


B e s c h l u ß

über

die Bedingungen zur Fertigung einer von
einem Ausländer oder Bürger eines and-
ern Kantons der Schweiz im Kanton
Luzern erworbenen Liegenschaft.

**Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern;**

Ueber die, mit Beziehung auf den §. 18 Lit. d.
des Gesetzes vom 6ten Wintermonats 1805, an Uns
gelangten Einfragen: wie sich die Gemeindegerrichte
bey der nachgesuchten Fertigung über Liegenschaften
zu benehmen haben, welche von Ausländern oder
Bürgern anderer Kantone der Eidsgenossenschaft im
hiesigen Kanton erworben oder erkaufte werden;

B e s c h l i e ß e n :

- 1.) Bevor einem französischen Bürger eine im
Kanton Luzern an sich gebrachte Liegenschaft zugesen-
- Luz. B. Bl. 1806. 

2

tigt werden kann, muß ein solcher vorerst der betreffenden Gerichtsbehörde, von welcher die Fertigung verlangt wird, nebst seinem ordentlichen Zeugnis als französischer Bürger, noch einen von der kompetenten Behörde seines Heimathsorts ausgestellten und durch die französische Gesandtschaft in der Schweiz gleichfalls legalisirten Bewilligungsbatt für diesen zu fertigenden Kauf vorweisen.

Demnach soll auch die Fertigung eines solchen Kaufes, mit Angabe der Daten, namentlich die Erklärung enthalten: daß dieselbe sowohl auf die eingelegte Zeugnis über das französische Bürgerrecht als auf die dieser beigelegene, vorgeschriebene Kaufsbevolligung erfolgt sey.

2.) Allen übrigen Ausländern, welche weder französische Bürger noch Angehörige anderer Kantone sind, soll hingegen keine Liegenschaft zugufertigt werden: es haben dann dieselben hinfür eine namentlich redende Bewilligung von dem Kleinen Rathe erhalten, und für sich aufzuweisen.

3.) Die Bürger aber anderer Kantone der Schweiz sollen den Angehörigen des Kantons Luzern durchaus gleich gehalten, und ihnen somit auch, ohne den Besitz und die Einlegung eines förmlichen, von ihrer betreffenden Heimathortsbehörde ausgestellten und sonach durch die dortige Kantonsregierung legalisirten Kaufheimathscheins, keine Liegenschaft zugufertigt werden.

4.) Gegenwärtiger Beschluß ist, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, dem Kantonsblatte beizurücken.

Also beschloffen, Luzern den 1ten Weinmonats,
1806.

Der Amtschultheiß,
Vincenz Rüttmann,
Namens des Kleinen Rathes:
Der Staatschreiber,
J. K. Umrhyn.

B e f e h l u ß

Unterwerfend die Tanztage an Musterungen der Luxus-Abgabe von vier Franken, und festsetzend die Strafe gegen diejenigen Wirthe, welche diese noch rückständige Abgabe für Tanztage nicht innert vierzehn Tagen abgeführt haben würden.

Wie Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf die von mehreren Gemeindegerechten an Uns gelangten Einfragen: wie sie sich in Rücksicht jener Wirthe zu benehmen haben, welchen an Musterungs- und andern Tagen Tanztage zu halten, bewilliget worden ist, und die bisanhin für jeden solchen Tanztag die, dem §. 24. des Finanzgesetzes vom 22sten Hornung 1804 zufolge, gesetzten vier Franken nicht entrichtet haben?

B e s c h l e ß e n :

1.) Von jedem an den Musterungstagen den öffentlichen Wirthen bewilligten Tanztage soll gleichfalls die dem vorherübrieten Gesetze zufolge gesetzte Luxus-Abgabe von vier Franken entrichtet werden.

2.) Jedem Wirth, welcher für die ihm überhin bewilligten Tanztage, für welche die Entrichtung einer bestimmten Luxusabgabe gesetzt ist, dieselbe bey dem betreffenden Gemeindegerecht inwert vierzehn Tagen Zeit, vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, nicht nachbezahlt haben wird, soll die Bewilligung: in seinem Wirthshause tanzen zu lassen, auf zwey Jahre hin nicht mehr ertheilt werden können.

3.) Unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer wird darauf wachen: daß sowohl diesem Beschlusse von den sämtlichen Gemeindegerechten des Kantons genaue Vollziehung gegeben werde; als daß diese sich künftighin pünktlich nach dem §. 129. des Vollziehungs-Beschlusses vom 13ten Brachmonat 1804, über das Finanzgesetz richten.

4.) Gegenwärtiger Beschluß soll dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 9ten Weinmonats 1806.

Der Amtschultheiß des Kantons Luzern;

Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Raths:

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

Luzern, den 14ten Weinmonats 1806.

Kreis schreiben.

Aufforderung zur Nachholung der versäumten Straßen-, Wuh- und Dammarbeiten; und Anordnung des neuerlichen Verlesens der Straßenverordnung vom 5ten Weinmonats 1805.

Der Straßeninspektor des Kantons Luzern; an alle Gemeindeverwaltungen desselben.

Herrn Gemeindevorwalter!

Da ich von überallher vernehmen muß: daß die Befolgung des §. 5. des Beschlusses vom 5ten Weinmonats 1805 vernachlässiget werde, dessen Vollziehung und Handhabung mir vorzüglich übertragen worden ist; so mache ich es mir auch zur Pflicht, Euch hiermit die Anzeige zu thun: daß ich ehestens über den Zustand der Straßen, Wuhren und Dämme persönliche Kenntniß einziehen, und alsdann, je nach Befinden der Umstände, die in diesen Arbeiten saumselig Erfundenen zur gehörigen Strafe ziehen werde, deßwegen lasse ich dann auch an Euch den ersten

Befehl ergehen: auf künftigen Sonntag obgemeldeten Beschlus, gemäß Euerer Pflicht, neuerdings von den Kanzeln ablesen zu lassen, damit keiner derjenigen, welchen dieser angehet, dießfalls zur Zeit Unwissenheit und Nichtkennung mehrgedachter Verordnung vorschützen könne.

In der Hoffnung, daß Ihr meinen amtlichen Auftrag pünktlich erfüllen, und daß zugleich die Straf- und Wuhrsichtigen ihrer dahierigen Schuldigkeit ein Genüge leisten werden, grüße ich Euch bestens.

Der Straßeninspektor,
Ritter.

A u s k ü n d u n g

des Wahltages für die erledigte Professor-
stelle der Rhetorik, am Gymnasium
zu Luzern.

Da nach Anordnung des Erziehungsrathes durch die Studiendirektion das Examen für die Kandidaten zur Stelle eines Professors der Rhetorik am Gymnasium zu Luzern, welche jüngsthin durch den Tod des Herrn Franz Regis Krauer, zugleich Chorherr am Kollegiatstift von St. Leodegar im Hof zu Luzern, erledigt ward, auf Samstag den 25ten

fließenden Weinmonats ausgeschrieben wird; so hat der Kleine Rath in seiner heutigen Sitzung zugleich den bisherigen Wahltag auf den 27sten eben desselben festgesetzt.

Es haben sich demnach alle diejenigen, welche sich für gedachte Professorstelle zu bewerben gedenken, und sich somit der hierfür verordneten Konkursprüfung unterziehen, bey der unterzeichneten Staatskanzley bis zum 26sten gegenwärtigen Monats auf das Verzeichniß der bisherigen Kandidaten setzen zu lassen.

Luzern gegeben, den 1sten Weinmonats, 1806.

Aus Hohem Auftrag der Regierung

des Kantons Luzern;

Derselben Staatskanzley.

Für diese, der Staatschreiber;

J. K. Amrhyn.

Auskündigung

der Konkursprüfung für die erledigte Professorstelle der Rhetorik am Gymnasium zu Luzern.

Da auf Ableben des verdienstvollen Herrn Kanonikus Franz Regis Krauer die Professur eines

§
der zwey Rhetoriken am Gymnasium zu Luzern erlediget worden; so, wird in Folge des Hochobrigkeitlichen Dekrets vom 22sten Hornung 1804. §. 9., der Wiederbesetzung derselben eine Konkursprüfung vorangehen, und diese am 25sten dieses Monats Vor- und Nachmittags gehalten werden. Die Gegenstände, in welchen die Herren Kandidaten dieser Lehrstelle von ihren natürlichen Anlagen und erworbenen Kenntnissen theils schriftliche, theils mündliche Proben abzulegen haben, sind: 1.) Die schönen Redekünste. 2.) Lateinische und deutsche klassische Litteratur. 3.) Religionsunterricht. 4.) Pädagogik. 5.) Allgemeine Weltgeschichte, und Geographie, insbesondere die mathematische, und die Geographie der Alten. 6.) Arithmetik und Algebra.

Die geistlichen Herren, die sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, werden sich vorher bey Endsunterzeichnetem anmelden, von dem sie dann auch sowohl über die Rechte und Pflichten obgedachter Lehrstelle, als über die Einrichtung des Konkurs-Examens selbst das Nähere zu vernehmen haben.

Luzern, den 15ten Weinmonats 1806.

Im Namen des Erziehungsraths:
Der Rektor des Lyzeums und Gymnasiums
Chorherr J. M. Mohr.

P u b l i k a z i o n.

Ausschreibung der Formationsmusterung für
das Militärquartier Entlebuch auf den
5ten Wintermonat 1806.

Von dem Kleinen Rathe beauftragt: daß, nach der bereits vorgegangenen Organisationsmusterung und hierauf erfolgten genauen Bestimmung der Auszüge im Quartier Entlebuch, nun allda auch die Formations-Inspektionmusterung abgehalten werden solle; wird anmit bekannt gemacht: daß auf Mittwoch, als den 5ten Wintermonats, diese Formations-Inspektionmusterung vor sich gehen werde.

Es solle sich also die Mannschaft aller Waffen der vier ersten Auszüge der Sektionen Rußwyl und Schipfheim, als nämlich jene der Artillerie, Linieninfanterie, leichten Infanterie, Scharsschützen, Husaren und alle Tambouren; so wie die neuernannten Karrer, Spetter und Ordonnanzen, auf obbenannten Tag Morgens pünktlich um 8 Uhr in Entlebuch, in Begleit ihrer Exerziermeister und eines Gemeindeverwalters, einfinden.

Die Gemeindeverwalter der verschiedenen Gemeinden sind, bey ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, angewiesen: die Abhaltung dieser Formations-Inspek-

Luz. K. Bl. Zweyter Band. B

zionsmusterung der betreffenden Mannschaft innert und
außert ihrer Gemeinde unfehlbar bekannt zu machen.

Alle jene Gemeinden, die Husarenpferde zu stellen
haben, sind ferner aufgefordert: dieselben nach dem
ihnen bereits anbefohlenen Maasse und Alter auf den
Musterungsplatz zu bringen.

Gegen die Fehlbaren an dieser ausgeschriebenen
Musterung finden diejenigen Strafen Statt, welche in
der Verordnung über die Musterungen vom 22sten
März 1805 vorgeschrieben sind. Damit sich aber Je-
dermann vor Strafe zu hüten wisse; so soll gegen-
wärtige Bekanntmachung in das Kantonsblatt einge-
rückt und öffentlich ab den Kanzeln verlesen werden.

Gegeben Luzern, den 22sten Weinmonats, 1806.

Die Kriegskammer;

Für dieselbe: der Präsident,

C. Schilling er.

Ernennungen.

Es hat der Kleine Rath, in Folge der Wiederbesetzungs-Auskündungen vom 1sten und 4ten stießenden Weinmonats, unter'm 20ten eben desselben den Herrn Joseph Meyer von Rugwyl, bisherigen Pfarrhelfer in Willisau, zum dasigen Leutpriester, und den Herrn Heinrich Meyer von Willisau, seitherigen Kuratkapellan in Littau, zum Vorsteher und Oberschullehrer über die Landschullehrer ernannt.

Ausschreibung der Konkursprüfung und der Wiederbesetzung der Kuratkapellaney in Littau.

Da durch die Beförderung des Herrn Heinrichs Meyer auf die Oberschullehrerpsfründe in Rugs- wyl die Kuratkapellaney zu Littau, im Gemeindegerechts- Kreise Kriens und Amte Luzern, erledigt worden; so hat der Kleine Rathe in seiner heutigen Sitzung die Konkursprüfung für die diesfälligen Kandidaten auf Montag den 5ten nächstkünftigen Wintermonats Nachmittags um zwey Uhr, und den Tag zur Wieder- besetzung dieser Kuratkapellaney auf den darauf fol- genden Mittwoch, den 7ten gleichen Monats, angesetzt.

Es werden demnach alle diejenigen, welche sich um diese Psfründe zu bewerben gedenken, eingeladen: sich vorerst für die zu bestehende Konkursprüfung bey dem Hochw. Herrn Präsidenten des geistlichen Exa- minations-Kollegiums und sonach bey der Staats- kanzley bis zum 4ten gleichen Monats einzustellen; um von dieser auf das Verzeichniß der Kandidaten getragen zu werden.

Begeben, Luzern den 22sten Weinmonats, 1806.

Aus Hohem Auftrag der Regierung
des Kantons Luzern;

Derselben Staatskanzley.

Für diese, der Staatschreiber;

J. R. Amshyn.

G e s e t z.

Erläuterung des S. 4 des Gesetzes vom 27sten
Weinmonats 1804, in Hinsicht des Loskaufs
der, mittelst einer fixen Geldsumme, ent-
richtet werdenden Zehndgefälle.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf die Bottschaft des Kleinen Raths von heute über die häufigen an ihn gelangten Einfragen: ob auch da, wo Zehndgefälle, ohne Vorwissen und Einwilligung des eigentlichen Zehndherren, Patronus Ecclesiae oder Collators, nach einer seit neun Jahren ununterbrochen bestandenen Übung, mittelst einer jährlich bestimmten Geldsumme, entrichtet worden sind, der zwanzigfache Betrag dieser jährlichen Geldsumme das daheringe Loskaufskapital eines solchen Zehndens ausmachen müsse? Als Erläuterung des S. 4 des Gesetzes vom 27sten Weinmonats 1804, über den Loskauf der Zehnden und Grundzins;

V e r o r d n e n :

a.) Nur da leidet der S. 4 des Gesetzes vom 27sten Weinmonats 1804 Anwendung und kann somit ein seit neun Jahren ununterbrochen in einer jährlichen, bestimmten Geldsumme entrichteter Zehnden, mittelst des zwanzigfachen Betrags dieser, losgekauft werden; wo eine solche Entrichtung nicht blos von der Willkür eines Nugnießers von derley Gefällen herrührt,

Luz. R. Bl. 1806. Zweiter Band. E

sondern wo diese, mit Vorwissen und Zustimmung des betreffenden Lehndherren, Patronus Ecclesie oder Collators Statt gefunden hat.

2.) In zweifelhaften Fällen entscheidet der Kleine Rath nach Billigkeit.

3.) Gegenwärtiges Dekret, mit dem Staatsiegel versehen, soll dem Kleinen Rathe, zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung, zugestellt werden.

Also verordnet in Unserer Großen Rathssitzung, Luzern den 11ten Weinmonats, 1806.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe.

In deren Namen: Der Amtschultheiß,

Vincenz Rüttimann.

Für dieselben: der Staatschreiber;

J. K. Amrhyn.

P u b l i k a z i o n ,

Die zur Untersuchung der körperlichen Gebrechen der Eliten bestehende Kommission des Sanitätsraths macht anmit bekannt:

Daß, da von den zur Untersuchung einberufenen Eliten noch mehrere, besonderer Umstände wegen, an dem für sie bestimmten Tage nicht erscheinen konnten, sie Mondtags, den 17ten kommenden Wintermonats, zum Untersuch dieser Eliten festgesetzt habe.

Demnach werden alle Eliten, die wegen körperlichen Gebrechen auf Befreyung vom Militärdienste Anspruch machen zu können glauben, und die vor unserer Kommission noch niemals zum Untersuch erschienen wären, anmit aufgefordert: an besagtem 17ten

Wintermonats Morgens um 10 Uhr vor Uns zu erscheinen.

Diesemigen dieser Eliten, deren Gebrechen nicht schon sichtlich wäre, werden angewiesen: ein Zeugnis des Arztes, der sie in Behandlung hatte, mit sich zu bringen.

Sollten sich übrigens dergleichen Eliten vorfinden, die wegen körperlichen Gebrechen dormalen gänzlich verhindert wären, persönlich sich hier zu stellen; so haben die Gemeindeverwaltungen Uns dieselben auf den vorbestimmten Tag schriftlich anzuzeigen, mit Angabe ihres Namens und ihres Geschlechts, ihres Alters, ihres Gebrechens und ihrer Vermögensumstände, und begleitet mit den allfälligen ärztlichen Zeugnissen.

Luzern, am 31sten Weinmonats, 1806.

Der Präsident der Kommission, Karl Bloggner:

Med. & Chirurgia Doctor.

Der Sekretär; J. G. Weber.

G e s e t z ,

über die Ergänzung der Kongrua bey geistlichen Pfründen, welche durch den Loskauf der Kleinjehuden verloren gehen oder zu stark geschwächt werden sollte.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rathe
des Kantons Luzern;

In Betrachtung: daß durch das Gesetz vom 27sten Weinmonats 1804, über den Loskauf der Grund-

zins und Zehnden, welches den Kleinzehnden als eine bloße Zugabe zu der eigentlichen Großzehntpflicht betrachtet, und somit denselben auch einem geringern Auskaufsmaasstabe als diese letztere unterwirft, keineswegs die mit der Kleinzehndleistung verbundene Unterhaltungspflicht der Seelsorge aufgehoben worden ist; und daß hierauf vorzüglich in jenen Gegenden Rücksicht genommen werden müsse: wo der Kleinzehnden für die Seelsorge unumgänglich nothwendig wird, oder die Pflicht dessen Leistung zu bemeldtem Zweck von den Pfarrgenossen selbst auf sich genommen worden wäre;

Mit Rücksicht auf den VII. Abschnitt und §. 7. der unter'm 19ten Hornung, 1806. abgeschlossenen, und den darauf gefolgten 14ten April genehmigten Uebereinkunft in geistlichen Dingen mit dem Hochwürdigsten Bischöfe;

V e r o r d n e n :

1.) Da, wo durch den Loskauf der Kleinzehndpflicht die Kongrua der unmittelbaren Seelsorge dergestalt abschweinen sollte; daß die verordnete Besoldungs-Klassifikation einer solchen Pfründe weder aus andern Stiftungen noch durch den innert dem gleichen Kirchspiele fallenden Großzehnden wiederum vervollständigt werden könnte, soll dieselbe durch die betreffende Kirchengemeinde mit billiger Rücksicht auf diejenigen, welche ehemals diese Kongrua zu leisten hatten, nach dem dießfalls von dem Kleinen Rathe zu bestimmenden Maasstabe ergänzt werden.

2.) Gegenwärtiges Gesetz ist dem Kleinen Rathe, mit dem Staatsiegel versehen, zur Vollziehung und Bekanntmachung mitzutheilen.

Also verordnet in Unserer Grossen Rathssitzung,
Luzern, den 15ten Weinmonats, 1806.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe:
In deren Namen, der Amtschultheiß;
Vincenz Rüttimann.

Für dieselben: Der Staatschreiber,
J. K. Amhyn.

B e s c h l u ß.

Erklärung der Nichtanwendung des S. 94. des
Militärorganisationsgesetzes vom 23sten April
1806, über Bewaffnung der Häuser, auf jene
dieser, welche, vor Erscheinung bemeldten
Gesetzes, verkauft worden sind.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf die Uns von mehreren Seiten eingegangenen
Klagen: daß Verschiedene, die seit der Revolution ihre
Häuser verkauft haben, nun, mit Beziehung sowohl
auf den S. 94. des Militärorganisationsgesetzes vom
23sten April lezthin als auf die ältern, gleichartigen
Verordnungen, von den Käufern derselben angehalten
werden wollen: daß zu dem angekauften Haus verord-
nete Gewehr sammt Patronentasche und übriger Zugehörde
nachzuliefern und zu ersetzen, woraus dann viele kost-
spielige Prozesse entspringen.

In Betrachtung: daß die meisten Häuser des Kan-
tons Luzern während den Revolutionsjahren entwaf-

net, und die Verkäufer dadurch außer Stand gesetzt worden sind, mit denselben zugleich auch die ehemals vorgeschriebene Bewaffnung verlaufen zu können;

Mit Rücksicht auf den §. 94. im X. Abschnitt des Militärorganisationsgesetzes vom 23ten April 1806.

B e s c h l e ß e n :

1.) Keiner, der, vor Erscheinung des Militärorganisationsgesetzes vom 23ten April stießenden Jahres, sein Haus ohne Gewehr, Patronentasche und übrige dergleichen Zugehörde verlaufen hat, kann angehalten werden: dem Käufer desselben diese Bewaffnung zu erstatten.

2.) Gegenwärtiger Beschluß soll, zur öffentlichen Bekanntmachung, in das Kantonsblatt eingerückt werden.

Luzern, den 27ten Weinmonats, 1806.

Der Amtschultheiß,

Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhym.

Vorforderung derjenigen, welche unter den Capitulationsmäßigen Schweizerregimentern im französischen Kriegsdienste Offiziersstellen zu erhalten wünschen.

Die Kriegskammer des Kantons Luzern, von der Hohen Regierung hierzu unter'm 3ten eingetretenen

Wintermonats eigends beauftragt, ladet hiermit alle diejenigen Angehörige des Kantons, welche sich entweder bereits, zu Folge einer gleichartigen Aufforderung vom 28sten Weinmonats 1803, auf das damals gefertigte Verzeichniß derjenigen Subjekte haben einschreiben lassen, die unter den Kapitulationsmäßigen Schweizerregimentern im französischen Kriegsdienste Offizierstellen zu erhalten wünschen, oder die sich späterhin um einen solchen Platz beworben haben, — falls sie wirklich noch gleichen Sinnes wären, — oder endlich die um einen solchen noch erst nachsuchen wollten, ein: sich bey ihr bis zum 1sten fließenden Monats einschließlich einzustellen; wo dann diejenigen von ihnen, welche bereits in ausländischen Kriegsdiensten gestanden wären, sowohl ihre Patenten, Etats des services, Entlassungsscheine, Congés de reforme u. a. dergl. auf ihre Kriegsdienste Bezug habenden Schriften mitbringen werden.

Diejenigen, welche sich für dertley Offizierstellen früherhin bey der Regierung beworben hätten, und dieser neuerlichen Vorforderung nicht Genüge leisten, sondern ausbleiben würden, werden ohne weiters als auf ihre früherhin nachgesuchten Militärstellen Verzicht geleistet, angesehen und behandelt werden.

Gegeben, Luzern, den 4ten Wintermonats, 1806.

Namens der Kriegskammer,

C. Schillinger.

Für dieselbe; der Sekretär,

L. Pfyffer.

Ernennungen.

Es hat der Kleine Rath in seiner Sitzung vom 27sten fließenden Weinmonats, in Folge der dahierigen Wiederbesetzungsausführung vom 15ten gleichen Monats, den Herrn Xaver Kuskoni von Luzern, seitherigen Kapellan in Rothenburg, zum Professor des erledigten Lehrstuhles der Rhetorik am Gymnasium in Luzern ernannt.

B e s c h l u ß.

Die Disziplinar-Verordnungen für die
Schüler an der Kantonschule in Luzern
enthaltend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Nach angehörtem Vorschlage des Erziehungs-
raths, in Betreff einer Disziplinar-Verordnung für
die Schüler des Lyzäums und Gymnasiums;

Genehmigen und beschliessen was folgt:

I. A b s c h n i t t.

Ueber die Aufnahme in die Schulen.

1.) Auf Allerheiligen fängt das Schuljahr an.
Am Vorabend dieses Festes wird, in Gegenwart des
Herrn Rectors und der gesammten Herrn Professoren,
die feyerliche Aufnahme oder Inscripzion sowohl der
Superioristen als Inferioristen Statt haben, wobey
jedem von ihnen die Schule, die er das Jahr hin-
durch zu besuchen hat, wird angewiesen werden.

2.) Die Studenten, die ohne erhebliche Ursache
von der Inscripzion wegbleiben, sind mit einer an-
gemessenen Strafe zu belegen.

3.) Wer von einer fremden öffentlichen Schule in
unser Gymnasium oder Lyzäum einzutreten wünscht,
soll Zeugnisse mitbringen, aus welchen sich erzeiget:
in welche Klasse er aufgenommen werden kann.

Luz. K. Bl. 1806. Zweiter Band. D

Diejenigen aber, die aus einer Privatschule kommen, unterziehen sich einer vorläufigen Prüfung, welche der Herr Präsekt nebst einem von dem Herrn Rektor dazu verordneten Herrn Professor mit ihnen vornimmt.

4.) Insofern die Aeltern oder Vormünder eines Inferioristen, der in der Rangordnung unter den vier ersten gewesen, verlangen: daß er die nämliche Klasse noch einmal wiederhole, und dieses Begehren eigenhändig bescheinen; so ist einem solchen dasselbe unter der Bedingung erlaubt: daß, im Fall er das zweyte Jahr den ersten Platz behaupten sollte, er keinen Anspruch auf den Preis des jährlichen Fortanges machen kann; jedoch soll sein Name gleichwohl in der Rangordnung, mit dem Zusatz biennis, der erste gedruckt werden; auf die übrigen Brämien aber hat er ein gleiches Recht mit seinen Mitschülern.

5.) Als unfähig zum Studieren werden von der Studiendirektion dem Erziehungsrathe zur weitem Verfügung bekannt gemacht:

- a. Die Studenten der 1ten 2ten und 3ten Klasse, welchen das Aufsteigen in eine höhere Schule drey Jahre nacheinander versagt wird.
- b. Die aus der 4ten Klasse und den zwey Rhetoriken, welche, nach Vollendung des zweyten Schuljahres in der nämlichen Klasse, in eine höhere vorzurücken für untauglich erfunden werden.
- c. Diejenigen Schüler, die, nachdem sie von einer der fünf Klassen des Gymnasiums vor oben angezeigtem Termin nicht haben aufstei-

gen dürfen, in der darauf folgenden Schule, nach Vollendung des ersten Jahres, wiederum müßten sitzen bleiben.

d. Und endlich jene Superioritäten, von welchen am Ende des Schuljahres ihre Lehrer, vereint mit den Examinatoren, ein Zeugniß der Unfähigkeit vorlegen werden.

6.) Sobald sich ein Student in eine der Nebenschulen, wo Musik, Zeichnung oder die französische Sprache gelehrt wird, hat einschreiben lassen, ist er gehalten: dieselben fleißig zu besuchen, und darf, ohne Genehmigung der Studiendirektion, im Laufe des Jahres von denselben nicht austreten.

7.) Eben so wenig ist es den Studenten, ohne besondere Bewilligung des Herrn Professors in den unter'n, und des Herrn Prefekten in den obern Schulen, erlaubt: sich, während des Schuljahres, aus eigener Willkür zu entfernen oder, vor gänzlicher Beendigung desselben, das Schulhaus zu verlassen.

II. A b s c h n i t t.

Ueber den Studienplan.

8.) Die gesammten Schüler des Lyzäums und Gymnasiums haben sich dem vorgeschriebenen Studienplan zu unterziehen.

9.) Wer einer in demselben verordneten allgemeinen Prüfung, ohne wichtige Gründe und vorläufig erhaltene Bewilligung, nicht beywohnt, verliert in den niedern Klassen allen Anspruch auf die Prämien, in den höhern aber wird der Name des Ausgebliebenen nach den Letzten in dem gedruckten Catalog

angeseht, und er selbst soll weder Testimonium noch die Erlaubnis erhalten können; seine Studien am Lyzäum fortsetzen zu dürfen, bevor er die unterlassene Prüfung nachgeholt und bestanden hat.

10.) In den Schauspielen, welche die Herrn Professoren, zur Bildung der Schüler, das Jahr durch und am Ende desselben zu geben veranlaßt sind, hat jeder Student die Rolle, die ihm von dem allmächtigen Schauspieldirektor zugebracht wird, zu übernehmen.

III. A b s c h n i t t.

Ueber das äußere Unterscheidungszeichen der Studenten.

11.) Dieses bestehet in einem dunkelgrauen Rock von beliebigem Zeug, der über die Brust zugeknüpft wird, mit einem hohen überschlagenen Kragen, dessen Farbe für das Lyzäum schwarz, und für das Gymnasium himmelblau seyn soll.

Dieses Unterscheidungszeichen werden die Studenten immer tragen, und wenigstens bey den Sonn- und Feiertäglichen Gottesdiensten sollen dieselben in einem langen Rocke erscheinen.

12.) Diejenigen Studenten, die nicht im Falle sind, sich einen neuen Rock anzuschaffen, sollen sich jedoch einweilen durch obenerwähnten Kragen unterscheiden.

13.) Wer hingegen drey Jahre nach einander die öffentliche Lehranstalt besucht, ist verbunden: im Anfang des dritten Jahres mit der kompletten Kleidung so, wie sie in diesem Abschnitt vorgeschrieben ist, zu erscheinen.

I V. A b s c h n i t t.

Ueber die Besuchung des Gottesdienstes, und die Gottesdienstlichen Verrichtungen.

14.) Die Schüler sowohl der obern als untern Klassen werden dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste, der für sie bestimmt ist, beywohnen, und allemal, zu ihrer Erbauung, ein geistliches Buch mitbringen.

15.) Sie haben in Ordnung und langsamen Schrittes ihre Plätze in der Kirche einzunehmen, und davon sich nicht eher zu entfernen, als bis der Priester, der die Gottesdienstliche Handlung verrichtet, den Altar verläßt, um in die Sakristey zurückzukehren. Auch sollen sie, nach beendigtem Gottesdienste, in der nämlichen Ordnung, in welcher sie gekommen sind, in das Gymnasium zurückkehren; an den Tagen aber, da keine Schule gehalten wird, sich sogleich ruhig und bescheiden nach Haus begeben.

16.) Denjenigen, die nicht zum Ministrieren bestelt sind, ist die Sakristey, und solchen, die nicht Musikanten sind, der Musikchor untersagt. Hingegen soll keiner, der zum Ministranten auserlesen ist, sich weigern: diese Verrichtung zu übernehmen; so wie alle, die brauchbare Musikanten sind, gehalten seyn sollen: den Musikchor anentgeltlich zu besuchen; diesen aber werden sie nie früher, als nach vollendetem Gottesdienste, einer nach dem andern, ohne irgend ein Geräusch zu erregen, verlassen.

17.) Wenigstens einmal im Monat hat jeder Stu-

dent seine Beichte zu verrichten, und zum Zeugniß davon einen Zettel bey dem Beichtvater abzulegen.

Am grünen Donnerstage aber werden sie alle miteinander in der Xaverianischen Kirche das Heil. Abendmahl empfangen.

V. A b s c h n i t t.

Ueber das sittliche Betragen der Studenten.

18.) Alle Handlungen, die entweder den öffentlichen Anstand oder die öffentliche Ruhe und Ordnung beleidigen, oder auch gegen die bestehenden Zivilgesetze laufen, sind, so wie jedem vernünftigen Menschen, auch den Studenten untersagt.

19.) Insbesondere ist ihnen dann noch verboten:

- a. Die Besuchung der Wirths-, Junst-, Schenk- und Bierhäuser, die ihnen nicht ausdrücklich erlaubt sind, wie auch die Kaffee-, Pasteten- und Wosthäuser.
- b. Das Wohnung- und Kostnehmen in eben gedachten Häusern, wenn nicht die Erlaubniß dazu von der Studiendirektion ertheilt wird.
- c. Alles Tanzen in Wirths- und Privathäusern; and nur zu geschlossenen Bällen wird ihnen der Zutritt gestattet, wenn für sie bey dem Herrn Wefekten eine achtungswürdige Person die Erlaubniß hierzu auswirkt, und sie dahin begleitet.
- d. Das Musizieren bey Hochzeiten und Tänzen; bey andern öffentlichen Anlässen aber ist es

ihnen erlaubt, wenn der Herr Prefekt die Bewilligung dazu wird gegeben haben.

e. Aller verdächtige Umgang mit Personen des andern Geschlechts, so wie alles nächtliche Herumschwärmen.

Zur Winterszeit sollen alle Studenten um acht und im Sommer um neun Uhr Abends zu Hause seyn, und ohne begründete Ursache dasselbe nicht mehr verlassen.

f. Den Inferioristen das Baden im See und in den Flüssen, ohne Einwilligung der Aeltern und des Herrn Prefekten, und ohne eine der Kleinern Jugend mitgegebene Aufsicht.

20.) Endlich soll jeder Student seine genommene Wohnung und Kost dem Herrn Prefekt, zu Handen der Studiendirektion, zur allenfalls nöthigen weitem Verfügung, anzeigen.

Auch sind diejenigen, welche Privatunterricht geben, gehalten: dem Herrn Prefekten Kenntniß zu geben, bey wem und wie viele Stunden im Tag sie instruieren.

VI. A b s c h n i t t.

Ueber die Bestrafung der Sahlbaren.

21.) Alle Vergehen gegen vorstehende Verordnungen, so wie gegen die guten Sitten überhaupt, werden strenge bestraft werden.

22.) Die Studenten stehen in dieser Hinsicht ganz unter ihrem Herrn Professoren, dem Herrn Prefekten, der Studiendirektion und dem Erziehungs-

23.) Die Hrn. Professoren des Gymnasiums haben die unmittelbare Aufsicht über ihre Schüler. Ihnen stehen alle diskreten Strafmittel zu Gebote, die sie zur Besserung der Fehlbaren, und zum Beispiele der andern für zweckmäßig erachten. In wichtigen Fällen wenden sie sich an den Herrn Prefekten.

24.) Diesem sind mittelbar alle Inferioristen, und unmittelbar alle Superioristen untergeordnet. Er hat die Befugniß: die letztern, nach Maßgabe und Beschaffenheit der Fehler, mit Geldbußen, zu Handen der Studiendirektion, die dieselben zu Schulsachen verwendet; dann mit Hausarrest, Kerker, und, in Rücksicht der Nachlässigkeit in Gottesdienstlichen Berichtigungen, wo er es schicklich findet, mit Kirchenbußen zu belegen. Die größern Vergehungen macht er der Studiendirektion anhängig.

25.) Diese Behörde hat das Recht nebst andern Strafen, welche die Klugheit ihr anrath, den Schuldigen, dessen Entfernung sie zum Besten der Studien, und der Studirenden für nothwendig erachtet, zu dimittieren.

26.) Dem Erziehungsrathe allein kommt es zu: auf den Vorschlag der Studiendirektion, die feyerliche Ausschließung (Exclusion) eines Studenten zu dekretieren, und in Vollziehung zu setzen. Mit einem Exkludierten fernern Umgang zu pflegen, ist allen Studenten streng verboten.

Findet der Erziehungsrath, daß es nothwendig sey, den Exkludierten aus der Stadt zu entfernen; so zeigt er es dem Kleinen Rathe an, der dann das Nothige dieweil verfügen wird.

VII. A b s c h n i t t

Allgemeine Verfügungen.

27.) Diese Verordnungen sollen im ersten Monat des Schuljahres den Studenten feyerlich bekannt gemacht und nachher alle drey Monate in jeder Schule von dem Herrn Professor verlesen werden.

28.) So oft die Studiendirektion es für nothwendig erachtet, nach Umständen der Zeit, Abänderungen in gedachten Verordnungen vorzuschlagen, legt sie ihr Gutachten darüber der nähern Prüfung des Erziehungs Rathes vor, der, im Fall er den Vorschlag gutheißt, ihn dem Kleinen Rathe zur Genehmigung einreicht.

29.) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt; den gesammelten Verordnungen über das Erziehungs Wesen beygerückt, und dem Erziehungs Rathe, zur nöthigen Bekanntmachung und Vollziehung, zugestellt werden.

Also beschloffen Luzern, den 14ten Wintermonats, 1806.

Der Amtschultheiß,
 Vincenz Rüttimann.
 Namens des Kleinen Rathes:
 Der Staatschreiber,
 J. K. Amrhyn.

A u s k ü n d i g u n g

der Konkursprüfung und Wahl für die erledigte
Pfarrfründe in Pseffikon, die Kapellaney
in Rothenburg und die Kuratkapellanen
im Hellbühl.

Auf die der hohen Regierung zugegangenen Nachrichten über nachstehende theils durch Beförderungen theils durch Tod erledigten Pfründen, als da sind: die Pfarrfründe zu Pseffikon im Gemeindeggerichte Münster und Amt Sursee, die Kapellaneyfründe zu Rothenburg, im Gerichtskreise gleichen Namens und Amte Hochdorf, mit welcher Verpflichtungen in subsidium parochi verbunden sind, und endlich die Kuratkapellaney im Hellbühl, Gemeinde Neuenkirch, Gerichtskreise Sempach und Amt Sursee, hat Dieselbe, mit Rücksicht auf ihre Verordnung vom 23ten August 1805, den Tag zur Konkursprüfung für die Kandidaten zu denselben auf Donnerstag Nachmittags, den 27ten fließenden Wintermonats, festgesetzt.

Diejenigen, welche sich also um eine dieser drey Pfründen zu bewerben gedenken, haben sich vor dem Examen bey dem Bischöflichen Herrn Kommissar, als Präsidenten des geistlichen Examinationskollegiums, persönlich anzumelden, und sich bey demselben bestimmt zu erklären: für welche gedachter Beneficien sie sich empfehlen.

Die Besetzung der Pfarre Wessikon und der Kapellaney in Rothenburg erfolgt sonach von dem Lobwürdigen Kollegiatstift bey St. Michael in Münster; und jene der Kuratkapellaney im Hellbuel, von der dasigen Kirchengemeinde, zu welchem Ende dann für diese letztere Sonntag der 30ste dieses Monats festgesetzt worden ist.

Gegeben, Luzern den 17ten Wintermonats, 1806.

Aus Auftrag der Hohen Regierung des
Kantons Luzern;

Derselben Staatskanzley.

Für diese, der Staatschreiber:

J. K. Amryhn.

B e f ö r d e r u n g .

Der Kleine Rath hat in seiner Sitzung vom
sten fließenden Wintermonats, in Folge der am 22sten
des abgewichenen Weinmonats geschienenen Auskün-
dung der Wiederbesetzung der erledigten Kuratkapel-
laney in der Gemeinde Littau, des Gerichtskreises
Kriens und Amts Luzern, auf diese den Herrn Jo-
seph Krauer von Rothenburg, seitherigen Kuratka-
pellan im Selbstübl des Gemeindegerechtskreises Neuens-
kirch und Amts Sursee, befördert.

B e s c h l u ß.

Die Kompetenzfähigkeit der Nichtkantonsbürger, für geistliche Pfründen innert dem Kanton Luzern, bestimmend; und Einräumung des Zutrittes diesen zu den allgemeinen und besondern Konkursprüfungen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

In näherer Bestimmung der Fälle, in welchen Nichtkantonsbürger für im Kanton Luzern erledigte geistliche Pfründen sich bewerben dürfen;

V e r o r d n e n :

1.) So lange sich um eine im Kanton Luzern erledigt werdende geistliche Pfründe taugliche Geistliche des Kantons selbst bewerben, sollen diese vor den Nichtkantonsbürgern stets den Vorzug haben.

2.) Fänden sich aber bey einem solchen eintretenden Wiederbesetzungsfalle keine tauglichen geistlichen Kantonssubjekte unter der Zahl der daherigen Kompetenten vor, und würden sich für eine solche zu bestellende Pfründe auch andere hinlänglich fähige Nichtkantonsbürger bewerben; so sey der betreffende Kollator verbunden: sich namentlich um die Kompetenzfähigkeits-Anerkennung dieser bey der Regierung zu bewerben.

Luz. K. Bl. Zweyter Band.

F

3.) Eine ohne vorläufige Erhaltung dieser Regierung. Bewilligung auf einen Nichtkantonsbürger fallende Wahl sey demnach als ungültig erklärt.

4.) Nichtsdestoweniger bleibt den geistlichen Nichtkantonsbürgern gestattet : sich den, nach Inhalt des Regierungsbeschlusses vom 23ten Augustmonats 1805, verordneten allgemeinen oder jährlich gewöhnlichen, und den besondern Konkursprüfungen, gleich den Einheimischen, unterwerfen und diese bestehen zu können.

Da, wo sie aber blos an einer besondern Konkursprüfung Antheil nehmen wollten, haben sie diese nicht nur mündlich sondern auch schriftlich zu bestehen.

Dieselben erlangen aber hierdurch kein Kompetenzfähigkeitsrecht für geistliche Pfründen, innert dem Kanton Luzern gelegen, sondern können dieses immer nur auf dem im nächstvorgegangenen Beschlusses. Artikel vorgeschriebenen Wege erlangen.

5.) Gegenwärtiger Beschluß ist dem Hochwürdigen Bischöflichen Herrn Kommissar mitzutheilen, und nebenhin noch, zur allgemeinen Nachachtung, dem Kantonsblatte einzuverleiben.

Also beschloffen, Luzern den 21sten Wintermonats, 1806.

Der Amtschultheiß,
 Vincenz Rüttmann.
 Namens des Kleinen Rathes:
 Der Staatschreiber,
 J. K. Amrhyn.

A u s k ü n d i g u n g

der Prüfung und der Wiederbesetzung für
die Schreiberstelle bey der Polizey,
und Kriegskammer.

Es hat der Kleine Rath, in Folge der jüngst-
hin durch Tod. erledigten Schreiberstelle bey Seiner
Polizey- und Kriegskammer, in Seiner heutigen
Sitzung, durch Anordnung des Regierungsbeschluf-
ses S. X. 1 und 2 vom 29sten May 1805 über die Kan-
zley - Organisation, für derselben Wiederbesetzung,
zur daherigen Prüfung Montag den 1sten nächst-
künftigen Christmonats, und zur Wahl den darauf
folgenden Mittwoch den 17ten ebendesselben festgesetzt.

Es werden für diese Schreiberstelle, neben dem Be-
sitz der französischen Sprache, alle jene Eigenschaften
erfordert, welche einem Sekretär - Redakteur allerdings
eigen seyn müssen.

Die Gehaltsbedingnisse können bey der unterzeich-
neten Staatskanzley näher eingesehen werden, bey
welcher sich dann auch die daherigen Kompetenten
einschreiben lassen müssen.

Eben diese haben sich dann auch am vorbemel-
ten 1sten Christmonats des Morgens um acht Uhr
im Regierungsgebäude zur Prüfung einzufinden.

Gegeben, Luzern den 28sten Wintermonats, 1806.

Aus Auftrag der Hohen Regierung

des Kantons Luzern;

Derselben Staatskanzley.

Für diese: der Staatschreiber;

J. A. Amthyn.

Luzern den 2ten Christmonats, 1806.

Kreis schreiben.

Einforderung des Verzeichnisses über die im Kanton Luzern sich befindenden Garnsechtereien und derselben jährlichen Holzverbrauch.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer des Kantons Luzern, an sämtliche Gemeindeggerichte desselben.

Herrn Gemeinderichter!

Um dem im Kanton immer mehr überhandnehmenden Holzverbrauche zweckmäßige Schranken zu setzen, und um den hierüber an die Regierung gelangten Vorstellungen gegen die sich immer vermehrenden Garnsechtereien zu begegnen; lassen Wir Euch hiemit den Auftrag zugehen: Uns ehestens ein Verzeichniß aller in Euerm Gerichtskreise sich befindenden Garnsechtereien einzuschicken, womit Ihr zugleich die Angabe über das Quantum des jährlichen Holzverbrauches einer jeden derselben verbinden werdet.

Wir entbiethen Euch anmit Unserm Gruss.

Der Präsident: Peter Genhart.

Namens der Kammer:

Der Oberschreiber, C. M. Kopp.

Kreis schreiben.

Die Aufforderung zur Einsendung der Kadaster, nach Inhalt des Circulare vom 26sten Hornung 1806, bis zum 7ten Jänner 1807 enthaltend.

Luzern, den 23sten Christmonats, 1806.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer des Kantons Luzern; an sämtliche Gemeindeggerichte, desselben.

Herrn Gemeinderichter!

Wir wiederholen Euch unsere schon längst bekannt gemachte Aufforderung: den Kadaster Eures Gerichtskreises, so wie dessen Abfassung nach der vom Kleinen Rathe unterm 26sten Hornung 1806 gemachten Erhöhung durch ein Kreis schreiben vom gleichen Tage vorgeschrieben worden ist, bis auf den 7ten Jänner künftigen eintretenden Jahres an Uns einzuschicken. Diejenigen Gerichte, die ihres vom Kleinen Rathe erhöhten Kadasters wegen, Beschwerde geführt haben, und der dem vorhin erwähnten unterm 26sten Hornung beinahe ihnen zugegangenen Auftrage bis jetzt noch kein Genüge geleistet haben würden, sollen gleichfalls

Luz. K. Bl. Zweytes Band.

Ⓞ

gehalten seyn: auf obengesetzten Tag ihren alten Kadaster an Uns einzuschicken; indem, nicht erfolgenden Falls die fehlenden Kadaster durch einen Expressen, auf Kosten des betreffenden Gerichts, abgeholt werden sollen.

In Anhoffnung der genauen Vollziehung gegenwärtig Euch zugehenden Auftrages versichern Wir Euch Unserer Wohlgeneigtheit.

Der Präsident, Peter Genhart.

Namens der Kammer;

Der Oberschreiber, C. M. Kopp.

Kreis schreiben

zur Eingabe der Taxationsliste der Wirthe,
über ihren inländischen Getränkeverbrauch,
bis zum 14ten Jänner 1807.

Luzern, den 23ten Christmonats, 1806.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche
Kammer des Kantons Luzern; an sämtliche
liche Gemeinderichte desselben.

Herrn Gemeinderichter!

Wir geben Euch hiermit in Auftrag: die zur
Taxation der einzulösenden Wirthspatenten nöthigen
Angaben des Verbrauchs, Quantum inländischer Ge-
tränke bis den 14ten nächstkünftigen Monats Jäners
Uns zur Hand zu stellen. Nach Verlauf dieses festge-
setzten Termins werden Wir nicht ermangeln, die Uns
noch fehlenden Angaben durch Expresse, auf Euere
Kosten, von Euch abholen zu lassen.

Womit Wir Euch Unserer Wohlgeneigtheit ver-
sichern.

Der Präsident, Peter Genhart.

Namens der Kammer;

Der Oberschreiber, C. M. Kopp.

A u f f o r d e r u n g

zur Beobachtung der Regierungsverordnung
vom 28sten Brachmonat 1806, mit Be-
ziehung auf einen jüngsthin wüthend ge-
wordenen Hund.

Die Polizeykammer des Kantons Luzern warnt das Publikum: daß vor einiger Zeit ein wüthender Hund in hiesiger Gegend einige andere Hunde, und in der Gemeinde Neukirch ein s. v. Schwein gebissen, welches bald darauf, weil sich unzweideutige Spuren der Wuth an selbem äusserten, todtgeschlagen und weggeschafft werden mußte.

Es wird demnach Jedermann, dem bekannt seyn möchte, daß dieser Hund, vielleicht gar Menschen, oder Thiere gebissen hätte, aufgefordert: diese also gleich nach der dießfalls erlassenen Polizeyverordnung vom 28sten Brachmonat lezthhin zu behandeln, und in allweg nach den darin enthaltenen Vorschriften, zu Verhütung fernern Unglückes, damit zu verfahren.

Luzern, den 24sten Christmonats, 1806.

Der Präsident, C. Schillinger.

Der Kammersehreiber, Joseph Zartmann.

B e s c h l u ß.

Die bisher zwischen den gegenseitigen Landanstößern bestandene Pflicht, zur gemeinsamen Unterhaltung der Strassen und Fußwege der Länge nach, in eine stückweise umzuwandeln; und Beybehaltung der gemeinschaftlichen Unterhaltung derjenigen Strassen und Fußwege, welche auf diese Weise bisher von den Gemeinden besorgt werden mußten.

Wir Schultheiß und Kleine Ráthe
des Kantons Luzern;

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht: daß an verschiedenen Orten unseres Kantons der Unterhalt der Strassen und Fußwege ihrer Länge nach zwischen den beydsseitigen Landanstößer getheilt sey, welches nicht wenig gehindert habe: daß der Strassenunterhalt nicht gehörig besorgt werden konnte;

In der Absicht; um durch zweckmäßigere Anordnungen den Zustand der Strassen und Fußwege in unserm Kanton immermehr zu verbessern, und dadurch die Kommunikation im Kantone selbst möglichst zu erleichtern;

V e r o r d n e n :

1.) Der Unterhalt aller Strassen und Fußwege im Kanton soll nicht mehr, wie bisher, der Länge derselben nach zwischen den beydsseitigen Landanstößern gemeinsam Statt finden, sondern zwischen diesen vielmehr, nach Verhältnis ihrer obliegenden Pflicht.

Luz. K. Bl. Zweyter Band. S

so vertheilt werden: daß ein jeder derselben ein ganzes Stück Strasse zu unterhalten; somit auf beyden Seiten einer solchen Strasse die Grünhage und Bäume gehörig aufzulügen, und die Gräben zu eröffnen haben, dagegen aber auf die von seinem Stück Strasse abzuführende Erde sich ganz allein zuzueignen befugt seyn solle.

2.) Bis auf künftigen Frühling soll diese hiermit vorgeschriebene, neue Vertheilung des Strassenunterhalts vor sich gegangen seyn; und würden sich hierum die betreffenden Pächtern unter sich nicht selbst verstehen können; so soll in diesem Falle die Gemeindevverwaltung von sich aus die dahertige Vertheilung ohne anders anordnen.

3.) In denjenigen Gemeinden, in welchen derselben Strassen und Fußwege bis hin gemeinschaftlich unterhalten worden, soll es auch fernerhin geschehen; und daher dieser Strassenunterhalt in keinem Falle auf einzelne Gemeindegewohner verlegt werden dürfen.

4.) Würde es sich bey einer Straßenspektio ergeben; daß gegenwärtiger Verordnung nicht genau wäre nachgekommen worden; so sollen die diesfalls Schuldigen, ohne mindeste Rücksicht, nach dem in unserer Strassenverordnung vom 5ten Weinmonats 1805. enthaltenen Strafversüßungen behandelt werden.

5.) Gegenwärtige Verordnung soll dem Kantonsblatte beygerückt, und auf die gewohnte Art bekannt gemacht werden.

Also verordnet Luzern den 24sten Christmonats, 1806.

Der Amtschultheiß, Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Rath:

Der Staatschreiber, J. R. Amthyn.

B e s c h l u ß,

Anordnend die Visierung der Getränkeausfuhrscheine durch den Oberumgeldner und Ueberlassung der daherigen Visagebühr den Zollbeamten, bey welchen die Ausfuhr Statt findet.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Nach vernommenem Berichte unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer, über die Unzweckmäßigkeit der im §. 80 der unter'm 13ten Brachmonats 1804 erlassenen Vollziehungsverfügungen, betreffend die im Finanzgesetz liegende Anordnung, welcher zu Folge die Getränkeausfuhrscheine von dem betreffenden Gerichtspräsidenten visiert werden müssen, der doch von dem auszuführenden Getränke nicht die mindeste Kenntniß zu nehmen, in Fall gesetzt ist; und um daher diese Unzweckmäßigkeit zu heben;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Die im §. 80 Lit. a. der vorgedachten Vollziehungsverfügungen enthaltene Anordnung, in so weit diese die Visierung der Getränkeausfuhrscheine angeordnet, ist dahin abgeändert: daß diese Scheine,

statt von dem betreffenden Gerichtspräsidenten, von nun an von dem Oberumgeldner des Kantons visitirt werden sollen.

2.) Die desnahen im §. 261 Nr. 9. festgesetzte Visagebühr von ein Bagen soll hingegen nunmehr von demjenigen Zoller, bey dessen Zollstatt die Getränkeausfuhr statt hat, und die wirklich von ihm beschienen werden muß, bezogen werden können.

3.) Gegenwärtiger Beschluß soll dem Kantonsblatte beygerückt, und derselbe dem Oberumgeldner und den Zollbeamten noch besonders zugestellt werden.

Also beschloffen, Luzern den 24sten Christmonats, 1806.

Der Amtschultheiß,
Vincenz Rüttimann.
Namens des Kleinen Rathes:
Der Staatschreiber,
J. A. Amrhyn.

B e s c h l u ß.

Die nähere Vollziehung des Militärgesetzes vom 23. April 1806, in Hinsicht der Militär-Aufzählung; der Stellung eines andern waffenfähigen Mannes in Auszug; des Reglements für die Quartier-Kommandanten; der allgemeinen Pflichten der Ober- und Unter-Exerziermeister; der Kleidung und Bewaffnung; der Pferdelieferung; des Unterrichts in den Waffen; der Musterungen und der Schießtage, enthaltend; und Festsetzung der Strafen für die Militärs, wegen den Musterungs- und Exerziertagen, und endlich Errichtung einer Militär-Post.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Nach angehörtem Berichte unserer Kriegskammer, betreffend die nähere Vollziehung des Militärgesetzes vom 23sten April 1806;

B e s c h l i e ß e n:

Militär-Aufzählung.

1.) Sobald jemand einen entdeckt, und der Kriegskammer namentlich verzeigen wird, der von seiner Gemeindeverwaltung gesiffentlich nicht wäre auf die Militärliste gesetzt worden, sollen die betreffenden Ver-

Luz. K. Bl. Zweiter Band. 3

walter persönlich und zwar sammethaft mit sechszig Franken bestraft werden, von welcher Geldbuße dann zwei Drittheile in die Militärkasse fallen; ein Drittheil aber dem Entdecker, unter größter Verschwiegenheit seines Namens, bezahlt werden soll.

Ueber die Befugniß einen andern waffenfähigen Mann in Auszug zu stellen.

2.) Kein Atford über einen, in Folge des §. 43. des Militärgesetzes vom 23ten April 1806, für sich in Auszug gestellten waffenfähigen Mann, soll als gültig anerkannt werden, er seye dann von Unserer Militärkammer zuvor als gutgeheissen, unterschrieben worden.

3.) Ungeachtet der erhaltenen Erlaubniß, einen andern Mann an seine Stelle in den Auszug zu setzen, sey doch sowohl der erste als der Gedungene verpflichtet: mit den Auszügern zu exercieren. Wäre aber der Gedungene ein geübter Soldat, oder hat er schon in allen vier Auszügen gedient; so kann er dannzumal einzig mit der Reserve zum Exercieren angehalten werden.

Reglement für die Quartier-Kommandanten.

4.) Die Quartier-Kommandanten werden, wo möglich, in ihrem Quartiere wohnen, und sich nicht aus demselben entfernen, ohne Jemand, mit Genehmigung des Herrn Oberinspektors der Miliz, an ihre Stelle gesetzt zu haben.

5.) Sie werden alle Berichte, die sie von ihren Exerciermeistern erhalten, besonders diejenigen, welche den Abgang der Mannschaft jeder Gemeinde enthalten, dem Herrn Oberinspektor der Miliz, zu Händen Unserer Militärkammer, sogleich einsenden.

6.) Sie werden ebenfalls, nach jeder Vormusterung, dem Herrn Oberinspektor sogleich einen genauen schriftlichen Rapport über alles abstellen.

7.) Ferners sind sie für die Erhaltung der Disziplin bey den Truppen ihres Quartiers verantwortlich, und werden jeden ihrer Untergebenen zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten.

8.) Sie besorgen im Innern ihres Quartiers alles, was auf den Militärdienst Bezug hat; so wie dann auch durch sie alle dahierigen Befehle und Berichte an die Exerziermeister und Zivilbehörden ergehen.

9.) Sie wachen ebenfalls über die gute Aufführung der Offiziers und Unteroffiziers, und erstatten dem Herrn Oberinspektor der Miliz den Bericht, wenn sich einer derselben durch schlechte Aufführung ferner seine Stelle zu bekleiden, unwürdig machen sollte.

10.) Zur Zeit des Exerzirens werden sie öfters die Exerzierplätze in den verschiedenen Gemeinden selbst besuchen; um von den Fortschritten der Truppen Kenntniß zu nehmen und zu beurtheilen; ob die Exerziermeister genau ihre Pflichten erfüllen oder nicht.

11.) Ihnen liegt ob: eine genaue Aufsicht über die in ihrem Quartier eingeführte Korrespondenzkette zu halten.

12.) Mit größtem Fleiße und Genauigkeit haben sie über alle Dienstlehren ein Protokoll und ein anderes über die Requisitionspferde und Fuhren zu führen; um dabey Jedermann mit der größten Unpartheylichkeit abwechselnd unter sich zum Dienst befehligen zu können, damit dießfalls Niemanden, weder Gemeinden noch Partikularen, mehrere Beschwerden aufgesetzt werden als allen übrigen.

13.) Die Requisitionsführer und Uferde werden von Gemeinde zu Gemeinde, nach Maggabe ihres Vermögens, aufgefördert.

14.) Sie werden ein drittes Protokoll führen, worin sie sowohl alle Befehle, welche ihnen zukommen, als ihre eigenen, die sie an andere abgehen lassen, einschreiben; um jederzeit davon Rechenschaft geben zu können.

15.) Die Quartier-Kommandanten werden endlich sich bestreben: durch Unpartheylichkeit und genaue Beobachtung ihrer Pflichten die Liebe und das Zutrauen ihrer Untergebenen zu erwerben; hingegen aber auch, und zwar bey ihrer eigenen Verantwortlichkeit, nicht den geringsten Ungehorsam oder die kleinste respektwidrige Behandlung gegen ihre Person oder gegen Exerziermeister, Offiziers und Unteroffiziers-gedulden.

Allgemeine Pflichten für die Ober- und Unter- Exerziermeister.

16.) Die Exerziermeister sollen in ihrer Gemeinde wohnen und, falls sie sich auf einige Tage aus derselben zu entfernen wünschten, von ihrem Quartier-Kommandanten, unter Vorschlagung eines Unter-Exerziermeisters, Offiziers oder Unteroffiziers an ihre Stelle, hierfür die Bewilligung verlangen.

17.) Kein Gast- oder Schenkwirth oder irgend ein solcher, der wegen seinem Erwerb abhängig ist, kann zu einem Exerziermeister ernannt werden.

18.) Den Ober- wie den Unter- Exerziermeistern ist die Aufsicht und der Unterricht der Truppen in ihren allseitigen Gemeinden, so wie die Vollziehung der, von Seiten ihrer Militär-Obern, erhaltenen Befehle übertragen.

19.) Ihnen liegt ob: den Dienst, dem Alter und der Reife nach, mit Beobachtung der gewissenhaftesten Unpartheilichkeit zu kommandieren, und darüber, laut angeschlossnem Muster, ein Protokoll zu führen.

20.) Sie sollen dem Kommandanten des Quartiers einen genauen Bericht über alle Fehler ihrer Untergeordneten eingeben.

21.) Wenn einer von ihren Untergebenen einen schweren Fehler wider die Mannszucht begehen würde, weshalb seine Flucht zu besorgen wäre; so soll der Exerciermeister denselben vorläufig in Verhaft führen lassen, und dem Kommandanten augenblicklich einen umständlichen Bericht darüber erstatten.

22.) Die Ober-Exerciermeister werden nicht zu geben: daß von den Unter-Exerciermeistern, noch von irgend einer Zivilbehörde, Mannschaft bewaffnet aufgebothen werde; indem kein solches Aufgeboth anders Statt finden kann, auffer es gelange der daherige Befehl von der Regierung unmittelbar entweder an den Oberinspektor der Milizen, oder an die Quartiers-Kommandanten, und durch diese sonach an die Ober-Exerciermeister.

23.) Die Exerciermeister erhalten die Listen über die ihnen Untergebenen; und sie werden jeden daherrigen Abgang darin aufschreiben, diesen, so wie alle Berichte, dem Quartier-Kommandanten eingeben, und von diesem letzter'n sich Verhaltungsbefehle einholen.

24.) Der Unter-Exerciermeister ist dem Ober-Exerciermeister untergeordnet; erhaltet von selbem alle Befehle, und erstattet auch an ihn alle Berichte über die ihm zugetheilte Mannschaft.

25.) Die Exerciermeister werden endlich durch gute Aufführung, genaue Beobachtung ihrer Pflichten, durch Unterhaltung einer ernsthaften und unpartheyischen Mannszucht, so wie durch Erweisung aller Achtung, so sie den Offizieren schuldig sind, sich das Vertrauen sowohl dieser, als der ihnen untergeordneten und zum Unterricht anvertrauten Mannschaft zu erwerben suchen; hingegen aber, unter schwerer Verantwortlichkeit, auch nicht den geringsten Ungehorsam, vielweniger Mißhandlungen dulden.

26.) Dieselben dürfen ferner in dieser Eigenschaft so lange nicht von ihren Stellen entlassen werden: bis sie einen andern, tauarlichen Mann zum Exerciermeister vollkommen werden ausgebildet haben.

27.) Die Oberexerciermeister erhalten jährlich als Entschädigung aus der betreffenden Gemeindefasse sechszeben Franken; die Untertrullmeister zwölf Franken; und beide diese können nebenhin in keinen Eyds-genössischen Auszug genommen werden.

28.) Die Exerciermeister werden im Frühjahr und im Spätjahr jedesmal am ersten Exerciertage sowohl den Auszögern als Rekruten und der Reservemannschaft das Reglement, über die Exercier- und Musterungstage, nebst den hierauf Bezug habenden Strafverordnungen gegen die Fehlbaren, ablesen.

Kleidung und Bewaffnung.

29.) Gemäß der Schlußnahme der Regierung vom 14ten Augustmonats zu Ende fließenden Jahres, und in Abänderung derjenigen, welche der §. 120. des Gesetzes vom 25ten April letztthin enthält, sollen die für die Militärtruppen verordneten, runden Hüte in die Höhe oder deren Gupfe höchstens fünf $\frac{1}{2}$ und

wenigstens fünf französische Zoll , und in der Breite ihres Umlaufes drey Zoll messen.

30.) Der erste und zweite Auszug soll von heute an innert drey Monaten komplett gekleidet seyn, so wie dieses in Zukunft jedesmal bey dem zweyten Auszug, vom Zeitpunkt seiner Bildung an, innert der Zeitfrist von drey Monaten gänzlich zu geschehen hat. Der dritte und vierte Auszug hingegen ist einzig verpflichtet : sich den Ordonanzhut und kurzen Rock anzuschaffen.

31.) Die Auszüge vom ersten und zweyten Auszuge sind verpflichtet : ein paar Schuhe nach Muster, ein paar Strümpfe, ein Hemd, eine Holzmütze, einen doppelten Kamm, eine Kleider-, und eine Schuhbürste, eine Fettbüchse, Nadeln und Faden und einen Löffel in ihrem Tornister zu haben.

32.) Keiner in der Miliz Eingeschriebener darf seine Montierung oder Waffen weder verkaufen noch verpfänden.

Bei Dawiderhandlung können die verkauften oder verpfändeten Kleidungsstücke oder Waffen, mittelst eines Befehls des Oberinspektors der Milizen, dem Käufer oder Borger ohne Ersatz weggenommen werden; und diese bezahlen annoch zur Strafe dem Quattierkommandanten, nebst Vergütung des Erkauften oder Erborgten, falls es nicht mehr vorkindig wäre, eine dessen Werth gleichkommende Geldstrafe.

33.) Ebenfalls ist verbothen : einem andern Waffen oder Ordonanzkleidungsstücke zu leihen, widrigenfalls der Leiber dafür verlorstigt seyn, und kein Recht ihm diesfalls gehalten werden soll.

34.) Jeder, der ein Ordonanzgewehr ankaufen will, soll dasselbe von einem Sachkundigen innerlich sowohl als äußerlich untersuchen lassen: ob es ordonanzmäßig und wahrhaftig seye, um sich nicht selbst in Schaden zu führen.

35.) Die Gemeindeverwaltung ist bevollmächtigt: von jedem Haus, in dem sich kein Waffenfähiger befindet, und so auch von jedem, der sich das erstemal verheuratet, und das fünf und vierzigste Jahr zurückgelegt hat, — insofern es nicht ein Offizier oder ein anderer bey'm Militär Angestellter wäre, welcher sich, laut Ordonanz, bios mit einem Degen oder Säbel zu bewaffnen hat, — ein wahrhaftes Ordonanzgewehr samt einer Patronentasche nach Muster, nebst Kugeln- und Schraubenzieher, gegen Quittung, abzufordern.

36.) Die Verwaltung jeder Gemeinde ist ferner verpflichtet: sowohl die Waffen, welche sie von den Häusern, und den laut vorstehendem §. sich Verheurateten, als die, welche sie für den ersten Auszug von der Regierung erhalten hat, an einem schicklichen Orte aufzubewahren, und sie durch einen bestellten sachkundigen Mann fleißig besorgen zu lassen.

37.) Der Oberezerziermeister einer Gemeinde wird jedesmal im Frühjahr und im Spätjahr von der Verwaltung die Waffen verlangen, die ihm sowohl zum Unterricht als an die Musterungen für seine Untergebenen nöthig sind. Nach jedem drey monatlichen Unterricht wird er aber die Bewaffnung der Gemeindeverwaltung wieder zurückstellen lassen.

Das nämliche versteht sich, wenn die Truppen in Aktivität treten.

38.) Alle Bewaffnungsstücke müssen mit einer Nummer bezeichnet seyn. Diese Nummern werden zu den Namen derjenigen eingetragen, welchen die Waffen angewiesen worden sind.

39.) Alle aus dem Obrigkeitlichen Zeughause abgegebenen Bewaffnungsstücke sollen mit dem Stempel des Staats, die Eigenthümlichen der Gemeinden aber, nebst diesem, annoch mit Q. und der Nummer des betreffenden Quartiers bezeichnet, und zu diesem Ende im Oberkeitlichen Zeughaus unentgeltlich gestempelt werden.

40.) Den Exerciermeistern, — so lang sie nicht den Grad eines Offiziers besitzen; — werden die Säbel, so wie den Husaren und Scharfschützen, — so lang sie in den Auszügen angestellt sind, — die ganze Bewaffnung anvertraut, wofür diese dann auch verantwortlich sind.

41.) Die Trommeln werden von den Gemeinden angeschafft, und so lang von ihnen unterhalten, als die Tambouren nicht in aktivem Dienste stehen.

42.) Jeder Militär, — er mag unter den Rekruten oder Auszügern sich befinden, oder von nun an unter die Reserve gesetzt werden, — soll sowohl in ganzer Uniform als Bewaffnung bey seiner Gemeindevverwaltung erscheinen, nämlich die Offiziers einzig mit ihren Degen oder Säbeln, die übrigen aber mit Gewehr und Patronentasche, um die Heurathsbewilligung zu erhalten: und die Herren Pfarrherren dürfen keinen solchen kopulieren, ausgenommen, er erscheine ebenfalls in seiner Uniform, ohne Ordonanzgewehr zwar, — die Offiziers aber nebenhin noch in

ihrer eigenen Bewaffnung, — nebst dem Erlaubniſſcheine, von der betreffenden Gemeindeverwaltung ausgestellt, worin bestimmt angemerkt seyn muß: daß der sich ehelichende Militär die für ihn vorgeschriebene, betreffende Bewaffnung und Kleidung eigenthümlich besitze.

Pferdelieferung.

43.) Ein Husarenpferd soll 4 Schuh und 10 bis 12 Zoll französisches Maas hoch, gesund und keinem Lasten unterworfen seyn.

44.) Jeder Husar steht für sein ihm anvertrautes Pferd gut, in so weit er es vernachlässigen würde, oder aus eigener Schuld zu Schaden kommen ließe.

45.) So oft die Husarenpferde verkauft oder abgeändert werden; so ist die betreffende Gemeinde oder der Belegte verpflichtet: längstens in zwei Monatsfrist ein anderes, taugliches Pferd anzuschaffen und in Bereitschaft zu halten, wofür die Gemeindeverwaltungen haften.

46.) Die Husarenpferde müssen den betreffenden Husaren, — so oft sie solcher bedürftig sind, — an die Hand gegeben werden; für die Bast- und Zugpferde aber, — so oft solche abgegeben werden müssen, — wird das Ort, wo diese abzugeben sind, bestimmt angewiesen.

47.) Jeder Husar oder andere Personen, welchen Militärpferde anvertrauet werden müssen, sind verpflichtet: nach ihrer Dienstverrichtung und Zurückkunft, dem Gemeindevorsteher der betreffenden Gemeinde so gleich einzuberichten: wo er das Pferd wieder zu Händen nehmen lassen könnte; oder aber er wird

selbst dem Eigenthümer desselben wieder zurückstellen.

Sollten aber Militärpferde unter einem Wagenmeister stehen; so ist dieser verbunden: sobald ihm die Pferde übergeben sind, jedes demjenigen an die Hand zu geben, für welchen es bestimmt ist; bey deren Rückkunft aber jeder Gemeinde alsobald die Anweisung zugehen zu lassen: wo sie ihre Pferde wiederum zu Handen ziehen könne.

48.) Derjenige, welchem durch gegenwärtige Verordnung die Pflicht auferlegt ist, den betreffenden Gemeinden die Anweisung zu geben: wo sie die ihm übergebenen Pferde wieder zu Handen nehmen könnten, und der dieses zu thun unterlassen sollte, haftet für alle Folgen und den Schaden, die daraus entstehen könnten.

Unterricht in den Waffen.

49.) Jede Gemeindeverwaltung ist gehalten: jedem Exerciermeister, nach Verhältnis der Lage, einen geräumigen Platz anzuweisen; um darauf seine Mannschaft in den Waffen üben zu können.

Jene Ortschaften aber, an welchen die Hauptmusterungen gehalten werden sollen, müssen nebenhin noch einen hinlänglichen Platz auch dazu hingeben.

50.) Die Exerciermeister werden jedesmal, bevor mit dem Exercieren angefangen wird, Appell machen; die Fehlenden, ohne Rücksicht oder Schonung, aufschreiben, und einen genauen Untersuch über Gewehre und Lederzeug vornehmen; das mangelbare Stück, mit Anmerkung des Schadhaften, genau aufzeichnen,

sind dem Soldaten anbefohlen: daß er es bis zum nächsten Exerziertag gehörig ausbessern lasse.

Bei den hierinn Nachlässigen wird diese Ausbesserung, auf derselben Kosten, durch die Exerziermeister sogleich veranstaltet.

51.) Die Waffenübungen sollen mit Ordnung, Stillschweigen und unter bestmöglicher Anwendung der Zeit vorgenommen werden; das Exerzieren soll jedesmal zwey Stunden dauern, und dessen Anfang auf Nachmittag um zwey Uhr festgesetzt seyn.

Sind aber einige Auszügler zu weit vom Exerzierplatze entfernt; so kann das Exerzieren schon Vormittag nach vollendetem Gottesdienst seinen Anfang nehmen.

52.) Unvorgesehene, wichtige Hindernisse allein, welche jedoch hinlänglich bewiesen werden müssen, können einen Militär vom Exerzieren von selbst entschuldigen: In sehr wichtigen Fällen aber sollen die Exerziermeister und der Gemeindevorsteher dem betreffenden Militär das Ausbleiben erlauben.

53.) An den in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Schießtagen wird keine Waffenübung vorgenommen.

54.) Die Offiziers der Kompagnien werden dem Exerziermeister, so viel möglich, bey'm Exerzieren behülfflich seyn, und bisweilen selbst das Kommando übernehmen.

Der Exerziermeister wird sie über ihre allfällige Fehler mit Anstand und freundschaftlich unterrichten.

Derjenige Offizier, welcher bey einer Generalinspektionsmusterung unwissend im Exerzieren gefunden würde, wird angehalten: sich von dem Exerziermei-

ker, über seine diesfälligen Pflichten in's besondere unterrichten zu lassen.

55.) Die Tambouren und Pfeiffer sollen jederzeit fleißig bey'm Exerzieren erscheinen, und sich, in einiger Entfernung von der in den Waffen zu übenden Mannschaft, im Trommelschlagen und Pfeiffen üben, worauf die Exerziermeister genaue Aufsicht zu halten haben.

56.) Jeder Tambour oder Pfeiffer, sobald er in den ersten Auszug tritt, ist verpflichtet: einen jungen Menschen aus den Rekruten seiner Gemeinde im Trommelschlagen und Pfeiffen zu unterrichten; und es soll ein solcher, bevor er diesen ausgelehrt hätte, nicht aus dem ersten Auszug entlassen werden.

57. Am letzten Sonntag jeden Monats werden die Oberexerziermeister der Gemeinden ihre ganze Mannschaft zusammenberufen; über alles Inspektion machen und sie gemeinsam exerzieren lassen; um nachzusehen: ob die Unterexerziermeister ihre betreffende Mannschaft wohl unterrichtet haben.

58.) Bey'm gleichen Anlaße werden die im ersten und zweyten Auszuge jederzeit in Uniform und mit dem Habersack, nebst aller übrigen Zugehörde, erscheinen, wo dann das Fehlende an Kleidung und Bewaffnung soll aufgeschrieben und die betreffenden Militär's angehalten werden: ihre Kleidung in Zeit vier, zehn Tagen wiederum in vollkommenen Stand zu setzen, die Bewaffnung aber, laut §. 50, ausbessern zu lassen.

59.) Jeder Exerziermeister wird sodann, in Zeit vier und zwanzig Stunden nach gehaltenem Monats-

musterung, seinem Herrn Quartierkommandanten, einen genauen Bericht folgenden Inhalts einsenden:

- a. Ueber diejenigen, welche den Monat hindurch mit oder ohne Erlaubniß von dem Exerzieren ausgeblieben sind, mit der Bemerkung: wie oft dieses geschehen sey.
- b. Ueber den guten oder schlechten Fortgang des Exerzierens.
- c. Ueber das Fehlerhafte die Kleidung und Bewaffnung.
- d. Ueber jene, die sich durch Ungehorsam, Widerred oder auf irgend eine andere Weise strafbar gemacht hätten, und
- e. Ueber den Abgang der waffenfähigen Mannschaft.

60.) Jeder Offizier, Unteroffizier und Exerziermeister ist berechtigt: denjenigen von seinen Untergeordneten durch zwei bewaffnete Männer in Verhaft führen zu lassen, der sich bey'm Exerzieren oder sonst im Dienste entweder durch Beschimpfung oder durch Thätlichkeit gegen ihn vergehen sollte; es wird aber jeder derselben, sobald er in einen solchen Fall kommt, unmittelbar und unverzüglich einen umständlichen Bericht an seinen Herrn Quartierkommandanten und dieser an den Herrn Oberinspektor der Miliz erstatten.

Auf gleiche Weise werden sie sich benehmen, wenn sie auch außert dem Dienst von einem ihrer Untergeordneten, wegen Dienstsachen, beschimpft oder mißhandelt würden.

61.) Die Artilleristen, wenn sie mit den Kanonen exercieren, und so auch die Husaren, begeben sich an den Exerciertagen in das Hauptort ihrer Section, wo sie von ihren Offiziers und Unteroffiziers den nöthigen Unterricht erhalten werden.

62.) Die Rekruten und Auszüge werden jährlich ihre ordentlichen Exerciertage folgendermaßen halten, nämlich: im Frühjahr vom ersten Märzmonat an bis Ende Maymonats, und sodann im Spätjahr vom ersten Herbstmonats an bis Ende Wintermonats, an allen Sonn- und Feiertagen, die hohen Festtage z. B. Ostern und Pfingsten, hiervon ausgenommen.

63.) Die Husaren, sobald sie unterrichtet sind, werden in Zukunft vier Jahre nacheinander, wie die übrigen Auszüge, exercieren; nachher sind für sie nur so viel Exerciertage, als für die Reserve bestimmt.

64.) Die Kanonier werden im Frühjahr mit den Kanonen zwey Monate, und mit dem Gewehr einen Monat; im Spätjahr aber mit dem Gewehr zwey Monate und mit den Kanonen nur einen Monat an Sonn- und Feiertagen exercieren.

Haben die Kanonier 4 Jahre hindurch gedient; so werden sie mit den Reserveartilleristen exerciert.

65.) Die Reserve soll im Frühjahr mit den Auszügen und Rekruten an vier schicklichen Sonn- und Feiertagen, und auf gleiche Weise eben so viel Male im Spätjahr sich in den Waffen üben.

Musterungen.

66.) Sämmtliche Herrn Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten aller Waffen, so wie auch die Mannschaft, welche das 16te Jahr erfüllt hat, and die Res-

Truten bilden soll; und endlich die ganze Reserve, wenn sie dazu aufgefordert wird, sollen bey der Inspektionmusterung bewaffnet, nebenhin alle diese und welche die Pflicht haben, uniformmäßig gekleidet zu seyn, worunter zugleich diejenigen verstanden werden, die von nun an aus dem ersten Auszug in die Reserve gesetzt werden, noch dabey in ihrer kompletten Uniform und Habersack samt Zugehörde mit größter Reinlichkeit pünktlich um die angesagte Stunde auf dem Musterrungsplatz erscheinen.

Jeder Soldat soll ferner mit 24 blinden Patronen versehen seyn.

Das ganze Fuhrwesen nebst den Karrern und Spettern stellt sich bey solchen Musterungen, unter den Befehlen des Wagenmeisters, fünfzig bis sechs Schritte hinter dem Bataillon in Ordnung.

67.) Bey jeder Musterung wird der Quartierkommandant des Morgens pünktlich um die bestimmte Zeit den General, eine halbe Stunde nachher Sammlung schlagen, und eine Viertelstunde darauf rapelliren lassen.

Die Herrn Hauptleute lassen unverzüglich ihre Kompagnien versammeln, in Ordnung stellen, und durch den Feldweibel Apell machen, welcher die Fehlenden genau aufschreiben soll.

Die Kompagnie wird von dem Hauptmann selbst, nach eingenommener Inspektion, welche höchstens eine halbe Stunde dauern darf, auf den Versammlungsplatz des Bataillons geführt, wo jede dieser Kompagnien nach ihrer Nummer eintreten wird.

Dem

Dem Herrn Aidemajor liegt sodann ob; unter der Aufsicht des Herrn Oberstlieutenants, das Bataillon zu bilden, und den Feldstücken ihre Plätze anzuweisen.

Die Husaren gehören auf den linken Flügel; die Artilleristen, welche nicht die Feldstücke bedienen, bilden sich wenigstens 30 Schritte hinter dem Centrum; und den Scharfschützen, so wie der leichten Infanterie, werden besondere Plätze angewiesen.

68.) Der Tambourmajor wird sich mit den Tambouren des Bataillons schon eine Stunde, bevor General geschlagen werden muß, in der Nähe bey der Wohnung des Quartierkommandanten einfänden; um seine Befehle zu erhalten.

69.) Ehe und bevor die Inspektionsmusterung gehalten wird, soll dem Quartierkommandant anbefohlen werden: auf welchem Tage er in jeder Section die Musterung zu halten habe.

70.) Bey der Vormusterung ist Jedermann, gleich wie bey der Inspektionsmusterung, zu erscheinen verpflichtet; so wie dann bey derselben auch alles beobachtet werden soll, was bey dieser letztern vorgeschrieben ist, mit dem Unterschiede jedoch: daß, anstatt dem Inspektor, der Quartierkommandant die Musterungen halten soll.

71.) Die Herrn Quartierkommandanten werden ebenfalls bey diesem Anlasse das Verzeichniß vom Mangelbaren an Kleidung und Bewaffnung eines jeden, so wie über das Fuhrwesen, aufnehmen lassen, und sonach verordnen: daß alles vor der Inspektionsmusterung in guten Stand hergestellt werde.

Luz. K. Bl. Zweyter Band.

K

Nächster werden sie ebenfalls in den Handgriffen und Manövern exercieren lassen.

70.) An jedem Orte, wo die Hauptmusterung gehalten wird, soll eine Scheibe aufgestellt werden, damit die Kanoniere, nach beendigtem Exercieren, nach der Scheiben schießen können.

Eine andere Scheibe wird zu gleichem Endzweck auch für die Husaren errichtet.

73.) Sobald der Herr Oberstlieutenant des Auszügerbataillons, bey Anlaß einer Musterung, an dem Ort, wo diese gehalten wird, anlangt, soll ihm seine Bataillonsfahne aus ihrem Verwahrungsort durch einen Offizier, einen Wachtmeister, einen Kaporal, einen Tambour und zwölf Gemeine überbracht werden. Ein Kaporal und 4 Gemeine bleiben dann bey demselben, bis zu seiner Abreise, auf der Wache; und nachher wird die Fahne wieder auf die nämliche Weise in ihr ehavoriges Verwahrungsort zurückgebracht, wie sie abgeholt worden ist.

Wenn der Herr Oberinspektor der Miliz in gleicher Zeit am Musterungsort eintrifft; so soll ihm eine Ehrenwache von einem Wachtmeister, einem Kaporal und sechs Mann gegeben werden: würde aber derselbe in der nämlichen Behausung des Herrn Oberstlieutenants logirt seyn; so versteht letztere Wache für beyde Herren zugleich den Dienst.

74.) Nach der Musterung werden die Chefs der verschiedenen Corps mit ihren Offizieren sich zum Oberinspektor der Miliz begeben, um dessen allfällige Befehle zu vernehmen, welches auch der Quartierkommandant, von seinen Exerciermeistern begleitet, thun wird.

Ueber die Schießtage.

75.) Die Exerciermeister sollen die Auszügler und Scharfschützen in jeder Gemeinde, unter ihrer und unter Aufsicht der Offiziers und Unteroffiziers, an zwei Exerciertagen im Frühjahre und an zwei solchen im Spätjahre zum Schiessen nach der Scheibe anhalten.

Die Infanterie schießt mit aufgestanztem Bajonet.

Der kommandierende Offizier der Scharfschützen wird bey jedem Schießtage seiner Mannschaft eine abwechselnde Entfernung von der Scheibe anweisen, die aber niemals näher als hundert und fünfzig Schritte in die Ferne seyn darf.

76.) Am 1ten May jeden Jahres werden die Auszügler und Scharfschützen sowohl des Freykorps, als der Auszüglerkompagnien kompagnienweise und nach ihrer Rangordnung um Gaben schiessen; und zu diesem Ende am Hauptorte der Sekzion die nöthigen Scheiben aufgestellt.

Nur jene, die mit ihrem Umschusse die Scheiben getroffen, sind berechtigt: mit ihrem 2ten Umschusse um die Gaben der Stichscheibe zu schiessen.

Es soll desnahen ein genaues Verzeichniß über die Treffenden im Umschusse geführt werden; wesnahen dann hierzu in jeder Sekzion ein Schützenmeister vom Kleinen Rathe ernannt werden wird.

77.) Jeder Scharfschütz ist verpflichtet: seinen Stuzer, — seye es mit getriebenen oder ungetriebenen Kugeln, — mit solchen Patronen zu laden, wie sie zum Gebrauch des Felddienstes, laut Ordonanz, bestimmt sind.

78.) Die Offiziers und Unteroffiziers werden, unter ihrer besondern Aufsicht, jeden Scharfschützen ab-

gesondert laden, und denselben alle Ordonanzregeln zeigen, die theils bey der Ladung, theils bey Umdänderung der Entfernung und Näherung des Zieles zu beobachten sind.

79.) Die Infanterie schießt, wie gewöhnlich, auf hundert und zwanzig; die Scharfschützen aber wenigstens auf zweyhundert Schritte mit getriebenen Kugeln.

80.) Die Scheiben des Hauptorts der Sekzion sollen aus der Militärkasse für das erste Mal, in Zukunft aber durch den Schützenmeister aus dem in den Scheiben vorfindlichen Blei angeschafft werden.

Die Scheiben der übrigen Gemeinden werden, auf Kosten dieser, oder wo sich die Schützen in Bruderschaften bilden, aus der Bruderschaft ausgehalten.

81.) Die Schützenmeister werden am Hauptorte jeder Sekzion die nöthigen Zeiger ernennen, und sie beendigen. Zu ihrer Belohnung sind sie von allen militärischen Verpflichtungen enthoben, und erhalten, für jeden bestimmten Schießtag um Gaben, aus der Kasse fünf Bagen.

82.) Diejenigen, welche unter das Freykorps der Scharfschützen treten wollen, sollen die Probe als Scharfschütz, laut §. 53 des Militärgesetzes, in ihren respektiven Gemeinden, in Gegenwart eines Gemeinberichters, eines Gemeindeverwalters und des Exerciermeisters, ablegen, wo dann diese drey Vorgesetzten das Namensverzeichnis derselben, nach der Rangordnung ihres Alters und ihrer Fähigkeit, der Kriegskammer einsenden werden.

Strafordnung für die Militärs, an und wegen den Musterungs- und Exerziertagen.

83.) Alle Streitigkeiten, Schlägereyen und Verbrechen, die an einem Musterungstage bis nach Mitternacht von den Militärs ausgeübt werden, sind militärisch zu bestrafen und zu beseitigen.

84.) Jeder Offizier, Unteroffizier und Exerziermeister, der Beschimpfungen oder Mißhandlungen von einem Untergeordneten ertragen würde, soll sogleich durch den Herrn Oberinspektor der Miliz dem Kleinen Rathe, zur Bestrafung, angezeigt werden.

85.) Wenn ein Offizier, Unteroffizier und Exerziermeister, bey Ertheilung eines Berichtes oder bey andern Gelegenheiten in Dienstsachen, der Partheylichkeit oder Begünstigung überwiesen würde, soll er alsobald seiner Stelle entsetzt, ein Jahr lang als Gemeiner im ersten Auszug dienen, und nebenhin zu allem Schadenersatz angehalten werden.

86.) Ein Militär, der seinen Vorgesetzten gegen Fehlbare Hülfe zu leisten versagen würde, wird mit monatlichem Verhafte, oder mit einer Buße von zwey und dreyßig Franken in Geld bestraft.

87.) Wenn ein solcher sich gegen einen Vorgesetzten durch Beschimpfungen vergehen sollte; so wird derselbe mit einem monatlichen Verhaft und, nach Beschaffenheit der Umstände, von fünf zu fünf Tagen zu Wasser und Brod, oder aber mit einer Geldbuße von zwey und dreyßig Franken belegt.

88.) Jeder, der vom Exerzieren ausgeblieben wenn er sich nicht hierüber genugsam rechtfertigen kann, oder keine Erlaubniß dazu erhalten hätte, bey

zahlt das erste Mal einen Franken, das zweyte Mal zwey Franken und so jedes Mal einen Franken mehr.

89.) Derjenige, welcher an einem Musterungstage nicht erscheint, bezahlt acht Franken, welcher Strafe sich hingegen ein solcher durch die Bescheinigung von zwey unparteyischen Männern: daß er durch unvorgefehene, wichtige Ursache oder Krankheit von der Beywohnung der Musterung verhindert worden sey, entheben kann.

Sollte sich allenfalls nachher zeigen: daß dergleichen Bescheinigungen ohne hinlänglichen Grund ertheilt worden wäre; so verfallen die Aussteller oder Zeugen solcher Attestate sowohl als der betreffende Militär in die doppelte, vorgesezte Strafe.

90.) Kein Militär soll sich, bey Strafe von acht Franken, auf den Musterungstag hin, Geschäften halber, entfernen.

91.) Derjenige, der aus Nachlässigkeit an einer Musterung nicht in vollkommener Montierung und Armatur, wie es seine Pflicht ist, erscheinen würde, soll zur Strafe den Werth an Geld für jedes ihm fehlende Kleidungs- und Bewaffnungsstück bezahlen.

92.) Jeder, welcher sich nicht augenblicklich, — sey es bey'm Exercieren oder bey den Mustern, — auf dem Plage einfindet, wenn rappelliert wird, und in sein Glied tritt, zahlt einen Franken Strafe.

93.) Diejenigen, welche in Kleidung oder Bewaffnung unreinlich an den Mustern erscheinen würden, können, nach Maassgabe, bis auf vier Franken bestraft werden.

94.) Jeder Exerciermeister, der sich in Schulden kommen lietz, ohne die wichtigsten Gründe einer

bestimmten Exerciertag nicht zu den Waffenübungen, laut gegenwärtiger Verordnung, zu benutzen, soll, nach Maßgabe seiner Saumseligkeit, in Arrest gesetzt werden.

95.) Die Aeltern und Vormünder haften sowohl für die auferlegten Strafen, als, wegen Militärgegenständen, entstehenden Kosten:

Sollte aber Jemand eine Militärschuld, Geldbuße oder Taxe hoshafter Weise zu bezahlen zögern; so muß ein solcher so lang im Arrest sitzen bleiben, bis er das Schuldige gänzlich ausbezahlt hat.

96.) Die Fehlbaren, welche, wegen Unvermögenheit, die ihnen auferlegten Geldstrafen nicht bezahlen könnten, werden für jeden Franken auf vier und zwanzig Stund zu Wasser und Brod in Verhaft gesetzt:

Militärkorrespondenz.

97.) Dem Milizinspektor werden zwey Militärpostläufer zugegeben, und jedem Quartierkommandant einer.

98.) Die Postläufer sollen in der Nähe ihres Chefs wohnen, und sind, so wie jene der Exerciermeister, die unter deren Befehlen stehen, von allen übrigen Militärdiensten und Requisitionen entlassen, so lange sie nämlich diese Stelle vertreten.

99.) Dieselben dürfen aber nur zu militärischen Bottschaften gebraucht werden, und haben hiezu blos die Befehle ihrer unmittelbaren Obern anzunehmen.

100.) Wenn in einer Gemeinde mehrere Briefschaften ankommen sollten, die mit Bescheunzung in verschiedene andere Gemeinden abgeschickt werden müßten; so ist ein Oberexerciermeister in diesem Falle berechtigt: die erforderliche Mannschaft aus den Aus-

zügern auszuheben, und benannte Briefe sonach durch diese in die benachbarten Gemeinden sogleich vertragen zu lassen. Eben diese Maßregel hat ein solcher auch dann zu nehmen, wenn er den Befehl zu einer eiligen Aufbliehung von Mannschaft erhalten sollte.

Diese zu Postläufern ausserordentlich Aufgeforderten versehen diesen Dienst unentgeltlich, und müssen von den Oberexerziermeistern, so viel möglich, der Kehre nach, auf den möglichen Fall hin schon zum Voraus befehliget seyn.

101.) Falls sich einer aus obbestimmter Klasse weigern sollte; in diesen dringlichen Fällen der Aufforderung seines Obern Genüge zu leisten; so wird für denselben sogleich ein anderer aufgebothen, der Widersetzliche aber, auf den Bericht des Oberexerziermeisters, von dem Quartierkommandanten um zwei Franken bestraft, die jenem zukommen sollen, der den Dienst an des Ungehorsamen Stelle versehen mußte.

102.) Ein Postläufer, so wie jeder zu diesem Dienste Aufgeordnete, kann für seine Briefschaften dem Oberexerziermeister der benachbarten Gemeinde zu überbringen angehalten werden.

103.) Jedermann, der einen Brief durch die Militärpost abgeben läßt, oder von einem Postläufer einen Brief empfängt, um denselben weiters zu schicken, muß aussen auf dem Brief den Tag und die Stunde des Empfangs und der Wiederversendung anschreiben.

104.) Kein Postläufer darf sich, unter was immer für einem Vorwande, aus seiner Gemeinde entfernen, er habe dann zuvor von dem Oberexerziermeister die Bewilligung dazu erhalten, die nur gegen Darstellung eines andern, brauchbaren Mannes ertheilt werden kann, dem dann die nämlichen Pflichten obliegen.

Jeder wider diese Verordnung Handelnde zahlt demjenigen täglich einen Franken, der an seine Stelle berufen worden ist.

105.) Kein Postläufer, noch der zu diesem Dienst Aufgeförderte soll sich erlauben: ohne Bewilligung seines Oberexerziermeisters, jemand andern an seine Stelle, zu Verrichtung irgend einer Bottschaft, in seinem Namen zu verschicken: falls aber ein solcher dieß dennoch thun sollte; so hafzet er in einem solchen Falle für jede Folge, und soll nebenhin um einen Franken bestraft werden.

Ein solcher wird bey der gleichen Verantwortlichkeit und, nach Umständen, bey höherer Strafe, die ihm anvertrauten Brieffschaften niemandem andern weder vorweisen, noch lesen lassen, als derjenigen Person, der er dieselben auftragsmäßig zu überbringen hat.

106.) Sobald ein Postläufer ein Schreiben zum Forttragen wird empfangen haben; soll er dasselbe augenblicklich, und in möglichster Eile, nach seinem Bestimmungsorte tragen; das Anvertraute mit Sorgfalt vor Nässe und Verlust zu schirmen trachten, und von jedem Brief von demjenigen, an den er einen solchen abgegeben hat, einen Empfangschein, zu seiner eigenen Rechtfertigung, abfordern, den er, bey seiner Rückkunft, demjenigen vorzuweisen hat, von dem er den Brief empfangen hatte.

107.) Kein Postläufer kann angehalten werden: offene Briefe, Pakete und dergleichen anzunehmen, sondern ein solcher ist befugt: vom Uebergeber zu fordern, daß er das zu Vertragende versiegelt, damit der Postläufer sich nicht verantwortlich mache.

108.) Ein Postläufer oder Exerziermeister, der sich getrauen würde, die ihm übergebenen Brieffschaften

zu eröffnen oder eröffnen zu lassen, soll sogleich gefänglich eingezogen, und dem Kriegsgerichte, zur Bestrafung, überliefert werden.

109.) Die Postläufer sind verpflichtet: als solche der Musterung und dem Exercieren bezuwohnen.

110.) Die Oberexerciermeister werden, bey der größten Verantwortlichkeit dafür wachen: daß die Postläufer ihre Briefe oder Pakete mit Sorgfalt und möglichster Beschleunigung an ihre Bestimmung tragen; und sie haften sowohl für jede Versäumniß oder Nachlässigkeit, als für die Verschwiegenheit oder Nachsicht eines dicsfalls begangenen Fehlers.

Derjenige, — sey es ein Postläufer oder ein Exerciermeister, — der überwiesen wird, die ihm übergebenen Brieffschaften nicht auf der Stelle an sein Bestimmungsort befördert zu haben, haftet für allen daraus entstehenden Schaden, und wird wenigstens mit acht Tag Arrest belegt.

111.) Alle sechs Monate wenigstens werden die Exerciermeister den Ordonanzen oder Postläufern ihre Pflichten ablesen.

112.) Wenn ein Oberexerciermeister, zur Erfüllung seines Dienstes, Briefe, Schriften und dergleichen abzuschicken hat; so wird derselbe auf der Uberschrift die Worte, Militärdienst, die Stunde, der Tag und den Monat, so wie von wem und von wo er abgegangen, bemerken; leidet aber das Geschäft keine Verzögerung; so wird hinzugesetzt: Tag und Nacht zu befördern; oder mit gewöhnlicher Beförderung, wenn keine außerordentliche Eile vonnöthen ist. Im letzten Falle bleiben die Brieffschaften bey jenem Oberexerciermeister, wo sie bey anbrechender Nacht angekommen, bis zum folgenden Morgen, und wers

den dann, gleich bey Tagesanbruch, wieder weiters verschickt.

113.) Den Oberexerziermeistern ist auf das nachdrücklichste verbotben: ihre Postläufer zu andern als zu militärischen Bottschaften zu gebrauchen.

114.) Wenn ein Postläufer einem Oberexerziermeister einen geöffneten Brief, oder ein Paket überbringen sollte; so ist der genannte Oberexerziermeister verpflichtet: selbes auf der Stelle einem Mitgliede des Gemeindegerechts anzuzeigen; das eröffnete soll aber unverzüglich, um nach weiterer Bestimmung abgeschickt werden zu können, in beyder Gegenwart, wieder versiegelt werden.

Der Oberexerziermeister wird sodann ferner nachforschen: wie und durch wen die Eröffnung geschahen und diesen Vorfall sogleich an den Quartierkommandant einberichten. Der hierüber abzufassende Verbalprozess soll sowohl vom Exerziermeister als dem Postläufer unterschrieben werden.

115.) Jeder Oberexerziermeister soll ein genaues Register, nach beygefügem Muster, theils über die von ihm abgeschickten Briefe, theils über jene führen, welche durch seine Gemeinde und also durch seine Hände gehen; dem Postläufer soll er ebenfalls einen nach beygefügem Muster abgefassten, Empfangschein ausstellen.

116.) Durch gegenwärtige Verordnung seyen die vier Regierungsbeschlüsse vom 2ten May 1804, auch jene vom 16ten Jänner, 22sten Maymonat und 14ten May 1805, alle die Militärorganisation betreffend, ihrem ganzen Inhalte nach, aufgehoben und zurückgenommen.

117.) Dieselbe soll endlich, zu jedermanns Ver-
halt, nicht nur dem Kantonsblatte beygerückt, son-
dern nebenhin dem Militärgesetz vom 23sten April
1806. noch besonders nachgetragen werden.

Also beschloffen, Luzern den 1ten Christmonats,
1806.

Der Amtschalttheiß,
Vincenz Rüttimann.
Namens des Kleinen Raths:
Der Staatschreiber,
J. K. Amrhyn.

A u s k ü n d i g u n g

d e r

Wiederbesetzung von drey Landjägerstellen.

Die Polizeikammer des Kantons Luzern macht anmit bekannt: daß drey Landjägerstellen, die durch Entlassung erledigt sind, am 19ten dieß wieder besetzt werden.

Als erste Bedingnisse, zu Erhaltung einer solchen Stelle, wird erfordert: daß diejenigen, die sich hiefür melden,

1.) Ein Zeugniß ihrer guten Aufführung von dem betreffenden Gemeindegerrichte, und Gemeindevverwaltung ihres Wohnorts vorweisen;

2.) Lesen, Schreiben und, wo möglich, etwas französisch sprechen können, und

3.) Nicht über 40 Jahr alt und ledigen Standes seyen.

Wer sich hiefür zu bewerben gedenkt, hat sich bey der Polizeikammer vor dem Wiederbesetzungstag anzumelden, und sich auf das Verzeichniß der Kompetenten bey derselben Kanzley einschreiben zu lassen.

Luzern, den 7ten Jenner 1807.

Der Präsident, C. Schillingcr.

Namens der Kammer;

Der Kammersehreiber, Joseph Hartmann.

B e s c h l u ß,

Anordnend die Visitation der Reisepässe der Reisenden und der Kundschaften der Handwerksleute bey ihrem Eintritt in den Kanton; die Erhaltung ihrer Gültigkeit; die Verhütung des Bettelgehens derselben und die Ertheilung eines Zehrpennings an die letztern.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf den angehörten Bericht Unserer Volksherrscher über die Nothwendigkeit einer strengern Polizei-Befugung, in Betreff der vielen Handwerksleute und verdächtigen Reisenden, die seit einiger Zeit vorzüglich, und oft ohne ordentliche und gültige Pässe oder Kundschaften im Kanton herumziehen.

V e r o r d n e n :

1.) Jeder Reisende und auch die Handwerksleute sollen angehalten werden: bey ihrem Eintritt über die Gränzen des Kantons ihren Pass oder Kundschaft bey dem Präsidenten des betreffenden Gerichtskreises, oder in dessen Abwesenheit oder Entfernung von der Lande

Kraße, von einem Richter dem Gerichtsschreiber, oder einer andern Person, die der Präsident hiefür zu ernennen hat, visieren zu lassen.

In der Hauptstadt geschieht die Visierung durch den Herrn Wasmajor.

Dieser sowohl als die Gerichtspräsidenten oder die zum Wäsevisieren bestimmten Personen haben von jedem Visa einen Bazen zu beziehen, der aber von armen Reisenden nicht gefordert werden soll; und hierüber wird sowohl der Herr Wasmajor in der Hauptstadt, als die Herren Gerichtspräsidenten oder die dazu Bestellten auf der Landschaft ein eigenes Protokoll führen.

Bekannte, ansehnliche Reisende der Schweizer Kantone sollen, im Falle sie auch mit keinen Wäsen versehen, mit Angabe ihres Namens, ihren Weg ungehindert forsetzen können.

Kundschaften die über sechs Monate alt sind, werden nicht als gültig angesehen, so wie die Wäse, welche ausgedient haben, oder falsch erkannt werden, den Besitzern abgenommen, und von dem respectiven Gerichtspräsidenten oder dem dazu von ihm Bestellten, mit einem Laufpasse versehen, und über die Gränze fortgewiesen werden sollen.

In der Hauptstadt werden dergleichen Laufpässe von dem Herren Amtmann ertheilt.

3.) Die Gemeindeggerichte, welchen die Sorge und Aufsicht über die Polizen anvertraut ist, werden ein besonders wachsam's Aug vorzüglich auf dergleichen Reisende haben, und nicht zugeben: daß solche betteln, sondern sie sogleich über die Gränzen führen lassen.

4.) Hingegen aber wird den Gemeindegewählten zu gleich die Beobachtung des §. 16. der Regierungs-Verordnung vom 23ten Heumonat 1803. nochmals nachdrucksamst empfohlen; wodurch verordnet wird: an dürftige, reisende Handwerksjurche aus der Armen-Kasse einen Zehrpfenning zu geben.

5.) Gegenwärtiger Beschluß soll, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, ins Kantonsblatt eingerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 7ten Jänner 1807.

Der Amtschultheiß,
Heinrich Krauer.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber,
J. K. Amryhn.

G e s e t z.

Polizeyverordnungen, in Hinsicht auf Reli-
giösität, Sittlichkeit, Wohlstand und öffent-
liche Sicherheit, nebst daherigen Straf-
bestimmungen gegen die dießfalls
Fehlbaren enthaltend.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Räthe
des Kantons Luzern;

Nach Abhörung der Uns von dem Kleinen Rathe,
mitteltst seiner Botschaft vom 22sten zu Ende gehenden
Christmonats, gemachten Anträge, zur Beyweckung ei-
nes guten Polizeyzustandes;

B e s c h l i e ß e n :

I. A b s c h n i t t.

Rückfichtlich auf Religiosität und
Sittlichkeit.

1.) Wer durch öffentliche Unruhe oder ärgerliches
und ungebührliches Betragen religiöse Versammlun-
gen und Zeremonien: — es mögen diese inner oder
ausser der Kirche Statt finden — unterbricht, oder
die Anwesenden in der Andacht stört; so wie alle
diejenigen, welche Gegenstände des Gottesdienstes be-
schimpfen oder einen Religionsdiener in seinen geistli-
chen Berichtigungen unterbrechen oder öffentlich krän-
ken, verfallen in eine Geldbuße, die für jeden Fehl-
baren in'sbesondere zwey und dreyßig bis hundert
Franken betragen soll, oder in eine Zuchthausstrafe;
Luz. K. Bl. Zweiter Band.

welche die Dauer von drey Monaten jedoch nicht übersteigen darf.

2.) So oft ein Priester mit dem Hochwürdigsten Gut vorbegeht, soll jeder, der sich zu Pferd oder in einem Fuhrwerke in der Nähe befindet, absteigen und, gleich demjenigen zu Fusse, niederknien.

Würden sich unter diesen solche vorfinden, die nicht unserer Religion zugethan wären; so sollen selbe ermahnt werden: stille zu stehen, und das Haupt zu entblößen, bis der Priester vorbegegangen seyn würde.

Jeder dawider Handelnde verfällt in eine Geldstrafe von zwey bis zwanzig Franken, oder wird mit einer angemessenen Kirchenbusse belegt.

3.) Zur Bezweckung eines bessern Religionsunterrichtes sey verordnet:

a. Daß die Eltern, Dienstherrn, Vormünder und Meister verbunden seyn sollen: wo möglich, ihre Kinder, Dienstbotzen, Mündel, Gesellen und Lehrlinge, — insofern diese ledigen Standes wären, — bis in's 22ste Jahr ihres Alters, zur gesetzlichen Stunde in den öffentlichen, christlichen Unterricht zu schicken.

Hierbey bleibt aber jedem Pfarrer überlassen: hiervon zu Gunsten derjenigen Ausnahmen zu gestatten, welche sie im Christenthum genugsam unterrichtet erfinden würden.

b. Daß dieselben ebendaher auch bey zwey Franken Buß verpflichtet seyen: diese ihre Kinder, Mündel, Gesellen und Lehrlinge, die sich zur katholischen Religion bekennen, in die betreffende Kinder- oder Christenlehre aufschreiben zu lassen.

c. Daß, sobald jemand in eine Christenlehre aufgeschrieben worden ist, einem solchen, ohne ausdrückliche Bewilligung, nicht gestattet seyn solle: sich in eine andere Christenlehre aufnehmen zu lassen.

d. Daß diejenigen, welche, ohne erhebliche Ursache, von vorbemeldtem christlichen Unterrichte ausbleiben, im ersten Male von dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter, zum fleißiger Erscheinen aufgefodert werden; im Wiederholungsfalle aber von eben diesem mit ein bis zwey Pfund Wachs als Strafe, zu Händen der Kirche, oder mit einer zweckmäßigen Kirchenbuße belegt werden.

In diese gleiche Bestrafungsweise verfallen dann auch die Eltern, Dienstherrn, Vormünder und Meister, welche an der daherigen Nachlässigkeit ihrer Untergebenen Schuld tragen sollten.

4.) An Sonn- und gebothenen Feyer- und Beth-Tagen sollen alle Gattungen Wirths-, Schenk-, Most-, Bier- und Kaffee-Häuser, während dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste, und Nachmittag ebenfalls unter der Christenlehre und Besper für alle Einheimischen verschlossen seyn, und diese nur den Fremden offen stehen, und dies zwar bey einer Strafe von sechs Franken, welche sowohl auf den Wirth als den Fehlbaren Gast, nach gleichem Maßstabe, anzuwenden ist.

5.) An den Sonn- und gebothenen Feyertagen ist ferner alles Handeln und Tauschen, das Jagen und Fischen, und jede knechtliche Arbeit, ohne vorhandene Dringlichkeit, zu verrichten verdothen.

So wie dann an dergleichen Tagen alle Handlungs- und Kramläden — einzig hiervon ausgenommen Apotheken und Beckerstuben — nicht geöffnet werden sollen.

Die wider diese Verordnungen Handelnden werden mit zwey bis acht Franken Buß, oder mit einer Zuchthausstrafe von zwey bis acht Tagen belegt.

6.) Wer immer mit Reden, Singen, Schriften oder durch andere Darstellungen oder Handlungen u. s. w. die Sittlichkeit beleidigt, soll für das erste Mal mit zwey bis zwanzig Franken, oder mit einer Zuchthausstrafe von zwey bis zwanzig Tagen bestraft werden.

Im Wiederholungsfalle wird die früherhin verhängte Strafe jedesmal verdoppelt.

Der Hausvater, welcher derley Unsitlichkeiten zuläßt, wird als Mitschuldiger angesehen, und bestraft.

7.) Diejenigen, welche zur Unsittheit oder zum unzüchtigen Leben in ihren eigenen oder in fremden Häusern, oder wo es immer seyn mag, durch Unachtsamkeit Gelegenheit verschaffen, oder auf was immer für eine Art hierzu verhänglich wären, sollen auf ein halbes bis ein Jahr zur öffentlichen Arbeit ins Zuchthaus versetzt werden.

Bürden derley Vorschubknecht selbst Wirthe oder Gastgeber seyn; so wird diesen überhin noch auf immer alles Wirthen gänzlich verbotzen.

8.) Wer sich dergestalt berauscht, daß er hierdurch seines Bewußtseyns verlustig wird, soll hierfür mit vier Franken oder mit viertägiger Einsperung zu Wasser und Brod bestraft werden; da dann einem solchen nebenhin noch sein berauschter Zustand als keine Ausrede dienen soll; um sich andurch der Strafe gegen jene Vergehen zu entziehen, welche er mit in einem

solchen Betrunktheit begangen hätte. Der Wirth aber, welcher einem Gaste zu einem solchen berauschten Zustande Vorschub leistet, oder verhülssich gewesen ist, hat das Doppelte der obenangesezten Strafe zu erleiden.

9.) Des Abends nach Bethglofenzeit soll sich kein Kind, welches nicht das dreizehnte Jahr erfüllt hätte, und von seinen Eltern, Vormündern, Verwandten oder ihm zugegebenen Dienstbothen begleitet wäre, ohne dringende Nothwendigkeit, auf den Gassen oder Straßen sehen lassen, bey Gefahr: von dem betreffenden Herrn Pfarrer hiersfür mit einer angemessenen Kirchenbuße belegt zu werden.

Die Eltern und Vormünder haften diesfalls, bey Gefahr einer Strafe von ein bis zwey Pfund Wachs, zu Händen der Kirche, für ihre Kinder und Mündel.

10.) Damit den vorstehenden Verordnungen nachgelebt und über die Aufrechthaltung der Religion und Sitten auf das strengste gewacht werde, sollen von den Gemeindegewählten, mit Zuzug der Herrn Pfarrherrn, die Kirchenwächter wieder hergestellt oder andere, zur Erreichung dieses Zweckes, nöthigen Verfügungen getroffen werden.

11.) Geringere Vergehen vorstehender Art, die nicht in gegenwärtigem Polizeygesetze namentlich begriffen sind, sollen mit angemessenen Kirchenbußen von dem betreffenden Herrn Pfarrer abgestraft werden.

I I. A b s c h n i t t.

In Hinsicht auf Wohlstand und öffentliche Sicherheit.

12.) Der §. 16. der Verordnung vom 30sten Herbstmonat 1803, in Hinsicht des Tanzens, sey dahin abgeändert:

- a. Sowohl für die Herbstfasnachtszeit, welche am Hl. Kreuztag im Herbst ihren Anfang nimmt, und bis zu der Adventszeit fortbauert, als für die Winterfasnacht, nämlich von Hl. drey Königen an bis zum Aschermittwochen gerechnet, wird der Kleine Rath die Anzahl der Tanztage bestimmen.
- b. Diese Tanzbewilligungen dürfen aber nur den Tavernen, Wirthen und für ehemalige Junsthäuser ertheilt werden.
- c. Bey Hochzeiten bleibt das Tanzen zugestanden, jedoch immer nur für die Hochzeitsgäste, wofür zwar die Bewilligung des Gerichts stäts nachgesucht werden soll.
- d. Besondere Tanztage können einzig von dem Kleinen Rath bewilliget werden.
- e. Für Sonn- oder gebothene Feyer- und Bethstage, so wie für Feyerabende darf niemals das Tanzen bewilliget werden.

Der wider diese Verordnung handelnde Wirth bezahlt eine Geldstrafe von 100 bis 150 Franken; und in die gleiche Buße verfallen auch die Gemeindegerrichte, welche sich diessfalls eine Uebertretung würden zu Schulden kommen lassen.

13.) Bey einer Strafe von acht bis sechszehn Franken gegen jeden Dawiderhandelnden bleibt das Maskerabengehen mit und ohne Larven, ohne besondere Bewilligung des Kleinen Raths, auf immer verbotnen.

14.) Alle Arten von Hasardspielen sind bey 150 Franken Strafe untersagt; und es soll überhin das in solchen Spielen liegende Geld durch die Polizeybeamten in Beschlag genommen werden.

15.) Desgleichen seyen, ohne namentliche Bewilligung des Kleinen Rathes, alle Gattungen von Lotterien, bey Konfiskation der in diesen ausgesetzten Preise, verbothen.

16.) Unter der Zahl derselben begriffen, und somit der nemlichen Bestrafungsweise unterworfen, sind auch alle Arten von Glückspielen, mittelst Würfeln, Ritern u. d. gl., jedoch mit dem Unterschiede: daß diese gänzlich und auf immer untersagt seyn sollen.

17.) Bey Strafe von acht bis sechszehn Franken bleiben ferner verbothen: die Fagnachtsfeuer und das sogenannte Hirsjagen.

Gegen Minderjährige kann diese Geldstrafe in eine Kirchenbuße verwandelt werden.

18.) Das muthwillige Schiessen, besonders in Städten, Flecken, Dörfern, in der Nähe von Gebäuden; ferners das Schiessen bey Hochzeiten und Gebaterschaften ist verbothen, und soll gegen die Dawiderhandelnden mit einer Geldstrafe von vier bis acht Franken oder mit dem Zuchthause auf vier bis acht Tage belegt werden.

19.) Alles nächtliche Herumschwärmen, wodurch die nächtliche Ruhe der Bürger gestört werden könnte, und so auch die Kauf- und Schlag-Handel werden mit einer angemessenen Geld-, oder körperlichen Buße bestraft.

20.) Scheltungen und Verläumdungen, so wie Beleidigungen (Injurien) — es geschehen diese wörtlich, schriftlich oder bildlich — werden, nebst daherigem Schadenersage, Abrede und Abbitte, mit 4 bis 150 Franken bestraft, oder mit einer angemessenen Zuchthausstrafe belegt.

In jedem Wiederholungsfalle wird die früherhin stattgefundenne Strafe immerhin verdoppelt.

B e s c h l u ß.

Anordnungen, über das Tanzen, mit Rücksicht auf die Zeit des Tanzens und das Drey-
Allein-Tanzen, enthaltend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

In Gemäßheit des §. 12 a. des Gesetzes vom 29. Christmonats 1806, wodurch dem Kleinen Rath die Befugniß zukömmt: die Anzahl der Tanztage für die Winterfasnachten sowohl, als für die Herbstfasnachten zu bestimmen;

V e r o r d n e n :

1.) Während der Winterfasnachtzeit sey füröhin nur in den drey letzten Wochen derselben zu tanzen erlaubt, und zwar in der ersten Woche am Montag und Dienstag, in der zweiten Woche am Montag und Donnerstag und in der dritten Woche am Montag und Dienstag.

2.) In der Herbstfasnachtzeit bis zum Advent hingegen sey nur während der Luzerner, Kirchweihwoche und der letzten Woche das Tanzen gestattet, nämlich in jeder dieser Wochen am Montag und Dienstag.

3.) Das sogenannte Drey, Allein-Tanzen ist auf das strengste verboten, und alle jene, die diese Verordnung übertreten, oder über die erlaubte Zeit hinaus tanzen, sollen, nach Anleitung der §§. 17 und 18 der diesfälligen Regierungsverordnung vom 30sten

Herbstmonats 1803, zur strengsten Verantwortung und Strafe gezogen werden, welche lauten, wie folgt:

§. 17. „ Zur Verhütung vieler Unfugen ist das
 „ Drey- u. Allein-Tanzen auf öffentlichen Tanz-
 „ plätzen bey 8 Franken Buße verbotthen; der
 „ Wirth, der es zuläßt, fällt in die Buße von
 „ 12 Franken.

§. 18. „ An Tanztagen sollen sämtliche Gäste
 „ pünktlich um Mitternacht zu tanzen auf-
 „ hören, und sich dann spätestens bis 1 Uhr
 „ nach Mitternacht, still und ruhig nach Hause
 „ begeben. Der dawiderhandelnde Wirth ver-
 „ fällt in eine Buße von 12 Franken, jeder
 „ Gast aber in eine von 4 Franken.

4.) Diese Verordnung soll gedruckt, auf dem gewöhnlichen Weg durch das Kantonsblatt bekannt gemacht und, gleich dem Polizeygesetz, jedes Jahr zweymal ab den Kanzeln verlesen werden.

Also verordnet, Luzern den 12ten Jänner, 1807.

Der Amtschultheiß,

Heinrich Krauer.

Namens des Kleinen Rath's:

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

21.) Fremden und Reisenden soll jedermann mit gebührender Achtung begegnen, und ihnen nöthigenfalls, nach Möglichkeit, mit freundschaftlicher Hülfe und Rath an die Hand gegangen werden.

Würde aber jemand einen solchen mit Worten oder Werken beleidigen oder mißhandeln; so soll gegen den dießfalls strafbar Erfundenen die Verdoppelung derjenigen Bußen statt finden, welche über dießartige Vergehen, gegen Einheimische verübt, verhängt werden müssen.

22.) Das sogenannte Weihnachts- und Neujahrstreiben, Singen und Musizieren von Haus zu Haus ist sowohl des Nachts als des Tages, bey einer Buße von zwey bis sechs Franken, oder bey zwey bis sechstägiger Zuchthausstrafe, für jeden Darmwiderhandelnden verbotnen.

Hiervon seyen jedoch — wo es laut altem Herkommen bisher üblich war — diejenigen ausgenommen, welche zum Behuf des öffentlichen Gottesdienstes angestellt sind; und diese mögen demnach, wie bisher, unter Bewilligung ihres betreffenden Gemeindegerechts, in ihrem betreffenden Kirchspiele fortfahren: die Weihnacht oder das Neujahr durch Singen, doch immer nur zur Tageszeit, anzuwünschen.

23.) Jeder Frevel an Gebäuden, Gärten, Wiesen, Aeckern, Feldern, Bäumen, Wäldern u. s. w. durch Menschen, oder Vieh verübt, soll am Schuldigerfundenen oder an dem Eigenthümer des Viehs, welches denselben verübt hätte, nebst Vergütung des von daher entstandenen Schadens und der hiermit verbundenen Kosten, mit vier bis zwanzig Franken oder mit vier- tägiger bis achtwochentlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

III. A b s c h n i t t.

Allgemeine Verfügungen.

24.) Die in gegenwärtigem Beschlusse ausgefetzten Strafverfügungen leiden gegen die hierin Fehlbarerfundenen nur insofern Anwendung, als die von ihnen begangenen Vergehen durch erschwerende Umstände sich nicht zu Kriminalverbrechen eignen, und somit dannzumal auch einzig nach den Kriminalgesetzen abgestraft werden müssen.

25.) Von allen durch Bestrafung von Polizeyvergehen abfallenden Geldstrafen, welche, dem §. 137. der organischen Gesetze vom 22sten Jänner 1804 gemäß, gegen den Staat verrechnet werden müssen, soll dem Laider ein Drittheil und eben soviel der strafenden Gerichtsstelle verabsolget werden.

26.) Alle sowohl geistlichen als weltlichen Beamten seyen nachdrucksamst aufgefodert: auf der pünktlichen Vollziehung gegenwärtiger Strafverordnungen streng zu halten, und derselben unbedingte Handhabung gemeinsam nach Kräften zu bezwecken.

27.) Vorstehendes Polizeygesetz soll, mit dem Staatsiegel versehen, dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung zu gestellt werden; der dann zugleich dafür sorgen wird; daß dasselbe nebenhin jedes Jahr zweymal ab den Kanzeln verlesen werde.

Also beschloffen in unserer außerordentlichen Grossen Rathssitzung, Luzern den 29sten Christmonats, 1806.

Schultheiß, Kleine und Große Räte:
 In deren Namen; der Amtschultzeiß,
 D i n z e n z K ü t t i m a n n.
 Für dieselben; der Staatschreiber,
 J. K. Amrhyn.

G e s e t z,

Enthaltend die Bestrafungsweise gegen die
Ausserrachtsetzung der Verfassung, der Ge-
setze, Verordnung und der den, zu ihrer Voll-
ziehung, aufgestellten Gewalten, schuldigen
Achtung und des Gehorsams.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Zu Vervollständigung des IVten Abschnitts des
peinlichen Gesetzbuches vom 4ten May 1799, in An-
sehung der Vergehen von Privatpersonen gegen
die dem Gesetz schuldige Achtung und Gehorsam
und gegen das Ansehen der zu ihrer Vollziehung
konstituirten Gewalten;

V e r o r d n e n :

1.) Unter die in dem IVten Abschnitt des peinli-
chen Gesetzbuches vom 4ten May 1799 genannten
Vergehen soll fernerhin gezählt werden :

a. Wer absichtlicher Weise seine Mitbürger durch
Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen
gegen die bestehende Verfassung, Gesetze und
Verordnungen zum Ungehorsam verleitet und
reißt.

b. Wer auf ähnliche Weise die obersten Kan-
tonsbehörden lästert, und sie in ihrer Ehre
und Ansehen zu kränken sucht.

2.) Diese Vergehen sollen mit vierjähriger Ket-
tenstrafe belegt werden, und der Richter, in Bey-

messung derselben, ganz nach Vorschrift des Gesetzes vom 18ten May 1805 zu verfahren haben.

3.) Gegenwärtiges Gesetz soll dem Kleinen Rath, mit dem Staatsiegel versehen, zur öffentlichen Bekanntmachung zugestellt werden.

Also verordnet in Unserer außerordentlichen Großen Rathssitzung, Luzern, den 31sten Christmonats, 1806.

Schultheiß, Kleine und Große Rätbe:

In deren Namen, Der Amtsschultheiß;

Vincenz Rüttmann.

Für dieselben, der Staatschreiber,

J. K. Amryh n.

G e s e t z,

die Zurücknahme des S. 146. des Kriminalgesetzes vom 4ten May 1799 enthaltend, über die bey Mißhandlungen erforderliche Unfähigkeit von vierzig Tagen zu jeder körperlichen Arbeit, für daherige, peinliche Bestrafung.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätbe
des Kantons Luzern;

Nach Anhörung einer Bottschaft des Kleinen Raths vom 24ten zu Ende fließenden Monats, in Beziehung auf die S. 145. und 146. des peinlichen Gesetzbuches vom 4ten May 1799; und in Scharfung derselben gänzlichen Unzweckmäßigkeit;

V e r o r d n e n :

1.) Der §. 146. des peinlichen Gesetzbuches vom 4ten May 1799, in so fern derselbe sich auf den vorgehenden §. 145. bezieht, und die Eigenschaften enthält, „daß bey Verwundungen oder Mißhandlungen, auf den Beweis von Kunstverständigen, erst dann der Thäter mit peinlicher Strafe zu belegen seye, wenn die mißhandelte Person durch die erhaltene Wunde zu aller körperlichen Arbeit für mehr als vierzig Tage unfähig gemacht worden ist,“ soll hiemit zurückgenommen seyn.

2.) Von nun an soll jede Verwundung, die im besagten §. 146. bestimmte peinliche Strafe nach sich ziehen, wenn hierdurch entweder eine Lebensgefahr und wesentlicher Nachtheil an der Gesundheit erfolgt, oder die Beschädigung mit einem Werkzeuge und auf eine Art unternommen worden ist, womit Lebensgefahr verbunden seyn kann.

3.) Gegenwärtiges Gesetz soll, mit dem Staatsiegel versehen, dem Kleinen Rathe, zur öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Also verordnet in unserer außerordentlichen Großen Rathssitzung, Luzern den 31sten Christmonats, 1806.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe:

In deren Namen der Amtschultheiß;

D i n z e n z R ü t t i m a n n.

Für dieselben; der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

Kreis schreiben.

Enthaltend die Ankündigung einer fernern
Abschlagszahlung an die helvetischen Staats-
gläubiger von sechs und einem halben
auf's Hundert.

Luzern, den 14ten Jänner, 1807.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche
Kammer des Kantons Luzern; an sämtliche
liche Gemeindegerrichte desselben.

Herrn Gemeinderichter!

Wir geben Euch hiermit, zu Händen der hel-
vetischen Staatsgläubiger, die Anzeige: daß wiederum
eine Zahlung von sechs und einem halben auf jedes
Hundert an dieselben in nachbezeichneten Tagen von
Uns abgeführt werden wird, als:

Für das Amt Luzern, den 22sten laufenden Monats.

Für das Amt Sursee, den 29sten gleichen Monats.

Für das Amt Hochdorf, den 12ten Hornungs.

Für das Amt Willisau, den 19ten und endlich

Für das Amt Entlebuch, den 26sten gleichen Monats.

Ihr seid zugleich beauftragt, den vorgedachten Gläubigern bekannt zu machen: daß denselben oder ihren dazu Bevollmächtigten nur gegen Vorweisung ihrer in Händen habenden Gutscheine, und nur an den vorbenannten Tagen die daberige Zahlung werde geleistet werden; weswegen Ihr dann auch gegenwärtiges Kreis Schreiben, zur gehörigen Bekanntmachung und Verhalt derjenigen, welche es betreffen mag, ab den Kanzeln verlesen lassen werdet.

Womit Wir Euch dann Unsern Gruß entbieten.

Der Präsident, Peter Genhart.

Namens der Kammer:

Der Oberschreiber, J. M. Kopp.

E r r a t e .

Seite 71 Einien 29 lese halt 22ten Maymonat:
22ten Märzmonat.



Konstitutionelles Austrittsloos und Ernennungen.

Gemäß dem §. 21. der Kantonsverfassung und der hierauf sich begründenden Gesetze vom 16ten Jänner und 15ten Weinmonat 1804. versammelte sich der Große Rath vorschristmäßig am 27ten Christmonat lezthin des Morgens um 10 Uhr; um die drittelweise Erneuerung des kleinen Raths und obersten Appellationsgerichtes vorzunehmen.

Das Loos bestimmte zum Austritt

bey dem Kleinen Rathe
die Herren Jakob Bachmann, von Ruschwyl.
Heinrich Schnyder, von Sursee.
Konrad Pfyster, von Luzern.
Jost Koller, von Meterskappel.
Jost Felber, von Hergiswyl.

bey dem obersten Appellationsgerichte
die Herren Alexander Wohlischlegel, von Münster.
Johann Buchmann, von Hochdorf.
Jost Schnyder, von Luzern.
Ulrich Göldin, von da.

In der gleichen Sitzung wurden alle diese zu ihren früherhin bekleideten Stellen neuerdings gewählt.

Der Große Rath ernannte in eben derselben an die Stelle des sine Entlassung genommenen Herrn Josephs Amrein von Lipperrütli, in der Gemeinde Luz. K. Bl. Zweiter Band. M

Neuentlich, den Herrn Mauritz Fischer von Menznau zum Mitgliede des obersten Appellationsgerichtes, der bey diesem bis hin die Eigenschaft eines Suppleanten bekleidet hatte.

Zu dieser letzterwähnten Stelle wurde nun durch den Großen Rath in seiner außerordentlichen Sitzung vom zisten bemeldten Christmonats befördert Herr Leonz Hüßler von Neudorf.

An den Platz des vorerwähnten Herrn Mauritz Fischer ist von dem Kleinen Rathe zum Präsidenten bey'm Gemeinderichte Menznau in seiner Sitzung vom 9ten stießenden Janners Herr Mauritz Lampart von allda gewählt worden.

G e s e t z,

enthaltend die außerordentliche Bevollmächtigung des Kleinen Rathes, zur Versekung derjenigen, welche sich durch Polizeyvergehen auszeichnen, unter eine zweckmäßige Subordination, mittelst Dienstleistungen inner oder außer dem Kanton.

**Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;**

Auf die Bottschaft des Kleinen Rathes vom zosten im Ende stießenden Christmonats haben aus Landes-

väterlicher Sorgfalt für nothwendig befunden zu verordnen,

U n d v e r o r d n e n d e m n a c h :

1.) Der Kleine Rath ist bevollmächtigt: gegen die im nachstehenden §. 2. Benannten und hinlänglich Ueberwiesenen, nach Beschaffenheit der Umstände, solche Maßnahmen zu ergreifen, wo durch Veretzung unter eine zweckmäßige Subordinazion, mittelst Dienstleistungen in oder ausser dem Kanton, die Besserung des Fehlenden gehofft werden kann.

2.) Dieser Verfügung seyen unterworfen :

- a. Alle diejenigen, die ohne irgend einen Beruf sind, und nicht zeigen können: das sie sich auf eine ehrliche Weise durchbringen; oder die auf irgend eine leichtsinnige und boshafte Art ihr Vermögen zum Theil durchzagen, und daher früher oder später ihren betreffenden Gemeinden zur Last fallen könnten,
- b. Alle diejenigen, welche durch nächtliches herum-schwärmen auf den Gassen, Straßen, in den Wirths- und Schenkhäusern, so wie durch Kauf- und Schlaghandel sich auszeichnen, und endlich
- c. Alle diejenigen, welche uneheliche Kinder erzeugen, wodurch ihre betreffenden Gemeinden auf irgend eine Art beschädigt werden könnten.

3.) Der Kleine Rath soll dem Großen Rathe bei jeder seiner ordentlichen Sitzungen, über den Gebrauch gegenwärtiger Vollmacht, umständlichen Bericht erstatten.

4.) Da, wo diese Verordnung ihre Anwendung erhält, sind alle frühern Gesetze, in so weit sie dem

Vorschriften des gegenwärtigen widersprechen, als aufgehoben anzusehen.

5.) Vorliegendes Ge'etz soll, mit dem Staatsiegel versehen, dem Kleinen Rathe, zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung, zugestellt werden.

Also verordnet in Unserer außerordentlichen Großen Rathversammlung, Luzern den 31sten Christmonats, 1896.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe:

In deren Namen, der Amtschultheiß:

V i n z e n z R ü t t i m a n n.

Für dieselben; der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß,

Enthaltend ein neues Formular für die Heymathscheine, und anordnend den Verbrauch der, laut Regierungsbeschluß vom 17ten Märzmonats 1806, vorgeschriebenen für das Innere des Kantons.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

U n die durch Unsern Beschluß vom 17ten Märzmonat 1806 verordnete Vorschrift der Heymathscheine auch für jene Fälle näher anzupassen, wo ein Augen

übriger Unseres Kantons sich in andern Gegenden
ausser demselben niederläßt;

Auf den daherigen Antrag Unserer Zivilkammer,

B e s c h l i e ß e n :

1.) Künftighin sollen die Heymathscheine nach des
diesem Beschlus angehängten Vorschrift ausgestellt und
demnach dem Druck übergeben werden.

2.) Die durch Unser'n Beschlus vom 17ten März-
monat 1806. verordneten und, gemäß dem späterhin
erfolgten Beschlusse vom 9ten May gleichen Jahres,
dem Druck übergebenen Heymathscheine sollen demnach,
so lange dergleichen noch vorhanden seyn würden,
einzig nur für diejenigen Kantons-Angehörigen ge-
braucht werden, die sich innert dem Kanton aufhal-
ten, und der Heymathscheine bedürfen sollten.

3.) Beynebens soll, es in allen übrigen Theilen
bey den weitem Anordnungen Unserer obenerwähnten
Beschlusse vom 17ten Märzmonat und 9ten Maymonat
1806. sein gänzliches Bewenden haben.

4.) Gegenwärtiger Beschlus soll, zur allgemeinen
Kenntniß und Nachachtung, dem Kantonsblatte beyge-
fügt werden.

Also beschloffen, Luzern den 9ten Jänner 1807.

Der Amtschultheiß,
H e n r i c h K r a u e r.
Namens des Kleinen Rath's;
Der Staatschreiber,
J. B. Amrhyn.

Vorschrift für die Heimathscheine.

Wir die Gemeindeverwaltung der Gemeinde N. Stadt N. im Gerichtskreise N. und Amtsbezirke N. des Kantons Luzern, auf das von N. N. einem ehelichen Sohne (einer ehelichen Tochter) des Gemeindeangehöriger N. N. an Uns gestellte Ansuchen: für die Zustellung eines vorschriftsmässigen Heimathscheines, um mittelst desselben sich ausserhalb unserer Gemeinde aufhalten und niederlassen zu können; und mit Rücksicht sowohl auf den §. 27. der organischen Gesetze vom 21sten Jänner 1804, als in Beobachtung aller übrigen Gesetze und Regierungsverordnungen, die Gemeindebürgerrechte und hierauf Bezug habenden Heimathscheine ansehend;

Nach vorläufiger Untersuchung dieses Begehrens für die Erhaltung eines Heimathscheines

E r k l ä r e n

Hiermit, Namens vorstehender Gemeinde Stadt: das Wir den (die) obenbemeidten N. N., verheurathet mit N. N., gebürtig von N., nebst dieser setzet Ehefrau und ehelichen Nachkommenschaft förmlich als unsere Gemeindsangehörigen dergestalt anerkennen: das Wir denselben (derselben, demselben) — insofern sie (er) die nachstehenden Pflichten und Obliegenheiten getreulich beobachten und erfüllen — zu jederzeit die Rückkehr in unsere Gemeinde förmlich zusichern, und so auch ihnen (Ihr, ihm) den Genus aller jener Rechte, Ansprüche und Unterstützung, auf den Fall

eintretender Ermattung, vollkommen angedelthen lassen werden, die ihnen (ihr, ihm) in dieser unseres Gemeinde, in der Eigenschaft als derselben Bürger (Bürgerin, Hinterläßen, u. s. w.), zusehen.

Zu diesem Ende haben Wir vorbenanntem Bittsteller (vorbenannte Bittstellerin) gegenwärtigen, bey uns nachgesuchten Heimathschein unter folgenden Bedingungen auf lebenslänglich ausgefertigt: daß derselbe nemlich, bey Strafe dessen Ungültigkeit und der hiermit verbundenen Verwirkung des Bürgerrechts, von seinem Inhaber (seiner Inhaberin) stäts, vor jeder einzugehenden Heurath oder einem ausserhalb unserer Gemeinde zu schließenden Kaufe um eine Liegenschaft, so wie bey dessen (ihrem) Absterben auf seine (ihre) allenfalls hinterlassenden Kinder wiederum erneuert werden muß; und Wir haben endlich diesen Heimathschein, zu dessen mehrerer Beglaubigung, überhin mit unsern eigenhändigen, amtlichen Unterschriften versehen.

Gegeben N. den ten 18

Namens der Gemeindeverwaltung:

N. N.

N. N.

N. N.

Für die Gemeindeverwaltung,
der Schreiber N. N.

Die Richtigkeit des vorstehenden Actes und der demselben beygesetzten, amtlichen Unterschriften, bezeugt

N. den ten 18

(Siegel.) Der Präsident des Gemeindeggerichts,
N. N.

Der Gerichtschreiber,

N. N.

K r e i s s c h r e i b e n ,

Die Anzeigle enthaltend: daß denjenigen, welchen das Gesetz vom 15ten May 1805. Hausiersbewilligungen zuerkennt, dergleichen neue am 12ten Hornung werden ertheilt werden, in so fern keine Klagen über Unsitlichkeit gegen sie vorhanden.

Luzern, den 19ten Jänner 1807.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer des Kantons Luzern; an sämtliche Gemeindeggerichte desselben.

Herren Gemeinderichter!

Es ergeht hiemit an Euch der Auftrag: daß Ihr allen denjenigen Personen, vorzüglich den Kesselsäckern und Scheerschleisern, denen, dem Gesetz vom 15ten May 1805. zu Folge, betreffend das Verboth des Hausierens, für ihre Gewerbe Bewilligungsscheine von Uns ausgestellt werden können, gehöriget Weise bekannt machet; daß sie, so wie auch diejenigen der Scheerschleiser, welche schon für das laufende Jahr von Uns patentirt worden sind, für Erhaltung eines solchen Bewilligungsscheines den 12ten Hornung, Morgens 9 Uhr, vor Uns sich stellen, wobei denselben aber zugleich angemerket werden soll: daß nur denjenigen solche Bewilligungsscheine ausgestellt werden, gegen die, in Rücksicht ihrer Sittlichkeit, keine Klage eingekommen ist, und die sich daher mit glaubwürdigen Zeugnissen ihrer Ortsvorgesetzten hierüber auf eine befriedigende Weise legitimiren können.

Empfanget anmit die Versicherung Unserer besondern Wohlgeneytheit.

Der Präsident, Peter Genhart.

Namens der Kammer;

Der Oberschreiber, C. M. Kopp.

E r n e n n u n g e n .

In Folge des XVII. Abschnitts §. 158. des Militär-Organisations-Gesetzes vom 23ten April 1806. hat der Kleine Rath in seiner Sitzung vom 16ten dieses Monats den Jänners nachstehende Militär-Kassa-Verwaltungen ernannt ;

Militär - Quartier Luzern.

Herr Ludwig Jneichen von Rothenburg, Hauptmann der 3ten Linien-Infanterie-Kompagnie.

— Aloys Jurgilgen von Luzern, Grenadier-Ober-Lieutenant.

Joseph Pfyffer, im Mittlerhaus in Kriens, Fourier der 1sten leichten Infanterie-Kompagnie.

Ignaz Reinert im Dorf zu Horw, Soldat der 2ten Linien-Infanterie-Kompagnie.

Militär - Quartier Sursee.

Herr Joseph Meyer von Sursee, Hauptmann.

— Lorenz Schmidli von Wezwyl, Lieutenant.

Joseph Büeler von Büron, Wachtmeister.

Michael Meyer von Stefer, Gemeinde Uffikon, Gemeiner.

Militär - Quartier Willisau.

Herr Erasmus Hochstrasser von Zell, Hauptmann der Scharfschützen-Kompagnie.

— Heinrich Pfyffer von Altshoffen, Husaren-Ober-Lieutenant.

Luz. K. Bl. Zweiter Band.

R

Anton Schürch von Altbüren, Wachtmeister
der 4ten Linien-Infanterie-Kompagnie.

Joseph Ziswiler von St. Urban, Soldat der
2ten leichten Infanterie-Kompagnie.

Militär-Quartier Entlebuch.

Herr Johann Wandeler von Ruswyl, Hauptmann.

— Beat Schriber, im Schachen, Ober-Lieutenant.

Franz Feyer, Ober-Exerziermeister in Schüpfheim.

Anton Lötcher im Burgweidli, Gemeinde
Dopplischwand, Gemeiner.

B e s c h l u ß ,

die verschärfte Aufforderung, zur Erbauung
der noch abgehenden, erforderlichen Schul-
häuser und Schulstuben, und zur Herbe-
schaffung der hierzu benöthigten Materialien
noch während gegenwärtigem Winter,
enthaltend.

Wir Schultheiß und Kleine Räthe des Kantons Luzern;

Um unserm Beschlusse vom 1ten April 1804, der
zur Erbauung der mangelnden Schulhäuser eine Zeit-
frist von drei Jahren auf's späteste festsetzte, bey be-
vorstehendem Ablauf dieser Zeitfrist, Erneuerung und
Ausführung zu geben,

In Erwägung: daß der in mehreren Gemeinden
fortdauernde Mangel der nöthigen Schulhäuser und
Schulstuben immer noch eines der größten Hindernisse

fene, welches dem Aufkommen guter Schulen im Wege stehe;

Auf den Bericht des Erziehungsrathes;

Verordnen, wie folgt:

1.) In jenen Gemeinden, in welchen noch keine Schulhäuser und genug geräumige eigene, zu keinem andern Gebrauche bestimmten Schulstuben sind, sollen dieselben ungesäumt, nach Anleitung der §§. 13, 14 und 15 des Beschlusses vom 1ten April 1804., erbauet und eingerichtet werden.

2.) Zu dem Ende sollen alle jene Gemeinden, die von den Herren Bezirks-Inspektoren, zur Erbauung der Schulhäuser und Schulstuben, bereits aufgefordert worden, und den Bau noch nicht angefangen haben, innerhalb vierzehn Tagen, vom Empfang dieses Beschlusses, besagten Herren Inspektoren den Risig ihres oder ihrer Schulhäuser, zu Händen des Erziehungsrathes, einschicken und, alsobald nach der erhaltenen Genehmigung, gemeinschaftlich an Herbeyschaffung der Materialien arbeiten.

3.) Alle Höfe und Häuser sollen nach der dermaligen Eintheilung der Schulkreise, zur Erbauung der betreffenden Schulhäuser und Schulstuben, beitragen.

Sollte in Zukunft eine andere Eintheilung der Schulkreise hie und da Statt haben; so wird bey diesem Anlasse diessfalls auf gerechte Entschädigung Bedacht genommen werden.

4.) Ueberall soll noch diesen Winter mit dem Bau angefangen werden.

5.) Die betreffenden Gemeinde-Verwaltungen sind, unter persönlicher Verantwortlichkeit, mit der Vollziehung dieser Verfügungen beauftragt.

6.) Gegenwärtiger Beschluß soll, zur fernern Ausführung, dem Erziehungsrathe mitgetheilt und, zur allgemeinen Bekanntmachung, dem Kantonsblatte beige-
rückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 19ten Jänner, 1807.

Der Amtschultheiß,

Heinrich Krauer.

Namens des Kleinen Raths:

Der Staatschreiber,

J. B. Amrhyn.

B e s c h l u ß ,

Festlegend die Art und Weise der Betreibung
für die Befoldungsforderungen der öffent-
lichen Schullehrer.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe des Kantons Luzern;

Auf den Bericht des Erziehungsratheß über die
Nothwendigkeit: den öffentlichen Schullehrern die ihnen
zuerkannte Befoldung nach allen Theilen zu sichern,
und derselben ordentliche Abrechnung zu bezwecken;

Mit Rücksicht auf den §. 4. des Gesetzes vom
22sten Jänner 1804;

V e r o r d n e n :

1.) Die Betreibung über verfallene oder rückstän-
dige Befoldungen der Schullehrer, — welcher Gattung

diese auch seien, — hat immerhin nach Vorschrift des §. 5. des Gesetzes vom 29ten Brachmonat 1803. zu erfolgen; indem diese Ansprachen stäts gleich den Staatssteuern behandelt werden sollen.

2.) Die Schullehrer, welche im Falle sind, dergleichen Forderungen zu machen, richten ihre daheringe Betreibung geradezu gegen die betreffende Gemeindeverwaltung, wenn auch schon diese Besoldungen nicht unmittelbar von ihr selbstem sondern von einem ihrer Beamten oder bloß von Gemeindeangehörigen abgeführt werden müßten.

3.) Nach der gleichen gesetzlichen Vorschrift verfahren dann auch die Gemeindeverwaltungen gegen diese Beamten oder Partikularen, welche die angetriebene Schullehrerbesoldung oder den Schullohn noch zu entrichten hätten.

4.) Gegenwärtiger Beschluß soll dem Erziehungsrathe mitgetheilt, und derselbe nebenhin, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, dem Kantonsblatte einverleibt werden.

Also beschloffen, Luzern den 19ten Jänner 1807.

Der Amtschultheiß,
H e i n r i c h K r a u e r.

Namens des Kleinen Rathes;

Der Staatschreiber,

J. K. Umrhyn.

Der Sanitäts-Rath des Kantons Luzern sieht sich endlich in den Stand gesetzt: das Verzeichniß der Medizinal-Personen des Kantons im Druck erscheinen zu lassen.

Nach gesetzlicher Vorschrift sind die Wundärzte in drey Klassen abgetheilt worden. Die der ersten Klasse stehen, in Rücksicht der Ausübung ihrer Kunst, unter keiner andern einschränkenden Bedingung, als daß sie sich mit der innerlichen Heilkunde und der Hebammenkunst nicht abgeben dürfen.

Die Wundärzte mit Restriktion oder der zweyten Klasse hingegen dürfen bloß solche äußerliche Gebrechen in Behandlung nehmen, welche an sich selbst von keiner Wichtigkeit sind; in vorkommenden wichtigen Fällen haben sie die Schuldigkeit: sich nicht nur mit einem Wundarzte der ersten Klasse darüber zu berathen, sondern sie dürfen auch, nur unter dessen spezieller Aufsicht, Leitung und nach seiner Vorschrift, Fälle wichtigerer Natur behandeln.

Den Wundärzten endlich mit harter Restriktion oder der dritten Klasse, ist nicht gestattet, jemanden weder an innerlichen noch an äußerlichen Gebrechen in Behandlung zu übernehmen; sie dürfen nur das thun, was ihnen von einem Wundarzte der ersten Klasse befohlen wird.

Unter diesen allgemeinen Voraussetzungen, und mit Rücksicht auf die besondern Befugnisscheine, welche die Medizinal-Personen von dem ehemaligen medizinisch-chirurgischen Kollegium, oder auch von der bestandenen

Central-Sanitäts-Kommission erhalten haben, ist das gegenwärtige klassifizierte Verzeichniß der Medicinal-Personen verfertigt worden.

Mehrern, denen ihre ehemals erhaltenen Patenten bloß die Ausübung der Wundarzneekunst gestatteten, sind ihre Befugnisse, auf ihr Verlangen, und weil sie sich durch ihr eifriges Bemühen und durch ihren Fleiß in Vervollkommnung ihrer bestehenden medizinischen Kenntnisse dieser Kunst würdig gemacht hatten, erweitert und auch auf die Ausübung der Arzneekunde ausgedehnt worden.

Wenn sich auch der Sanitätsrath bey dieser Arbeit eine strenge Unpartheylichkeit zur Pflicht gemacht hat; so geschähe es überall nicht, um jemanden wehe zu thun, sondern um gerecht zu seyn. Stehet hier Jemand in einer niedrigen Klasse, und glaubte auf eine höhere Anspruch machen zu können; so bleibt auch dieses ihm unbenommen, falls er in einer neu zu bestehenden, unentgeltlichen Prüfung solche Kenntnisse an den Tag legen würde, worauf sein Anspruch mit Recht begründet werden dürfte; so wie sich hingegen der Sanitätsrath vorbehaltet: diejenigen, welche sich in ihren Verrichtungen, zu denen sie in gegenwärtiger Klassifikation berechtigt werden, Nachlässigkeit oder ein Rückwärtschreiten in ihren Kenntnissen zu Schulden kommen ließen, je nach Umständen, selbst mit Zurücksetzung oder Einstellung in ihren Befugnissen zu bestrafen.

Der Sanitätsrath übrigens, ungeachtet die Aufnahme der vorliegenden Liste durch das Gesetz vom 2sten Hornung 1804, durch die Regierungs-Verord-

zung vom 20ten Brachmonat 1804. und endlich durch seinen Beschluß vom 9ten Christmonat 1805. innerd einer bestimmten Zeitfrist anbefohlen worden; und ungeachtet er sich die Bervollständigung derselben angelegen seyn ließ, — hat sich nicht ohne Leidwesen von der Unvollständigkeit derselben überzeugen und wahrnehmen müssen: daß noch mehrere Medizinal-Personen der durch die angeführten Verordnungen an sie ergangenen Aufforderung kein Genügen geleistet haben. Hier muß demnach die Anwendung des §. 4. seines Beschlusses vom 9ten Christmonat 1805. eintreten, zufolge welchem alle Patenten der Medizinal-Personen, die versäumt haben, dieselben dem betreffenden Herrn Amtssphysikus einzugeben, als ungültig und kraftlos erklärt sind; auch wird der Sanitätsrath keiner solchen Medizinal-Person, ohne neue Prüfung, gestatten: sich mit irgend einer medizinischen Praxis abzugeben.

Endlich mag dann dieses Verzeichniß, welches zugleich die patentirten Thierärzte und Hebammen enthält, den Gerichtsstellen und den Gemeindebehörden in vorkommenden Fällen, wo es um den Werth eines ausgestellten medizinischen oder chirurgischen Zeugnisses zu thun ist, zur Kenntniß und auch dem ärztliche Hülfe bedürftenden Publikum, das nicht selten um Gesundheit und Geld betrogen wird, wenn es sich leichtgläubig nichtwissenden Wfuschern anvertraut, bey der Auswahl eines Arztes zur Leitung dienen.

Luzern, den 4ten Christmonat 1806.

Der Medizinal-Direktor,
Karl Gloggnier, Med. & Chir. D.
Namens des Sanitätsraths;
Der Sekretär, J. G. Weber.

V e r z e i c h n i s s

d e r

M e d i z i n a l - P e r s o n e n d e s K a n t o n s L u z e r n .

A m t L u z e r n .

G e m e i n d e L u z e r n .

M.H.Hr. Peter Genhart, Kommissarius der Regierung
bey'm Sanitätsrath.

Herr Karl Anton Glogner, Direktor des Medicinal-
Wesens, Med. & Chir. Doctor und Geburtshelfer.

— Johann Heinrich Bonlausen, ältester Stadtarzt,
Sanitätsrath, Med. & Philos. Doctor.

— Alexander Elmiger, Sanitätsrath, Stadtphysikus,
M. Dr., Wundarzt und Geburtshelfer.

— Franz Richli, Sanitätsrath, Antaphysikus von
Luzern, M. Dr., Wundarzt und Geburtshelfer.

— Joseph Maria Leodegar Korraggioni, Sanitäts-
rath, M. Dr., Spitalarzt.

— Joseph Anton Mengis, Sanitätsrath, M. Dr.,
Wundarzt und Geburtshelfer.

— Bernard Salzmann, Sanitätsrath, M. Dr.,
und Wundarzt.

— Joseph Horazius Ronka, M. Dr.

— Joseph Segesser, M. D.

— Heinrich Buoholzer, Stadt-Chirurgus.

— Franz Xaver, Leodegar Korraggioni, M. Pract.

— Franz Bernard Abluz, Wundarzt.

— Alois Schnieper, Wundarzt mit Restriktion.

Luz. K. VI. Zweiter Band.

o

Herr Lorenz Thust, Wundarzt mit Restriktion.

— Melchior Schuselbühl, Wundarzt mit starker Restriktion.

— Christoph Faver Buchholzer, Wundarzt mit starker Restriktion.

Hebammen.

Frau Emerenzia Ronka.

— Anna Maria Krauer.

— Anna Maria Schnyder.

— Anna Maria Studhalter.

— Anna Maria Singer.

— Elisabetha Schallbretter.

Viehärzte.

Joseph Williger.

Joseph Bolmar.

Gemeinde Adligenschwyz.

Hebammen.

Frau Anna Maria Disler.

Gemeinde Horb.

Vieharzt.

Johann Dürler.

Gemeinde Kriens.

Herr Joseph Baumgartner, Wundarzt mit Restriktion.

Hebammen.

Frau Elisabeth Mattmann.

Viehärzte.

Joseph Weibel.

Lorenz Weibel.

Gemeinde Pittau.

Vieharzt.

Joseph Wyder.

Gemeinde Walters.

Herr Martin Bösch, Wundarzt mit Restriktion.

— Joh. Heinrich Pötscher, Wundarzt mit Restriktion.

Hebamm e.

Frau Jakobea Rüsli.

Gemeinde Meggen.

Hebamm e.

Frau Katharina Sigerist.

Gemeinde Roth.

Herr Joh. Melchior Baumgartner, Wundarzt und
Geburtsheifer.

Amt Hochdorf.

Gemeinde Hitzkirch.

Herr Joseph Lang, M. Dr., Amtspfleger.

— Joseph Jäni, Wundarzt.

Vieharzt.

Bernard Weismüller.

Gemeinde Hochdorf.

Herr Johann Scherer, Arzt und Wundarzt, Amts-
Chirurgus.

Hebamm e.

Frau Katharina Knübühler.

Vieharzt.

Jost Müller.

Augscholz bey Hohenrein.

Herr Jost Sigerist, Wundarzt mit Restriktion.

W ä r t t s c h w i l b e y R o t h e n b u r g.
Herr Jakob Stubi, Wundarzt.

Gemeinde Emmen.

Vieharzt.

Melchior Holzmann.

Joseph Holzmann.

Gemeinde Eschenbach.

Herr Bernard Baumgartner, Arzt und Wundarzt.

Viehärzte.

Johann Anderhub.

Mathias Müller.

Gemeinde Hiltisrieden.

Herr Joh. Baptist Wyder, Arzt, Wundarzt und
Geburtshelfer.

— Joseph Baumgartner, Arzt und Wundarzt.

Gemeinde Römerschwil.

Herr Jakob Fächer, Arzt und Wundarzt.

Gemeinde Rothenburg.

M. G. Hr. Heinrich Krauer, M. Dr.

Herr Jos. Anton Heinrich Willmann, Med. & Chir. Dr.
und Geburtshelfer.

— An n Willmann, Arzt und Wundarzt, Amts-
Chirurgus von Luzern.

A m t S u r s e e.

Gemeinde Sursee.

Herr Blasius Attenhofer, M. Dr., Amtspfleger.

— Franz Haber Imbach, Wundarzt.

— Franz Joseph Hinter, Wundarzt.

Hebammen.

Frau Katharina Bucher.

— Maria Josepha Imbach.

Gemeinde Sempach.

Herr Heinrich Rüttimann, Arzt, Wund- und Hebarzt,
Amts-Chirurgus.

M.Hr. Peter Genhart, Arzt, Wund- und Hebarzt,
wirklicher Kommissarius der Regierung bey'm
Sanitätsrath.

Vieharzt.

Johann Käber.

Gemeinde Buttsholz.

Herr Erasmus Schreiber, Wundarzt mit Restriktion

Gemeinde Dagmersellen.

Herr Johann Richli, Wundarzt mit starker Restriktion

Hebame.

Frau Katharina Elmiger.

Gemeinde Ey.

Herr Joseph Schürmann, Wundarzt mit Restriktion

Gemeinde Gunzwyl.

Vieharzt.

Kaver Käber.

Gemeinde Hellbühl.

Vieharzt.

Nemigi Christen.

Gemeinde Knutwyl.

Vieharzt.

Joseph Stirnimann.

Gemeinde Münster.

- Herr Jost Niklaus Suter, M. Dr.
 — Karl Joseph Kopp, M. & Chir. Dr.
 — Karl Martin Herzog, Arzt und Wundarzt.
 — Anton Faver Kopp, Arzt und Wundarzt.
 — J. Faver Kopp, Wundarzt mit Restriktion.
 — Aloys Kopp, Wundarzt mit Restriktion.
 — Kaspar Lüthert, Wundarzt mit Restriktion.

Hebammen.

Frau Maria Anna Stadler.
 Jgfr. Anna Maria Herzog.

Gemeinde Neuentlich.

Herr Kaspar Köstli, Arzt und Wundarzt.

Vieharzt.

Johann Ulrich Ruff.

Gemeinde Oberkirch.

- Herr Jost Niklaus Imbach, Wundarzt mit Restriktion.
 — Joseph Imbach, Wundarzt mit Restriktion.

Gemeinde Wessikon.

Herr Leonz Meyer, Wundarzt mit starker Restriktion.

Gemeinde Rickenbach.

Vieharzt.

Johann Müller.

Gemeinde Ruswil.

- Herr Joseph Aloys Witz, Arzt, Wund- und Hebarzt.
 — Joseph Gut, Wundarzt.
 — Mariß Keigel, Wundarzt mit Restriktion.
 — Aloys Huber, Wundarzt mit Restriktion.

Hebammen.

Frau Katharina Bucher.

Gemeinde Triengen.

Herr Johann Suppiger, Wund- und Hebarzt.

— Mloys Suppiger, Wundarzt mit Restriktion.

Gemeinde Wangen.

Herr Mariß Häfziger, Wundarzt mit starker Restriktion.

Gemeinde Winikon.

Hebamme.

Frau Susanna Baumann.

Bieharzt.

Johann Frey.

Amt Willisau.

Gemeinde St. Urban.

Herr Joseph Balthasar Ruckstuhl, M. Dr., Amtspheikus.

Gemeinde Willisau.

Herr Jost Barth, Arzt, Wund- und Hebarzt, Amts-
Chirurgus.

— Jost Barth, jünger, Arzt, Wund- und Hebarzt.

— Anton Weyer, Wundarzt mit Restriktion.

— Mloys Hecht, Wundarzt mit starker Restriktion.

— Joseph Leonz Wermelinger, Wundarzt mit star-
ker Restriktion.

— Anton Zehnder, Wundarzt mit starker Restriktion. An. 132

Hebamme.

Frau Rosalia Reichli.

Bieharzte.

Mloys Geigler.

Joh. Baptist Reichli.

Konrad Reichli.

Willisau, Stadtkirchgang.

Viehärzte.

Joseph Genhart.

Moriz Gelfer.

Leonz Bäder.

Gemeinde Altishofen.

Herr Michael Lang, Wundarzt mit Restriktion.

— Uriel Balthasar Lang, Wundarzt mit Restriktion.

— Johann Häberli, Wundarzt mit Restriktion.

Gemeinde Ettiswyl.

Hebamm e.

Frau Katharina Bucher.

Viehärzt.

Franz Joseph Leimert.

Gemeinde Großdietwyl.

Herr Kaspar Huber, Wundarzt mit Restriktion.

Hebamm e.

Frau Katharina Huber.

Gemeinde Hergiswyl.

Herr Niklaus Suppiger, Wundarzt mit Restriktion.

Hebamm e.

Frau Elisabetha Buzmann.

Viehärzte.

Rochus Bäder.

Meinrad Achermann.

Gemeinde Luthern.

Herr Jakob Eggermann, Wundarzt mit Restriktion.

— Joh. Kaspar Stöckli, Wundarzt mit Restriktion.

Gemeinde Pfaffnau.

Herr Jos. Leonz Scheidegger, Wundarzt mit Restriktion.

Hebamm e.

Frau Jakobea Stöckli.

G

Gemeinde Reiden.

Herr Philipp Lühert, Arzt und Wundarzt.

Gemeinde Schöttz.

Viehärzte.

Leonz Ambühl.

Anton Bucher.

Amt Entlebuch.

Gemeinde Escholzmatt.

Herr Johann Thalman, Arzt und Wundarzt,
Amtsphysikus.

Gemeinde Schüpfheim.

Herr Joseph Zemp, Arzt und Wundarzt, Amts-
Chirurgus.

— Anton Scherer, Wundarzt und Geburtshelfer.

Viehärzte.

Joseph Gut.

Gemeinde Doppleschwand.

Herr Joseph Oberst, Arzt und Wundarzt.

Gemeinde Entlebuch.

Herr Johann Geisseler, Arzt, Wund- und Hebarzt.

Gemeinde Marbach.

Herr Anton Hoffstetter, Wundarzt mit starker Restriktion.

Gemeinde Menzau.

Herr Joseph Suppiger, Wundarzt mit Restriktion.

Gemeinde Werthenstein.

Herr Michael Baumgartner, Wundarzt mit Restriktion.

Gemeinde Wohlhusen.

Herr N. Riesper, Sohn, Wundarzt mit Restriktion.

— Leodegar Leupi, Wundarzt mit starker Restriktion.

Aus dem Protokoll der Medizinal-Personen ge-
treulich ausgezogen

J. G. Weber, Sanitätsraths-Schreiber.

Luz. A. Bl. Zweyter Band.

B e s c h l u ß.

Enthaltend die Verschärfung der Münzverordnung vom 22sten April 1805, in Hinsicht der Strafbestimmungen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Da Wir vernommen: daß seit einiger Zeit eine Menge der Vorderösterreichischen Sechskreuzerstücke, welche jedoch nebst den Walliser-Neuenburger- und Bruntrutener Einbagen und Halbbagenstücken, dem §. 2. Unserer unter'm 22sten April 1805, erlassenen Münzverordnung zu Folge, schon verrufen und außer Kurs gesetzt worden sind, von gewissen Personen aus einem niedrigen Spekulations- und Gewinnsgelüste in Unsern Kanton geworfen werden;

so haben Wir für gut befunden:

Unsere vorangeführte Münzverordnung dahin zu verschärfen:

1.) Wer immer überwiegen wird: schon durch Unsere Münzverordnung vom 22sten April 1805. gänzlich verbotene Münzsorten entweder in Umlauf gesetzt oder eingenommen zu haben, soll, nebst Konfiskation des eingenommenen oder ausgegebenen Geldes, noch mit dem zehnfachen Werthe desselben als Strafe belegt werden, und überhin die aus einem solchen Strassfalle entspringenden Kosten an sich zu tragen haben; wo dann der einte Drittheil der ver-

hängten Geldstrafe dem Kläger, der andere dem betreffenden Gerichte und der Dritte dem Staate zu kommen soll.

2) Bis auf den ersten nächstkünftigen Märzmonat soll gegenwärtige, verschärfte Münzverordnung in vollkommene und strenge Vollziehung gehen, wofür Unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer von ihr aus besonders vorsorgen wird.

3.) Unsere mehrangeführte Münzverordnung vom 22sten April 1805. bleibt ferner in vollkommener Kraft, und soll mit der gegenwärtigen, welche dem Kantonsblatte beyzurücken ist, zu Jedermanns Verhalt, von neuem öffentlich verlesen werden.

Also beschlossen, Luzern den 23sten Jänner, 1807.

Der Amtschultheiß,
H e i n r i c h K r a u e r.
 Namens des Kleinen Rathes;
 Der Staatschreiber,
 J. K. Amrhyn.

G e s e t z

der für 1807. verordneten Kadastersteuer zu
 1½ auf's Tausend.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
 des Kantons Luzern;

V e r o r d n e n :

1.) **E**s soll, nach Anleitung der Gesetze vom 22sten Hornung 1804. und 10ten Maymonats 1805., für das

kommende Jahr 1807., und zwar im Laufe desselben, eine Kadastersteuer von Einem und einem Halben auf's Tausend erhoben werden.

2.) Dieser Kadasterbetrag kann jedoch bey Grundzinsen, Zehenden, Gültbriefen, Schuldverschreibungen, Handschriften u. s. w. nur einmal im Laufe dieses Jahres von dem Zinspflichtigen verlangt und innebehalten werden, wenn auch schon bey einem solchen Grundzins-, Zehend- oder Gült-Kapital u. s. w., während demselben, mehrere ausstehende Zinsen oder auch nur einer güttlich oder rechtlich erhoben und eingefordert werden sollte.

Falls aber im Laufe des Jahres 1807. kein solcher Zins würde entrichtet werden; so bleibt dem Zinspflichtigen dieser Kadasterabzug im gleichen Sinne auf die erste Zinsleistung in einem folgenden Jahre versichert.

3.) Der Kleine Rath sey mit der weiteren Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, welcher dann auch für dessen Bekanntmachung seiner Zeit sorgen wird, und das ihm zu diesem Ende, mit dem Staatsiegel versehen, zugestellt werden soll.

Also beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung, Luzern den 10ten Weinmonats, 1806.

Schultheiß, Kleine und Große Räthe

In deren Namen, der Amtschultheiß;

Vincenz Rüttimann.

Für dieselben; der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn

B e s c h l u ß.

Die Vollziehung des Gesetzes vom 10ten Weinmonats 1806, in Hinsicht des für 1807. zu bezahlenden Kadasters; des daherigen Abzuges bey Verschreibungen, Handschriften, Zehnden, Grundzinsen, Nutzungsrechten, und der Bestrafung der diesfalls Fehlbaren enthaltend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

In Vollziehung des Gesetzes vom 10ten Weinmonats 1806, welches die Erhebung einer Grundsteuer von Einem und einem Halben auf jedes Tausend für das eingetretene Jahr verordnet;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Bis zum Ersten künftigen Weinmonats soll die ganze, für das Jahr 1807. verordnete Grundsteuer bezogen und an Unser Staatsseckelamt abgeführt seyn.

2.) Der daherige Kadasterabzug wird demnach auch von den Zinspflichtigen jeder Art bey ihrer ersten Zins-Zehnd- oder Grundzinsleistung, nach der Bekanntmachung gegenwärtigen Vollziehungsbeschlusses, nach dem einfachen Maassstabe von Einem und einem Halben auf jedes Tausend oder mit zwey Franken auf tausend Gulden und einen Franken und fünf Bagen auf tausend Franken, und so bey geringern Kapitalsummen im Verhältniß innebehalten, in dem

Luz. K. Bl. Zweyter Band.

D

deutlichen Verstande zwar : daß dieser Abzug einerseits für den ersten bey einem Kapital entrichtet werdenden Zins durchaus gleich wie für den zweyten, dritten, vierten, fünften Zins u. s. f. bleibt, und daß andererseits dieser Abzug, nach der deutlichen Anordnung des §. 2 des obenangezogenen Gesetzes, nur bey einem einzigen Zinse gefordert werden kann und darf.

Wären seit dem Eintritt des fließenden Jahres und bis zur Publikation dieser Steuerverordnung allenfalls schon Zinse u. s. w. entrichtet worden, und sollte keine fernere Zinsleistung im Laufe des Jahres 1807. von einem solchen, schon verzinnten Kapital Statt finden; so werden die dies betreffenden Zinspflichtigen ihr dahoriges, kadasterartiges Abzugsrecht bey der ersten Zinsleistung in einem folgenden Jahre geltend machen.

3.) In Hinsicht dieses Abzuges bey Zehnden und Grundzinsen bleibt es, mit Rücksicht auf den durchs Gesetz verordneten, einfachen Abzug, bey den hierüber unter Litt. a. b. d. e. im §. 4 Unseres Beschlusses vom 23ten Christmonats 1805. enthaltenen Anordnungen; wo dann die Regierung seiner Zeit die Schätzung der Naturprodukte, für die Bezeichnung dieses Abzuges und die dahorige Auflösung derjenigen Zehnd- und Grundzinsfrüchten zu einem Geldkapital, bekannt machen wird, über welche rücksichtlich des Geldpreises solcher Produkte, zwischen dem Zehnd- oder Grundzinsherrn und dem dahorigen Pflchtigen keine gütliche Uebereinkunft zu Stande gebracht werden konnte.

4.) Ueber den Kadasterabzug wegen den, zu Handen eines zweyten oder dritten, auf Liegenschaften

haftenden Nutzungsbrechten verbleibt es bey den hierüber im §. 21. des Regierungsbeschlusses vom 13ten Brachmonats 1804, die Vollziehung des Aufsagengesetzes betreffend, enthaltenen Anordnungen.

5.) Alle diejenigen, welche sich entweder bey Entrichtung der Grundsteuer nachlässig oder hartnäckig beweisen sollten, oder welche sich der Entrichtung des dahेरigen, kadasterartigen Abzuges — auf was immer für eine Weise — zu entziehen versuchen würden, sollen streng und unnachlässig nach den hierüber im Gesetz vom 22ten Hornung 1804. und im dahेरigen Vollziehungsbeschlusse vom 13ten Brachmonats gleichen Jahres festgesetzten Strafbestimmungen behandelt werden.

6.) Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer sey mit der weitern Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

7.) Derselbe soll, in Verbindung mit dem Gesetze vom 10ten Weinmonats 1806, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschlossen, Luzern den 23ten Jänner, 1807.

Der Amtschultheiß,

Heinrich Krauer.

Namens des Kleinen Rathes;

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

**Kriminalsentenz,
gegen den Dieben Joseph Wächter,
Hobsabudel genannt.**

**Das Oberste Appellations-Gericht
des Kantons Luzern;**

Nach vernommener Kriminal-Prozedur, so gegen Joseph Wächter, Hobsabudel genannt, 47 Jahre alt, verheurathet mit Maria Anna Wendel, Vater von sechs Kindern, von Konvertiten herstammend, ohne Heimath, seiner Begangenschaft ein Zunderkrämer, Finken-Korb- und Krattenmacher verführt, und über welche unter'm 8ten dieses eine Malefizanklage erkannt worden, worüber aber das Malefizgericht, nach sorgfältiger Erdaurung der Sache, über die Vorfrage: ob der Delinquent das Leben verschuldet oder nicht? einstimmig gefunden: daß zwar die §§. 206. und 208. des peinlichen Gesetzbuchs auf ihn anwendbar seyen, daß aber mehrere mildernde Umstände eintreten, die zu Gunsten des Delinquenten sprechen, und die Todesstrafe auf ihn nicht angewandt werden könne, zumal sich aus der Prozedur ergiebt: daß er selbst den Viktor Stolz abgemahnt, Diebstähle zu begehen, und ihm zugeredt, die Diebsbände zu verlassen; um nicht unglücklich zu werden: daß er sich ferner persönlich geweigert, mit den bekannten Gaunern des kleinen Mathisli Peter, des Lienharden Kaspar und dem Benediktli die vorhabenden, verbrecherischen, diebischen Anschläge ausführen zu helfen: daß er daher nicht selbst bey Verübung der Diebstähle gegenwärtig ware, son-

bern nur gegen den versprochenen neuen Thaler und einige Kleidungsstücke die gestohlene Waare über die Haar tragen helfen wollte, und sich dadurch strafwürdig gemacht; daß aber, in Hinsicht der Strafe, auch wieder theils auf seine Auferziehung und theils auf seine Umstände und Dürftigkeit Rücksicht zu nehmen sey;

u n d

Nach Erdaurung der Schlüsse des Herrn Fiskals und der Bertheidigung des Herrn Advokaten des Delinquenten;

S a t,

In Betrachtung: daß Inquisit Wächter unter'm 7ten Hornung 1805. von diesem Tribunal schon einmal; wegen mehrern verübten Diebstählen, die sich durch gewaltthätige Einbrüche qualifizierten, zu achtzehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt worden;

In Betrachtung: daß er sich seither wiederum zu einer neuen Diebsbande gestellt, und sich mit ihren verbrecherischen Anschlägen bekannt gemacht;

In Betrachtung: daß, wenn er sich auch wirklich nach seiner Behauptung geweigert hat, persönlich und unmittelbar daran Theil zu nehmen, er sich jedoch der mittelbaren Antheilnahme an den von gemeldeten seinen Diebskammeraden, zu Geiß und Mauensee, im Kanton Luzern, und zu Holzikon im Kanton Argau verübten qualifizierten Einbrüchen und Diebstählen dadurch schuldig gemacht, da er sich anheischig machte: sich an einem bestimmten Ort und zur verabredeten Zeit einzufinden; um, gegen die ihm versprochenen drey Gulden und einige Kleider für sich und seine Kinder, das Gestohlene in Sicherheit bringen zu helfen;

In Betrachtung endlich: daß Inquisit sich am verabredeten 11ten August leztthin Abends auf dem Platz im Gebürschwald eingefunden und sich thätig erzeigt, einen der vier Säcke gestohlener Waare über die Nar zu transportieren, wo er dann, in Ausführung dieses Vorhabens, gefangen genommen worden;

G e f u n d e n :

Daß sich Inquisit Wächter im Fall befinde, nach Anleitung der §§. 206 und 208, verbunden mit dem §. 163. und Art. 1, 2, 3 und 4 des §. 164 des peinlichen Gesetzbuches, und nach den §§. 5, 10, 15, 17 und 27 des Gesetzes vom 18ten May 1805 bestraft zu werden, und demnach

zu Recht gesprochen und erkennt:

1. Joseph Wächter ist zu einer zwölfjährigen Kettenstrafe und einständiger öffentlicher Schaustellung verurtheilt, und

2. Nach dieser ausgestandenen Strafe lebenslanglich aus der Endsgenossenschaft verbannt.

3. Soll er die, seines Prozesses wegen, aufgelassenen Kosten zu bezahlen, und die Beschädigten zu entschädigen haben.

4. Gegenwärtiger Sentenz ist dem Kleinen Rath, zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung in dem Kantonsblatt, mitzutheilen.

Gegeben, Luzern den 24ten Jänner, 1807.

Der Altschultheiß, Präsident;

V i n c e n z K ü t t i m a n n.

Der Appellations - Gerichtschreiber;

Leodegar Traber.

B e s c h l u ß ,
 enthaltend die Erneuerung der Vollziehung
 der ehemaligen Verordnungen , über die
 sogenannten Bettel - oder Krückenfahren.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
 des Kantons Luzern ;

Nach angehörtem Bericht Unserer Polizeykammer , daß sich einige Gemeindeverwaltungen im hiesigen Kanton weigern : übelmögende oder kranke Personen und Kinder , die ihnen mit der schon ehemals bestandenen Bettelfuhr zugebracht werden , weiters führen zu lassen.

In Betrachtung : daß dergleichen Leute , die theils wegen ihrem Alter , theils wegen Krankheit oder körperlichen Gebrechlichkeiten dieser Hülfe unumgänglich bedürfen , Mitleiden und Unterstützung verdienen.

Und mit Rücksicht auf die früher schon , in Hinsicht der Bettel - oder sogenannten Krückenfahren , bestehenden Verordnungen und diesfälligen Einrichtungen ;

B e s c h l e ß e n :

1.) Jede Gemeindeverwaltung , welcher mit der Bettelfuhr hülfbedürftige Menschen zur Weitererschaffung zugebracht werden , soll gehalten seyn : dieselben bis auf die nächste Gemeinde gegen ihren Heymathort oder , wenn es Fremde sind , an die nächste Gemeinde gegen die Grenze ihres Heymathorts , und zwar immer da , wo es thunlich ist , der Hauptstrasse nach , fortführen zu lassen.

2.) Die Gemeindeverwaltungen seyen demnach auch beauftragt: zur Vollziehung dessen, von sich aus die nöthigen Vorkehrungen und Anordnungen zu treffen.

3.) Gegenwärtige Verordnung soll, durch Einrückung in das Kantonsblatt, den sämtlichen Gemeindeverwaltungen, zur Befolgung, bekannt gemacht werden.

Also beschlossen, Luzern den 11ten Hornung, 1807.

Der Amtschultheiß,
Heinrich Krayer.
 Namens des Kleinen Rathes:
 Der Staatschreiber,
J. K. Amrhyn.

Kreisbeschreibung,
 über die Festsetzung eines endlichen Termins
 zur Purgazion von Kontumazsprüchen, und
 die Bekanntmachung derselben den
 Kontumazierten.

Luzern, den 1sten Hornung, 1807.

Schultheiß und Kleiner Rath
 des Kantons Luzern;

An die sämtlichen Amts- und Gemeinde
 Gerichte desselben.

Da Wir aus verschiedenen bey Uns eingelangten Einfragen: wie man sich, bey Nachsuchungen von Purgazionen über Kontumazsprüche, zu verhalten habe? wahrgenommen, daß ungleiche Begriffe hierüber bey
 andern

den Gerichtsstellen obwalten, die daher rühren, weil an einigen Orten auf der alten Uebung bestanden, an andern hingegen, in Ermanglung einer gesetzlichen Verfügung, Bedenken getragen wird, ohne eingeholte Verhaltungsbefehle, über vorgelegte Fälle zu entscheiden; so finden Wir der Sache angemessen, Euch hie mit anzuweisen: künftighin, bey Erlassung einer Kontumazsentenz in Zivil- und Polizeyfällen, jedesmal auch die Zeitfrist zu bestimmen, innert welcher die Kontumaz abgetrieben werden soll, wobey Ihr aber immerhin auf die besondern Umstände, welche den Ausspruch veranlaßt, so wie auf den allfälligen Aufenthaltort des Kontumazierten, vorzügliche Rücksicht zu nehmen habt.

Nach Erlassung eines solchen Kontumazurtheils werdet ihr dann dasselbe sogleich, auf Kosten des Rechtszegers, dem Kontumazierten förmlich bekannt machen und anjagen lassen.

Damit nun diese Weisung die gehörige Publizität erhalte; so haben Wir Euch dieselbe durch das Kantonsblatt mittheilen wollen, wobey Wir Euch übrigens Unserer Wohlgenommenheit versichern.

Der Amtschultheiß,
H e i n r i c h K r a u e r.
 Namens des Kleinen Rathes:
 Der Staatschreiber,
J. K. Amrhyn.

Uebersicht

der Verrichtungen der Tribunalien im Kanton Luzern während dem Jahr 1807.

A m t.	N a m e n d e r T r i b u n a l i e n .	A n z a h l d e r v o r- g e f o m m e n e n Z i w i l- s p r o c h e n .	D i e v o n w u r d e n g ü t l i c h b e s c h- l e g t .	P o l i z e y p r o c e s s e n .	C r i m i n a l p r o- c e s s e n .	C i v i l p r o c e s s e n .
Luzern	Oberste Appell. Ger.	67	4	24	31	—
	Amtsgericht Luzern	38	—	2	—	—
	Gemeindegericht dito	42	7	21	—	—
	— Kriens	49	11	16	—	—
	— Raiters	75	25	17	—	—
	— Weggis	45	10	3	—	—
Hochdorf	— Nüggenschwyl	48	13	17	—	—
	Amtsgericht Hochdorf	50	5	4	—	—
	Gem. Ger. Hochdorf	51	14	29	—	—
	— Hildisrieden	19	12	51	—	—
	— Rothenburg	23	5	4	—	—
	— Nistkirch	128	8	97	—	—
Sursee	— Eschenbach	20	9	7	—	—
	— Schonen	25	19	16	—	—
	Amtsgericht Sursee	107	25	2	—	—
	Gem. Gericht Sursee	77	16	18	—	—
	— Sennach	36	20	11	—	—
	— Münstler	74	15	17	—	—
	— Trienach	65	13	42	—	—
	— Daamersellen	31	13	30	—	—
Willisau	— Knutwyl	37	20	8	—	—
	— Wangen	48	17	12	—	—
	— Ruswyl	54	25	23	—	—
	Amtsgericht Willisau	49	3	6	—	—
	Gem. Ger. Willisau	53	7	25	—	—
	— Ryden	40	7	42	—	—
	— Ettiswyl	55	15	22	—	—
	— Hergiswyl	28	12	28	—	—
Entlebuch	— Zell	14	6	32	—	—
	— Grossdietwyl	28	20	22	—	—
	— Pfaffnau	20	9	14	—	—
	— Altshofen	17	12	38	—	—
	— Lutbern	19	9	27	—	—
	Amtsger. Entlebuch	30	2	2	—	—
	Gem. Ger. Entlebuch	60	22	20	—	—
	— Schwyzheim	53	16	21	—	—
— Escholzmatt	38	17	24	—	—	
— Wohlhufen	24	8	2	—	—	
— Meuznau	6	1	—	—	—	
		1748	473	796	31	2

Von diesen Zivilstreitigkeiten an der Zahl 4748
wurden verglichen 478

Mithin rechtlich entschieden 1275.
und zwar erstinstanzlich 934.
appellationsweise 341.

Ausgezogen aus den bey der Justizkammer einge-
langten Zivil-, und Polizey-, und Kriminaltabellen.

Namens und aus Auftrag der Justizkammer:
Derselben Sekretär, E. Schwyzer.

A u s k ü n d i g u n g

einer Unterlieutenantsstelle für das Regiment Karl von Reding No. 2. in königlich spanischen Diensten.

Aus Auftrag der Hohen Regierung vom 11ten
dies, macht anmit die Kriegskammer des Kantons Luzern
öffentlich bekannt: daß alle jene Kantonsangehörigen,
welche eine Unterlieutenantsstelle bey'm Regiment Reding
N^{ro}. 2. im Dienste Sr. Katholischen Majestät von
Spanien zu erhalten wünschen, sich bey derselben bis zum
6ten nächstkünftigen Märzmonats ausschließlich einschrei-
ben zu lassen haben, wo sie zu diesem Ende zugleich ihre
Laufscheine und Zeugnisse ihres Wohlverhaltens von
dem betreffenden Gemeindegewichte vorweisen müssen.

Die Aspiranten können bey dieser Kammer zugleich
die nähern Bedingnisse einsehen, die, für die Erhaltung
dieser Offiziersstelle, erfordert werden.

Luzern, den 16ten Hornung, 1807.

Der Präsident der Kriegskammer,
Kajetan Schillingcr.

Der Kammereschreiber, Joseph Hartmann.

A u s k ü n d i g u n g

d e r

Wiederbesetzung von zwey Landjägerstellen.

Die Polizeykammer des Kantons Luzern macht anmit bekannt: daß zwey Landjägerstellen, die durch Entlassung erledigt sind, am 27ten dieß wieder besetzt werden.

Als erste Bedingnisse, zu Erhaltung einer solchen Stelle: wird erfordert: daß diejenigen, die sich hiefür melden:

- 1.) Ein Zeugniß ihrer guten Aufführung von dem betreffenden Gemeindegerrichte, und Gemeindeverwaltung ihres Wohnorts vorweisen;
- 2.) Lesen, Schreiben und, wo möglich, etwas französisch sprechen können, und
- 3.) Nicht über 40 Jahr alt und ledigen Standes seyn.

Wer sich hiefür zu bewerben gedenkt, hat sich bey der Polizeykammer vor dem Wiederbesetzungstag anzumelden, und sich demnach auf das Verzeichniß der Kompetenten b. y derselben Kanzley einschreiben zu lassen.

Luzern, den 16ten Hornung 1807.

Namens der Kammer:

Der Präsident, K. Schillingcr.

Der Kammersehreiber, Joseph Sartmann.

E r r a t a.

Auf der 115ten Blattseite Linien 22 fällt der aus Irrung auf der Liste der Medizinal-Personen gekommene Anton Zehnder weg, da er niemals irgend eine Befugniß zum Praktizieren erhalten, wohl aber, wegen unerlaubten Quacksalbereyen, schon zur strengen Verantwortung gezogen worden ist.

I. B e y l a g e.
ad §. 19. Blattseite 49.

P r o t o k o l l

über die Dienstkehr der Eliten der Ge-
meinde N. N.

1804 den . . . sind in
Dienst getreten . . .

Zurückgekehrt 1804
den . . .

Hier wird, falls nur einzelne
Abtheilungen kommandirt wer-
den, der Vor- und Geschlechts-
Namen jedes einzeln, nebst
dessen Grad; wird aber eine
ganze Kompagnie kommandirt,
deren Nummer eingeschrieben.

II. Beilage zu S. 115. Blattseite 71.

S o r m u l a r

für

Quittungen wegen empfangenen Briefen.

Sie Gebäuunterzogene befeine hienit von dem Postämter N. N. der Gemeinde
N. einen Brief an N. N. richtig empfangen zu haben.

Solgt die Unterschrift

N. N.

Am 11ten Morgens (Abends), den Tag, Monat, Jahr.

Die Anzahl Briefe oder Posten muß darinn genau bestimmt seyn.

B e s c h l u ß ,

Eine freywillige Steuer Sammlung für die
durch den Ruffbergfall im District Arth;
Kantons Schwyz, und die Ueberschwemmung
eines Theils des Kantons Unterwalden mit
dem Wald Beschädigten und Verun-
glückten anordnend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Nachdem Wir ab Seite der Hohen Kantons-
Regierung von Schwyz sowohl als von Sr. Excellenz
dem Herrn Landammann der Schweiz unter'm sten
Weinmonats 1806. von dem Schaden benachrichtiget
worden sind, welcher durch den bekannten unglücklichen
Erdschutt des Ruffberges der dasigen Gegend verur-
sacht worden ist, und auf die Summe von beyläufig
zwen Millionen Franken gesetzt wird; und nachdem
Wir durch eine Zuschrift von Landammann und Land-
rath des Kantons Unterwalden, mit dem Wald, vom
10ten Wintermonat 1806. von der unter'm 10ten
Augustmonat 1806. erfolgten verheerenden Ueberschwem-
mung des größten Theils des Stanzertals, und dem
daherigen Schaden, der sich auf 169,784 Franken be-
läuft, in Kenntniß gesetzt worden sind:

Und auf das Ansuchen der gedachten löblichen
Kantonsregierungen, durch die Aufnahme milder Bey-
träge, diesen Unglücklichen eine Unterstützung zustießen

Luz. K. Bl. Zweiter Band.

S

zu lassen, wornach dann keine persönliche Steuerfamulungen gestattet würden.

In Betrachtung des Unglücks und der grossen Beschädigungen, die die beyden vorhin genannten Kantone, die Revolutionsjahre durch, erlitten hatten, und es demnach in Unsern lebhaftesten Wünschen liege; das Unsere Kantonsangehörige das traurige Schicksal ihrer Mitmenschen, unserer Mitleidsgenossen, Freunde und Nachbarn, durch Unterstützungen nach Kräften zu lindern suchen;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Es soll an einem schicklichen Sonn- oder Festtage in allen Pfarrkirchen auf der Landschaft des Kantons, nach vorhergegangener, zweckmäßiger Ermahnung der Herrn Pfarrer in ihrer Predigt, eine freywillige Steuer zu Gunsten der durch die vorherührten Unfälle beschädigten Einwohner der Kantone Schwyz und Unterwalden, nid dem Wald, von den Ortsvorgesetzten aufgenommen werden.

2.) Diese Beiträge sollen alle dem Präsidenten des Gemeindegerichts, in dessen Kreise die Pfarrkirchen liegen, beförderlich zugestellt und bis zum ersten künftigen Aprilmonats Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer eingeschickt werden.

3.) In der Stadt Luzern wird diese freywillige Steuer, auf Veranstaltung des dasigen Gemeindegerichts, an einem schicklichen Tage durch die Stadt-Quartierwachtmeister, nach bisheriger Übung, von Hause zu Hause in verschlossenen Büchsen gesammelt, und ebenfalls durch den Präsidenten des Gerichts Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer eingehändigt werden.

4.) Von dieser sonach gesammelten Liebessteuer sollen zwey Drittel an den Kanton Schwyz und ein Drittel an den Kanton Unterwalden nid dem Wald, zu Handen der Beschädigten, abgegeben werden.

5.) Hingegen sey gegen diese Steuererhebung jede persönliche Steuerersammlung, zu Handen dieser Verunglückten, unter was immer für einem Vorwande eine solche geschehen möchte, bey Strafe gänzlich verbothen.

6.) Zur Vollziehung und Bekanntmachung soll gegenwärtiger Beschluß dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 23sten Hornung 1807.

Der Amtschultheiß,
H e i n r i c h K r a u e r.
 Namens des Kleinen Rathes;
 Für den Staatschreiber,
 Schwytzer,

V e r o r d n u n g

Die auf künftige Ostern vorzunehmende verfassungsmäßige Zurückberufung (Grabeau) der Mitglieder des Großen Rathes betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Räte
 des Kantons Luzern;

Da mit der eintretenden Osterzeit nach dem Artikel 18 der Verfassung die Zensur (Grabeau)

über die Mitglieder des Großen Rathes vorgenommen werden muß; so finden Wir diesfalls angemessen zu

V e r o r d n e n :

1.) Am künftigen Ostermondtag, den 30sten März, Morgens, nach beendiatem Gottesdienste, versammeln sich die, nach dem 4ten Artickel der Verfassung, stimmfähigen Bürger in den betreffenden Quartieren; um, gemäß der Vorschrift des Gesetzes vom 29sten Christmonats 1804, die Zensur über die Mitglieder des Großen Rathes vorzunehmen.

2.) Damit diese Berrichtung überall ihren richtigen Fortgang erhalte; so liegt den Gemeindeverwaltungen oder Steuerbriefvorg setzen ob; vorher die Verzeichnisse ihrer stimmfähigen Bürger, welche sie zu gleichem Ende im Jahr 1805 verfertiget haben, zu revidieren und in die gehörige Ordnung zu bringen, wobei sie ganz nach Vorschrift des Regierungsbeschlusses vom 22sten Hornung 1805, sowohl in Beziehung auf die Verzeichnisse der stimmfähigen Bürger, als jener der Aeltesten und beträchtlichsten Eigenthümer zu verfahren haben.

3.) Die Ausgeschoffenen von den gesammten Gemeindeverwaltungen oder Steuerbriefen eines Quartiers, welche die betreffenden Verzeichnisse zusammentragen haben, sollen sich zu dem Ende am Sonntag, den 22sten März, an dem Hauptorte des Quartiers versammeln.

4.) In den nach dem §. 29 des Gesetzes vom 29sten Christmonats, über die Berrichtungen der Quartiersversammlungen, auszufertigenden Verbalprozessen sollen die Mitglieder, welche aus der Versammlung weg-

geblieben, namentlich und mit Angabe der dahierigen Ursache verzeichnet werden.

5.) Gegenwärtige Verordnung, deren weitere Vollziehung den Gemeindegewichten obliegt, soll dem Kantonsblatte beygerückt, und jeder Gemeindeverwaltung oder jedem Steuerbrief noch besonders mitgetheilt werden.

Also verordnet, Luzern den 23sten Juny, 1807.

Der Amtschultheiß,

Heinrich Krauer.

Namens des Kleinen Rathes:

Für den Staatschreiber,

Schwyzger.

B e s c h l u ß.

Die Verminderung der, für die für jeden unter die königlich spanischen Schweizer-Regimenter Angeworbenen von den Herrn Amtmännern auszustellenden Zeugnisse, laut Werbungs-Reglement vom 31sten März 1806., festgesetzten Gebühr betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Nach vernommenem Berichte Unserer Kriegskammer

B e s c h l i e ß e n :

1.) Der §. 7. Unseres unter'm 31sten Märzmonats 1806. erlassenen Werb.-Reglements ist dahin abgeän-

bert: Daß von den darin Bezeichneten, von den Herren Amtmännern für jeden für den königlich spanischen Militärdienst Angeworbenen auszustellenden Zeugnissen nur fünf Bagen von dem betreffenden Werber entrichtet werden sollen.

2.) Gegenwärtiger Beschluß soll dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 23sten Hornung, 1807.

Der Amtschultheiß,
H e i n r i c h K r a u e r.
 Namens des Kleinen Rathes;
 Für den Staatschreiber,
 Schwyzer.

K r e i s s c h r e i b e n ,

Erneuerung des Artikels des Finanzgesetzes,
 den Verbrauch des Stempelpapiers bey ge-
 richtlichen Akten, Zinszetteln, Quittungen
 u. d. gl. betreffend, und Bestrafung der
 dagegen sich Verfehlenden.

Luzern, den 23sten Hornung, 1807.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche
 Kammer des Kantons Luzern; an sämt-
 liche Gemeindeggerichte desselben.

Herrn Gemeinderichter!

Da Wir Uns immermehr überzeugen müssen:
 daß das Finanzgesetz vom 23sten Hornung 1804 und

namentlich der 2te Abschnitt desselben, in Betreff des verordneten Gebrauchs des Stempelpapiers, von mehreren Gerichtsstellen nicht, ihren aufhabenden Pflichten gemäß, genau und streng gehandhabt werde und Uns wirklich mehrmals öffentliche Akten, vorzüglich aber Zinszettel und Quittungen auf ungestempeltem Papier, und doch vor Gerichten, ungeahndet aufgelegt worden waren, zu Gesichte gekommen sind; so ergeht hiemit an Euch Unser ernstliche Befehl, auf der genauen Befolgung des 2ten Abschnittes vorangeführten Gesetzes, in Betreff des verordneten Gebrauchs des Stempelpapiers und besonders der Ausstellung von Zinszetteln und Quittungen jeder Art für den Betrag von zwölf Franken auf demselben, strenge zu wachen und die dagegen Handelnden zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Damit sich nun jedermann vor Schaden zu hüten wisse; so beauftragen wir Euch: gegenwärtig Euch zugehende Weisung öffentlich bekannt zu machen, und die Verordnung mehr angeführten Gesetzes zum Gebrauch des Stempelpapiers auf ein neues öffentlich verlesen zu lassen.

Der Präsident, Peter Genhart.

Namens der Kammer:

Der Oberschreiber, C. M. Kopp.

K r e i s s c h r e i b e n ,

Abführung aller rückständigen Staatsabgaben bis den ersten künftigen April, mit Ausnahme der verordneten Kadastersteuer, und Bestrafung derjenigen, welche, bey Entrichtung derselben, vorruffene Geldsorten ausgeben und einnehmen.

Luzern, den 23ten Hornung 1807.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche
Kammer des Kantons Luzern; an sämtliche
liche Gemeindegerichte desselben.

Herren Gemeinderichter!

Indem Wir Euch hiemit die Auffoderung zugehen lassen, bis auf den ersten künftigen Monats April alle noch ausstehenden und allfällig in Händen habenden Staatsgelder jeder Art, mit Ausnahme der Kadastersteuer, an das Staatssectelamt abzuführen; wollen Wir Euch zugleich in Erinnerung brinaen; daß neben der verordneten Konfiskazion der verbotbenen Münzsorten, das Gericht darüber diejenigen Beamten oder Partikularen welche, der jüngsthin unter'm 23ten Jänner erlassenen, verschärften Münzverordnung zuwider, verbotbene Münzsorten einnehmen und ausgeben, zu ahnden und zur unnachlässlichen Strafe zu ziehen habe. Wobey Wir Euch den Auftrag ertheilen; diese Euch zugehende Weisung, zu jedermanns Kenntniß und Verhalt, öffentlich bekannt zu machen.

Der Präsident, Peter Genhart.

Namens der Kammer;

Der Oberschreiber, C. M. Kopp.

B e s c h l u ß,

Aufstellung eines Rechnungsbureau in den
Personen des Hochgeachten Hochgeehrten
Herrn Staatssekretär Schunder, und
Herrn Staatsbuchhalters Kaspar
Aloys Bell.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche
Kammer des Kantons Luzern;

Um den Gang ihres Geschäftskreises, soviel mög-
lich, zu vereinfachen, zugleich aber in den Bezug der
Staatsabgaben und in die Vollziehung der ihr hierü-
ber von der Regierung zugehenden Aufträge, vor-
züglich aber in das Rechnungswesen der Staatsver-
waltung überhaupt als im besondern alle Thätigkeit,
Ordnung und Genauigkeit zu legen;

B e s c h l i e ß t :

1.) Es soll unter Unserer Aufsicht ein eigenes
Comptabilitäts- (Rechnungs-) Bureau bestehen, welches
in dieser Hinsicht mit den Beamten, Berichten, Cor-
porationen und Partikularen, zu welchen dasselbe in
seinem Geschäftskreise in Verbindung gesetzt werden
kann, in die nöthige Correspondenz tritt.

2.) Vorgedachtes Bureau bilden ein Herr Staats-
sekretär wirklich in der Person des Hochgeachten/
Luz. K. Bl. Zweiter Band, E

Hochgeehrten Herrn Heinrichs Ludwigs Schnyder, und Herr Staatsbuchhalter, wirklich in der Person des Herrn Kaspars Aloys Bell, deren Unterschriften hiermit voller Glauben begemessen werden soll.

3.) Gegenwärtiger Beschluß soll dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Luzern, den 2ten März, 1807.

Der Präsident, Peter Genhart
Namens der Kammer:
Der Oberschreiber, C. M. Kopp.

K r e i s s c h r e i b e n,

Einschickung der Gemeindeverwaltungsrechnungen an die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer über die von den Zehnden abfallenden Sieben von Hundert.

Luzern, den 2ten März, 1807.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer des Kantons Luzern; an sämtliche Gemeindeggerichte desselben.

Herrn Gemeinderichter!

Da, dem Regierungsbeschlusse vom 25ten Wintermonats 1805 zufolge, die Gemeindeverwaltungen über den gesetzlich verordneten Bezug der Sieben von

Hundert von dem innert ihrem Gemeindefreife abzufendenden Zehend jährlich auf Heil. Ostern ihre Verwaltungsrechnungen an Uns einzuschicken haben; so geben Wir Euch hiemit in Auftrag: die ebengedachten Rechnungen von sämtlichen Gemeindeverwaltungen Eueres Gerichtskreises zu sammeln, und dann dieselben insgesammt, (einzelne werden nicht angenommen) an Uns einzuschicken.

Würden in genauer Befolgung gegenwärtigen Auftrages Beamte sich saumselig erzeigen; so werden Wir in diesem Falle nicht ermangeln: dieselben durch angemessene Zwangsmittel, zur getreuen Erfüllung ihrer aufhabenden Pflichten, zurückzuführen.

Womit Wir Euch zugleich Unsern Gruß entbieten.

Der Präsident, Peter Genhart.

Namens der Kammer:

Der Oberschreiber, C. M. Kopp.

Kreis schreiben,

Auffoderung an die Gemeindeverwaltungen zur Eingabe der Ergänzungsliste derjenigen waffenfähigen Mannschaft, die, seit der letzten militärischen Aufzählung, das 16te Jahr erreicht oder in eine andere Gemeinde sich versetzt hat.

Die Kriegskammer des Kantons Luzern;
an die Gemeindeverwaltungen
desselben.

Luzern, den 3ten März, 1807.

Herrn Gemeindeverwalter!

Indem wir uns veranlaßt finden: Euch den Inhalt des IIten Abschnittes §. 8. des militärischen Militärgesetzes vom 23sten April 1806 in Erinnerung zu bringen, fordern Wir Euch zugleich auf: nach Anweisung desselben unverzüglich mit Aufzeichnung derjenigen Mannschaft, die seit der letzten militärischen Aufzählung das 16te Jahr erreicht, so wie jener die sich mittlerweile bey Euch angesiedelt haben, oder in Eurer Gemeinde in Dienst getreten sind, den Anfang zu machen, und Uns diese Ergänzungsliste beförderlich einzuschicken.

Indessen versichern wir Euch unsrer fortdauernden Wohlgenüghheit.

Der Präsident, Cajetan Schillingcr.

Der Kammersereiber, Jos. Sartmann;

Kriminalsentenzen.

Todesurtheil des Jakob Büchlers von Hergiswyl, Amts Willisau, Kantons Luzern.

Das Oberste Appellations-Gericht

des Kantons Luzern;

Vereinigt mit den vier konstitutionellen Mitgliedern des Kleinen Rathes;

Nach genauer und sorgfältiger Prüfung der gegen Jakob Büchler von Hergiswyl, Amts Willisau, 52 Jahr alt, und seit dem 2ten Herbstmonats vorigen Jahrs Witwer, verführten Kriminal-Prozedur, wegen welcher unter'm 19ten des jüngst abgewichenen Monats Hornung eine Malesjanlage gegen ihn euhellig erkannt worden,

S a t

Auf vernommene Schlüsse des Herrn Fiskals, und nach Anhörung der Vertheidigung seines Herrn Advokaten

Erwägend: daß gemeldter Büchler im Jahr 1802. mit der Elisabetha Meyer von Menznau in einen ehelichen Umgang, von welchem ein um Lichtmess 1803. gebornes, uneheliches Kind die Frucht war, getreten ist, und er sich dazumal schon von dieser Person, während ihrer Schwangerschaft, mit dem Gedanken der Vergiftung seiner eigenen Ehefrau bekannt machen ließ;

Erwägend: daß er diese unerlaubte Gemeinschaft, ungeacht erhaltener Zurechtweisungen von Seite geistl.

Luz. K. Bl. Zweiter Band.

U

licher und weltlicher Behörden, bis auf den 12ten August verfloffenen Jahrs fortgesetzt, und an diesem Tag dann mit einem jungen Menschen, welcher, von der Meyerin der Schwängerung angeklagt, ihm aber unbewußt war: daß er Büchler schon geheurathet sey, einen Aktord geschlossen, um die Geschwächte zu heurathen;

Erwägend: daß er — um die Heurath bald bewerkstelligen zu können, — hierauf mit der Meyerin den unmenschlichen Entschluß gefaßt: erstlich in der abergläubischen Absicht, durch Bitt und Bethen, und wenn dieses in Zeit vier Wochen nichts helfen würde, mit Mückenstaub seine Ehefrau aus dieser Welt zu liefern;

Erwägend: daß dieser Entschluß von beyden, auf der Rückreise vom Hl. Kreuz im Entlebuch, wohin sie sich wirklich, des Todtbethens wegen, begeben hatten, erneuert wurde;

Erwägend: daß er kurze Zeit nachhin mit der Vergiftung seiner Ehefrau den Anfang gemacht, und vorhin annoch die Vorsorge genommen: daß mit der Meyerin unehelich erzeugte Kind aus dem Haus zu entfernen; um nicht etwa von dem Gift in den Speisen oder Tränken zufälliger Weise zu erhalten.

Erwägend: daß Büchler selbst geständig ist, seiner Ehefrau Mücken- oder Fliegenstaub drey mal in die Speisen und vier ganze Tage in eigens hiezu abgottene Kräutertränke theils roh theils durchseigt, gemischt, und in der Absicht sie zu tödten in sieben bis acht Gläsern voll ihr beygebracht zu haben, und nur dann von weiterer Vergiftung abgestanden zu seyn, als er vergewißt war, seinen Zweck erreicht zu haben;

Erwägend: daß, laut amtlicher und eydlicher Erklärung des Sanitätsraths, die von dem Delinquenten anerkannte Qualität und Quantität Mückens-
staub als ein positives Gift zu betrachten ist, und
sogar hingereicht hätte, mehrere Menschen zu tödten;

G e f u n d e n :

Daß Jakob Büschler, dessen wiederholter unmensch-
liche Vorsatz — seinem Eheweib durch geßissentliche
Vergiftung das Leben zu rauben — aus der Prozedur
sich deutlich ergibt, also als ein vorseßlicher Mörder
anzusehen, und folglich die §§. 137. und 3. und 4. des
veintlichen Gesetzbuches gegen ihn ohne Milderung an-
wendbar seyen, und demnach

E i n h e l t i g

zu Recht gesprochen und erkennt:

- 1.) Der Jakob Büschler seye zum Tode verurtheilt,
und soll, mit einem rothen Hemde bekleidet,
auf dem gewohnten Richtplatz mit dem Schwert
hingerichtet werden.
- 2.) Aus seinem Nachlasse sollen die, seines Prozesses
wegen, aufgeloffnen Judizial - Arzungs - und
Erekuzions - Kosten bezahlt werden.
- 3.) Gegenwärtiger Sentenz ist dem Kleinen Rathe,
zur Erekuzion und öffentlichen Bekanntmachung,
zuzusenden.

Gegeben, Luzern den 4ten Märzmonats, 1807.

Der Altschultheiß, Präsident;

V i n c e n z A u t t m a n n.

Der Appellazions - Gerichtschreiber;

Leodegar Traber.

Todesurtheil der Elisabetha Meyer von Menznau Kantons Luzern.

Das Oberste Appellations - Gericht des Kantons Luzern;

Vereinigt mit den vier Konstitutionellen Mitglie-
dern des Kleinen Rathes;

Nach vorgegangener Untersuchung und reifer Erdauerung der Criminal - Prozedur, so gegen Elisa- betha Meyer von Menznau, 33 Jahre alt, ledigen Standes, verführt, und wegen welcher unter'm 19ten vorigen Monats gegen sie eine Malesfizanklage ein- mützig erkannt worden; und auf vernommene Schlüs- se des Herrn Fiskals, so wie nach Anhörung der Vertheidigung ihres Herren Advokaten;

S a t :

In Betrachtung: daß die Elisabeth Meyer schon im Jahr 1802 mit Jakob Büdchler einen unerlaubten Umgang gepflogen, und ihm den Rath ertheilt: seine Ehefrau, Anna Maria Käch, durch Gift auf die Seite zuschaffen;

In Betrachtung: daß sie im Frühjahr 1803 selbst zu dieser Vergiftung Hand angelegt, da sie nämlich der Anna Maria Käch in einer absichtlich hiezu ge- kochten Suppe zerstoffenes Glas beigebracht, in der Beglaubigung (wie sie sich selbst geäußert): daß es ihr nach und nach die Därme zerreißen werde.

In Betrachtung: daß zerstoffenes Glas gerade ein solches mechanisches Gift ist, welches, laut amtlicher

Erklärung des Sanitätsraths, je nach Umständen geschwinder oder langsamer tödet, und somit die von der Inquisitin beabsichtigte Wirkung haben konnte;

In Betrachtung: daß die Inquisitin in den Vorsatz des Jakob Büchlers, seine Frau, Anna Maria Räch, mit Mücken, oder Fliegenstaub zu vergiften, eingestimmt und dazu auf die ihr von Büchler vorgezeigte Porzion Mückenstaub mit den Worten: sie werde wohl zu wenig seyn, und die Frau nicht liefern mögen, angerathen;

In Betrachtung: daß sie mit dem Büchler nach dem heiligen Kreuz in der abergläubischen Absicht die Anna Maria Räch daselbst todt zu bethen, gewallfahret, und den schon am 12ten Augustmonats mit ihm gefaßten Vorsatz, im Fall der Fruchtlosigkeit des Bethens, den beabsichtigten Tod durch den Mückenstaub zu bewirken, erneuert:

In Betrachtung endlich: daß sie in den ihr bald darauf von Büchler eröffneten Entschluß, die Vergiftung durch den Mückenstaub anzufangen, ihre Einwilligung gegeben und ihre thätliche Theilnahme daran dadurch an den Tag gelegt: daß sie ihr uneheliches Kind aus des Büchlers Haus abgeholt, damit es nicht zufälliger Weise von dem mit Gift zu mischenden Speisen und Tränkern etwas erhalten möchte,

G e f u n d e n :

Daß die Elisabetha Meyer, welche selbst eingestanden: der Anna Maria Räch nicht nur in einer Suppe zerstoffenes Glas in der vorseßlichen und unmenschlichen Absicht, sie dadurch aus dieser Welt zu liefern, beygebracht, sondern auch, als Urheberin; Mitwifferin und Rathgeberin, mehrere und wieder-

holsten Antheil an der von Büchler an seinem Ehe-
weib nachher verübten Vergiftung genommen zu ha-
ben, sowohl als selbstbätige Vergifterin als auch
als wahre Mitschuldige an dem gegen die Anna Ma-
ria Räch durch Gift beflissentlich verübten Mord an-
zusehen, daher dann auf sie die §§. 140, 206 und 136,
verbunden mit dem §. 3 und 4 des peinlichen Geset-
buches, anzuwenden seyen, und zu ihren Gunsten keine
Milderung Statt habe, und demnach

E i n h e l l i g

zu Recht gesprochen und erkennt:

- 1.) Elisabetha Meyer ist zum Tod verurtheilt,
und soll, mit einem rothen Hemde beklei-
det, auf dem gewohnten Richtplatz mit dem
Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet
werden.
- 2.) Ihre auffällige Hinterlassenschaft soll dazu die-
nen: die ihrenwegen verursachten Prozes-
substanz-, Akzessions-, und Exekutionskosten zu be-
zahlen.
- 3.) Gegenwärtiger Sentenz ist dem Kleinen Rathe,
zur Vollziehung und öffentlichen Bekannt-
machung, mitzutheilen.

Gegeben, Luzern den 4ten Märzmonats, 1807.

Der Altschultheiß, Präsident;

V i n c e n z R ü t t i m a n n,

Der Appellations-Beichtschreiber /

Leodegas Traber.

B e s c h l u ß ,

Ueber die Bestrafung derjenigen , welche
dem Ausreißen aus den Kapitulations-
mäßigen Schweizerregimentern
Vorschub leisten.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf den Bericht Unserer Kriegskammer und
Unserer Polizeikammer;

B e s c h l e ß e n :

1.) Wer immer überwiesen werden sollte : einem für die Kapitulationsmäßigen Schweizerregimenter Angeworbenen , der ausgerissen wäre , Unterschleif gegeben oder dessen Flucht , auf was immer für eine Weise , begünstiget zu haben , verfällt für jeden solchen Fall in eine Geldstrafe von zwey und dreyßig Schweizerfranken auf jeden Mann.

2.) Sollte sich eines gleichen Vergehens ein öffentlicher Beamter schuldig gemacht oder sonst den Aufenthalt eines solchen Ausreißers verheimlicht und denselben nicht vielmehr haben auffangen und einliefern lassen ; so wird diese Strafe auf denselben verdoppelt.

3.) Nach Umständen oder bey Wiederholung von Vergehen dieser Art kann bey diesfalls Strafzweck

entweder zu persönlicher Leistung von Militärdiensten oder zu Stellung eines andern Mannes angehalten werden.

4.) Die genaueste Vollziehung und Handhabung gegenwärtigen Beschlusses sey vorzüglich Unserer, in Folge Gesetzes vom 31sten Christmonats 1806., niedergesetzten Spezial-Polizeikommission aufgetragen.

5.) Dieser Beschluß soll nebenhin, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, dem Kantonsblatte begerücht werden.

Also beschloffen, Luzern den 9ten Märzmonats 1807.

Der Amtschultzeiß,

Heinrich Krauer.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber,

J. A. Amrhyn.

B e s c h l u ß.

Nachtrag zum Regierungsbeschluss vom 9ten
May 1806., rücksichtlich der Eheinssegnungen
der in effektiven Kriegsdienste ste-
henden Militärs.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Als Nachtrag zu Unser'm Beschluss vom 9ten
May 1806. über die Eheinssegnungen;

V e r o r d n e n :

1.) Unter der im §. 4 Unseres Beschlusses vom 9ten May 1806. angedroheten Strafe, soll ebenfalls keine Ehe eines wirklich in Kriegsdiensten stehenden Militärs, — sey dieser ein Kantonsangehöriger, ein Bürger eines andern Kantons oder ein Fremder, im Kanton angesessen oder in demselben sich bloß auf Werbung befindend oder sonst aufhaltend, — anders als gegen Vorweisung eines förmlichen Ehebewilligungs-Beugnisses, ab Seite des Kleinen Raths, eingesegnet werden können.

2.) Diese hohe Bewilligung kann aber erst dann zumal erhalten werden: wenn der betreffende Militär, — in so fern er nicht im Dienste des Kantons selbst stehet, — bey Standeskompagnien oder Truppen anderer Kantone von der betreffenden Kantons-Regierung; bey ausländischen Diensten aber von dem obersten Befehlshaber des Korps, bey welchen er

Luz. K. Bl. Zweiter Band.

E

dient, und wäre ein solcher als Untergeordneter für die Werbung angestellt; von seinem Werbungs-Chef eine schriftliche Zeugniß vorweisen kann, wodurch in seine vorhabende Ehe förmlich eingewilliget wird.

Stünde hingegen ein solcher Militär, welcher ein Nichtkantonsbürger oder Ausländer wäre, im Dienste des Kantons selbst; so hat derselbe sich ganz nach den im §. 3 Unseres mehrgesagten Beschlusses vom 9ten Märzmonats 1806. enthaltenen Anordnungen zu benehmen.

3.) Gegenwärtiger Beschluß soll dem Kantonsblatte begerückt, und nebenhin noch den betreffenden Stellen und Beamten, zur genauesten Nachachtung, mitgetheilt werden.

Also verordnet, Luzern den 13. Märzmonats, 1807.

Der Amtschultheiß,

Heinrich Krauer.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß,

Die Pflichten der fremden Augenärzten
und Operatoren enthaltend.

Der Sanitäts-Rath des Kantons
Luzern;

In der Absicht: das Publikum sicher zu stellen, damit es von fremden Augenärzten und andern Operatoren nicht betrogen werde einerseits, und andererseits um dem wahren Verdienste volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen;

V e r o r d n e t :

1.) In Zukunft soll jeder Fremde hierseits noch nicht hinlänglich ruhmvoll bekannte Operator, welcher von dem Sanitätsrath die Bewilligung, zu Ausübung seiner Kunst, erhalten, gehalten seyn: jede vorgenommene Operazion sogleich dem Sanitätsrath namentlich anzuzeigen.

2.) Derselbe ist ferner verpflichtet: die Person, an der er eine Operazion vorgenommen, in seiner medizinischen Behandlung nicht eher zu verlassen, bis dieselbe entweder gänzlich geheilet ist, oder bis er sie einem anerkannten Wundarzte erster Klasse, zur Behandlung, übergeben haben wird.

3.) Im letzter'n Falle ist er schuldig: dem Wundarzte, dem er diese Behandlung anvertraut, nicht nur die Medicinen, sondern die schriftlichen Recepte zu übergeben.

4.) Der Operator soll den Inhalt des §. 2. der gegenwärtigen Verordnung seinem herauszugebenden Ausisblatte beydrucken lassen.

5.) Nach Vollendung der Kur einer solchen Operazion soll entweder durch den Operator oder durch den Arzt, dem die nachherige Behandlung anvertraut war, von dem Erfolge derselben dem Sanitätsrath umständliche Nachricht gegeben werden.

6.) Niemand kann verpflichtet werden, einem solchen Operator, vor Vollendung der Kur, einige Bezahlung zu leisten; wohl aber mag die bedungene Bezahlung, zur Sicherheit des Operators und auf sein Verlangen, hinter den Sanitätsrath gelegt werden.

7.) Gegenwärtige Verordnung soll jedem fremden Operator, der zu Ausübung seiner Kunst die Bewil-

ligung des Sanitätsraths erhalten, vorher bekannt gemacht, und übrigens zu jedermanns Kenntniß in's Kantonsblatt eingerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 21sten Augustmonats 1806.

Der Medicinal-Director Glogner,
Med. et Chir. Doctor.

Namens des Sanitäts-Raths:
Der Secretär, J. G. Weber.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe des Kantons Luzern;

Nachdem Wir von dem Beschlusse Kenntniß genommen, welchen Uns der Sanitätsrath unter'm 12ten Hornung leztlin zur Genehmigung vorgelegt hat, und der dessen Verfügung vom 21sten Augustmonats 1806, rücksichtlich der fremden Augenärzte und Operatoren, enthält;

V e r o r d n e n :

Der Beschluß Unseres Sanitätsraths vom 21sten Augustmonats 1806, wodurch alle fremden Operatoren einer besondern Polizeyaufsicht untergeordnet werden, sey, seinem ganzen Inhalte nach, bestättiget, und soll demnach dem Kantonsblatte beygedruckt werden.

Also verordnet, Luzern den 13ten Märzmonats 1807.

Der Amtschultheiß,
H e i n r i c h K r a u e r.
Namens des Kleinen Raths:
Der Staatschreiber,
J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß, Ueber die Verlegung der Husarenpferde.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf die von mehreren Partikularen eingekommenen Beschwerden, über die Stellung von Husarenpferden, womit sie von ihren Gemeinden belegt worden, und

Nach angehörtem Berichte und diesfälligem Vorschlage Unserer Kriegskammer, über die Art, wie solchen vielseitigen und mannigfaltigen Beschwerden, besonders bey dem bevorstehenden, nothwendigen Anfange des militärischen Unterrichtes der Husarenkompagnie, auf die billigste Weise abgeholfen und die sich beklagenden Theile erleichtert werden könnten;

V e r o r d n e n :

1.) Kein Partikular könne furohin für längere Zeit als vier Jahre zu Stellung eines Husarenpferdes gehalten werden.

Unden bleibt aber jedem Husar gestattet: auch sein eigenes Pferd auf vier bis acht Jahre für den Husarendienst zu stellen und zu gebrauchen.

2.) So oft ein solcher sein Pferd zu einer Musterung oder zum Exercieren stellen oder gebrauchen muß, soll ihm die betreffende Gemeinde für jeden Tag eine Entschädigung von einem Franken, und für den halben Tag von fünf Bazen zu bezahlen haben.

3.) Die an diesen Tagen und zu vorgenanntem Gebrauch erforderlichen und durch's Gesetz bestimmten Rationen für ein solches Pferd hat gleichfalls die Gemeinde auszuhalten.

4. Die Güterbesitzer, auf deren Grundstücken oder Ehehaften, laut Gülten- oder Kaufbriefen, ehedem die Beschwerde der Stellung eines Dragonerpferdes haftete, können desnachen doch keineswegs auf mehr als vier Jahre mit der Stellung eines Husarenpferdes belegt werden, ausgenommen: es genieße dann ein solches Grundstück oder eine solche Ehehafte noch wirklich vor der Gemeinde, gegen vorbemeldte Beschwerde der Stellung eines Dragonerpferdes, ein Benefizium oder Vortheil. Jedoch kann auch in diesem Fall eine solche, immerwährende Beschwerde losgelauft werden.

5.) Gegenwärtiger Beschluß soll, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, dem Kantonsblatte beigedruckt werden.

Also beschloffen, Luzern den 16ten Märzmonats, 1807.

Der Amtschuttheiß,
H e i n r i c h K r a u e r,
 Namens des Kleinen Rathes;
 Der Staatschreiber,
J. A. Amrhyn.

V e r z e i c h n i s s

der im Laufe des Jahres 1806 ehelich und
unehelich gebörnen Kinder und verstorbenen
Personen, so wie der geschehenen Verehe-
lichungen im Kanton Luzern.

G e b o r e n :

Knaben	1717.
------------------	-------

Mädchen	1623.
-------------------	-------

3340.

G e s t o r b e n :

Knaben unterm 12ten Jahre . . .	560.
---------------------------------	------

Mädchen unterm 12ten Jahre . .	477.
--------------------------------	------

Unverheurathete Mannspersonen:

Vom 12ten bis im 60sten Jahre . .	160.
-----------------------------------	------

Ueber 60 Jahre	77.
--------------------------	-----

Verheurathete Männer:

Unterm 60sten Jahre	218.
-------------------------------	------

Ueber 60 Jahre	255.
--------------------------	------

Unverheurathete Weibspersonen:

Vom 12ten bis im 60sten Jahre . .	190.
-----------------------------------	------

Ueber 60 Jahre	97.
--------------------------	-----

2029.

Datum 2029.

Verheurathete Weiber:

Unterm 60sten Jahre	244.
Ueber 60 Jahre	230.
	<hr/>
	2508.
	<hr/>
Mehr geboren	832.
	<hr/>
Anzahl der Verehlichungen	672.

Die Polizeykammer des Kantons Luzern
Luzern, den 23ten Hornung 1807.

Der Präsident, Kaspar Schilling.

Der Schreiber, Joseph Hartmann.

V e r o r d n u n g

Aufforderung zur genauen Beobachtung der
Regierungsverordnung vom 21sten Herbst-
monats 1803, rüchfichtlich der Ausstellung
von Gesundheitsfcheinen für das Vieh,

— X O O X —

Die Polizeykammer des Kantons Luzern;

Aus Landesväterlicher Sorgfalt von dem Kleinen Rathe beauftragt, und zu Folge erhaltener Anzeige von Seite Seiner Erzellenz des Herrn Bundeslandammanns vom 12ten dies: daß die im Sommer des verfloffenen Jahrs ausgebrochene, seither aber wieder verschwundene Viehseuche, sich neuerdings und namentlich in den Ortschaften Unterbaldingen, Trodsingen, Sundhausen, Zäidenhofen, Hufingen, Donnerschingen, Hausen, Oberena, Steten bey Tuttlingen, Neuhausen, Obegg u. s. w. jenseits des Rheins verspüren lasse, deren Verbreitung um so mehr zu befürchten sey; weil in einigen dortigen Gegenden selbst nicht überall die strengsten Polizey-Maassregeln dagegen bis hin getroffen worden seyen;

V e r o r d n e t:

- 1.) Sämmtliche im Kanton aufgestellte Polizey-Behörden seyen nachdrucksamst aufgefordert: den Regierungsbeschluß de dato 21sten Herbstmonats 1803,
- Luz. K. Bl. Zweiter Band. D

betreffend die Gesundheitsscheinne für das Vieh, auf das strengste zu handhaben.

2.) Zu diesem Ende sollen die Gemeindegerichte vorgemeldten Regierungs-Beschlufs neuerlich, und zwar drey nach einander folgende Sonntage, zu Jedermanns Kenntniß und Erinnerung, ab den Kanzeln ablesen lassen.

3.) Die Herren Amtmänner, welchen die noch vorkätihigen Abdrücke dieses Beschlusses zu mehrerer Bekanntmachung zugeschiedt werden sollen, haben besonders noch darüber zu wachen: daß diese Verordnung in ihrem ganzen Inhalte pünktlich beobachtet, und gehandhabt werde.

4.) Die sämtlichen Beamten im Kanton, welchen die pünktliche Handhabung mehrbemeldter Verordnung obliegt, sind nebenbey für jede Vernachlässigung in Beobachtung derselben, und für alle daraus entstehenden Folgen persönlich verantwortlich.

Gegeben, Luzern den 6ten April, 1807.

Der Präsident, C. Schillinger.

Der Kammersereiber, Jos. Hartmann.

B e s c h l u ß ,

Anordnung die alljährliche Verlesung der Regierungsverordnung vom 26sten April 1804, wegen den Mayenkäfern.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Um die Beobachtung der Regierungsverordnung vom 26sten April 1804., über die Ausrottung der sogenannten Mayenkäfer, vollständiger zu bezwecken;

V e r o r d n e n a m i t :

1.) Die Regierungsverordnung vom 26sten April 1806., wodurch die Ausrottung der sogenannten Mayenkäfer angeordnet wird, soll neuerlich, ihrem ganzen Inhalte nach, in Vollziehung gesetzt und zu diesem Ende frischerdingen auf den Kanzeln verlesen werden.

2.) Die Amtmänner seyen vorzüglich damit beauftragt, dafür zu sorgen: daß sowohl diesem Beschlusse Genüge geleistet als auch künftighin die vorangezogene Regierungsverordnung, gemäß ihrem §. 6., mit jedem Jahre, bey'm Eintritt des Maymonats, neuerlich auf den Kanzeln verlesen werde.

Also verordnet, Luzern den 2ten April, 1807.

Der Amtschultheiß,

H e i n r i c h K r a u e r.

Namens des Kleinen Rathes;

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

A n k ü n d i g u n g

Ueber den Tag der Prüfung und der Wahl für
die Pfarrey Nottwyl.

Aus Hohem Auftrage der Regierung macht an-
mit die unterzeichnete Staatskanzley bekannt: daß
die Prüfung der Kandidaten für die unter'm 3ten
Messenden Aprils durch Tod erledigte Pfarreyfründe
Nottwyl, im Gemeindeggerichte Sempach und Amte
Sursee, ebenfalls auf den 16ten dies, als den für
die allgemeine Frühlingskonkursprüfung festgesetz-
ten Tag, und die Wiederbesetzung auf den 20sten
des gleichen Monats festgesetzt worden sey.

So wie sich die diesfälligen Herrn Kandida-
ten; um examinirt zu werden, bey dem Hochwür-
digen Herrn Präsident der geistlichen Prüfungs-
Kommission den Tag vor dieser Prüfung anzumel-
den haben; so müssen sie sich dann ebenfalls bis
zum 19ten dies bey der Staatskanzley auf die Liste
der Aspiranten für die vorbemeldte Pfründe tra-
gen lassen.

Gegeben, Luzern den 6ten April, 1807.

Aus Auftrag der Hohen Regierung
des Kantons Luzern;

Derjelben Staatskanzley:

Für diese; der Staatschreiber;

J. K. Amrhyn.

A u f f o r d e r u n g

Zur angeordneten Ausbesserung der großen
Landstraße bis zum 10ten May 1807, und
zur Vertheilung der Straßenpflicht nach
Anleitung des Regierungsbeschlusses
vom 24sten Christmonats lezthin.

—————XOOX—————
Luzern, den 14ten April, 1807.

Der Straßinspektor des Kantons Luzern,
an sämtliche auf die große Landstraße
pflichtigen Gemeindeverwaltungen.

Herrn Gemeindeverwalter!

Es ergeht hiemit an Euch die Aufforderung:
daß Ihr dafür sorget, daß das auf die Euerer Ge-
meinde zugetheilte Strecke der großen Landstraße nö-
thige-Materiale bis spätestens zum 1sten künftigen
Maymonats aufgeführt, die schon allenfalls daliegen-
den oder erst zugeführt werdenden Steine zerschlagen
und die Straße selbst, soviel möglich, verebnet wer-
de. Dieser Aufforderung haben nur jene Gemeinden
ein Genüge zu leisten, welche derselben im leztver-
flossenen Jahre nicht nachgekommen sind.

Luz. K. Bl. Zweiter Band.

2

Würde es sich nun aber ergeben: daß einige Gemeindeverwaltungen in der Erfüllung dieser ihnen zugehenden Aufforderung bis zu dem vorgesezten Termin faumselig sich erzeigen sollten; so werde ich nicht ermangeln, diejenigen Arbeiten, zu welchen sie aufgefordert worden sind, auf ihre Kosten, vornehmen zu lassen, und dieselben noch darüber zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Bev diesem Anlaß kann ich nicht umhin, die Gemeindeverwaltungen des Kantons darauf aufmerksam zu machen: daß sie die nach dem Regierungsbeschlus vom 24sten Christmonats leztlin angeordnete Vertheilung des Straßenunterhalts vor sich nehmen, widrigenfalls diejenigen, die hierin dem ebengedachten Regierungsbeschlus nicht Folge leisten würden, bev meiner nächst vorzunehmenden Straßinspektion gehörig bestraft werden sollen.

Womit ich Euch übrigens meinen Grus entbiethe.

Der Straßenspektor, Johann Rüter.

B e s c h l u ß,

Ueber die auf den 1ten May 1807. vor sich
zugehenden Austritt bey den Gemeindege-
richten, und derselben Wiederergänzung.

Wir Schultheiß und Kleine Ráthe
des Kantons Luzern;

Um, bey dem auf den Ersten des nächstkünftigen Monats May Statt findenden gesetzlichen Austritte der Gemeindegerichte und deren Ergänzung, die Vollziehung des §. 149. der organischen Gesetze vom 21sten Jänner 1804. und des hierauf Bezug habenden Regierungsbeschlusses vom 19ten April 1805. näher zu bezwecken ;

V e r o r d n e n :

1.) Die Gemeindegerichte seyen gehalten : alle diejenigen Bürger, welche, nach Inhalt der §§. 141. 142. und 143. der organischen Gesetze vom 21sten Jänner 1804 stimm- und wahlfähig sind, bey der im §. 10. des Regierungsbeschlusses vom 2ten Heumonats 1803. festgesetzten Strafe zu gebiethen : daß sie sich am ersten des nächstkünftigen Monats May, zu bestimmter Stunde, in der betreffenden Kirche des Hauptorts einfinden ; um den vorzunehmenden Gemeinderichter-
Wahlen persönlich beizuwohnen.

2.) Der Anfang dieser Versammlung wird mit der Verlesung des Namens-Registers der stimmfáhi-

gen Bürger gemacht, wodann hierbey alle diese namentlich in Verzeichniß genommen und in dem über die Versammlung zu errichtenden Verbalprozeß aufgenommen werden sollen, welche derselben nicht begewohnt hätten, nebst deutlicher Angabe bey jedem von ihnen: ob er mit oder ohne hinlängliche Ursache ausgeblieben sey.

3.) Erst, wenn der Versammlung von dem Präsidenten, oder bey dessen Abwesenheit, von seinem Stellvertreter diejenigen Mitglieder des Gemeindegerrichts eröffnet seyn werden, welche zum Austritt gesetzlich bestimmt sind, haben diese auszutretenden, aber wieder wählbaren Mitglieder die Versammlung zu verlassen und, falls sich unter ihnen der einte oder der andere nicht mehr wählen lassen wollte, dieses derselben sogleich bey seinem Abtritte förmlich anzuzeigen.

4.) An denjenigen Orten, wo der Präsident oder Vizepräsident dem Austritte selbst unterworfen wäre, haben die Gemeindegerrichte eines von den bleibenden Gliedern aus ihrer Mitte vorläufig zu bestimmen, welches, nach dem Austritt des Präsidenten und Vizepräsidenten, der Versammlung vorstehen soll.

5.) Ueber diese Versammlungen und derselben Berrichtungen müssen ordentliche Verbalprozesse abgefaßt, diese, von dem Präsidenten der Versammlung, den Stimmenzählern und Sekretärs unterzeichnet, fürdersamst dem betreffenden Amtmanne und von diesem unmittelbar dem Kleinen Rathe zugesandt werden.

6.) Gegenwärtiger Beschluß soll dem Kantonsblatte beygerückt werden, und den Gemeindegerechten, nebst dem 5ten und 6ten Titel der organischen Gesetze und den Regierungsbeschlüssen vom 2ten Heumonats 1803 und vom 19ten April 1805, als Vorschrift und Richtschnur, bey dem vorzugehenden Austritte und den hierauf zu erfolgenden Wahlen, dienen.

Also verordnet, Luzern den 17ten April, 1807.

Der Amtschultzeiß,

H e i n r i c h K r a u e r.

Namens des Kleinen Rathß;

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß,

Die Zurücksetzung der Hecken und Gräben
verordnend, welche die erforderliche Breite
der Straßbetten verengen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf vernommenen Bericht Unserer Finanz-
und Staatswirthschaftlichen Kammer: daß an mehreren
Orten in Unser'm Kanton die Häge, Zäune und
Gräben soweit gegen die an denselben hinlaufenden
Straßen hinausgezogen werden, daß dadurch das Stras-
senbett in seiner gehörigen Breite immer mehr ver-
engt und der Gebrauch solcher zu befahrenden Stras-
sen von Jahr zu Jahr schwieriger gemacht werde;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Alle Häge, Zäune und Gräben, durch de-
ren Hinausziehung in die an selbe grenzenden Stras-
sen das Straßenbett bey den Nebenstraßen in seiner
erforderlichen Breite von 16. Schuh bey den Haupt-
straßen aber in seiner Breite von 24. Schuh verengt
worden ist, sollen, unter Aufsicht des Herrn Stras-

Inspektors, soweit, als es die Breite des Straßenbettes erfordern mag, zurückgesetzt werden.

2.) Gegenwärtiger Beschluß, dessen Vollziehung überdies Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer übertragen ist, soll, zur gehörigen Bekanntmachung, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 20sten April, 1807.

Der Amtschultheiß,

H e i n r i c h K r a u e r.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

**Ausschreibung der Kantonsprüfung für die
Wiederbesetzung der Kapellaneyen
im Kein und Römerschwyl.**

Aus Auftrag der Hohen Regierung des Kantons Luzern, macht die unterzeichnete Staatskanzley anmit bekannt: daß, auf Hochderselben Bewilligung, die erledigten Kapellaney-Pründen im Kein und zu Römerschwyl wiederum werden besetzt werden; und daß demnach das besondere Examen für die dahierigen Kompetenten sich auf Mittwoch den 6ten kommenden Monats May angesetzt befindet.

Es werden demnach alle diejenigen geistlichen Herrn, welche für diese zwey Pründen zu bewerben sich entschliessen sollten, angewiesen: sich den Tag vor der obenher angeetzten Prüfung bey dem Hochwürdigen bischöflichen Herrn Kommissar, als Präsident des geistlichen Examinationskollegiums, anzumelden, wo dann diejenigen von ihnen, welche, laut §. 4. der Regierungsverordnung vom 20ten Augustmonats 1804., den allgemeinen Prüfungen nicht unterworfen sind, sich Tags darauf Nachmittag um 2. Uhr bey der besondern Prüfung einzustellen haben.

Gegeben, Luzern den 1sten April, 1807.

Aus Auftrag der Hohen Regierung des
Kantons Luzern;

Derselben Staatskanzley.

Für diese, der Staatschreiber;

J. K. Amrhyn.

G e s e t z,

Ueber Einführung und Beschaffenheit des Firmenregisters der Handelsteile des Kantons und Einsicht in dasselbe; über die Rechte der bekannten oder geheimen Handlungsassozirten und Kommanditars, und der Ehefrauen für ihre Mittel bey'm Ausbruche eines Konkurses der Gläubiger; über Aberkennung der Errichtung und Erneuerung von Einsatzungen aus Kaufmannswaaren und Handelsgesellschaften; über die Art der Bekanntmachung der Auflösung einer Handlung oder des Austritts aus einer solchen, und über die Festsetzung der Einschreibungstage in's Firmenregister.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

In näherer Ausführung des §. 12. des Gesetzes vom 13ten April 1804., welcher die Einführung eines Firmenregisters sämtlicher Kaufleute des Kantons verordnet, und solches unter die Aufsicht der Handlungskammer stellt;

In der Absicht; um dadurch fraudulösen Bankerotten und bey denselben nicht selten eingetretenen und begünstigten, anderweitigen Mißbräuchen zu begegnen, und den häufig daraus hervorgegangenen Streitigkeiten abzugraben; und endlich vorzüglich, um für die

Luz. K. Bl. Zweiter Band.

U a

Sicherheit des Handelsverkehrs überhaupt zweckmäßigere Verfügungen zu treffen ;

V e r o r d n e n :

1.) Das Firmabuch des Kantons Luzern ist ein namentliches Verzeichniß aller anerkannten, in diesem Kantone angefahrenen Kaufleute, die entweder für eigene oder für Rechnung eines andern, selbst unter ihrem eigenen Namen oder gemeinschaftlich in Gesellschaft, Handel treiben oder ein beständiges Waarenlager führen.

2.) Dieses Verzeichniß muß enthalten :

- a. Die eigenhändige Unterschrift des oder derselbigen Kaufleute, oder ihrer Bevollmächtigten, welche die Unterschrift der Handlung führen.
- b. Eine Erklärung: ob er seine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung führe; ob er allein oder in Gesellschaft handle.
- c. Bey einer Gesellschaftshandlung die Namen aller Mitassoziierten, die in Solidum für alle Geschäfte der Handlung mit ihrem ganzen Vermögen gutstehen.
- d. Die allfälligen Kommanditars samt der bestimmten Anzeige ihrer eingelegten Summe.

3.) Jeder Assozirte, welcher nicht zugleich die Unterschrift der Handlung führt, und so auch die Kommanditars einer Handlung sind gehalten: ihre daherigen Erklärungen im Firmabuch eigenhändig zu unterzeichnen.

4.) Das Firmaregister nimmt keine Erklärungen von geheimen Affozirten auf: sollte sich aber bey einer Handlung ein solcher vorfinden; so wird er, bey einem ausgebrochenen Konkurs der Gläubiger, mit einer allfällig errichteten Privatverkommniß nach gemein geltenden Rechten behandelt.

5.) Wenn eine Ehefrau einen Theil oder ihr sämtliches Vermögen in die Handlung ihres Ehemanns einlegen will; so kann dieses nur nach Vorschrift der hierüber bestehenden Gesetze geschehen.

Die Ehefrau erhält für ihr eingelegtes Gut in Konkursfällen ein Vorzugs- oder Erstigkeitsrecht, wenn:

- a. Dieselbe ihr Eigenthumsrecht auf ihr Eingelegtes, bey dessen Einlage, gehörig erweist, und
- b. Die Summe des Eingelegten im Firmabuch gehörig angegeben wird.

6.) Eine Ehefrau hingegen, die, nach gesetzlicher Vorschrift, unter Beystand mit ihrem Ehemann für gemeinschaftliche Rechnung Handel treiben würde, muß sich als Mitaffozirte oder Kommanditäre im Firmabuch einschreiben lassen, und genießt in diesem Falle für ihr Eingelegtes keine Vorzugsrechte des Weiberguts.

7.) Alle Ansprachen für Frauengut, welches auf die nicht vorgeschriebene Art in die Handlung eines Ehemanns eingezogen worden wäre, fällt in die Klasse gemeiner Gläubiger, und genießt in Konkursfällen keine Vorzugsrechte.

8.) Nach obigen Grundsätzen kann kein Kaufmann, welcher im Firmabuch eingeschrieben ist, —

unter welchem Vorwande es auch immer seyn mag, — weder seiner Frau noch irgend einem Gläubiger, zu Bedeckung einer Anforderung, eine Einsabung von Kaufmannswaaren und Handelsgeräthschaften machen. Diesem nach werden auch alle frühern Einsabungen dieser Art, nach Verfluß ihrer gesetzlichen Ausdienung, als kraftlos anerkannt, und können weder erneuert noch an deren Stelle neue fernerhin errichtet werden.

9.) Alle Zirkularschreiben, welche in obigen Hinsichten von Handelshäusern ausgehen, müssen der Handlungskammer, zur gehörigen Notiz, mitgetheilt werden.

Ohne diese Mittheilung und vorhergegangene Bekanntmachung bemeldter Zirkularschreiben, wird von dem theilweisen Austritte eines oder mehrerer Assozierten oder Kommanditäres, die als solche im Firmaregister eingetragen stehen, von Auflösung der Geschäfte oder sonst erfolgten Abänderungen keine Kenntniß genommen.

10.) Für jede Einschreibung in's Firmabuch beziehet die Handlungskammer, als daheringe Einregistrirungsgebühr, nach Beschaffenheit der betreffenden Handlung, der Vielheit der Assozierten und nach Verhältniß der erforderlichen Arbeit, eine Taxe von ein bis sechs Schweizerfranken.

11.) Einem Kaufmann, welcher von den, durch ein anderes Handelshaus im Firmabuch, angegebenen Erklärungen bestimmte Kenntniß zu besitzen wünscht, kann dießfalls ein Auszug des Verlangten aus dem Firmabuch nicht verweigert werden.

12.) Vorstehende Verfügungen erwachsen, drey Monate nach dem Datum gegenwärtigen Gesetzes, in Kraft; und die Handlungskammer ist daher beauftragt: ihre Register zur Einschreibung sogleich zu öffnen und die zu diesem Ende hinzuzweckenden Anordnungen bekannt zu machen.

13.) Alle frühern Gesetze seyen hiermit insoweit aufgehoben, als sie der gegenwärtigen Verfügung entgegen laufen.

14.) Gegenwärtiges Gesetz soll, mit dem Staatsiegel versehen, dem Kleinen Rathe, zur Vollziehung und Bekanntmachung, mitgetheilt werden.

Gegeben in Unserer Grossen Rathssitzung, Luzern den 16ten April, 1807.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe:

(L. S.) In deren Namen; der Amtschultheiß,

Heinrich Krauer.

Für dieselben; der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß.

Aufsunterung zum Ankauf von Akzien für
die Austrocknung der Versumpfungem am
Wallenstattersee und in dem un-
ter'n Linththale.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Mit Rücksicht auf den Umstand: daß schon
langt die von Jahr zu Jahr immer mehr zunehmen-
den Landversumpfungem am Wallenstatter- oder Wal-
lensee die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen
haben;

Schon im Jahre 1734. beschäftigte sich desna-
hen die Eydsgenössische Tagsatzung mit einem ihr
vorgelegten Entwurfe der Rettung der Linth; die Voll-
ziehung unterblieb und die Verwüstung grif um sich
und durch den gehemmten Abfluß des Sees, das da-
herige Steigen der Wasseroberfläche und das Aus-
treten derselben und endlich durch die Hebung des
Strombettes selbst wurden in derselben Gegend meh-
rere tausend Fucharten des schönsten Landes theils
überschwemmt theils versäuert und in sumpfsichte Mo-
raste verwandelt.

Der Eintritt unglücklicher Ereignisse in unser'm
Waterlande, ein Zusammenfluß wiederwärtiger Um-
ständen haben hisher das menschenfreundliche Unter-
nehmen gehindert: den unglücklichen Bewohnern des
Linththales hilfreiche Hand zu biethen.

Durch Beschlüsse der Eydsgendfischen Tagsakun-
gen und namentlich jener vom 28sten Heumonats 1804,
ward die Austrocknung der Sümpfe am Wallensee
und der Linth zum Nationalwillen erhoben, welche
Unternehmung dann auch unter den Schutz und die
Oberaufsicht Seiner Erzellenz des Herrn Landam-
manns der Schweiz gesetzt ist.

Da wirklich die Noth dringend ist, die Versümp-
fungen immer mehr um sich greifen; so ist Hilfe und
zwar schleunige Hilfe nothwendig, nach dieser sehen
die unglücklichen Einwohner der überschwemmten und
mit noch fernern Ueberschwemmungen bewohnten Linth-
gegenden, und zu dieser fordern Wir nun auch Un-
sere Kantonseinwohner auf:

„ Um das Unglück, wie in dem an die Schweizeri-
„ sche Nation desnahen erlassenen Aufrufe beschrieben
„ wird, in dem die Einwohner der Linth schweben,
„ in seiner ganzen furchtbaren Größe zu überblicken,
„ muß man sich in die Lage der beklagungswürdigen
„ Einwohner hineindenken. Welch' ein nagender Kum-
„ mer, zuzusehen, wie nach und nach ihre schönsten
„ Besitzungen ein unerbittlicher Raub der um sich grei-
„ fenden Verwüstung werden! Ordnung, Arbeitsliebe,
„ Fleiß und Sparsamkeit schützen sie nicht mehr ge-
„ gen Mangel und Armuth! auch im Heiligthum ih-
„ rer Häuser finden sie bald keine Zuflucht mehr.
„ Die Straßen von Wallensadt und Weesen sind im
„ Sommer nur noch für Schiffe brauchbar; die Ue-
„ berschwemmung stüthet in die Erdgeschosse der Häuser,
„ und ersteigt schon da und dort die ersten Stock-
„ werke, da dann im zurückgelassenen Schlamm die

„ Sommerhize verpestende Dünste entwickelt und edel-
 „ hafte Insekten erzeugt. Man kann wohl denken,
 „ wie das auf die Gesundheit wirkt! die Bevölkerung
 „ ist schon seit langem unter ihrem ehemaligen Ver-
 „ hältnisse; in den schwächlichen, blasen, kraft- und
 „ geistlosen Gestalten glaubt man wandelnde Schatten
 „ zu sehen, abgehärmt durch das Gefühl ihrer eigenen
 „ Abnahme, noch mehr aber durch den Anblick ihrer
 „ Kinder, in welchen die überhandnehmende Degra-
 „ dation an Geist und Körper noch sichtbarer ist,
 „ so: das man am Ende mit dem Boden, zugleich
 „ auch das gänzliche Versinken der Menschheit befürch-
 „ ten muß.“

Um die Hilfeleistung möglichst zu erleichtern, hat
 die weise Vorsicht der hohen Tagsatzung sowohl für
 die Bequemlichkeit der Wohlthat, für ihre richtige
 Anwendung, als endlich für die Zurückerstattung der-
 selben, nach Verfluß weniger Jahren, gesorgt.

Die ganze Unternehmung ersteigt in ihren Kosten
 die Summe von 320,000. Franken; um diese Summe
 zu decken, bestehen 1600. Aktien, jede von 200. Fran-
 ken, durch deren Ankauf dem bedayrungswürdigen
 Zustande Unserer leidenden Brüder und Mitendge-
 nossen abgeholfen werden soll. Aus dem Werthe des
 nun verlohrenen Landes, wenn es wieder hergestellt und
 aus dem Mehrwerthe des Verdorbenen, wenn es
 wieder verbessert seyn wird, werden den Ankäufern
 von Aktien ihre vorgeschossenen Gelder wieder ersetzt.

Indem Wir somit den vaterländischen Sinn, das
 theilnehmende Gefühl für ihre leidende Mitbrüder und
 die Mildthätigkeit Unserer Kantonsangehörigen, vor-
 züglich

zuglich aber der geistlichen und weltlichen Korporationen in Unser'm Kanton, zur Unterstützung einer so wohlthätigen Unternehmung, aufrufen; um Unsere Schweizerbrüder an der Linth und dem Wallensee von weiter'n Verheerungen zu schützen, von unzähligen Plagen und dem größten hereindrechenden Elende zu befreien;

Beschließen Wir demnach:

1.) Es soll mit gegenwärtigem Unser'm Beschlusse sämtlichen geistlichen Korporationen Unseres Kantons und jedem Präsidenten eines Gemeindeggerichts ein Exemplar der Druckschrift: „Ausruf an die schweizerische Nation, zu Rettung der durch Versumpfung in's Elend gestürzten Bewohner der Gestade des Wallensees und des unter'n Linththales betrielt,“ sogleich mitgetheilt werden, und letzter'n die gehörige Bekanntmachung davon innert ihrem Gerichtsbezirke übertragen seyn.

2.) Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer ist als diejenige Stelle bezeichnet, bey der man sich zur Uebernahme von Akzien zu melden hat, und welche in der Folge zum Empfang der dahertigen Gelder beauftragt ist: zu welchem Ende dann auch dieselbe alle weiter'n Vollziehungs-Verfügungen hierüber von sich aus zu erlassen, bevollmächtigt seyn soll.

3.) Gegenwärtiger Beschluß soll, zur öffentlichen Bekanntmachung, dem Kantonsblatte beygerückt werden.
Gegeben, Luzern den 25ten April, 1807.

Der Amtschultheiß,

Heinrich Krauer.

Namens des Kleinen Raths:

Der Staatschreiber, J. K. Amrhym

Luz. K. Bl. Zweyter Band.

56

A u s k ü n d u n g

des Examens für die Stelle eines Obrigkeitlichen Feld- und Heumessers.

✻✻✻✻✻

In Folge eines von der Hohen Regierung unter dem heutigen Datum gefassten Beschlusses, macht die unterzeichnete Staatskanzley anmit dem Publikum bekannt: daß, für die Anstellung eines Obrigkeitlichen Feld- und Heumessers im Kanton Luzern, ein förmliches Examen mit den diesfälligen Aspiranten für diese Stelle werde vorgennommen werden, bestehend aus der theoretischen und praktischen Geometrie und Trigonometrie, so wie aus dem im Kanton Luzern üblichen Heumessen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche sich um die vorbemeldte Obrigkeitliche Stelle zu bewerben gedenken, hiermit aufgefordert: sich bis zum 14ten nächstkünftigen Maymonats bey der unterzeichneten Staatskanzley auf das Verzeichniß der dahेरigen Kandidaten setzen zu lassen, da ihnen dann, seiner Zeit, ebenfalls der Tag zum angekündigten Examen wird angezeigt werden.

Gegeben, Luzern den 25ten April, 1807.

Aus Auftrag der Hohen Regierung des
Kantons Luzern;

Der selben Staatskanzley.

Für diese, der Staatschreiber;

J. K. Amrhyn.

Resultat der Quartier-Versammlungen am letzten Ostermontage.

Im zweiten Quartier der Stadt Enzern wurde durch das Loos zum unmittelbaren Mitgliede des Grossen Rathes bestimmt: Herr Alfons Pfyffer, von Lüzern.

Im Quartier Altshoffen erhielt diesen Ruf zu einem Unmittelbargewählten Herr Anton Stiermann von Meyden, gewesener Amtsrichter.

Im Quartier Rothenburg wurde zum unmittelbaren Mitgliede des Grossen Rathes Herr Joseph Krauer von Rothenburg gewählt.

Herr Johann Thalmann, von Escholzmatt, Mitglied des Grossen Rathes, wurde von den Quartieren Hochdorf, Ruzwyl und Sempach abberufen.

E r n e n n u n g e n .

Un die Stelle des in französische Kriegsdienste unter das zweite kapitulationsmäßige Schweizer-Regiment getretenen Herrn Philipps Brunner von Knutwyl, wurde von dem Kleinen Rathe unter'm 10ten April Herr Joseph Meyer von Sursee zum Quartier-Kommandant des Militär-Quartiers Sursee mit Majorsgrad ernannt,

Der Kleine Rath hat unter'm 20ten April zu der den 1ten ebendesselden ausgeschriebenen, erledigten Pfarrey Rothwyl im Gemeindegerrichte Sempach und Apte Sursee den Herrn Fidel Muggli von Sursee, bisherigen Vikar zu Escholzmatt, befördert.

Kreis schreiben,

Die Bekanntmachung der Münzverordnung
des Kantons Aargau anordnend; die genaue
Handhabung der diesseitigen Münz-Mandate
den Gemeinde-Gerichten empfehlend und diese
ebendaher, zur Aufstellung von eigenen
Aufsehern, bevollmächtigend.

Luzern, den 4ten May, 1807.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche
Kammer des Kantons Luzern;

An

sämmtliche Gemeindegerichte desselben.

Herrn Gemeinderichter!

Indem Wir Euch den Auftrag zugehen lassen:
nachstehende Münzverordnung der hohen Regierung
des Kantons Aargau Unser'n Kantonsangehörigen, zum
Verhalt bey ihrem Verkehr mit jenen des Kantons
Aargau, bekannt zu machen, können Wir bey diesem
Anlaß nicht umhin, auf die Handhabung und ge-
naue Vollziehung der unter'm 22sten April 1805. er-
lassenen und unter'm 23sten Jänner leztthin verschärf-
ten Münzverordnungen Unseres Kantons Euch auf-
merksam zu machen.

Luz. K. Bl. Zweyter Band.

C c

Von dem Kleinen Rathe besonders beauftragt, über die strenge Vollziehung vorgedachter seiner Verordnungen zu wachen, fodern Wir Euch hiemit auf: eigene Aufseher anzustellen und diese von Euch aus zu begwältigen, daß sie bey jeder Art von Zahlungsleistungen nachsehen, in welchen Geldsorten diese geschehen seyen. Diejenigen dieser, welche, der mehrgedachten Münzverordnungen zu Folge, auffer Kurs gesetzt und verbotthen sind, sollen sogleich von besagten Aufseher'n weggenommen und hinter den Richter des Orts gelegt werden, welcher dann, nach Anweisung des §. 1. der Regierungsverordnung vom 23sten Jänner, sogleich von sich aus das Weitere zu verfügen oder, nöthigfindenden Falls, die Sache vor das betreffende Gemeindericht selbst zur Beurtheilung zu bringen hat.

Damit sich sonach jedermann vor Schaden zu hüten wisse, geben Wir Euch schlüsslichen in Auftrag: gegenwärtige Euch zugehende Weisung öffentlich bekannt zu machen.

Der Präsident, Peter Genhart.
Namens der Kammer:
Der Oberschreiber, C. M. Kopp.

Wir Präsident und Rath des Kantons
Aargau ;

thun kund hiemit:

Daß Wir Uns durch verschiedene Umstände bewogen gefunden haben, Unsere bisherigen Münz-Reglemente einer Revision zu unterwerfen, und in denselben verschiedene Abänderungen zur Belebung des

innern und äussern Verkehrs, und zum Nutzen Unfers Kantons vorzunehmen; demnach haben Wir nach sorgfältiger Prüfung dieses wichtigen Gegenstandes;

V e r o r d n e t :

1.) Es bleiben in Unserm Kanton gänzlich verboten und ausser Umlauf gesetzt: Alle durch den Gebrauch oder irgend eine andere Art abgeschliffene und dadurch im Gepräg undeutlich gewordene Münzen und Geldsorten.

2.) Alle Gold- und Silberforten, die geschrotet oder sonst nicht vollgewichtig sind, bleiben insoweit ausser Umlauf gesetzt, daß niemand verbunden seyn soll, dergleichen an Bezahlung anzunehmen; es mögen also solche blos als Metall betrachtet und so nach ihrem wahren Werthe angenommen werden.

3.) Alle ehemals in der Schweiz und von der helvetischen Regierung ausgeprägten Scheidemünzen, Silber- und Goldforten, so wie diejenigen, welche gegenwärtig in den neunzehn Kantonen geschlagen werden, sollen wie bisher nach ihrem Nennwerth angenommen werden, mit Ausnahme derjenigen jedoch, welche nach einem geringern Münzfuß als zu 40 Bz. für einen Neuenthaler geprägt worden, und deren Würdigung hienach besonders bestimmt wird.

4.) Diese, so wie übrige bey uns vorzüglich gekannte und zirkulirende Geldforten, deren Spezifikation hier folget, werden folgendermassen gewürdiget, um im Kanton so, und nicht anders angenommen und ausgegeben zu werden.

Goldsorten.

	Bz. Rp.
20 Frankenstück mit dem Bilde Kais. Napoleons	135. —
40 Frankenstück, ebenso	270. —
24 Livresstück oder die einfache Louisd'or	160. —
doppelte dito	320. —
Niemonteser, Dublonen	188. —
Karolins	160. —
Dukaten	78. 5.
Souveraind'or	232. —

Silbersorten.

Französische 5 Frankenstück	33 7. $\frac{1}{2}$
Französische 6 Livres oder Neuethaler	40. —
halbe	20. —
Der ganze Brabänter, Thaler	39. —
der halbe	19. 5.
der Viertels, Thaler	9. 5.
Der Bayerische oder Konventions, Thaler	34. —
der halbe	17. —
Der Spanische Thaler mit dem Bild	35. 5.
Dito ohne Bild	36. 5.
Der alte Speziesthaler	33. —
der halbe	16. 5.
Der Savoyische Thaler	46. —
der halbe	23. —
der viertels	11. 5.
Der Mailänder, Thaler	30. 5.
der halbe dito	15 2. $\frac{1}{2}$
Die Französischen 30 Goldstücke	10. —
gleich 15 Goldstücke	5. —
20 fr. crt. oder 6 Bz. Konventions, Münze	5. 5.
halbe oder 3 Bz.	2 7. $\frac{1}{2}$

S c h e i d e , M ü n z e n .

Bk. Rp.

Die Frenburger, Walliser, Bischoff-Baselschen und Neuenburger . Bazen	— 7. $\frac{1}{2}$
Gleiche halbe Bazen	— 3. $\frac{1}{2}$
Die 6 Kreuzerstück aus dem ehemaligen deutschen Reich	1. 2.

5.) Wer sich dahin vergehen sollte, Geldsorten, die vermittelt gegenwärtiger Verordnung ausser Kurs gesetzt worden, dennoch in Umlauf zu bringen oder höher als nach Unserer Würdigung an Zahlung zu geben, der solle mit Konfiskazion des ausgegebenen Geldes und mit einer Busse, welche dem doppelten Nennwerthe desselben gleich kommt, belegt werden; ein Drittheil der Busse soll dem Verleider, und zwey Drittheile dem Kantons-Armenfond zufallen.

6.) Bey Bezahlungen, wo die Zahlungsart nicht durch eine besondere Uebereinkunft bestimmt ist, kann niemand angehalten werden, mehr in Scheidemünz anzunehmen, als nach folgendem Verhältnis: von einer Summe, die Liv. 200 nicht übersteigt, zehn von Hundert, von jeder darüber gehenden Summe fünf von Hundert. Unter Scheidemünzen sind zu verstehen die 12 Rappensstücke und alle kleinere Münzsorten.

7.) Dieser Verordnung solle vom 1ten Brachmonats 1807. an pünktlich nachgelebt werden, als von welcher Zeit an alle Unsere frühern Münz-Reglemente als aufgehoben anzusehen sind. Wir beauftragen anhen alle Beamte und Angestellte, auf die genaue

Handhabung dieser Verordnung zu wachen, und die Fehlbaren an Behörde zu verzeigen.

Gegeben, in Aarau den 15ten April, 1807.

Der Präsident des Kleinen Rathes:

S e t z e r.

Der Staatschreiber,

Kasthofer.

Dem Original gleichlautend;

Der Oberschreiber der Finanz- und Staatswirth-
schaftlichen Kammer;

C. M. Kopp.

Kreis schreiben.

Wiederholte Auffoderung, zur Eingabe der Ergänzungs-Liste derjenigen waffenfähigen Mannschaft, die seit der letzten Militär-Aufzählung das 16te Jahr erreicht, oder in einer andern Gemeinde sich gesetzt hat.

Die Kriegskammer des Kantons Luzern;

An die Gemeindeverwaltungen desselben.

Luzern den 5ten May, 1807.

Herrn Gemeindeverwalter!

Da, ungeachtet Unserer Auffoderung, die wie unter'm 5ten März lezthin an Euch ergehen ließen,

die abgefoderten Ergänzungs-Listen derjenigen Waffenfähigen, die seit der letzten Militär-Aufzählung das 16te Jahr erreicht, oder in eine andere Gemeinde sich versetzt haben, nur von einigen wenigen Gemeinden bisher eingekommen sind; so sehen wir uns genöthigt, alle jene Gemeindeverwaltungen, die diese Ergänzungslisten noch nicht eingeschickt haben, hiermit neuerlich aufzufordern: uns dieselben spätestens bis zum 19ten Dies einzusenden, wobey wir Euch zugleich erklären: daß, wenn bis zu diesem verlängerten Zeitraum diese Eingabe nicht erfolgen würde, wir dannzumal, ohne fernere Rücksicht, Exekution an die nachlässigen Gemeinden abschicken und, auf Kosten der saumseligen Fehlbaren, diese Verzeichnisse werden aufnehmen lassen.

Wir versichern Euch beynebens, Herren Gemeinde-Verwalter! unsery fortwährenden Wohlgeneytheit.

Der Präsident: C. Schillinger.

Der Kammerreiber, Jos. Sartmann.

E r n e n n u n g e n .

Der Große Rath hat, während seiner letzten ordentlichen Frühlingsſitzung, unter'm 14ten April lezt^o hin zum ersten Gesandten auf die künftige ordentliche hohe Tagsſagung ernennt: den Hochgeachten Hochgeehrten Herrn Vincenz Rüttimann, Altschultheiß und zum zweyten Gesandten den Hochgeachten Hochgeehrten Herrn Peter Genhart, Präſident der Finanz- und Staatswirthſchaftlichen Kammer.

E r r a t a .

Beſy Seite 173. Linie 15. ließ ſtatt Wir Schultheiß und Kleine Rätbe:

„Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätbe.“

— — — 174. — 24 und 25. ließ: Unterſchrift.

B e s c h l u ß,

Anordnend den Druck der von der Regierung
des Kantons Luzern mit dem Hochwürdig-
sten Fürst Bischof von Konstanz im Jahr
1806, abgeschlossenen Uebereinkunft in
geistlichen Dingen.

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;**

Um Unser Volk mit den Bemühungen seiner
Regierung, zur festen Begründung seines religiösen
und sittlichen Zustandes, näher bekannt zu machen;

V e r o r d n e n :

1.) Es soll die zwischen dem Hochwürdigsten Fürst
Bischof von Konstanz und der Regierung des Kantons
Luzern durch beidseitige Bevollmächtigte unter'm 19ten
Hornung 1806, in Konstanz, abgeschlossene und un-
ter'm darauf gefolgten 14ten April von dem gesetzge-
benden, Großen Rathe, nach allen ihren Theilen, ge-
nehmigte Uebereinkunft in geistlichen Dingen durch den
Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

2.) Ein besonderer Abdruck hiervon soll jedem im
Kanton Beyfründeten zugestellt werden, um bey dessen
Pfrundakten aufbewahrt zu werden.

3.) Die Staatskanzley sey mit der Vollziehung
dieser Schlußnahme beauftragt, welche nebenben der
der Presse zu übergebenden, vorbemeldten Verkünd-
niß als Einleitung vorgestellt werden soll.

Also beschloffen, Luzern den 25ten May 1807.

Der Amtsschultheiß,

H e n r i c h K r a u e r.

Namens des Kleinen Raths:

Der Staatschreiber, J. K. Amrhyn.

Luz. K. Bl. Zweyter Band.

D d

Uebereinkunft in geistlichen Dingen.

Von Gottes Gnaden Wir Karl Theodor Primas von Deutschland, des Heil. Stuhls zu Regensburg Erzbischof, des Heil. Römischen Reichs Erzkanzler und Kurfürst, Fürst von Schaffenburg und Regensburg, Graf von Weylar u. u. in der Eigenschaft als Bischof zu Konstanz, durch Unser'n hiezu besonders bevollmächtigten Generalvikarius, und

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe des Kantons Luzern, in der schweizerischen Bundesgenossenschaft, kraft der Uns bewohnenden, außerordentlichen Vollmachten vom 19ten May und sten Wintermonats 1805, haben, zur Bezeichnung und Beförderung des religiösen und sittlichen Wohls der Einwohner des Kantons Luzern, auf Hohe Genehmigung hin des Souveränen, gesetzgebenden, Großen Raths desselben, die in nachstehenden Abschnitten und deerselben Artikeln bestehende Uebereinkunft in geistlichen Dingen abgeschlossen, und erklären demnach:

I. A b s c h n i t t.

Geistliches Seminarium oder Priesterhaus.

1.) Zu der so nöthigen Bildung der Seelsorger soll ein Priesterhaus im Kanton Luzern errichtet werden.

2.) In der Voraussetzung, daß mit Einverständnis der päpstlichen Nunziatur die Einrichtung dieses Priesterhauses im Kloster Werthenstein Statt fände, wird der Regens desselben zugleich Pfarrer der adha neu zu errichtenden Pfarre (worüber man sich nach

dem Inhalt des Vten Abschnitts besonders in gegenseitiges Einverständnis setzen wird) und derselbe wird diese mit dem Subregens, den allenfalls nöthigen Hilfspriestern und den Seminaristen, so viel diese dazu mithelfen können, verwalten.

3.) Alle Geistlichen, welche im Kanton Luzern ein Benefizium erlangen wollen, müssen das theologische Studium, welches auf's mindeste die Dogmatik, die Moral, die Pastoral und das Kirchenrecht in sich begreifen muß, entweder während drey Jahren auf einer öffentlichen Schule oder während zwey Jahren auf einer solchen und einem Jahre im Priesterhause vollendet, und in beyden Fällen wenigstens ein Jahr in diesem letztern die praktische Seelsorge erlernt und ausgeübt haben.

Die Aufnahme geschieht nach einer Prüfung, welche bey jenen, die das ganze theologische Studium an einer öffentlichen Schule vollendet, aus allen Fächern dieses Studiums; bey denjenigen aber, welche diesem Studium an einer solchen blos während zwey Jahren obgelegen hätten, nur aus denjenigen Theilen der Theologie bestehen wird, die in dem zu betretenden Priesterhause selbst nicht erlernt werden sollen und können.

Bei diesen Prüfungen führt der bischöfliche Kommissarius den Vorsitz.

Zu einer solchen Prüfung wird aber kein Kandidat zugelassen, wenn er nicht vorläufig, mit Rücksicht auf vorbestimmte zwey Fälle, der Prüfungskommission befriedigende Zeugnisse aus allen vorgeschriebenen, betreffenden Fächern der Theologie vorweisen kann.

D ?

Die Entlassung aus dem Seminarium geschieht auf's früheste nach einem Jahre, und es kann hierin nur in ausserordentlichen Fällen vom Bischofe, im Einverständniß mit der Regierung, eine Nachsicht bewilliget werden.

4) Die innere Einrichtung des Seminariums, insoweit sie die geistliche Bildung der Seminaristen betrifft, wird dem Bischofe überlassen, der Regierung aber zur Genehmigung vorgelegt.

Was aber die zeitliche Verwaltung betrifft; so wird sie von dem Subregens, unter der Aufsicht des Regens, geführt. Beide sind hierin der Regierung verantwortlich, und legen dieser jährlich, auf die ihnen vorgeschriebene Zeit und Art, Rechnung ab.

I I. A b s c h n i t t.

Ruhestätte und Versorgung der Seelsorger.

1.) Alle Geistlichen, welche Seelsorge üben, sollen, vorzüglich bey eintretender Unvermögenheit zur Seelsorge, auf eine Pfründe, auf welcher sie sich als in Ruhe gesetzt, ansehen dürfen, Anspruch machen können, wobey aber auf solche, die sich durch besondere Thätigkeit und Verwendung ihrer Kräfte und Talente zum Besten ihrer Pfarrrgemeinden ausgezeichnet haben, besondere Rücksicht genommen wird.

2.) Das Kollegiatkist zu Münster wird, mit Ausnahme zweyer Kanonikate, für welche dem Kleinen Rathe das unbedingte Wahlrecht zugestanden ist, zu dieser Bestimmung für die Zukunft ausschließlich angewiesen.

3.) Jedoch wird dem Leutpriester in Sempach, welcher ein Expositus des löblichen Stifts bey St. Leodegar in Luzern ist, nebenhin noch auf dieses Stift das Anspruchsrecht für eine Ruhepfürnde zugesprochen.

Derselbe ist demnach von nun an auch als Titularchorherr desselben angesehen, und erhält somit die Anwartschaft und Mitkompetenzfähigkeit neben den Hochwürdigem Herrn Professoren sowohl auf die dermal, in Folge gegenwärtigen Traktats, zu besetzenden sieben ersten Kanonikate, als in Zukunft auf die Ruhepfürnden am Stift zu Luzern.

Und die Regierung behält sich vor: bey besondern Umständen sowohl das Anspruchsrecht auf eine Ruhepfürnde, zwar einzig an dem Stift im Hof, als die Eigenschaft eines Titularchorherrn an demselben auch dem Leutpriester in Merenschwand, (falls dieser ein geborner Kantonsbürger wäre), welcher nicht minder ein Expositus mehrbemeldten Stifts ist, zuzugestehen.

4.) Es können an dem löblichen Stift zu Münster, zwar ohne Verklärung des für die Regierung im vorstehenden §. 2. gegenwärtigen Abschnittes vorbehaltenen unbedingten Wahlrechtes, drey Kanonikate wenigstens auf acht Jahre stille gestellt, und derselben Einkünfte, zu Handen einer zu errichtenden Kasse, das ist, für religiöse Anstalten und für das allgemeine Erziehungswesen, bezogen werden.

Endlich werden dieser Kasse auch die Vakaturgefälle der, aus Ermanglung eines Subjekts nach §. 1. unbesetzten Kanonikate zugewiesen.

III. Abschnitt.

Bessere Besoldung der öffentlichen Lehrer und ihre Versorgung im Alter.

1.) Die öffentlichen Lehrer an der Central-Schulanstalt sollen als Erzieher der Bürger, der Seelsorger und der Staatsmänner eine der Wichtigkeit ihres Amtes angemessene Besoldung und, im Falle der Unvermögenheit zum Lehrstuhle, eine sichere Versorgung erhalten.

2.) Die Professoren der höhern Schulen, oder des Lyceums zu Luzern, sollen von nun an auf die an dem St. Leodegarkloster im Hof wirklich erledigten und in Zukunft ledig fallenden Chorherrnstellen (insofern nicht die Regierung veranlaßt werden sollte; kraft des §. 3. des nächstvorgehenden Abschnittes; zu Gunsten der zwey Leutpriester in Sempach und Merenschwand, während den an diesem Stift zu besetzenden ersten sieben Kanonikaten, hievon eine Ausnahme zu machen, oder das Jahr; nach Inhalt des §. 8. gegenwärtigen Abschnittes, zuerkannte, unbedingte Wahlrecht auf ein solches Kanonikat selbst in Ausübung zu setzen) nach dem Alter ihres Professoramtes, angestellt werden, wobei sie nichts desto weniger an der Stelle eines Professors verbleiben. Würde dann der Fall eintreten, daß ein solcher Chorherr und Professor zum Lehrstuhl unfähig werden sollte; so behält derselbe einzig und allein das Kanonikat, in Verbindung mit dessen Einkünften und Verpflichtungen, bey.

Jhr dormalen genießen das gleiche Recht, eine Professur mit einem Kanonikate zu verbinden, die

wirklich angestellten zwey Lehrer in beyden Rhetoriken. Würde es sich aber vor der Zeit, als die betreffenden Professoren alle zu einem solchen Kanonikate gelangt seyn sollten, zutragen, daß einer derselben zum Lehr- amte unfähig würde, so hat ein solcher auf das erledigte Kanonikat den ersten und nächsten Zutritt, wenn ihn auch sonst, dem erforderlichen Professorealter nach, die Reife nicht treffen sollte.

3.) So lange sie Lehrer und Chorherren zugleich sind, beziehen sie einen Jahresgehalt von vierzehnhundert Schweizerfranken, nebst einer jährlichen Zulage von zweyhundert Franken für den zweckmäßigen Ankauf wissenschaftlicher Bücher, deren Genuß ihnen auf Lebenszeit überlassen bleibt, die aber, nach ihrem Tod, der öffentlichen Bibliothek anheim fallen sollen.

Und diese ganze, auf die vollkommene Zulänglichkeit der für das Erziehungswesen gewidmeten Fonds berechnete Besoldung wird aus dem Schulfond — soweit er hinreichen mag — gegeben, und aus dem Kanonikate vervollständiget.

Wenn aber den Professoren von der Professur abzutreten gestattet wird, und sie somit auf eine Ruhepfründe übergehen, so erhalten sie nichts mehr aus dem Schulfond, und ihre Einkünfte sind dann wenigstens auf achthundert Schweizerfranken festgesetzt.

Jedoch behält sich die Regierung vor, auch auf die Erhöhung dieser Gehalte zweckmäßig Bedacht zu nehmen, insofern es sich nämlich in der Folge zeigen würde, daß die geistlichen Fonds zu ihrer allseitigen Bestimmung zureichen sollten.

4.) Die Professoren, welche zugleich Chorherren sind, wohnen in den Stiftshäusern im Hof, und der Unterhalt der Wohnung wird vom Stift bestritten.

5.) So wie diese Professoren nun nacheinander auf gedachtes Stift treten, und künftighin, wenn die neuen Einrichtungen bereits vollends im Gang und gänzlich in Ausführung gebracht sind, gleich bei ihrer erfolgten Ernennung und mitverbundenen Besitznahme auf dem gedachten Stift, bezahlen sie, wegen der Investitur und Installation, nach stets üblichem Gebrauche, sowohl den gewöhnlichen Kanon, als die übrigen Gebühren.

6.) Dieselben wohnen in der Mittelgenschaft als Chorherren dem stiftlichen Gottesdienste insofern bei, als es ihre anderweitigen Berufsgeschäfte und Verpflichtungen erlauben; und sie halten ebenfalls, der Reihe nach, die Woche, entweder unmittelbar selbst oder mittelbar durch die dazu bestimmten Kapellane.

7.) Der Kleine Rath ernennt die Professoren.

8.) Auch bleibt demselben noch überhin allein und unbedingt das Besatzungsrecht auf eine Chorherrnpründe an dem Stift vorbehalten.

9.) Endlich bleibt zum Behuf der neuen Einrichtung, welche das mehrerwähnte Kollegiatstift bey St. Vedegar im Hof durch die gegenwärtige Uebereinkunft mit Seiner Kurfürstlichen Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn Herrn Fürstbischöfen von Konstanz

erhält, verordnet: daß niemah zwey der nachstehenden Würden und Aemter dieses Stifts, als da sind: die Probstei, die Küsterei, das Kammerarar, das Almosenam, das Bauamt und die Leutpriesterrei oder Stadtpfarrei, zugleich auf einen und ebendenselben seiner Kapitularen übergehen könne.

10.) Die Professoren der unter'n Schulen haben im Alter oder bey Unvermögenheit eine anständige Versorgung, entweder im Priesterhause oder auf eine andere Weise zu erwarten, und vorzügliche Verdienste derselben sollen von der Regierung besonders und selbst mit einer Ruhefründe an dem Stift im Hof, gleich den Professoren der höhern Schulen, belohnt werden können.

11.) Die Regierung wird ebenfalls jederzeit die Besoldung der Professoren der unter'n Schulen auf eine hinreichende und anständige Art bestimmen.

12.) Da die bisher bey den beyden Stiften im Hof zu Luzern und zu Münster üblichen Karenzjahre mit dem Zweck obiger Bestimmungen, in Hinsicht dieser Stifte, nicht wohl vereinbarlich scheinen, weil die Ruhefründen sowohl, als die öffentlichen Lehrer, gleich bey'm Antritt des Kanonikats, des wirklichen Genusses ihrer Fründe bedürfen, so ist man dahin einverstanden: daß künftig die Karenzjahre, jedoch nur unter der Voraussetzung und Bedingung aufhören mögen, daß für die Interessenten, namentlich die Fabriken und die Erben der jzt schon angestellten Chorherrn, die volle Entschädigung ausgemittelt werde.

I V. A b s c h n i t t

Ausgleichung der Pfarreyen.

1.) Die Pfarreyen des Kantons Luzern sollen, zur bessern Verwaltung der Seelsorge, und um dem diesfälligen allgemeinen Wunsche und erwiesenen Bedürfnisse des Volkes möglichst entgegen zukommen — so viel es die Lokalität und andere Umstände gestatten, — zugeründet werden.

2.) Bey dieser Zuründung wird auf die vorgelegte Zuründungstabelle, — insoweit sich ihre Zweckmäßigkeit überzeugend erweisen sollte, — vorzüglich Rücksicht genommen werden. Jedoch behält man sich die gemeinsam nähere und endliche Grenzberichtigung vor.

3.) Allfällige Streitigkeiten, welche die Abründung der Pfarreyen in ökonomischer Hinsicht zwischen unterschiedlichen Gemeinden zur Folge haben würde, hat der Kleine Rath zu untersuchen, und da, wo dergleichen Streitigkeiten mit auf geistliche Güter oder Stiftungen Einfluß haben sollten, — insofern es bis hin herkömmlich war, — im Einverständniß mit der bischöflichen Behörde zu entscheiden.

4.) Auch die Landkapitel sollen, in Folge der Zuründung der Pfarreyen, und um mannigfaltige Vortheile eben dieser Pfarreyen besser erreichen zu können, schicklicher zugeründet, und hiebey, mit noch einsweiltiger Verbehaltung der den geistlichen Kapiteln des Kantons Luzern einverleibten Pfarren anderer Kantone, darauf Bedacht genommen werden: daß künftighin fünf geistliche Kapitel im Kanton bestehen, und daß jedem von diesen wiederum alle Pfarreyen eines und ebendesselben Amtes zugehören.

V. A b s c h n i t t.

Errichtung neuer Pfarreyn.

Da, wo sich die unumgängliche, sowohl sittlich als physische Nothwendigkeit erweisen sollte: daß entweder eine neue Pfarrey angelegt, oder eine wirklich schon bestehende Kuratkapellaney zu einer solchen Pfarre erhoben werde, wird man sich hierüber in gegenseitiges Einverständniß setzen; und hiebey von dem Grundsatz ausgehen:

- a. Daß solche Pfarreinkrichtungen mit billiger Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mutterkirchen erfolgen, und
- b. Daß dieselben erst dann Statt finden, wenn genugsame Mittel sowohl dazu, als zu deren Fortdauer und stäter Unterhaltung aufgefunden seyn werden.

VI. A b s c h n i t t.

Versezung und Veränderung einiger Benefizien.

Der Grundsatz der Versezung und Veränderung einiger Benefizien, wo sich derselben Zweckmäßigkeit und hierin liegende Nothwendigkeit aus einer vorläufig angestellten, sorgfältigen Prüfung über das kirchliche Bedürfniß sowohl jener Gemeynde, in welche die Versezung einer solchen Pfründe zu erfolgen hätte, als derjenigen, welcher dieselbe weggenommen werden sollte, ergeben würde, wird anerkannt; desselben theilweise Anwendung aber, auf jeden solchen Fall, einer gegenseitigen besondern Uebereinkunft vorbehalten.

VII. Abschnitt.

Verhältnißmäßiges Einkommen der Geistlichen und Klassifikation der Pfarreyen.

1.) Alle Geistlichen, welche vor der Einsetzung der gegenwärtigen Verfassung und Regierung angestellt waren, beziehen das ganze, ihren wirklich besitzenden Pfründen zugehörnde Einkommen, so lange sie auf ihrer jetzigen Pfründe leben.

Sie sind jedoch verpflichtet: daraus zur Unterstützung dürftiger Pfründen, und zur Erhaltung des Seminars und anderer geistlichen Anstalten, die zur Bessermachung des Volkes dienen, jährlich einen bestimmten, mit ihrem Einkommen, wie mit ihren Arbeiten und Pfrund-Auslagen in Verhältniß stehenden Beitrag an die geistliche Kasse abzureichen. Der Kleine Rath wird ein nach diesem Maassstab gefertigtes Verzeichniß der Beiträge in den geistlichen Unterstützungsfond zur Mitgenehmigung vorlegen.

2.) Sollten die Pfründen einiger Geistlichen, die vor dem Zeitpunkt der jetzigen Verfassung und Regierung angestellt waren, seit diesem Zeitpunkt an anständiger Congrua Schaden gelitten haben, so wird diesen Pfründen, zu Besoldung ihres Verwesers und zu Bestreitung anderer Verpflichtungen, das Bedürfnisse entweder durch den Zehndherrn, Patronus Ecclesiae oder Kollator, oder bey Mangel dessen oder seiner Schuldigkeit bezutragen, aus der geistlichen Kasse abgereicht.

3.) Wenn der Fall eintritt: daß mehrere Priester irgendwo zur Seelsorge angestellt, oder neue Pfarreyen errichtet werden müssen, so sollen die Zehndherrn oder

Patronen und Kollatoren, deren Lebensrecht oder sonstige Einkünfte mit der Unterhaltungspflicht der Seelsorge verbunden sind, den Gemeinden hiezu nach einem gerechten Maaßstabe bespringen, zwar in dem Verstande: daß durch die Unterstützung neuer Pfarren die Seelsorge einer Mutterkirche keinen wesentlichen Schaden leide.

4.) Sowohl die Geistlichen, welche seit der Zeit, als die jetzige Verfassung und Regierung besteht, unter der Bedingniß: künftigen, mit Gutheissen des Bischofs, zu treffenden Verfügungen, in Rücksicht der Besoldung, sich unterziehen zu wollen, auf Pfründen gesetzt wurden, als alle in Zukunft anzustellenden Geistlichen beziehen — um das bisherige Mißverhältniß zwischen Arbeit und Besoldung aufzuheben, und um die Arbeit gleichmäßig belohnen zu können — ein bestimmtes, derselben angemessenes, jährliches Einkommen.

5.) Dem zu Folge werden die Pfarren für die Zukunft nach gerechten Grundsätzen in drey Klassen abgetheilt: als in grössere, welche die erste, in mittlere, welche die zweite, und in kleinere, welche die dritte Klasse bilden werden.

Bei dieser Klassifikation wird ebenfalls auf die vorliegende Klassifikations- und Abründungs-Tabelle vorzügliche Rücksicht genommen, und dabey der Maaßstab des Umfanges, der Bevölkerung und somit der Seelsorgsbeschwerden in Anwendung gebracht werden.

Sobald diese Klassifikation durch definitive Ueber-einkunft festgesetzt seyn wird, fallen alle Pfründen sogleich in eine dieser drey Klassen,

Die wirkliche, neue Zurühdung der Pfarrebezirke wird, nach Maßgabe der Umstände, bald möglichst, zwar bey den jetzigen Pfarthern, welche die Pfarre schon vor der Verfassung besessen haben, mit denjenigen Rücksichten, in Hinsicht ihres Einkommens, geschehen, welche sich im §. 1. gegenwärtigen Abschnitts angegeben befinden.

6.) Da, wo die Seelsorge der Aufstellung zweyer Geistlichen bedürfte, wird man trachten, aus dem vorhandenen Vermögen, welches zur Seelsorge bestimmt ist, einen hinreichenden Unterhalt für einen Hilfspriester zu schöpfen, der, unter der Leitung des Pfarrers, Aus- hilfe leiste.

7.) In der Voraussetzung der Zulänglichkeit der geistlichen Klasse sey das jährliche, reine Einkommen der Pfarrer, mit Ausschließung des Hauses und Gartens, deren Werth nicht wohl in Anschlag gebracht werden kann, in folgendem Maßstabe festgesetzt:

Für die erste Klasse 1600. bis 2000. Franken.

Für die zweite Klasse 1200. bis 1600. —

Für die dritte Klasse 1000. bis 1200. —

Die Regierung wird es sich aber angelegen seyn lassen, diese Klassen, nach Möglichkeit, zu erweitern, und diesen Besoldungs-Maßstab in besondern Fällen mit den beträchtlich abweichenden Fruchtpreisen wieder in ein richtiges Verhältniß zu setzen.

Jedoch tritt die vollständige Leistung der vorstehenden Besoldungen durch die geistliche Klasse erst dann wirklich ein, wenn von den betreffenden Theilen zuvor für die Congrua einer Pfründe hinlänglich gesorgt

seyn wird, welche wenigstens aus 800. Franken bestehen soll.

8.) Dem Stadtpfarrer in Luzern kann, in Hinsicht seiner vorzüglichen Pfundbeschwerden und sonstigen Berrichtungen, noch über die Klafifikation eine angemessene Befoldungszulage bestimmt werden, und derselbe ist als wirklicher Chorherr an dem Stift St. Leodegar im Hof, — er mag auf demselben oder in der Stadt wohnen, — anerkannt, tritt demnach in den Rang und die Rechte der übrigen Kapitularen, doch defnaben in keine neue Verpflichtung in Rücksicht des Chorbefuches.

Wenn er im Alter oder im Fall eintretender Unvermögenheit, die Leutpriesteren abtritt, kann er eine ledig werdende Präbende an diesem Stift erhalten, oder ist berechtigt, dagegen auf ein Kanonikat in Münster Anspruch zu machen.

9.) Die Berechnung des wahren Einkommens einer jeden Pfarre wird bey'm Anlaß der Abturgung geschehen, und insbesondere die Zehnd- und Grundzinsen dabey nach dem Maßstab des gesetzlichen Loskaufpreises in Anschlag gebracht werden.

Das Resultat dieser Berechnung wird sodann bestimmen: ob das Einkommen das Maß, welches in der Klafifikation der Pfarrer festgesetzt steht, erreiche, oder übertreffe, oder darunter stehen bleibe.

Im Falle sich ein Ueberschuß über dieses Maß ergibt, wird derselbe dem neuen Pfarrer jedesmal vorher angezeigt, welcher die Einkünfte forthin selbst bezieht, den bestimmten Ueberschuß aber fährlich an die geistliche Kasse abliefern.

Diese Kaffe hinwieder giebt an jene Geistlichen, die ein Einkommen unter der, nach erwahnter Klassifikation, gebahrenden Summe beziehen, das Mangelnde jahrlich zuschussweise ab.

10.) Die Kapitalien, welche aus dem Lehnloskaufe erzielt werden, sollen sogleich gegen doppelte gerichtliche Hypotheken, oder mit Prioritat errichtete Kapitalbriefe, unter betreffender Dafurhaftung, angelegt, die Kapitalbriefe aber in jeder Pfarrgemeinde, in die Kirchenlade, in Beisehn des Pfarrers, gelegt werden.

In eben dieser Lade sollen auch die Kapitalien selbst, bis zu ihrer wirklichen Anlegung, aufbewahrt werden.

Diese Lade wird mit drey verschiedenen Schloffern verschlossen, zu welchem ein Schlussel dem Pfarrer, der andere dem Kirchmeyer und der dritte dem Gemeindevorsteher gegeben wird.

Insofern ein solches Kirchspiel aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist, und also auch mehrere Gemeindevorsteher besitzen sollte; so haben die gesammten Kirchengenossen, ohne Rucksicht auf die vorhandenen Gemeindevorsteher, aus ganz freyer Wahl, einen Ausgeschlossenen zu ernennen, in dessen Handen, in ihrem Namen, der dritte, sonst fur den Gemeindevorsteher bestimmte Schlussel aufgehoben werden soll.

Ohne Mitwissen und Einwilligung des Pfundinhabers, soll keine dieser Kapitalschriften verandert werden durfen.

Den Zinsrodell hat der Pfarrer in Handen, und bezieht selbst die Zinse.

11.) U6

11.) Als Theil des Einkommens wird bey denjenigen Geistlichen, welche in die Klassifikation fallen, das Pfundland (ausser dem Hausgarten) in einem mittelmäßigen billigen Anschlage in Rechnung gebracht.

Von den Einkünften aus Fahrtags- und Mess-Stiftungen wird nur dasjenige in Anschlag gebracht, was die gewöhnlichen, landesüblichen Messstipendien beträchtlich übersteigt, und für keine andere geistliche Verrichtung gegeben wird, die ein Deservitum verlangt.

12.) Ist das Einkommen irgend eines Kuratkaplans so gering, daß es die Summe von 600. Schweizer-Franken nicht erreicht; so wird ihm das Mangelnde entweder durch die betreffenden, besondern Besoldungspflichtigen, falls ein solcher vorhanden seyn sollte, oder bey dessen Abgang, so viel möglich, aus der geistlichen Kasse verschafft.

Hingegen werden die Kapellane, die nach der neuen Ordnung der Dinge angestellt worden sind, und auch die andern, wenn sie künftig über 1000. Franken Einkünfte besitzen, einen verhältnismäßigen Beitrag an die geistliche Kasse abgeben. Und auf diese gleiche Art soll

13.) Das Einkommen derjenigen Chorherrn an den Kollegiatstiften, die keine Lehrstellen verwalten, von dem Uberschuß über 1200. Franken einen verhältnismäßigen Beitrag an die geistliche Kasse überreichen.

Für die Beamten an den Stiften soll durch angemessene Remunerazion gesorgt werden.

14.) Endlich verpflichtet sich die Regierung, die gesammte verpfändete Kantonsgeistlichkeit für ihr da-

Veriges Pfundeinkommen nur den allgemeinen ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben, Abgaben und Steuer'n zu unterwerfen, und dieselben hiebei, nach dem dießfalls für alle andern Staatsbürger und Kantonsbewohner aufgestellten, allgemeinen Besteuerungs-Maßstabe, unverwandt zu behandeln und behandeln zu lassen; weshalb auch von den Beschlüssen, wegen allfälliger Erhöhung einer allgemeinen Steuer sowohl, als einer allfälligen neuen Steuer dieser Art, jedesmal dem bischöflichen Kommissarius wird Nachricht gegeben werden.

Hingegen können die Bepfründeten die von ihren Pfundeinkünften allenfalls bezahlten Abgaben bey Entrichtung desjenigen Beitrages, den sie an die geistliche Kasse abzugeben haben, für diesen, im Verhältniß gegen dieselbe, in Abrechnung bringen.

VIII. A b s c h n i t t.

Beförderung auf Pfarreyen.

1.) Ohne im Priesterhause die vorschristmäßige Zeit zugebracht (ganz ausserordentliche, zwischen dem Bischof und der Regierung gemeinsam zu erkennende Fälle vorbehalten) und die im Kanton Luzern verordneten Pfürungen befriedigend bestanden zu haben, kann in Zukunft kein Geistlicher ein Benefizium erhalten.

2.) Jedoch werden die Geistlichen, welche bey Einführung gegenwärtiger Uebereinkunft bereits ein Vikariat versehen haben (ausser dem Fall erwiesener Unwissenheit und Unfähigkeit) nicht mehr angehalten werden, sich in das Priesterhaus zu begeben.

I X. A b s c h n i t t.

Benutzung der Benefizien, welche demal weder Seelsorge, noch Schulpflicht auf sich haben.

1.) Alle Kapellaneyen, denen bisher keine Seelsorge oblag, sollen nach den Bedürfnissen der Gemeinden, innert welchen sie sich befinden, mehr oder weniger mit Seelsorge und namentlich mit der Pflicht des christlichen Unterrichts beladen werden.

Wenn und wie diese, zur Versittlichung des Volkes, Hilfsseelsorge leisten sollen, hat der Bischof für jede Pfarren besonders zu bestimmen.

2.) Nach Beschaffenheit der Umstände können den Kapellanen auch Schulpflichten aufgelegt werden. Sie sind aber auch in diesem Falle von der Hilfsseelsorge in Nothfällen nicht befreyt, und helfen demnach dem Pfarrer in der Seelsorge und den gottesdienstlichen Verrichtungen so viel aus, als dadurch die ihnen gleichfalls obliegenden Schulpflichten nicht etwa einen Abbruch leiden.

3.) Dem Einverständnisse des Bischofs und der Regierung wird, nach Zeit und Umständen, vorbehalten: alle Stiftskaplaneyen zu Luzern und Münster, nach dem Geist der Kirche, nützlich zu machen, in welchem Fall derselben jetziges Einkommen, nach Beschaffenheit der Umstände, im Verhältniß erhöht werden soll.

4.) Die Kapellane an den Wallfahrtskapellen sind schuldig: nach Erforderniß der Umstände, Hilfsdienste in jenen Pfarrkirchen und Pfarren zu leisten, in welchen die Wallfahrtskapellen selbst liegen.

X. A b s c h n i t t.

Quellen, aus welchen die obigen Einrichtungen zu bestreiten sind.

1.) Es soll eine geistliche Kasse, unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung, errichtet werden.

Diese Kasse hat die Bestimmung zur Aufbesserung minder erträglicher Pfründen, zur Unterstützung des Seminariums, der neuen Pfarren, der Hilfspriester und der allgemeinen Erziehungsanstalten.

Alle Geistlichen Einkünfte werden unmittelbar von der Geistlichkeit selbst bezogen, und nur billige Zuschüsse und Beyträge sind von den Beyfründeten, nach einem angenommenen Maßstabe, zu erwähntem Behufe in die geistliche Kasse abzureichen.

2.) Nebst den Zuschüssen von den Beyfründeten und andern Einkünften, welche dieser Kasse in gegenwärtigem Entwurfe schon angewiesen sind, beziehet dieselbe noch Beyträge von den reichern Kapellen des Kantons, unbeschadet jedoch der Seelsorge, so wie auch von vermöglichen Kongregationen und Bruderschaften.

Das Vermögen eingegangener und noch eingehender Bruderschaften fällt der geistlichen Kasse anheim.

3.) Diese Kasse, welche, im Anfange ihrer Entstehung, keine angelegten Fonds oder Kapitalien besitzt, sondern nur stießende Gelder enthält, und hieraus die ihr zustehenden, jährlichen Einnahmen und Ausgaben besorgt und bestreitet, stehet unter der Garanzie der Regierung, und hat von ihr bestellte Verwalter.

Da übrigens diese Kasse aus geistlichen Einkünften

besteht, und geistliche Zwecke hat, so kommt ihr auch die Sanranzie des bischöflichen Ansehens zu Statten.

4.) Eine von der Regierung ernannte Kommission geistlicher und weltlicher Personen, unter deren erster'n Anzahl der bischöfliche Kommissarius jederzeit mitbegriffen seyn soll, nimmt jährlich die Einsicht vom Bestand der Kasse, und läßt sich die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben derselben zur Abhöre vorlegen, welche sie sodann mit ihrem Gutachten dem Kleinen Rath, zu Handen des Grossen Raths, zur endlichen Genehmigung oder Verwerfung vorlegt.

5.) Jeder, der solche Gefälle bezieht, deren mitverbundene Verpflichtungen die geistliche Kasse übernimmt, wird schuldig erkannt: nach Maßgabe dieser Verpflichtungen und Gefälle, an die geistliche Kasse bezutragen

Zur urkundlichen Bekräftigung dessen haben Wir, vorstehende, unterhandelnde Theile gegenwärtige Uebereinkunft mit der gegenseitigen Erklärung: daß der Inhalt obstehender Artikel den wesentlichen Befugnissen der bischöflichen Gewalt sowohl, als der landesherrlichen Macht nicht zum mindesten Eintrag gereichen solle, doppelt ausfertigen lassen, eigenhändig unterzeichnet, besiegelt und ausgewechselt.

Konstanz, den 19ten Hornung, 1806.

(L. S.) Mit Vorbehalt der höchsten Ratifikation.

(Sig.) Wessenberg, Generalvikar,
als Bevollmächtigter Seiner Kurfürstlichen Gnaden,
des Herrn Fürstbischöfen von Konstanz.

(L. S.) (Sig.) Peter Genhart,
Mitglied des Kleinen Raths von Luzern,
als Bevollmächtigter desselben.

Wir ratifizieren und genehmigen hiermit obliegenden Vertrag nach seinem ganzen Inhalte, und in allen seinen einzelnen Punkten; in Urkund Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten geheimen Hofkanzley-Insigels.

Regensburg, den 1sten März 1806.

(L. S.) (Sig.) Karl, Kurfürst Erzkanzler,
als Bischof von Konstanz.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

In Folge der von dem Kleinen Rathe unter'm 10ten fließenden Monats an Uns gelangten Bottschaft, über die mit Seiner Kurfürstlichen Gnaden, dem Herrn Karl Theodor, Kurerzkanzler des deutschen Reichs, als Hochwürdigsten Bischof von Konstanz, abgeschlossene Uebereinkunft in geistlichen Dingen für den Kanton Luzern;

Und nachdem Wir dieselbe mit denjenigen Aufträgen und Vollmachten sorgfältigst verglichen, welche Wir zu diesem Ende den 19ten May und 8ten Wintermonats 1805, dem Kleinen Rathe ertheilt hatten;

Verordnen:

1.) Derjenigen Uebereinkunft in geistlichen Dingen, welche zwischen dem Bevollmächtigten Seiner Kurfürstlichen und Bischoflichen Gnaden von Konstanz,

und dem Abgeordneten des Kleinen Rathes des Kantons Luzern unter'm 19ten Hornung lezthin in Konstanz abgeschlossen und unterzeichnet ward, und die nachhin den 1sten darauff gefolgten Märzmonats, von Seite des Hochwürdigsten Bischofs, die Ratifikation erhalten hat, sey anmit auch Unsere höchste, Landesherrliche Mitgenehmigung ertheilt.

2.) Beide daherygen Uebereinkunftsakten sollen demnach, mit diesem Ratifikationsdekrete begleitet, mit Unser'm Staatsiegel versehen und von Unser'm Amtschultheissen und Staatschreiber unterzeichnet, dem Kleinen Rathe, zur Vollziehung und weiteren Verfügung, zugestellt werden.

Also geschehen in Unserer Grossen Rathssitzung, Luzern den vierzehnten April, im Jahr eintausend achtthundert und sechs.

Schultheiss, Kleine und Große Rätthe;
(L. S.) in deren Namen der Amtschultheiss:

(Sig.) Vincenz Rüttiman.

Für dieselbe, der Staatschreiber:

In dessen Abwesenheit, der Rathschreiber;

(Sig.) J. G. Weber.

B e s c h l u ß.

Die Sicherung des Privilegiums des Druckes und Verkaufes der Sammlung geistlicher Lieder zum Gebrauch bey dem Gottesdienste in den evangelischen Gemeinden, von den Herren Zollikofer und Züblin, Buchdrucker in St. Gallen verlegt, auf nächstlünstige zwanzig Jahre enthaltend.

Wir Schultheiß und Kleine Räthe
des Kantons Luzern;

Nach Einsicht des unte'rm 10ten dieß, ab Seite des Kleinen Raths des Kantons St. Gallen, zu Gunsten der Herren Zollikofer und Züblin, Buchdrucker in St. Gallen, an Uns gestellten Ansuchens: daß diesen auch im Kanton Luzern der ungestörte Genus jenes Privilegiums gesichert werden möchte, welches dieselben von dem Grossen Rathe des Kantons St. Gallen für die von ihnen, gegen einen bestimmten Verkaufspreis, übernommene Auflage des neuen evangelischen Gesangbuches unter dem Titel von: „Sammlung geistlicher Lieder zum Gebrauche bey dem öffentlichen Gottesdienste in den evangelischen Gemeinden,“ den 1ten fließenden Monats erhalten haben;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Es sey sowohl der Nachdruck, als der Verkauf anderswo nachgedruckter Exemplare der von den Herren Zollikofer und Züblin, Buchdrucker in der Hauptstadt St. Gallen, übernommenen neuen Auflage von dem

Ge

Gesangbuche der Stadt St. Gallen, unter dem Titel:
 „Sammlung geistlicher Lieder zum Gebrauche
 „bey dem öffentlichen Gottesdienste in den evan-
 „gelischen Gemeinden“ auf folgende zwanzig Jahre,
 von heute an gerechnet, im Kanton Luzern des gänz-
 lichen verbotben.

2.) Die dawider Handelnden sollen mit der Kon-
 fiskation ihrer besitzenden, widerrechtlichen Exemplare
 bestraft, und nebenbey zum vollen Schadenersatz gegen
 die Verleger angehalten werden.

3.) Gegenwärtiger Beschluß soll, zur allgemeinen
 Kenntniß, in das Kantonsblatt eingerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 15ten May 1807.

Der Amtschultheiß,
 Heinrich Krauer.
 Namens des Kleinen Rathes:
 Der Staatschreiber,
 J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß,

wodurch die von der Regierung unter die
 Schweizer-Regimenter Abgegebenen, welche
 ausgerissen sind, bey Gefahr des Verlusts ih-
 res Vaterlandes, aufgefordert werden: innert
 vier Wochen sich wiederum einzustellen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
 des Kantons Luzern;

Auf den Bericht Unserer Kriegskammer: daß
 mehrere junge Leute, die zum Militärdienst verordnet
 worden sind, entweder von dem hiesigen Werbkomman-

Luz. K. Bl. Zweyter Band.

S f

do oder auf dem Marsch zum Regiment ausgeriffen seyen, und sich noch im Kanton selbst aufhalten, oder in andere Kantone oder gar über die Grenze der Schweiz nach dem Ausland sich begeben haben; um sich auf diese Weise dem wohlgemeinten und landesväterlichen Befehl und Willen der Regierung zu entziehen;

Verordnen demnach:

1.) Alle Ausreißer aus dem Kanton Luzern, die unter eines der vier kapitulazionsmäßigen Schweizer-Regimenter im K. K. französischen Kriegsdienste zu diesem Dienst von der Regierung abgegeben worden und nachher ausgeriffen sind, werden anmit aufgefordert: innert Zeit vier Wochen, von heute an gerechnet, sich entweder bey Unserer Kriegskammer oder auf dem General-Depot des betreffenden Regiments, für welches sie bestimmt sind, zu stellen; wo sie dann im letzter'n Falle gehalten seyn sollen: der besagten Kammer eine vom Kommandanten dieses Depot ausgestellte Zeugniß einzuschicken, daß sie sich alldort eingefunden haben.

2.) Nach Verfluß dieser endlich anberaumten Zeitfrist sollen diejenigen, welche sich innert derselben nicht gehörig gestellt hätten, oder sich über ihr Ausbleiben nicht genugsam rechtfertigen können, angesehen werden: als hätten sie auf ihr Vaterland Verzicht geleistet.

3.) Jeder Partikular oder Beamte, der sich unterstehen sollte, und überwiesen würde: einem solchen Ausreißer Unterschleif gegeben zu haben, soll, nach Umständen, auf vier Jahre entweder selbst zum Militärdienst abgegeben werden, oder dafür einen andern Mann stellen, oder unter eine andere Subordination im Kanton gesetzt werden.

4.) Gegenwärtiger Beschluß soll, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, in's Kantonsblatt eingerückt,

zugleich den öffentlichen Blättern einverleibt und nebenhin den vier Schweizer-Regimentern in französischen Diensten mitgetheilt werden.

Also beschlossen, Luzern den 27sten May, 1807.

Der Amtschultheiß,
Heinrich Krauer,
 Namens des Kleinen Rathes;
 Der Staatschreiber,
J. K. Umhyn.

A u s k ü n d i g u n g

zweyer Unterlieutenantsstellen vom 1ten Capit.
 Schweizerregiment in französischen
 Kriegsdiensten.

Aus Auftrag der Hohen Regierung des Kantons Luzern macht anmit die unterzeichnete Stelle bekannt: daß am ersten Capitulationsmäßigen Schweizerregiment in französischen Kriegsdiensten sich zwey Unterlieutenants-Plätze erledigt befinden, und daß diejenigen, welche sich für diese zwey Offiziersstellen zu bewerben gedenken, sich unmittelbar an die betreffenden Herrn Hauptleute gedachten Regiments mit Beförderung zu wenden haben.

Gegeben, Luzern den 20sten May 1807.

Aus Auftrag der Hohen Regierung des
 Kantons Luzern;

Derselben Staatskanzley.

Für diese, der Staatschreiber;
J. K. Umhyn.

Auskündigung der Wiederbesetzung einer Landjägerstelle.

Die Polizeykammer des Kantons Luzern macht anmit bekannt; daß eine Landjägerstelle, die durch Entlassung erledigt ist, am 5ten Brachmonat wieder besetzt wird.

Als erste Bedingnisse, zu Erhaltung einer solchen Stelle, wird erfordert: daß diejenigen, so sich hiefür melden,

1.) Ein Zeugniß ihrer guten Aufführung von dem betreffenden Gemeindegerrichte und Gemeindevverwaltung ihres Wohnorts vorweisen;

2.) Lesen, Schreiben und, wo möglich, etwas französisch sprechen können, und

3.) Nicht über 40 Jahr alt und ledigen Standes seyn.

Wer sich hiefür zu bewerben gedenkt, hat sich bey der Polizeykammer vor dem Wiederbesetzungstage anzumelden, und sich demnach auf das Verzeichniß der Kompetenten bey derselben Kanzley einschreiben zu lassen.

Luzern, den 26ten May 1807.

Der Präsident, C. Schillingcr.

Der Kammersehreiber, J. Hartmann.

Ernennungen.

Der Kleine Rath hat unter'm 13ten fließenden Maymonats, mit Rücksicht auf den IIIten Abschnitt der im Jahr 1806. mit dem Hochwürdigsten Fürst Bischof von Konstanz abgeschlossenen Uebereinkunft in geistlichen Dingen, an die Stelle des gestorbenen Hochw. Herrn Franz Regis Krauer, gewesten ersten Professors der Rhetorik am hiesigen Gymnasium, den Hochw. Herrn Franz Geiger, Professor der Dogmatik und der Kirchengeschichte am Lyzäum in Luzern, als Chorherr auf das lobwürdige Kollegiatstift bey St. Leodegar am Hof zu Luzern, befördert.

Kreis schreiben.

Die Einforderung und den Bezug der für 1807. beschlossenen Kadastersteuer bis zum 1sten nächstkünftigen Weinmonats anordnend.

Luzern, den 1ten Brachmonats, 1807.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche
Kammer des Kantons Luzern;

An

sämmtliche Gemeindegerichte desselben.

Herrn Gemeinderichter!

Da, dem Regierungsbeschlusse vom 23sten Jänner fließenden Jahres zu Folge, die durch das Gesetz vom 10ten Weinmonats 1806. für das Jahr 1807. verordnete Kadastersteuer zu 1. 1/2 auf's Tausend bis zum ersten künftigen Weinmonats sammethaft bezogen und an das Staatsseckelamt abgeführt seyn soll; so haben Wir nicht ermangeln wollen, Euch hiedurch auf die genaue Vollziehung der vorhinermähnten Regierungsverfügung aufmerksam zu machen; um Euch sonach dem unangenehmen Falle zu überheben: falls der Betrag der Euer'm Gerichts- kreise betreffenden Kadastersteuer bis auf den gesetzten

Luz. K. Bl. Zweyter Band. Gg

Zeitpunkt nicht eingeleitet fern würde, durch Anwendung angemessener Zwangsmittel zur Vollziehung mehrerwähnter Regierungsverordnung angehalten zu werden.

Ihr werdet daher nicht säumen: unverzüglich mit dem Bezug der verordneten Kadastersteuer Euch zu beschäftigen; um dieselbe ganz bis den 1sten nächst-eintretenden Weinmonats an gehörigen Ort eingeleitet zu haben.

Wir entbiethen Euch anmit schlußlich, Herren Gemeinderichter! Unser'n Gruß.

Der Präsident; Für denselben,
Moser.

Namens der Kammer:

Der Oberschreiber, C. M. Kopp.

A n z e i g e

Ueber die Anstellung besonderer patentirten Einwechsler der verrufenen Scheidemünzen bis zum 1ten künftigen Herbstmonat, und über die nachherige Einnahme dieser Münzsorten, gegen eine besondere Würdigung, durch die obrigkeitliche Münzverwaltung.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche
Kammer des Kantons Luzern;

Macht hiemit bekannt: daß für diejenigen, die sich vor ihr verpflichten, die außer Kurs gesetzten und verrufenen Münzsorten, namentlich die vorderösterreichischen Sechskreuzer-, Walliser-, Neuenburger- und Bruntruter Einbaken und Halbbakenstücke in ihrem natürlichen Heimathsort abzugeben, Patenten zu Einnahme dieser Münzsorten von ihr ausgestellt werden; dieselben aber werden nur bis den 1ten künftigen Herbstmonats in Kraft gelassen, wo dann, nach Verfuß dieser Zeit, die vorhin erwähnten, außer Kurs gesetzten Scheidemünzen einzig bey Unser'm Rechnungsbureau, zu Handen der Münzadministration, nach einer von den Uns benachbarten Kantonen angenommenen Würdigung derselben, eingenommen werden dürfen.

Um sonach die unter'm 22sten April 1805. und 23sten Jänner leztthin ergangenen Münzverordnungen in genaue Vollziehung gesetzt zu wissen, hat Uns der Kleine Rath zugleich begwältigt, von Uns aus eigene Aufseher anzustellen und ihnen die nöthigen Vollmachten zu ertheilen: daß von ihnen die Geldbehälter öffentlicher Kramläden durchsucht und vorzüglich in Wirths- und Schenkhäusern nachgesehen werde könne; ob darinn verrufene Scheidemünzen eingenommen werden. Im Falle dergleichen vorgefunden würden, sollen sie vom Aufseher sogleich zu Handen genommen und hinter den betreffenden Richter gelegt werden, welcher dann nach den angeführten Münzverordnungen das Fernere zu verfügen hat.

Um endlich vorstehende Anzeige zu jedermanns Kenntniß zu bringen, soll dieselbe öffentlich verlesen werden.

Luzern, den 3ten Brachmonats, 1807.

Der Vizepräsident, Moser.

Namens der Kammer:

Der Oberschreiber, C. M. Kopp.

B e s c h l u ß,

Ueber das Verboth des Aufkaufs, Verkaufs
und Vertragens aller Gattung Waffen außer
die Eidsgenossenschaft, und Einschränkung
desselben nach andern Kantonen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf den Bericht und Antrag Unserer Polizei-
und Kriegskammern;

B e s c h l e ß e n :

1.) Der Verkauf und Aufkauf von Waffen aller Gattung außer die Eidsgenossenschaft, so wie das Vertragen derselben zu gleichem Endzweck sey für den Aufkäufer oder Vertrager solcher Waffen, bey Konfiskazion derselben, für den Verkäufer aber, bey einer dem Verkauften am Werth gleichkommenden Geldstrafe, verbothen.

2.) Jedoch können dergleichen Waffen nach andern Kantonen der Schweiz im Kanton Luzern gekauft werden, zwar unter der verbindenden Bedingung: daß der Käufer derselben mit einem Scheine seiner Kantonsregierung versehen sey, wodurch bezeugt wird: daß diese zu erkaufenden Waffen für seinen oder des Kantons Gebrauch bestimmt und keineswegs über dessen Gränzen gebracht werden.

Luz. K. Bl. Zweyter Band.

S h

Diese Kantonalzeugnisse, um im Kanton Luzern zu obiger Bestimmung als gültig anerkannt werden zu dürfen, müssen aber vor erst dem Visa der Volksgemeinderath unterlegt werden.

3.) Gegenwärtiger Beschluß, dessen sorgfältigste Beobachtung und Handhabung besonders den öffentlichen Beamten obliegt, soll zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, in's Kantonsblatt eingerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 1ten Brachm. 1807.

Der Amtschultzeiß,

Heinrich Krauer.

Namens des Kleinen Rath's:

Der Staatschreiber,

J. A. Amrhyn.

B e s c h l u ß,

Bestimmend den Zeitpunkt: wenn die vier
Militärauszüge in Dienst treten.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe des Kantons Luzern;

Auf den Bericht der Kriegskammer: daß, um
allen Irrungen vorzubeugen, es nothwendig seye, alle
vier Auszüge auf eine bestimmte Zeit zugleich in Thätig-
keit setzen zu können;

V e r o r d n e n :

1.) So oft bey einer Inspekzionsmusterung die
vier Militär Auszüge abgeändert werden, soll diese
Abänderung erst auf den nächst darauf folgenden
ersten Tag Jänner in Kraft erwachsen, so zwar:
daß die alten Auszüge bis auf diesen Tag fortwäh-
rend ihre Dienstzeit aushalten, die neuen aber dann
auch erst an obigem ersten Jänner ihren Anfang neh-
men sollen.

2.) Gegenwärtige Verordnung soll dem Kantons-
blatte und der Militärverordnung vom 1sten Christind-
nat 1806. beygesetzt und, wie gewöhnlich, bekannt ge-
macht werden.

Also beschlossen, Luzern den 12ten Brach-
monats, 1807.

Der Amtschultzeß,
Z e i n r i c h K r a u e r.
Namens des Kleinen Rathß:
Der Staatschreiber,
J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß,

Die näher'n Anordnungen über Erhaltung
der Maaße und Gewichte und die Bestimmung
der Feuertaxen enthaltend, nebst Fest-
setzung der Strafen gegen die in Maaß
und Gewicht fehlbar Erfundenen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern;

In Betrachtung: daß, zur Sicherstellung des
Publikums vor Schaden und Betrug, es von erster
Nothwendigkeit sey, daß über die Richtigkeit der
Maaße und Gewichte eine genaue Aufsicht gehalten
werde;

In Betrachtung: daß zwar, vermöge des §. 68.
der organischen Gesetze vom 21sten Jänner 1804, die
Erprobung der Maaße und Gewichte den Gemeinde-
gerichten übertragen ist;

In Betrachtung aber: daß es, um diesen Zweck
möglichst zu erreichen, auch Pflicht der Regierung
sey, sich ihrer Seits nach allen Theilen zu versichern:
ob aller Orten richtige und den Armaassen gleichhaf-
tige Gewichte und Maaße geführt werden;

B e s c h l i e ß e n :

- 1.) Die Regierung beordert, so oft sie es noth-
wendig findet, einen eigenen, zur Erprobung der
Luz. K. Bl. Zweyter Band, Ii

Maasse und Gewichte, bestellten Fesler nach den sämtlichen Gemeindegerechtskreisen; um allda die vorhandenen, verschiedenen Maasse und Gewichte nach den wirklich bestehenden Urmaassen zu erwahren.

2.) So oft diesem Obrigkeitlichen Fesler die Bereisung des Kantons von der Regierung anbefohlen wird, werden die Gemeindegerechte zuvor von seiner Ankunft benachrichtiget, damit sie dieses sonach den Einwohnern ihres Gerechtskreises öffentlich bekannt machen können.

3.) Derselbe hat sich, bey einer solchen Kantonsbereisung, gleich nach seiner Ankunft in einem Gemeindegerechtskreise, bey dem Präsidenten desselben anzumelden, damit dieser, mit Zuzug des Gerechtschreibers, die anbefohlene Erprobung der Maasse und Gewichte in den verschiedenen Gemeinden dieses Gerechtskreises vor sich gehen lassen könne.

4.) Der Gerechtschreiber ist bey diesen Anlässen verpflichtet: ein namentliches Verzeichniß über die dem Fesler zu diesem Ende gebrachten und von demselben berichtigten Maasse und Gewichte zu führen, auf der Stelle die bestimmte Erwahrungstaxe zu beziehen und dieses sogleich in demeltem zu führenden Verzeichnisse anzumerken.

5.) Der Fesler hat bey seiner Kantonsbereisung nur jene mangelbaren und fehlerhaft erfundenen Maasse und Gewichte an Ort und Stelle auszubessern und zu berichtigen; welche er mit leichter Mühe und ohne großen Zeitaufwand in den gehörigen Zustand wird stellen können: diejenigen derselben aber, welche beträchtlicherer Ausbesserungen bedürfen,

wird er auf ein Verzeichniß nehmen, und diese sodann, zu Ersparung unnöthiger Kosten, sich unter Aufsicht des betreffenden Gerichtspräsidenten, von den Gemeinden nach Luzern transportieren lassen.

Maasse und Gewichte aber, die nicht der Verbesserung werth seyn möchten, sollen auf der Stelle zernichtet werden.

6.) Die Regierung wird seiner Zeit als Entschädigung sowohl dem Kantonssekretär als den Gerichtspräsidenten und Schreibern für jeden Tag, den sie für die besagte Erhaltung der Maasse und Gewichte zubringen müssen, ein Taggeld bestimmen.

Singegen müssen die Gemeindeggerichte dem ersten seine mit sich bringenden Urmaasse und Gewichte sowohl als alle übrigen Geräthschaften jedesmal unentgeltlich bis zum Hauptorte des nächsten Gemeindeggerichts, wohin er sich zu begeben im Begriffe steht, führen lassen.

7.) Um die Gemeindeggerichte, zur Erfüllung der ihnen durch den §. 68. der organischen Gesetze vom 21sten Jänner 1804. auferlegten Pflichten, vollständig in den Stand zu setzen, sollen denselben, auf Rechnung der Regierung, besonders gestempelte, nachbeschriebene Maasse und Gewichte durch den Kantonssekretär zugestellt werden, als:

a. Weinmaass: ein halber Schoppen, ein halber Drittel, ein Drittel, eine halbe Maass und eine ganze Maass.

b. Milchmaass: eine Quartmaass.

e. Trockenes Maas: einen halben Becher, ein Becher, ein Jammi, ein halber Bierling, ein Bierling, ein halbes Viertel, ein Viertel.

d. Gewicht: ein Loth, eine Unze, einen halber Bierling, ein Bierling, ein halbes Pfund und ein Pfund.

e. Längenmaas: eine Ell, ein Kasterstab.

Diese Erwaehrungsmaasse und Gewichte sollen von den Gemeindegerechten, bey ihrer persoenlichen Verantwortung, sorgfaeltig zu obiger Bestimmung aufgehoben und in gutem Zustande erhalten werden.

8.) Ueber die, nach Anordnung des vorgehenden §. 4, fuer die Erwaehrung der verschiedenen Arten von Maassen und Gewichten, bezogenen Taxen wird eine umstaendliche Rechnung gefuehrt, welche von dem Gerichtspraesidenten, dem Gerichtschreiber und dem Oberrichterlichen Secrer zugleich eigenhaendig unterschrieben und Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer nebst dem diefalls eingenommenen Geldbetrage eingeschickt werden soll.

9.) Die saemmtlichen Professionisten des Kantons sollen kein von ihnen verfertigttes Maas und Gewicht, — von welcher Art dieses auch immer waere, — auszuhaendigen befugt seyn, bevor es von dem Kantonssecrer erwaehrt, und mit dem Staatsstempel C. L. nebst der betreffenden Jahrzahl bezeichnet ist: und es soll daher auch, bey Strafe von 16 Franken, Niemand aufsert dem bemeldten Kantonssecrer die Maasse und Gewichte mit dem vorerwaehnten Stempel oder Zeichen versehen duerfen.

10.) Die Gemeindeggerichte sind gehalten : eine genaue Aufsicht zu haben ; daß in ihren betreffenden Gemeindeggerichtskreisen und besonders auf den Jahrmärkten anderst nicht, als mit gefeckten Maaßen, Ellen, Gewichten und Stummen verkauft werde.

11.) Ebenfalls liegt den Gemeindeggerichten die Pflicht ob : wenigstens alle Halbjahre das Weingeschirr in allen Wirths-, Wintenschenk-, Most-, Brantenwein- und Bierhäusern zu untersuchen, und die zu klein gefundenen nassen Maaße, ohne weitere Umstände, sogleich zerbrechen zu lassen.

Sie werden ferner, wenigstens jährlich zweymal, die Gewichte und Maaße bey den Messern, Müllern, Salzausmessern und Bäckern untersuchen, und diejenigen dieser, bey welchen fehlerhafte Maaße und Gewichte vorgefunden worden wären, mit einer Geldstrafe von 4. bis 16. Franken belegen.

12.) Wer immer falsche oder ungezeichnete Maaße und Gewichte brauchen sollte, bezahlt für das erste Mal eine Strafe von 16. Franken und für das zweite Mal 32. Franken, hingegen soll ein solcher im dritten Male mit 64. Franken und nach Umständen selbst mit Einstellung seines Gewerbs belegt werden.

13.) Alle küpfernen und stürzernen nassen Maaße, womit genießbare Sachen ausgemessen werden, sind, als der menschlichen Gesundheit nachtheilig, von nun an, des gänzlichen verbothen, und an deren Stelle sollen, bey einer Strafe von 1. bis 4. Franken, hölzerne Maaße gebraucht werden.

14.) Die in den vorstehenden §§. 4 und 8 erwähnte Fekertare sey folgende, als :

	Sk.	Rp.
Für ein Viertel	4	
„ ein Halbviertel	2	
„ einen Bierling	2	
„ einen halben Bierling	1	3
„ einen Becher	1	
„ einen halben Bächer	•	6
„ ein Immi	•	4
„ ein Milchquärtlein	1	
„ eine ganze oder halbe Maas und Quärtlein neues Geschirr (Glasgeschirr ausgenommen)	1	
„ eine Drittel- und Halbdrittel Maas	•	7
„ einen neuen Gewichtstein v. jedem Pfund	•	1
„ einen alten Gewichtstein, der mangelbar erfunden und zurecht gemacht worden ist, von jedem Pfund	•	1
„ eine alte Schnellwaag, wenn sie wiederum zurecht gemacht ist,	•	3
„ eine neue Schnellwaag jeder Gattung, von jedem Pfund, das sie führt	•	1
„ das Anbrennen oder Anzeichnen alter Maasse, als Viertel, Halbviertel, Immi, Bächer zc., die vollkommen erfunden worden, von jedem Stück	•	3
„ eine gläserne Wirthsfezaten	1	6
„ eine Zentner- Kengelwaage	3	
„ eine leichtere Kengelwaage	1	
„ jedes Ellenmaas	1	2
„ ein Klaftermaas	1	3

15.) Gegenwärtige Verordnungen, deren nähere Vollziehung unserer Finanz- und Staatswirtschaft

lichen Kammer und Unserer Vollzengkammer obliegt, soll dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Wird beschloffen, Luzern den 20sten Brachmonats, 1807.

Der Amtschultheiß,
 Heinrich Krauer.
 Namens des Kleinen Rathes:
 Der Staatschreiber,
 J. K. Amrhyn.

U n k ü n d i g u n g.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
 des Kantons Luzern;

Auf erhaltene Zuschrift Sr. Excellenz des Herrn Bundeslandammanns der Schweiz vom 20sten jüngstverfloffenen Brachmonats, worinn Hochderselbe eine von Herrn Oberst-Lieutenant von Vaines van Brakell, im Generalstaab Sr. Königlichen Majestät von Holland, erlassene Aufforderung an alle von den ehemals vereinigten Staaten von Holland pensionirten Schweizer Militärs, zur gehörigen Erhaltung ihrer diesartigen Ansprachen gerichtet, mittheilt; um derselben andurch alle mögliche, öffentliche Kundbarkeit zu verschaffen;

B e s c h l i e ß e n :

Es soll vordemelbte, an die von den ehemals vereinigten Staaten Hollands pensionirten Schweizer Militärs gerichtete Aufforderung, zu derselben Kenntniß, Verhalt und getreuer Nachachtung, wie un-

tenstehend geschieht, dem Kantonsblatte einverleibt werden.

Also beschlossen, Luzern den 1ten Heumonats, 1807.

Der Amtschultheiß,
H e n r i c h K r a u e r,
 Namens des Kleinen Raths:
 Der Staatschreiber,
 J. K. Amrhyn.

„**H**err Oberst-Lieutenant von Vaines van Brakell,
 im Generalkaabe Sr. Königlichen Majestät von
 „Holland, thut durch gegenwärtiges Jedermann,
 „dem es daran gelegen ist, kund: daß, in Folge
 „erhaltener Befehle Sr. Majestät des Königs, seines
 „Herrn, die Sr. Erzellenz dem Herrn Landammann
 „der Schweiz durch den Herrn Baron von Ny-
 „renheim, Ritter des Königs-Ordens von Holland,
 „und bey der Schweizerischen Eydgenossenschaft
 „akkreditirt, offiziell mitgetheilt worden sind, von
 „St. Erzellenz, Herrn von Hogendop, Kriegsmini-
 „ster und Kommenthur des Königlichen Ordens von
 „Holland, beauftragt worden ist: eine allgemeine
 „Musterung (Revüe) über alle Oberoffiziere, Haupt-
 „leute, subalterne Offiziere, Unteroffiziere, Solda-
 „ten und Militärbeamten zu halten, welche eine
 „Pension oder irgend ein Ruhestandsgehalt von
 „Holland genießen, und sich in der Schweiz auf-
 „halten“.

„Derselbe, nachdem er die Bewilligung, zu
 „Vollziehung dieser Befehle, von Sr. Erzellenz dem
 „Herrn Landammann erhalten hat, ist gesinnet, sich,
 „zu mehrerer Bequemlichkeit gesagter Herrn Offiziers
 „und

„ und Militärs, in alle Hauptstädte derjenigen Kan-
 „ tone zu begeben, welche ehemals Truppen im
 „ Dienste der vereinigten Provinzen hatten, und wird
 „ jedesmal wenigstens acht Tage voraus das Ort,
 „ die Tage und Stunden anzeigen, an welchen er
 „ an den verschiedenen Orten die ihm aufgetragene
 „ Musterung halten wird. Er benachrichtiget auch
 „ vorläufig die Interessirten: daß alle Militärs und
 „ Offiziers, die sich vor seiner Inspektion stellen, ge-
 „ halten seyen: alle Akten oder Entschliessungen,
 „ vermöge welcher sie Pensionen oder Traktamente
 „ genießen, durch ihn visieren zu lassen; und daß sie
 „ beynebens noch einen genauen und unterzeichneten
 „ Etat ihrer Dienste ihm einzugeben haben, welcher
 „ nach einem Formular ausgefertigt seyn muß, wo-
 „ von er eine hinlängliche Anzahl Exemplarien ab-
 „ drucken lassen wird, die man bey den in seinen
 „ nacheinander folgenden Ankündigungen bezeichneten
 „ Personen finden kann, in welchen die Zeit und das
 „ Ort seiner Sitzungen angezeigt seyn wird“.

„ Da nach dieser allgemeinen Musterung keine
 „ Pension noch Traktamente mehr ausser denjenigen
 „ Offiziers und Militärs, welche sich auf dem Ver-
 „ zeichnisse des besagten, mit dieser Inspektion beauf-
 „ tragten Herrn Oberst-Lieutenants befinden werden,
 „ ausbezahlt werden; so wünscht er, in Gemäßheit
 „ seiner Aufträge, daß der gegenwärtigen Ankündi-
 „ gung die möglichste Publizität gegeben werden,
 „ damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen
 „ könne. Er ladet demnach auch alle diejenigen, welche
 „ gegenwärtiges lesen werden, ein: den Inhalt da-
 „ von, so viel möglich, bekannt zu machen“.

B e s c h l u ß.

Die Dauer des Auszuges der Ober- und
Untersfeld-Wundärzte bestimmend.

Wir Schultheiß und Kleine Räthe
des Kantons Luzern;

Auf den Bericht und Antrag Unserer Kriegs-
kammer;

und mit Rücksicht auf den §. 74. des Militär-
organisations-Gesetzes vom 23ten April 1806;

V e r o r d n e n t

1.) Die Oberfeldwundärzte, so wie die Untersfeld-
wundärzte bleiben so lange im Militärauszuge: bis
sie entweder in- oder ausser dem Kanton einen wirkli-
chen Feldzug mitgemacht haben würden.

Sollten sie aber vor diesem Falle, aus Unvermö-
genheit oder Alter, zum Dienste sich untauglich füh-
len; so ist ihnen einzig dannzumal gestattet: bey der
Regierung um ihre Entlassung einlangen zu dürfen.

2.) Gegenbärtiger Beschluß soll, zur allgemeinen Kenntniß, sowohl dem Kantonsblatte beygerückt, als der besondern Sammlung der Militärverordnungen angehängt werden.

Als beschloffen, Luzern den 1ten Heumonats,
1807.

Der Amtschultheiß,
G e t r i c h K r a u e r.
Namens des Kleinen Raths:
Der Staatschreiber,
J. K. Amrhyn.

A u s k ü n d i g u n g

Zweyer Unterlieutenantsstellen am 1ten Kapitulazionsmäßigen Schweizerregiment in französischen Diensten.

In Folge einer, auf Veranlassung Herrn Kaquetti, Obersts des 1ten Kapitulazionsmäßigen Schweizerregiments in französischen Kriegsdiensten, von Sr. Erzellenz dem Herrn Bundeslandammann der Schweiz eingelangten Zuschrift vom 7ten dies, macht die Unterzeichnete, aus hohem Auftrage, anmit bekannt: daß alle diejenigen, welche sich bereits auf die Publi-

Tagen vom 20sten May lezthin bey den betreffenden Herrn Hauptleuten um die dem Kanton Luzern an vorgedachtem Regiment zustehenden und bereits erledigten zwey Unterlieutenantsstellen beworben haben, so wie jene, die sich nun diesfalls um diese zwey Plätze noch bewerben wollten, sich unfehlbar bis zum 15ten nächstkünftigen Augustmonats auf das Verzeichniß der dahierigen Kandidaten bey der Kriegskammer eintragen zu lassen haben.

Gegeben, Luzern den 1sten Heumonats, 1807.

Auß Auftrag der Hohen Regierung des
Kantons Luzern;

Derselben Staatskanzley.

Für diese, der Staatschreiber;

J. K. Amshyn.

B e s c h l u ß,

Festsetzend den Zeitpunkt des Anfangs und
jenen des Endes der Jagdzeit
für jedes Jahr.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

In Abänderung des §. 1. des Regierungsbeschlusses vom 28sten Herbstmonat 1803, die Zeit der Jagd bestimmend;

V e r o r d n e n :

1.) Es sey der §. 1. des Regierungsbeschlusses vom 28sten Herbstmonats 1803. hiermit zurückgenommen.

2.) Dem zu Folge nimmt, von nun an, die Jagdzeit immerhin und jedes Jahr mit dem ersten Weinmonats seinen Anfang, und endiget sich dagegen mit dem darauf folgenden ersten Hornung.

3.) Gegenwärtiger Beschluß soll, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also verordnet, Luzern den 24sten Heumonats, 1807.

Der Amtschultheiß,
H e i n r i c h K r a u e r.
Namens des Kleinen Raths:
Der Staatschreiber,
J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß,

Ausdehnend den Gebrauch der Kaufheimathscheine blos für die Erkaufung von Heimwesen, und daherige Abänderung in den verordneten Heimathscheinen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

In Betrachtung: daß das Gesetz vom 6ten Wintermonats 1806. §. 18. Litt. d. blos bey Erkaufung von Heimwesen, für die Fertigung von solchen, von der Heimathsgemeinde des Käufers ausgestellte, sogenannte Kaufheimathscheine erfordert;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Der in den Vorschriften der durch die Registrationsbeschlüsse vom 17ten Märzmonats 1806. und vom 9ten Jänner 1807. vorgeschriebenen gedruckten Heimathscheine zu Ende enthaltene Ausdruck „oder einem außer der Gemeinde zu schliessenden Kaufe um eine Liegenschaft“ solle von nun an weggelassen und durchgestrichen, und an dessen Stelle, der Ausdruck „um ein Heimwesen“ hineingeschaltet und gebraucht werden, welches auch im gleichen Sinne für die bereits ausgefertigten Heimathscheine verstehen ist.

2.) Zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt soll gegenwärtiger Beschluß dem Kantonsblatte einverleibt werden.

Also beschlossen, Luzern den 24ten Heumonats, 1807.

Der Amtschultzeiß,
H e i n r i c h K r a u e r.
 Namens des Kleinen Rathß:
 Der Staatschreiber,
J. K. Amrhyn.

A n z e i g e :

Daß die in's Ausland gehenden Aktenstücke,
 für ihre gänzliche Beglaubigung, der Lé-
 galisation der Regierung bedürfen.

Aus hohem Auftrag der Regierung, veranlaßt durch ein Schreiben Seiner Excellenz des Herrn Bundeslandammanns der Schweiz vom 20ten dies, und in Beziehung auf die, dieses Gegenstandes wegen, schon früherhin erlassenen Erinnerungen, macht anmit die unterzeichnete Stelle dem Publikum bekannt: Daß keine in's Ausland gehenden und allda zu gebrauchenden Akten, von mindern Behörden, Beamten und von Partikularen ausgegangen, anerkennt und eben so wenig von Gesandten der Schweiz bey auswärtigen Höfen legalisirt werden, wenn ihre Aechtheit nicht allererst vorschristmäßig durch betreffende Kantonsregierung bezeugt worden ist.

Gegeben, Luzern den 29ten Heumonats, 1807.

Aus Auftrag der Hohen Regierung
 des Kantons Luzern;
 Derselben Staatskanzley.
 Für diese, der Staatschreiber;
J. K. Amrhyn.

A u s k l a n d u n g

der Liquidazion der Commenden Hohenrein und Reyden im Kanton Luzern.

Der verschuldete Zustand der Kommende Hohenrein und Reyden, im Kanton Luzern gelegen, hat die hohe Regierung dieses Kantons bewogen, dieselbe falls ihre oberherrliche Aufsicht eintreten zu lassen, und somit gegen gedachte Kommende eine förmliche Liquidazion zu verhängen.

Gemäß dem zu diesem Ende durch einen hohen Regierungsbeschluss unter'm gestrigen Datum erhaltenen Auftrage, fordert demnach die unterschriebene Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer mehrbemeldten Kantons Luzern alle diejenigen, welche an der obbenannten Kommende Hohenrein und Reyden eine rechtmäßige, auf dieser haftende Ansprache zu machen hätten, auf: dieselbe, bey Gefahr des Ausschlusses von jeder daheringigen Entschädigung und somit ihres Verlustes, bis in die Mitte des nächstkünftigen Weinmonats dem Gemeindegerrichte Hochdorf, im Amte gleichen Namens und Kanton Luzern, vollkommen bereinigt, einzugeben, und sich über ihre Rechtmäßigkeit durch die vorzulegenden Urtheile, gehörig auszuweisen; indem, nach Verfluß dieses endlichen Termins, Niemanden, wer es auch immer wäre, über eine allenfalls noch zu machende Ansprache, Rede gestanden werden wird.

Gegeben, Luzern den 1ten Augustmonats, 1807.

Namens der Finanz- und Staatswirthschaftlichen
Kammer :

Der Präsident, Peter Genhart.

Für dieselbe in Abwesenheit des Oberschreibers;
L. Schmidlin, Unterschreiber.

Ernennungen,

Zu Folge des, gemäß dem sechsten Titel der organischen Gesetze, erfolgten Austrittes und der Ergänzung der Gemeinde- und Amtsgerichte, und der früherhin erfolgten Erledigungen an denselben.

a. Zu Gemeindegerrichtspräsidenten:

Den 27sten May 1807. für das Gemeindegerricht Eschenbach, Herr Kandi Schwander von Eschenbach; den 3ten Brachm. für das Gemeindegerricht Luzern, Herr Karl Martin Dürler von Luzern; für das Gemeindegerricht Kriens, Herr Joseph Martin Scherer von Kriens; für das Gemeindegerricht Malters, Herr Joseph Dürig von Brunau; für das Gemeindegerricht Weggis, Herr Justus Karl Waldis von Weggis; für das Gemeindegerricht Rothenburg, Herr Johann Sutter von Rothenburg; für das Gemeindegerricht Hochdorf, Herr Adam Uttiger von Hochdorf; für das Gemeindegerricht Münster, Herr Jost Schüpfer von Rickenbach; für das Gemeindegerricht Hystkirch, Herr Anton Meyer von Sulz; für das Gemeindegerricht Schongen, Herr Karl Kottmann von Schongen; für das Gemeindegerricht Buttisholz und Wangen, Herr An-

Luz. K. Bl. Zweyter Band.

M in

von Meyer von Wangen; für das Gemeindegerecht
 Sursee, Herr Jakob Bildlin von Sursee; für das
 Gemeindegerecht Knutwil, Herr Joseph Eschopp von
 Mauensee; für das Gemeindegerecht Meyden, Herr
 Faver Baumann von Meyden; für das Gemeindegere-
 richt Willisau, Herr Joseph Weber von Willisau;
 für das Gemeindegerecht Ettiswil, Herr Johann
 Felber von Kottwil; für das Gemeindegerecht Lu-
 thern, Herr Kaspar Bernet im Sandacher alda; für
 Gemeindegerecht Zell, Herr Vinzenz Peter von Zell; das
 für das Gemeindegerecht Grogendietwil, Herr Joseph
 Steffen von daselbst; für das Gemeindegerecht Waff-
 nau, Herr Vinzenz Kravenbühl von Waffnau und
 für das Gemeindegerecht Altishofen, Herr Anton
 Felber von da: den 19ten Brachmonat für das
 Gemeindegerecht Triengen, Herr Joseph Huober von
 Triengen; für das Gemeindegerecht Sempach, Herr
 Heinrich Genhart von Sempach und für das Ge-
 meindegerecht Adligenschwil, Herr Johann Peter-
 mann von Root: den 23sten Brachmonat, für das
 Gemeindegerecht Ruswil, Herr Adam Huober von
 Ruswil, und den 10ten Heumonat, für das Ge-
 meindegerecht Hildisrieden, Herr Leonz Hübler von
 Meudorf.

b. Zu Amtsrichtern:

Den 3ten Brachmonat, für das Amtsgericht Lu-
 zern, Herr Aloys Kott von Giffon, Herr Melchior
 Kölli von Littau und Herr Joseph Fluder zu Dot-
 tenberg in der Gemeinde Adligenschwil; für das
 Amtsgericht Hochdorf, Herr Joseph Widmer von

Gelfkon und Herr Joseph Krauer von Rothenburg; für das Amtsgericht Sursee, Herr Joseph Beck von Sursee, Herr Joseph Helfenstein von Rippertschwand und Herr Franz Egli von Buttisholz; für das Amtsgericht Willisau, Herr Joseph Burdy von Hergiswil und Herr Joseph Müller im Bodenberg, Gemeinde Zell, und den 20sten Brachmonat, für das Amtsgericht Entlebuch, Herr Johann Bihlmann von Schüpfheim und Herr Joseph Staldegger von Wohlhusen.

c. Zu Amtmännern:

Den 3ten Brachmonat an die Stelle des seine Entlassung wiederholt begehrten Herr Ludwigs Schnyder von Sursee, für das Amt Sursee; Herr Jakob Büdler von Büron.

A u s k ü n d i g u n g

der Wiederbesetzung einer Landjägerstelle.

Die Polizeikammer des Kantons Luzern macht anmit bekannt: daß eine durch freywillige Niederlegung erledigte Landjägerstelle am 26ten dieß wieder werde besetzt werden.

Diejenigen, die sich hierfür bewerben wollen, müssen von ihrem betreffenden Gemeindegerecht und Gemeindevverwaltung ein Zeugniß guter Aufführung, vor dem angemerkten Wiederbesetzungstage, der Polizeikammer vorlegen; ledigen Standes; nicht über 40 Jahre alt seyn; schreiben und lesen und, wo möglich, französisch sprechen können.

Luzern, den 11ten Augustmonats, 1807.

Der Präsident, Schillinger.

Der Kammersereiber, Jos. Zartmann.

B e s c h l u ß,

Erläuterung des Regierungsbeschlusses vom
24ten Heumonats lezthin, in Hinsicht
des Birsens mit und ohne
Stellhunde.

— x o o x —
Wie Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Als Erläuterung Unseres Beschlusses vom 24ten
Heumonats lezthin, die Jagdzeit bestimmend; und
mit Rücksicht auf denjenigen vom 28ten Herbstmonats
1803.;

V e r o r d n e n :

1.) Das Birsens mit und ohne Stellhunde sey,
wie bis hin, schon mit jedesmaligem Eintritt des Herbst-
monats gestattet; wo hingegen dann dasselbe ebenfalls
mit demjenigen Zeitpunkt aufhören soll, welcher, ge-
mäß Unser'm Beschluß vom 24ten Heumonats lezthin,
für das Ende der Jagdzeit bestimmt worden ist.

2.) Zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung,
soll gegenwärtiger Beschluß dem Kantonsblatte begge-
rückt werden.

Also beschlossen, Luzern den 14ten Augustmonat, 1807.

Der Amtschultheiß,

H e i n r i c h K r a u e r,

Namens des Kleinen Raths;

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn,

Luz. K. Bl. Zweyter Band,

N 9

B e d i n g n i s s e ,
 welche für die Aufnahme in die **R. K.**
 [französische politechnische Schule
 erfordert werden.

In Folge geschehener Mittheilungen von Sr. Excellenz des Herrn Bundeslandammanns der Schweiz an die hiesige hohe Regierung, macht die unterzeichnete Stelle anmit auftragsmäßig bekannt: daß alle diejenigen Kantonsangehörigen, welche sich, mit Hinsicht auf den § 21. der zwischen Frankreich und der Schweiz bestehenden Militärkapitulazion vom 27sten Herbstmonats 1803, um die Aufnahme in die **R. K.** französische, politechnische Schule bewerben wollten, bey Ihe die daherigen Bedingungen einsehen können, welche für den Eintritt in diese Schule unumgänglich erfordert werden.

Begeben, Luzern den 21sten Augustmonat, 1807.

Aus Hohem Auftrag der
 Regierung des Kantons Luzern;
 Derselben Staatskanzley.
 Für diese, der Staatschreiber;
J. A. Amrhyn.

B e s c h l u ß,

Das Verboth des Fischfangs mit Schweb-
netzen enthaltend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf die eingekommenen Klagen: daß sich ein-
ge Fischer erlauben, zum großen Nachtheil des
Fischfangs, Schwebnetze zu gebrauchen, als wodurch
einerseits der Fischsaamen aufgehoben und anderseits
den größer'n Fischen ihre Nahrung entzogen wird.

In Betrachtung: daß der Gebrauch solcher
Schwebnetze schon durch eine obrigkeitliche Verord-
nung vom 1ten April 1675. gänzlich verbotthen wor-
den war;

V e r o r d n e n :

1.) Es sey aller Fischfang mit Schwebnetzen, bey
einer Strafe von 16. Schweizerfranken, für jede Ue-
bertretung, neuerlich und gänzlich verbotthen.

2.) Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Ge-
meindegerichte strenge gehandhabet und, zur allgemei-
nen Kenntniß, dem Kantonsblatte einverleibt werden.

Also beschloffen, Luzern den 26sten-Augstmonats,
1807.

Der Amtschultheiß,
H e i n r i c h K r a u e r,
Namens des Kleinen Raths:
Der Staatschreiber,
J. A. Amrhyn.

Wiederholte Aufforderung zu strenger Handhabung des Polizeygesetzes vom 31sten
Christmonats, 1806.

Die Polizeykammer des Kantons
Luzern ;

Durch vielseitige eingekommene Klagen neuerlich aufmerksam gemacht: daß das Polizey-Gesetz vom 31ten Christmonats 1806. überhaupt in seinem ganzen Gehalt äußerst nachlässig beobachtet und namentlich an einigen Orten sogar an Sonn- und Festtagen getanst werde;

V e r o r d n e t a n m i t :

1.) Die sämtliche Polizey-Beamten und Bediensteten im Kanton sehen durch gegenwärtige Aufforderung neuerdings und nachdrucksamst, bey ihrer durch das angeführte Gesetz obliegenden Amtspflicht, erinnert: dasselbe in seinem ganzen Inhalt streng und pünktlich zu handhaben.

2.) Die Herren Gemeinderichter, jeder in seinem Bezirke, sehen für die gethaupte Beobachtung der darin enthaltenen Polizeyverordnungen verantwortlich, und sollen daher mit aller Wachsamkeit für deren Vollziehung und Erfüllung sorgen.

Die Gemeinderichter, jeder in seinem Bezirke, seyen aufgefordert, zu befehlen: daß, wo, zuwider dem Gesetze, getantz würde, selbes sogleich eingestellt werde, bis der Bewilligungsschein hierüber von Seite des Kleinen Rathes, oder von der Polizeykammer vorgewiesen worden seyn sollte. Dem zu Folge sey dann auch jeder, der tanzen lassen will, angewiesen: dem nächstgelägerten Gemeinderichter die diesfalls erhaltene Bewilligung, vor ihrem Gebrauche, vorzulegen.

Sollte aber dennoch getantz werden, ohne daß zu vor diese Vorschrift beobachtet, und somit bemeldeter Bewilligungsschein dem Richter vorgelegt worden seyn würde; so sey in einem solchen Falle auch eine späterhin einlangende Bewilligung als ungültig anzusehen und der Richter nebenhin, seiner Amtspflicht gemäß, gehalten: den dies fälligen Uebertreter dem Gerichte zur Bestrafung zu verzeigen.

4.) Alle diejenigen, die sich im allgemeinen irgend eine Uebertretung vorgenannten Polizeygesetzes zu Schulden kommen lassen, sollen unnachlässig, nach Vorschrift desselben, zur Strafe gezogen werden.

Demnach sollen dann auch nicht nur die Wirthe, die, zuwider dieser Verordnungen, an verbotenen Tagen oder ohne vorher die gehörige Erlaubniß hiefür vorgewiesen zu haben, tanzen lassen, laut bestimmter Anweisung des III. Abschnittes, §. 12. des mehrgedachten Polizeygesetzes vom 31sten Christmonat 1806., in eine Geldbuße von 100. à 150. Franken sondern auch die Gemeinderichter, innert deren Bezirk mit ihrem

Wissen dergleichen Unfugen oder Uebertretungen des Gesetzes vorkommen, wo ihnen die Aufsicht der Polizei zukommt, sollen von dem betreffenden Gemeindegerecht mit der nämlichen Strafe belegt werden.

5.) Diese Verordnung soll, zu Jedermanns Kenntnig und Verhalt, durch das Kantonsblatt bekannt gemacht werden.

Luzern, den 3ten Herbstmonats, 1807.

Namens der Polizeykammer:

Der Präsident,

Schilling er.

Für dieselbe;

Der Kammereschreiber,

Joseph Hartmann.

A n z e i g e

Ueber die vom 3ten Kapit. Schweizerregiment in französischen Kriegsdiensten festgesetzten Prämien für die Einbringung eines Ausreißers desselben, und erneuerte Aufforderung zu der Einbringung der Ausreißer.

—XOOX—

Die Kriegs- und Polizeykammer des Kantons Luzern;

—XOOX—

Nachdem sie von Herrn Hauptmann Segeffes von Brunegg, Chef der Werbung des 3ten Schweizerregiments in K. K. französischen Diensten aufmerksam gemacht worden: daß er begründete Ursachen zu vermuthen habe, es halten sich mehrere Ausreißer von diesem Regiment, theils öffentlich theils versteckt in hiesigem Kanton auf; und auf seine dahierige Anzeige: daß ihm von seinem Regiment gestattet worden seye; um den Eifer und die Thätigkeit der Polizeydiener desto mehr zu ermuntern, für das Aufsuchen und Einbringen eines jeden solchen Deserteurs eine Prämie von vier Schweizerfranken, nebst Vergütung der Auslagen, zu bezahlen;

V e r o r d n e t:

1.) Die Polizey-Beamten, und Bediensteten in hiesigem Kanton seyen neuerlich bey ihrer Amts- und

Luz. K. Bl. Zweyter Band.

D o

Dienstpflicht aufgefordert: ihre Wachsamkeit auf dergleichen Ausreißer zu verdoppeln und, so wie sie einen solchen entdecken würden, denselben zu ergreifen und an das hiesige Werkkommando des genannten Regiments sogleich abzuliefern, wo sie von dem Herrn Werk. Chef die versprochene Prämie, nebst Kosten, zu beziehen haben.

2.) Diese Verordnung soll, zur Kenntniß und Verhalt sämtlicher Polizeyangestellten, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Luzern, den 3ten Herbstmonat, 1807.

Der Präsident,
S c h i l l i n g e r.
 Für dieselbe;
 Der Kammerreiber,
J o s e p h Z a r t m a n n.

A n k ü n d i g u n g

an die sämtlichen Gemeindeggerichte des Kantons
zur Abführung des Kadasters.

In Folge des Kleinen-Raths-Beschlusses vom 23ten Jänner 1807., soll die von dem Grossen-Rath für das stießende Jahr dekretirte Grundsteuer auf den nächsten ersten Weinmonat entrichtet werden. Um also die Verzeption derselben zu erleichtern, und Irrungen vorzukommen, findet Endesunterzogener nothwendig, jedem Gemeindeggerichte, wie folget, den Tag anzusezen, an welchem dasselbe diese Grundsteuer an ihn abzulegen hat, als:

Den 1.	Weinm.	Vormittags	das Stadtgericht Luzern.
• —	•	Nachmittags	das Gem. Ger. Kriens.
• 3	•	Vormittags	• Naters.
• —	•	Nachmittags	• Weggis.
• 5	•	Vormittags	• Udligenschwil.
• —	•	Nachmittags	• Hochdorf.
• 7	•	Vormittags	• Hildisrieden.
• —	•	Nachmittags	• Rothenburg.
• 8	•	Vormittags	• Hitzkirch.
• —	•	Nachmittags	• Schongau.
• 9	•	Vormittags	• Eschenbach.
• —	•	Nachmittags	• Sursee.
• 10	•	Vormittags	• Sempach.
• —	•	Nachmittags	• Münster.
• 12	•	Vormittags	• Triengen.
• —	•	Nachmittags	• Knutwil.

Den 14. Weinm.	Vormittags	• Dagmersellen.
• — •	Nachmittags	• Wangen.
• 15 •	Vormittags	• Kuswil.
• — •	Nachmittags	• Willisau.
• 16 •	Vormittags	• Reppen.
• — •	Nachmittags	• Ettiswil.
• 17 •	Vormittags	• Hergiswil.
• — •	Nachmittags	• Luthern.
• 19 •	Vormittags	• Zell.
• — •	Nachmittags	• Grossdietwil
• 21 •	Vormittags	• Pfaffnau.
• — •	Nachmittags	• Altishofen.
• 22 •	Vormittags	• Entlebuch.
• — •	Nachmittags	• Schüpfsheim.
• 23 •	Nachmittags	• Escholzmatt.

Luzern, den 9ten Herbstmonat, 1807.

Der Staatsfäkelmeister, Schnyder.

B e s c h l u ß,

Ueber die Zurücknahme der früher'n, den
 Werbem für die Capitulations Schweizer-
 Regimente ertheilten Tanzbewilligungen,
 und bedingungsweise Zugabe von neuen sol-
 chen, von der Polizeykammer auszustellen-
 den Bewilligungen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätche
 des Kantons Luzern;

Nach angehörtem Bericht unserer Polizey-
 kammer, über die Mißbräuche, welche einige hier auf
 Werbung stehende Unterofficiere der Capitulationsmägi-
 gen K. K. französischen Schweizerregimenter mit den
 ihnen, zu Beförderung und Begünstigung der Wer-
 bung, ausgestellten Tanz-Bewilligungsscheinen ma-
 chen, und

Auf ihren dahierigen Vorschlag über die Mittel,
 wie diesen Mißbräuchen Einhalt gethan werden könn-
 te, ohne jedoch dem Geschäfte der Werbung Nachtheil
 zu bringen oder deren Fortgang zu hinder'n;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Die den obgenannten Werber'n früherhin aus-
 gestellten Tanzerlaubnißscheine seyen ungültig erklärt,

und sollen demnach von Unserer Volksgesamtheit zurückgezogen werden.

2.) Um jedoch die Werbung dieser Regimenter keineswegs zu hemmen, sonder'n vielmehr deren Fortgang zu befördern, sey die gleiche Kammer bevollmächtigt: auch fernerhin dergleichen Bewilligungsscheine zum Tanzen den Werbern für einzelne Fälle, auf Ansuchen des respectiven Herr'n Werbkommandanten, auszufertigen; diese Bewilligungen sollen aber sich dahin beschränken:

- a. daß in der Stadt nur allein auf dem aufgeschlagenen Werbplatze des Regiments, oder aber
- b. auf der Landschaft in einem Tavernen Wirthshause nur an den öffentlichen Markttagen, und nie länger, als bis zehn Uhr Abends, getanzt werde; und
- c. endlich überall, wo mit einer solchen Bewilligung getanzt wird, die gewöhnlichen Werbzeichen oder Bände, ausgehängt werden.

3.) Die Gerichtspräsidenten oder in deren Abgang die betreffenden Gemeinderichter des Orts, welchen jedesmal, bevor in ihrem Umkreise getanzt wird, diese Bewilligungsscheine sowohl, als die Werbpatente vorgezeigt werden müssen, sind gehalten: dem Werber für diesel Vorweisung einen schriftlichen Schein, zu Handen des Wirths, wo getanzt werden soll, auszustellen, welcher sowohl dem Richter, als dem Wirth nöthigenfalls zur Rechtfertigung dient, falls einer dieser beiden deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollte.

4.) Die Polizeykammer hat die neu auszustellenden Tanzerglaubnisse nur auf vorstehende Bedingungen hin zu ertheilen, die sich auch nebenhin auf alle diesfalls bestehenden, gesetzlichen Verordnungen und Beschlüsse der Regierung zu beschränken haben.

5.) Die sämmtlichen Polizeybehörden sind für die Handhabung und Befolgung gegenwärtiger Verordnung verantwortlich, und sollen die Dawiederhandelnden, nach Anweisung des diesfälligen Gesetzes, zur Bestrafung ziehen.

6. Gegenwärtiger Beschluß soll Unserer Polizeykammer, zur Nachachtung, in Urausfertigung zugesetzt und überdieß, zu jedermanns Kenntniß und Verhalt, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 30sten Herbstmonat, 1807.

Der Amtschultheiß,
H e i n r i c h K r a u e r.
 Namens des Kleinen Raths:
 Der Staatschreiber,
J. A. Amrhyn.

A u f f o r d e r u n g
Zur neuerlichen Verlesung und Vollziehung
der Strafverordnungen.

Luzern, den 5ten Weinmonats, 1807.

Der Strafkinspektor des Kantons Luzern;

An die Gemeindegerrichte und nieder'n Vollziehungs-
 beamten und Gemeindeverwaltungen des Kantons;

Das Herannahen der Winterzeit setzt mich in den Fall, anmit die Gemeindegerrichte und durch diese die Vollziehungsbeamten in jeder Gemeinde aufzufordern und zu beauftragen; daß sie, mit dem Empfang dieses Kreis Schreibens, neuerlich ab den öffentlichen Kanzeln die Obrigkeitliche Strafverordnung vom 5ten Weinmonat 1805. verlesen lassen, damit jeder, welcher straf- oder wuherspflichtig ist, hierdurch neuerlich Nachricht von demjenigen erhalte, was ihm diesfalls als Pflicht obliegt.

Die Gemeindeverwaltungen lade ich dann noch vorzüglich ein: nach obhabender Schuldigkeit dafür zu sorgen, daß obenerwähnter Strafverordnung so wie auch derseligen vom 20sten April stiegenden Jahres, über Zurücksetzung der Hecken und Gräben, wo das Straßenbett zu schmal seyn sollte, sowohl in Beziehung auf die großen Landstraßen als die Nebenstraßen,

nach allen Theilen Genüge geleistet werde, und die Straß-, Damm-, und Wäherpflichtigen ihre dahertigen Arbeiten unfehlbar bis in die Mitte des nächstkünftigen Wintermonats beendigt haben; indem ich in dieser Zeit den Kanton bereisen und die darin allenfalls nachlässig Erkundenden mit aller Strenge zur Verantwortung und Strafe ziehen werde.

Mit Hinweisung auf die Regierungsverordnung vom 24ten Christmonat, 1806., fordere ich dann die Gemeindeverwaltungen noch besonders auf: da, wo die Vertheilung der Straßpflicht zwischen den an eine Straße gegensätzlich Anstosenden noch nicht erfolgt seyn würde, diese mit Beförderung zu vollenden.

Indem ich mich auf die genaueste Erfüllung gegenwärtiger Aufträge versehe, entziehe ich allen meinen amtlichen Gruß.

Der Straßinspektor,

Johann Kütter.

M u s s c h r e i b u n g.

Der Professorstelle für die Moraltheologie am
Lyzeum zu Luzern.

Da am hiesigen Lyzeum die Stelle des Professors der Moraltheologie vakant geworden, mit welcher, nebst freyer Wohnung und einem jährlichen Gehalt von 955. Schweizerfranken, die Anwartschaft auf ein Kanonikat an dem Stift im Hof verbunden ist; so sind diejenigen Herrn Geistlichen, die sich für diese Professur zu bewerben gedenken, eingeladen: sich dafür vor dem 21ten dieses Monats bey Endunterzeichnetem einschreiben zu lassen, wo ihnen denn auch, auf Begehren, nähere Auskunft über die Rechte und Pflichten, die mit besagter Lehrstelle in Verbindung stehen, wird gegeben werden.

Luzern, den 7ten Weinmonats, 1807.

Der Rektor des Lyzeums,
Ehorherr, J. M. Mohr.

Ausfchreibung.

Der allgemeinen Herbst-Konkursprüfung auf
den 22ten fließenden Weinmonats.

Es wird bekannt gemacht: daß die diesfährige allgemeine Herbst-Konkursprüfung für die Kandidaten der geistlichen Pfünden, in Folge des Regierungsbeschlusses vom 23ten Augustmonats' 1805, am 22ten Weinmonats Vor- und Nachmittag werde gehalten werden. Alle diejenigen geistlichen Herren, welche besagter Beschluß dieser Prüfung unterwirft, werden eingeladen: vorher ihre Namen und Zeugnisse dem E. bischöflichen Herrn Kommissarius, als Präsident des Examinationskollegiums einzugeben.

Buzern, den 7ten Weinmonats, 1807.

Das Sekretariat des Examinationskollegiums,
Professor Gügler.

A n r e d e

des Hochgeachten, Hochgeehrten Herrn Amtsschultheissen, bey Eröffnung der ordentlichen Herbstsitzung des Großen Rathes vom Jahr 1807.

Hochgeachter, Hochgeehrter Herr Amtschultheiß!
Hochgeachte, Hochgeehrteste Herrn des Großen Rathes!

Nach den vielen und großen Umwandlungen, die seit unserer letzten Zusammenkunft auf der politischen Schaubühne Europens statt gehabt haben, versammeln Wir uns wieder unter dem Schilde der Vermittlungsakte, um über die Angelegenheiten unser's Kantons zu berathschlagen. Die unsichtbare Hand der Vorsehung, die die Handlungen der Gewaltigen der Welt leitet, läßt sich nicht verkennen. Wir genießten fortwährend das Wohlwollen unser's mächtigen Verbündeten, und sind ein Freistaat.

Wir dürfen uns dieses Glück's um so mehr freuen, da noch erst neulich der Kaiser der Franzosen zu dem außerordentlichen Gesandten der Schweiz die tröstlichen Worte sprach: „meine Gesinnungen gegen die Schweiz,“ sagte Napoleon der Erste, in der Audienz des gewesenen Landammanns von Wattenwyl vom 30sten August 1807, „sind immer die gleichen, und ich werde sie nicht ändern. Ich bin vergnügt, daß dasjenige, was ich für die Schweiz gethan, zu ihrem Glück und ihrer Ruhe beigetragen habe.“ Des Vermittlers Wohlwollen scheint sich hauptsächlich auf die innere Ruhe und auf den guten Fortgang der Werbung für die kapitulationsmäßigen Schweizertruppen zu gründen. Auch in dieser Hin-

sicht darf unser Kanton sich schmeicheln, daß er zur Beförderung der Werbung das Seinige nach Kräften beigetragen hat. Die Anbringelder und die Prämien, die der Staat sowohl, als die Gemeinden den Kriegsdienstlustigen gegeben, beweisen genugsam den Eifer für die Aufstellung der gemeldeten Kriegsvölker. Die Regierung findet es nothwendig, diese Begünstigung noch ferner fortzusetzen. Erst vor kurzem hat der französische Kayser dem Kriegsmiñister den gemessenen Befehl ertheilt: dem Gesandten in der Schweiz aufzutragen a) in die Kantonsregierungen zu dringen, daß sie die Werbungen durch alle Mittel, die sie in ihrer Gewalt haben, betreiben und beschleunigen, damit Seine Majestät den Dienst aus denselben ziehen, den Sie zu erwarten be-rechtigt sey. Bey dieser Bewandniß der Dinge, Hochgeachte, Hochgeehrteste Herrn! ist es wichtig, daß sich die Regierung in dem Werbgeschäfte keine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lasse. Zwar berufen sich die Hauptleute der Schweizer Regimenter, der französische Kommandant der sechsten Division, Valette b), der französische Kayser selbst, auf die Militär-Kapitulazion, und wollen, was für unser Volk sehr tröstlich ist, nur freywillig angeworbene Leute. Es ist also blos um die Begünstigung der Werbung zu thun, das übrige hängt von der Thätigkeit der Verwaltungsräthe und der Werber der betreffenden Regimenter ab, welchen allein es eigentlich obliegt, die Kapitulationsmäßigen Truppen auf die Beine zu stellen. Doch die Regierung hielt sich nicht an den trocknen Buchstaben der Kapitulation; Sie wollte ihrem großen Vermittler einen neuen Beweis ihrer Bereitwilligkeit geben; Sie unterstützte die Werbungen mit allen nur möglichen Aufmunterungsmitteln. Dafür reden Thatfachen, und der feinsten Arglist wird es schwer fallen, den kleinen Rath auch nur einer Gleichgültigkeit, geschweige einer Hintertreibung mit Recht

a) Schreiben des französischen Herrn Gesandten vom 24sten September, 1807.

b) Schreiben vom 1ten Juny 1807 von Besançon.

zu beschuldigen. Ich sage mit Recht; mit falschen Beschuldigungen wird die Regierung des Kantons immerfort beunruhiget. Schon seit dem Anfang der neuen Ordnung hat sie sich vertheidigen müssen. Auch dieses Jahr, so wie in den vorigen, wurde sie auf der Tagsatzung zur Rede gestellt. Die Kommenthuren Hyskirch, welche die Regierung, zu Folge einer Uebereinkunft mit dem damaligen bevollmächtigten Komthur, Grafen von Rheinach, zu einer Zeit, wo der deutsche Orden zwischen Seyn und nicht Seyn schwankte, an sich gebracht hatte, war dieses Wahl die Veranlassung dazu. Der Friede zu Pressburg erhielt das Daseyn des Ordens, und gab das Hoch- und Deutschmeisteramt erblich einem östreichischen Prinzen. Der Sieger zu Austerlitz verfügte, so wie über die eroberten Länder, auch über die Ritterorden, die sich darinn befanden, nicht über diejenigen, die auffer denselben lagen. Weber die Gerechtigkeit, noch das Interesse Frankreichs ließ es zu: daß eine Komthurey, die zur Ordens-Balley Eisaß gehörte, wie die zu Hyskirch, von welcher der deutsche Orden nur Nutzniesser war, als ein erbliches Eigenthum verschenkt, und ein Kanton der mit Frankreich verbündeten Schweiz unter den Einfluß eines fremden Fürsten gebracht werden konnte. Sobald diese Balley nicht mehr existirte oder die bisherige geistliche Bestimmung des Ordens entweder aufhörte, oder durch einen Bevollmächtigten an den Kanton Luzern übergieng, eignete sich ein folgender Streit zu einem Kantons-Geschäfte, und das um so mehr, da Baden, Würtemberg, Bayern und alle deutschen Fürsten, Oestreich allein ausgenommen, Civil-Besitz von den Kommenden dieses Ordens nahmen. Den gleichen Grundfäßen huldigte den 28ten May 1806 der Souveraine Rath unsers Kantons, und erklärte die Angelegenheiten der Kommenden zu einer Kantonsache. Nicht so betrachtete der Landammann der Schweiz diese Angelegenheit. Schon in der dritten Sitzung brachte er die Beschwerden des östreichischen Gesandten an die Tagsatzung. Eben so angelegentlich mäch-

ten die meisten Gesandtschaften sie zu einem Tag-
 satzungs-Geschäft, und bewirkten den Beschluß: daß
 der Kanton Luzern durch das Mittel des Landam-
 manns mit Oestreich unterhandeln, und daß die Grund-
 sätze, die bey dem Inkammerazions-Geschäft aufge-
 stellt worden sind, zur Grundlage hierzu dienen sollen, da
 doch die Schlußnahme der Tagsatzung vom 6ten Herbst-
 monat 1803., wegen des Malteser-Ordens, dahin-
 gieng: daß auf das dem Landesherren zukommende Recht
 des Territorial-Heimfalls stets Rücksicht genommen
 werden soll. Sogar der Gesandte des Kantons Argau,
 der nicht lange vorher, wegen der Komthurey Luggern,
 sich, wie ich Luzern, auf den 12ten J. der Vermitt-
 lungskarte berufend, ohne die Dazwischenkunft der Tag-
 satzung, mit Baden zu unterhandeln berechtigt zu seyn
 behauptete, und durch keinen Beschluß derselben es zu
 thun gehindert wurde, trat jetzt gegen die Verwahrun-
 gen des Gesandten des Kantons Luzern auf. Eilig-
 schickte der Landammann den Beschluß der Tagsatzung
 dem Kleinen Rathe zu, damit er seine Gesandt-
 schaft instruire, und so das Geschäft noch während
 dem Laufe der Tagsatzung beendigt würde. Es stiehe
 ihm nicht zu, antwortete der Kleine Rath den 15ten
 Juny, den Gesandten mit neuen Instruktionen zu verse-
 hen; bey der nächsten Zusammenkunft des Großen Rathes
 werde er aber demselben die Schlußnahme der Tagsatzung
 vorlegen. So blieb dieses unangenehme Geschäft bis
 auf den 9ten Weinmonat, als Sc. Erzellenz der öferei-
 schische Gesandte in der Schweiz, Herr von Schrauz, den
 Gesandtschaftsrath, Herrn Freyherrn von Lichtenthurn,
 Freundsheim mit einem Beglaubigungsschreiben an die
 hiesige Regierung, schickte; um die erwähnten Irrungen
 freundschaftlich auszugleichen. Das ist der kurze Begriff
 der Hiskircher Angelegenheit. Der Kleine Rath glaubt:
 daß, so lange die Uebereinkunft mit dem Grafen von
 Rheinach, die eben keine inkammerazionsähnliche
 Verfügung ist, wie sie ein öffentliches Blatt zu be-
 titeln sich bemüht, nicht rechtlich vernichtet ist, dürfe

die Sache nicht auf dem diplomatischen Wege behandelt, und auch dann können die aufgestellten Grundsätze des Inkammerationsgeschäfts nicht als Grundlage dafür angenommen werden; als eine geistliche Stiftung könne sie nicht, ohne geradezu dem Beschluß der Tagfagung vom 5ten Augustmonat 1803 zu widersprechen, zur Entschädigung derjenigen Kantone dienen, deren ansser der Schweiz liegende Güter inkammeriert worden sind, sondern sie müsse, dem 3 §. des obgemeldten Beschlusses zu Folge, der ersten Stiftung gemäß, verwaltet werden, welches nicht wohl nach den Grundsätzen des Inkammerations-Geschäfts geschehen könnte. Vor allem aber will der Kleine Rath entschieden wissen: ob die angestrittene Uebereinkunft mit dem Grafen von Rheinach rechtskräftig sey oder nicht. Inzwischen kann er sich weder überreden, daß der Graf von Rheinach als ein Mann erscheinen wolle, der sich selbst Lügen strafte, noch glauben, daß der Orden, wenn er doch noch existiert, eines seiner Mitglieder an den Pranger zu stellen so leicht könne gesinnert seyn. Gesähe das auch; so würde dann erst noch zu untersuchen seyn: ob der Orden noch ferner als eine geistliche Stiftung könne angesehen werden. Sollte das nicht seyn; so fällt, ganz im Sinne des Beschlusses der Tagfagung vom 5ten Augustmonat 1803, §. 3., die Kommende Hyskirch dem Landesherren heim; indem der Kanton in seine Landesherrlichen Rechte wieder eintritt, so wie die Kommende schon einandermal dem Landesherren, den 5 alten Orten, heimgefallen ist, als die katholischen Stände, nachdem der damalige Komthur Albrecht von Müllinen die katholische Religion verließ, die gemeldte Kommende vom Jahre 1531. bis in's Jahre 1542. in ihren Besitz nahmen.

Doch ich will nicht länger bey diesem Gegenstand verweilen, und zu einem andern schreiten, den Sie, hochgeachte hochgeehrteste Herrn! ebenfalls in seinem wahren Lichte zu kennen berechtigt sind; er betrifft die Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhle, zu

der Sie den kleinen Rath schon vor einem Jahr vollmündigt haben.

Die unzeitige Bekanntmachung und Verbreitung des päpstlichen Breve von Seite der Nunziatur, ob es die Regierung selbst zu thun nöthig fand, sollte diese in ein ungünstiges Licht stellen, und sie besonders in den Augen des frommen Volks verdächtigen; indessen man sie in den öffentlichen Blättern als zu schwach, zu nachgebend, und ihre Rechte in geistlichen Dingen verkennend, schilderte; weil sie die Würde des Staats mit der Achtung, die Sie dem ehrwürdigen Stande der Geistlichkeit schuldig zu seyn glaubt, zu vereinigen suchte. Man deutet auf die berühmte Schrift, über die Rechte der Schweizer-Kantone in geistlichen Dingen, da doch der gelehrte Verfasser bloß, was der Staat als Landesherr zu thun berechtigt ist, nicht aber was höhere Rücksichten in besondern Fällen zu thun misrathen, gezeigt hat. Ueber die Unrichtigkeiten und Entstellungen der Zeitungsschreiber und ihrer Lieferanten sezet sich der Kleine Rath weg; die falschen Berichte aber, womit man das Oberhaupt der katholischen Kirche hintergeht und zum Werkzeuge verkehrter Plane macht, übersteht sie nicht so leicht. Der Regierung liegt es viel daran: daß die zweckmäßige Bildung der Seelsorger befördert, dem sittenverderblichen Müßiggange und Bettel gesteuert, der Landwirtschaft und dem Gewerbseiß Vorschub geleistet werde. Dazu braucht sie, da ihr die nöthigen Geldmittel abgehen, anderweitige Hülfquellen. Ohne der Würde des Staats etwas zu vergeben, aus besonderer Achtung gegen den Heiligen Vater wollte sie, in Betreff einiger religiösen Anstalten, die Einwilligung des Römischen Stuhls begehren, und nicht gleich *via facti* zu Werke gehen. Die Uebelgefuntheit, mit Hülfe der Verläumdung, hat dieses eben so heilsame, als dringende Geschäft zu verzögern, aber nicht zu vereiteln gewußt. Dank sey der bischöflichen Sorgfalt und der thätigen Mitwirkung seines würdigen General-Bikars, der die kirchlichen

Einrichtungen mit dem Geiste der Zeit in Einklang zu bringen versteht. Schon ist der Zweck des großen Rathes, in Hinsicht eines Priesterhauses, dessen Bedürfnis ein scharfsichtiger Schriftsteller des Kantons schon vor 20 Jahren lebhaft gefühlt, und Berthensstein als den schicklichsten Ort, dazu vorgeschlagen hatte, c) erreicht, und was man vielleicht mehr aus politischen, als aus religiösen Gründen zu hintertreiben, gesucht hat, wird wirklich, zwar in einem andern Lokale, bewerkstelliget. Die unrichtigen Begriffe, die man seiner Heiligkeit von den zu treffenden Anstalten eingeßigt hat, sucht der Kleine Rath mit Würde und Standhaftigkeit zu tilgen. In dem Tone der Ehrfurcht, die sie dem Oberhaupte der katholischen Kirche schuldig ist, aber zugleich mit der Sprache, die einem unabhängigen Staate geziemt, hat er die hässlichen Anschuldigungen widerlegt, und die Rechtfertigung durch einen Regierungs-Sekretär dem heiligen Vater überbringen lassen. Gleich unsern gottseligen Vorfahren, die, wenn es um die Landesherrenlichen Rechte zu thun war, sich weder durch den Bannstrahl Gregors des XIII. schrecken, noch durch die Thränen Benedikts des XIII. bewegen ließen, hat die Regierung zwischen der Curia Romana und dem Stuhle Petri zu unterscheiden nicht vergessen und, wegen der schwarzen Anschuldigungen, die das angelegentlich unter die Leute gebrachte Breve enthält, Genugthuung verlangt. Die Zeiten sind nicht mehr, wo man glaubte: die geistlichen Einrichtungen seyen, gleich den Glaubenslehren, dem Zeitgeiste nicht unterworfen, und dürfen keine Abänderung leiden. Der heilige Vater selbst hat das Gegentheil durch sein bisheriges Betragen gegen andere Staaten satzsam bewiesen. Mehr als in einem Lande, die Schweiz selbst nicht ausgenommen, hat er Klöster aufzuheben, bewilligt. War es bloß im Kanton Luzern ein so großes Vergehen,

c) in den historischen, topographischen und ökonomischen Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern, 2 Theil, pag. 227.

das vom Papste zu begehren, was andere Staaten entweder von ihm erhielten oder auf dem Wege der Gewalt thaten? und zwar im 19ten Jahrhundert, da doch schon in frühern Zeiten das gleiche Begehren dem Kanton Luzern bewilliget worden ist? bewilligte ihm doch im Jahr 1588. der Pabst Sixtus V., der eben nicht unter die biegsamsten Pabste gehört: daß das Kloster der Cisterzienserinnen zu Ebersecken und das Kloster der Dominikanerinnen zu Neuentkirch, aus verschiedenen Ursachen, aufgehoben und dem Kloster Rathhausen einverleibt wurden. Schon der ehrfurchtsvolle Schritt, den die Regierung that, hätte sie in ein günstigeres Licht bey dem heiligen Vater setzen sollen; sie war berechtigt, mehr Zutrauen und schonernde Formen zu erwarten. Nur die schwärzeste Verläumdung und die liebloseste Arglist, in den Schleyer der Religion gehüllt, konnten ihn verleiten, der Regierung ein Breve voll ungegründeter Vorwürfe zu überschießen. Es ist unrichtig: daß man hier damit umgeht, alle Klöster aufzuheben. Es ist eine hämische Zumuthung, wenn man sagt: man wolle nicht geradezu, sondern stufenweise es bewirken. Eben so unwahr ist es: daß das Kloster Rathhausen erst seit und durch die Revolution in Schulden gerathen. Das Beyspiel der kleinen Kantone, wegen der Unterhaltung der Armen, ist übel gewählt, so wie der biesige Spital, in den bisher nur ehemalige Hintersassen und Bürger unentgeltlich sind aufgenommen worden, und dessen vorige Verwaltung eben nicht geeignet war, die Ausführung einer allgemeinen Armen-Anstalt, worauf der heilige Vater hinzuweisen scheint, vorzubereiten.

Es muß in der That die Regierung schmerzen, daß der heilige Vater fremden Eingebungen mehr Glauben schenkte, als Ihren amtlichen Aufschlüssen. Man überbrachte seiner Heiligkeit handgreiflich Falschheiten, und verschwieg Ihr, was wirklich an der Sache war.

So

So sagte man dem heiligen Vater nicht: daß man zu Werthenstein nebst dem Seminarium eine Pfarren errichten wollte; daß an den Orten, wo man die einfache Kapellaneyen, gemäß der Uebereinkunft mit dem Bischofe zu Konstanz, aufhob, entweder Kapellaneyen mit Seelsorge oder Schulen verbunden errichtete; man verschwieg es: daß man wirklich neue Pfarren errichtet, und daß erst, seit der erwähnten Uebereinkunft, nur alte Pfarrherrn und keine müßigen Wartner, wie ehedem, auf das Chorherrn Stift zu Münster befördert werden; daß neulich kein Vikar, wie man dem heiligen Vater es weiß machte, sondern ein Man, der bereits über dreßßig Jahre die Seelsorge ausgeübt hatte, auf das gemeldte Stift erwählt worden ist. Man verheimlichte es: daß der Loskauf der Zehnden und Bodenzinse durch die Vermittlungsakte ein Staatsgesetz geworden ist, und daß bisher kein Loskauf um einen Spottpreis, wie das erschlichene Breve behauptet, ent schlagen worden ist. Mit gleicher Versänglichkeit wurde Seiner Heiligkeit die Lage der hiesigen würdigen Professoren vorstellt, welches Pius den VII bewog, sich bey seiner Hochheit dem Fürsten Urinas selbst zu beklagen. Er konnte sich an keinen kompetentern Richter wenden. Der erlauchte Verfasser der Betrachtungen über das Universum, und des Verflusses durchschaut den Dunstkreis der Finsterlinge und verurtheilt niemanden unverhört; nach der strengsten Prüfung der Klagepunkte, gab er seinem Generalvikar zu Konstanz den Auftrag: den in ihrem Ansehen gekränkten Professoren eine Ehren-Erklärung zuzuschicken, und dem Kleinen Rath davon Kenntniß zu geben. Die Feinde des Lichts ermüden nicht. Auch in Betreff der Anwartschaft auf das Stift bey St. Leodegar im Hof, zeigt man die Herrn Professoren in einem ganz falschen Gesichtspunkte dem heiligen Vater. Man wendet ein: daß sie der Kirche, wegen des Auts, das sie als Professoren bekleiden, zu dienen gehindert werden; da doch schon vor der Revolution ein Profes-

for von der ehemaligen Regierung zum Chorherrn auf
 das gleiche Stift befördert wurde, ohne daß damals
 jemanden in den Sinn gekommen wäre, ein Geschrey
 darüber zu erheben. Ich blieb geflissentlich, Hochge-
 achte, Hochgeehrteste Herrn! bey diesem Gegenstand et-
 was länger stehen; um Sie in den Stand zu setzen,
 die Sache von der rechten Seite anzusehen, damit Sie,
 Hochgeachte, Hochgeehrteste Herrn! der öffentlichen
 Meinung, die man zu misleiten sucht, die wahre
 Richtung geben können. Die Regierung wird Ihrer-
 seits sich verhalten, wie ehemals die frommen Eids-
 genossen, die im Jahre 1495. kein Bedenken trugen,
 wider das Monitorium des Nuncius auf der Stelle
 eine förmliche Appellation tanquam ab abusu anzuschla-
 gen, und die im Jahre 1586. genöthiget waren,
 mit schweizerischer Ernsthaftigkeit sich wider das Be-
 tragen des Legaten Octavius Paravicini vernehmen
 zu lassen, und so die Rückreise des Srn. Vortrasters
 zu befördern. Sie steht übrigens in der gerechten Er-
 wartung: Seine Heiligkeit werden Luzerns wohlthätige
 Absichten nicht länger verkennen, und denjenigen, der,
 wenn gleich selbst irreführt, Sie mit solchen Unwar-
 heiten berichtet hat, an die Pflicht erinnern: sich nicht
 mehr von geschäftigen Umgebungen gutmüthig täuschen
 zu lassen; Sie appelliert an den Pabst saltem melius
 informandum. Sobald die Anstände gehoben sind,
 sollen Ihnen, Hochgeachte Hochgeehrteste Herrn! die
 Aktenstücke selbst nebst dem Erfolg vorgelegt werden.

Nun bleibt mir nichts mehr zu sagen übrig, als
 Ihnen, Hochgeachte Hochgeehrteste Herrn! die Gesetzes-
 vorschläge anzuzeigen, über die Sie in Berathung zu
 treten eingeladen sind.

E r n e n n u n g e n .

Der Große Rath hat in seiner Sitzung vom zuletz Weinmonat die durch den Todfall des Hochw. Herrn Franz Büelmann, gewesenen Professors der Moral- und Pastoral-Theologie am Lyzäum zu Luzern, und Chorherrn auf dem löbl. Collegiat. Stifte allda; und durch die Resignazion des Hochw. Pat. Felix, gewesenen Guardians der P. P. Franziskaner in Luzern, erledigten zwey Stellen am Erziehungsrathe des Kantons durch den Hochw. Herrn Thaddäus Müller, Leutpriester und Chorherrn am Kollegiat. Stifte in Luzern und bischöflichen Kommissar und durch den Hochw. Herrn Anton Lottenbach, Professor der zweyten Rhetorik am Gymnasium zu Luzern, ergänzt

A u s k ü n d i g u n g

Einer Unterlieutenants- Stelle für das Re-
giment Karl von Reding. N.^{ro} 2. in K.
spanischen Diensten.

Die Kriegskammer des Kantons Luzern, in Gemäßheit eines von der Hohen Regierung unter'm heutigen Datum erhaltenen Auftrages, macht anmit bekannt: daß alle jene Kantonsangehörigen, welche eine Unterlieutenants- Stelle bey'm Regiment von Reding N.^{ro} 2., im Dienste Sr. Majestät des Königs von Spanien, zu erhalten wünschen, bey derselben innert Zeit 14 Tagen von Dato dieser Bekanntmachung, hiefür sich einschreiben zu lassen haben, wo sie zugleich ihre Lauffcheine und Zeugnisse ihres Wohlverhaltens von dem betreffenden Gemeindegerrichte ausgestellt, vorweisen müssen.

Die Aspiranten können bey dieser Kammer zugleich die näher'n Bedingnisse einsehen, die, für die Erhaltung dieser Offiziers- Stelle, erfordert werden.

Luzern, den 28sten Weinmonats, 1807.

Namens der Kriegskammer;
Der Präsident derselben, Schillinger.
Für dieselbe, der Kammerreiber,
Joseph Hartmann.

G e s e t z.

Das Verboth der Falschwerberey enthaltend
und die Strafen gegen diejenigen bestimmend,
welche sich des Falschwerbens schuldig
machen sollten.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Nachdem Wir von dem Kleinen Rath durch
seine Bottschaft vom roten fließenden Weinmonats
Kenntniß von dem Beschlusse der Hohen Endsgenössi-
schen Tagsatzung vom 2ten Heumonats lctzhin er-
halten, welcher lautet, wie folgt:

„Die Tagsatzung der Schweizerischen Ends-
genossenschaft, nach Einsicht des VIIten Artikels
des mit der Krone Frankreichs abgeschlossenen
Allianztraktats, nach welchem keine Kapitulationen
geschlossen werden sollen, die diesem Staats-
vertrage zuwider wären, überzeugt: daß es
die Ehre der Schweiz erfordere, durch eine be-
stimmte Vorschrift die älter'n Gesetze der Ends-
genössischen Stände zu erneuern, und somit
jede Anwehung für den nicht anerkannten
Dienst einer fremden Macht zu verbiethen;“

Luz. K. Bl. Zweyter Band.

63

B e s c h l e ß t :

1.) „ Jede Anwerbung für den Dienst einer fremden Macht, die nicht in Folge einer nach dem Inhalt und Sinn des VIIten Artikels des Allianztraktats mit der Krone Frankreichs vom 27ten Herbstmonats 1803. geschlossenen, oder künftig zu schliessenden Kapitulation, unternommen würde, ist auf das strengste verbothen. ”

2.) „ Die löblichen Kantone werden nach ihren besondern Verfassungen in der kürzest möglichen Zeitfrist die Strafen für die Uebertreter festsetzen. Doch soll diese Strafe nie weniger als den Verlust des Kantons- und Gemeindefrechts betragen. ”

3.) „ Seine Excellenz der Landammann der Schweiz ist ersucht: gegenwärtigen Beschluß so gleich den löblichen Ständen mitzutheilen. ”
Mit Hinsicht auf den §. 2. dieses Beschlusses;

V e r o r d n e n d e m n a c h :

1.) Als Falschwerber ist zu betrachten und gerichtlich zu verfolgen derjenige, der jemanden für den Kriegsdienst einer fremden Macht, wider den Inhalt und Sinn des VIIten Artikels des Allianztraktats mit der Krone Frankreichs vom 27ten Herbstmonats 1803, und der geschlossenen oder künftig zu schliessenden Militär-Kapitulationen beredt oder angeworben zu haben, überwiesen würde.

2.) In Kriegszeiten werden dergleichen Falschwerber zum Tod, in mildernden Umständen aber, nach Anseitung der §§. 10 und 14. des Gesetzes vom

18ten May 1805. und des Gesetzes vom 10ten Weinmonats gleichen Jahres bestraft.

3.) In Friedenszeiten hingegen wird das Verbrechen der Falschwerbung, je nach erschwerenden oder mildernden Umständen, mit und bis auf drey jährige Kettenstrafe belegt.

4.) Dieses Verbrechen zieht unmittelbar den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts nach sich.

5.) Die Ketten- und Zuchthausstrafe kann, nach Umständen, auch sogleich in ewige oder zeitliche Verbannung aus dem Kanton oder aus der Eydsgenossenschaft abgeändert werden.

6.) Gegenwärtiges Gesetz, mit dem Staatsiegel versehen, soll dem Kleinen Rath, zur Bekanntmachung und Handhabung, zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Großen Rathssitzung, Luzern, den 21sten Weinmonats, 1807.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

In deren Namen;

Der Amtschultheiß,

H e i n r i c h K r a u e r,

Für dieselben;

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

G e s e t z

Ueber Zithl und Tag oder den sogenannten Rückfall bey'm Pferde- und Viehhandel nebst Festsetzung der Polizeymaßregeln auf eintretenden Rückfall sowohl, als bey sich zeigenden Hauptmurd, mit Bestimmung der Strafe gegen den, der ein mit diesem Uebel behaftetes Pferd verkaufen sollte.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Nachdem Wir in Erwägung gezogen: daß der Tit.° XLI des Stadtrechts, in Betreff des Pferd- und Viehhandels, in seinen Bestimmungen unzureichend, und daher, zu Erzielung mehrerer Sicherheit in diesem für unsere Kantonsangehörigen so bedeutenden Handelszweige, bestimmtere Vorschriften nothwendig geworden seyen;

V e r o r d n e n :

1.) Zu Verhütung gegenseitiger Benachtheilungen, wozu die unbeschränkte Freegebung des Pferd- und Viehhandels führen könnte, wird der Rückfall (oder das so betitelte Zithl und Tag) ferner beybehalten; und zwar bey Pferdläufen auf sechs Wochen, bey Viehläufen aber auf vier Wochen und drey Tage festgesetzt.

2.) Der Rückfall findet dazumal Statt, wenn innert dieser bestimmten Zeit, nämlich: von der Stunde an gerechnet, wo das verkaufte Pferd oder Stück Vieh

an die Hand genommen worden, an demselben einer der hienach beschriebenen Hauptmängel wahrgenommen wird.

3.) Als Hauptmängel bey Pferden werden erachtet: wenn diese Stätig, Bauchstößig oder Dämpfig, Krätig oder Käppig, Männig, Saul oder Hauptmüdig sind; bey'm Rindvieh hingegen, wenn es Saul, Sinnig oder Zirnüchtig ist.

Wer aber immer mit dem Hauptmurd behaftete Pferde wissentlich verkaufen würde, soll wenigstens von 40. bis 200. Franken bestraft, und überhin inden. Ersatz alles Schadens und der, wegen den andurch nothwendig gewordenen Polizeyanstalten, aufgelassenen Kosten verfällt werden.

4.) Sobald ein erkauftes, nach Italien bestimmtes Pferd oder Stück Vieh über die Grenzen des Kantons abgeführt seyn wird, findet kein Rückfall mehr Statt, selbst: wenn ein solches Stück wieder zurückgeführt und, während dieser Zeit, einer der vorbeschriebenen Hauptmängel an ihm entdeckt werden sollte.

5.) Den Käufern aus den eydsgenössischen Kantonen wird jedoch bey'm Pferde- und Viehhandel das Gegenrecht zugestanden, in dem Verstande zwar: daß, wenn und wo den diesseitigen Kantonsangehörigen bey'm Rückfall eine, nach dem vorgehenden §. 2. bestimmte, gleich lange Zeitfrist bewilligt wird, die Angehörigen dieser betreffenden Kantone auch hierorts eine solche zu genießen haben sollen.

Gleiches Recht wird, der Hauptmängel halber, bey darüber entstehenden Streitigkeiten den Angehörigen jener Kantone gehalten werden, in welchen die

Hierseits erklärten Hauptmängel als solche ebenfalls angenommen sind.

6.) Wenn innert dem Rückfallstermin ein Pferd, oder Stück Vieh krank fällt, und der Käufer beglaubiget ist, dasselbe, als mit einem der vorgeannten Hauptmängel behaftet, zurückschlagen zu können, so soll dieser verbunden seyn: dem Verkäufer hievon unverweilt und rechtliche Anzeige zu geben, und sich mit ihm über die ärztliche Besorgung desselben zu verständigen.

Wenn zwischen ihnen hierüber keine Einverständniß erfolgt; so hat der nächste Beamte, dem hierüber sogleich Bericht zu erstatten ist, die Pflicht auf sich: die erforderlichen Verfügungen diesfalls zu treffen und, wo möglich, woen patentierten Viehärzten die Besorgung des erkrankten Stückes zu übertragen. Der Besizer eines solchen darf demselben, auch im ersten Nothfall, in nöthigen Medizinen nicht beybringen lassen, — es geschähe dann durch einen anerkannten Vieharzt und, in Abwesenheit desselben, in Gegenwart des Gemüthsvoorgesetzten oder eines andern unpartheyischen Mannes.

7.) Sobald ein Pferd oder Stück Vieh innert der Rückfallszeit (Zahl und Tag) dahin fällt, muß dem Gerichtspräsidenten, innert dessen Amtskreis das Stück Vieh gefallen, davon die erste Nachricht ertheilt werden, welcher sich sodann mit zweien Viehärzten nebst dem Abdecker an Ort und Stelle zu begeben; den Verbalprozeß aufzunehmen, und diesen, wenn keine gütliche Vergleichung zwischen Käufer und Verkäufer Statt findet, mit dem Gutachten der Experten begleitet, dem kompetenten Richter, zur Verfügung, vorzulegen hat.

8.) Die Zeit des Rückfalls kann unter keinem Vorwande verlängert werden, — es geschähe dann mit gegenseitiger Zufriedenheit des Käufers und Verkäufers.

Jedoch sollen beyde diese, falls keine Vereinigung zwischen ihnen zu Stande gebracht werden könnte, berechtigt seyn: das erkrankte Stück, auf Kosten des Unrecht habenden Theils, niederstechen zu lassen.

9.) Der Tit°. XLI des Stadtrechts sey hiemit zu rückgenommen, und es soll von nun an gegenwärtige Vorschrift als verbindende Norm bey'm Pferde- und Blehhandel dienen.

10.) Der Kleine Rath sey beyneben beauftragt: die, zur weiter'n Ausführung dieses Gesetzes, nöthigen Polizeyanstalten von sich aus anzuordnen.

11.) Gegenwärtiges Gesetz soll, mit dem Staatsiegel versehen, dem Kleinen Rath, zur gewöhnlichen, öffentlichen Bekanntmachung und Handhabung, zugestellt werden.

Also verordnet in Unserer Großen Rathssitzung,
Luzern den 22sten Weinmonat, 1807.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern:

In deren Namen;

Der Amtschultheiß,

Heinrich Krauer,

Für dieselben;

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

E r n e n n u n g e n .

Den 22sten Weinmonat hat der Kleine Rath auf die durch den Tod des Hochw. Herrn Franz Bielmann, gewesenen Professors der Moral- Theologie, erledigte Chorfründe an dem Kollegiat- Stifte bey St. Leodegar im Hof zu Luzern den Hochw. Herrn Anton Lottenbach, Professor der II. Rhetorik am Gymnasium zu Luzern, befördert.

Ebenderselbe berief in seiner Sitzung vom 28sten Weinmonats zu der durch vorerwähnten Todfall erledigten Professor- Stelle der Moral- Theologie den Hochw. Herrn Leonz Fuglisthaler, bisherigen Professor der Musik am Lyzäum zu Luzern; und ersetzte gleichzeitig die Stelle dieses letzter'n durch den Hochw. Herrn Niklaus Feyerabend, Kapitularen des Klosters Engelberg im Kanton Unterwalden nid dem Walde.

Den 2ten Wintermonat wählte der Erziehungs- rath des Kantons an die durch den Hintritt des mehrbemeldten Herrn Chorherrn und Professors Bielmann erledigte Stelle eines Mitgliebes der Studien- Direktion den Hochw. Herrn Franz Geiger, Professor der Dogmatik und Kirchengeschichte, welcher von dem Kleinen Rath unter'm 4ten ebendesselben in dieser Eigenschaft bestätigt worden ist.

A u f f o r d e r u n g

Der Angehörigen der Departemente jenseits der Alpen im französischen Reiche zur Rückkehr in ihre dasige Heimath innert drey Monaten.

Die Staatskanzley des Kantons Luzern, indem sie, zu Folge erhaltenen hohen Auftrags, untenstehend das Kaiserliche Dekret aus St. Cloud vom 18ten Herbstmonat lezthlin zur Kenntniß aller derieutigen gelangen läßt, welche es betreffen dürfte, fodert dieselben zugleich, gemäß dem Ihr zugegangenen hohen Befehle auf! sich den Vorschriften desselben genauest zu unterziehen.

Begeben, Luzern den 6ten Wintermonats, 1807.

Die Staatskanzley des Kantons Luzern,

Namens derselben;

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

St. Cloud, den 18ten Herbstmonat, 1807.

**Napoleon, Kaiser der Franzosen und
König von Italien;**

**Haben verordnet und verordnen demnach,
wie folgt:**

1.) Alle diejenigen, welche zur Zeit in den Departementen jenseits der Alpen hauswäblich waren, als in diesen die französische Verwaltung ihren Anfang nahm, und die seit dieser Zeit allda zu wohnen aufgehört haben, seyen, — in so fern sie sich nicht aus rechtmäßigen Gründen abwesend befinden, — gehalten: innert der Zeitfrist von drey Monaten, von der Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets angerechnet, nach ihrer dässigen Heimath zurückzukehren.

2.) Diejenigen aber, welche glauben sollten, zu ihrer Abwesenheit rechtmäßige Gründe zu besitzen, haben sich zu Unser'n Botshaftern, Ministern und Konsuls zu verfügen; um von ihnen in der Vollziehung vorstehenden Artikels einen Aufschub zu erlangen.

Unsere Botshafter, Minister und Konsuls werden die bey ihnen nachgesuchten Aufschubs, Ansuchen, nebst den darauf Bezug habenden Rechtfertigungstiteln, Unser'm Minister der Generalpolizey zuschicken.

3.) Diejenigen, welche, innert der vorbestimmten Zeitfrist, entweder in ihre Heimath nicht zurückgekehrt

St. Cloud ce 18.^e Septembre 1807.

**Napoleon, Empereur des Français et
Roi d'Italie;**

Avons décrété et décrétons ce qui suit:

Tous ceux qui avaient domicilié dans les Départemens au delà des Alpes, au moment où l'Administration française a commencé, et qui depuis cette époque ont cessé d'y résider, seront tenus dans le délai de trois mois, à compter de la publication du présent décret, de retourner à leur domicile; s'ils ne sont absens pour cause légitime.

2.^o Ceux qui prétendront avoir des causes légitimes d'absence, seront tenus de se présenter à Nos Ambassadeurs, Ministres ou Consuls, pour obtenir un sursis à l'exécution de l'article précédent.

Nos Ambassadeurs, Ministres ou Consuls adresseront les demandes de sursis avec les pièces justificatives à Notre Ministre de la Police générale.

3.^o Ceux qui dans le délai ci-dessus ne seront pas retournés à leur domicile, et qui n'auront pas

oder hiefür keinen länger'n Aufschub erhalten haben würden, sind von der Ausübung jeden bürgerlichen und politischen Rechts ausgeschlossen, und dürfen eben so wenig Güter innert dem Reich besitzen.

Dem zu Folge sollen die Güter dieser, innert deren Besitz sie sich zur Zeit der Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets befanden, oder die ihnen in Zukunft noch zufallen könnten, unter Beschlagnahme gelegt und einswillen von der Verwaltung der Domainen besoragt werden.

4.) Diejenigen hingegen, welche sich nach ihrer Heimath zurückbegeben: haben sich vor dem Unter-Präfekt ihres Kreises einzustellen; um sich auf diese Weise über die Befolgung gegenwärtigen Dekrets gehörig auszuweisen.

Sie erklären zugleich vor dem besagten Präfekt: ob sie eine Pension oder was immer für eine Gnade von einem auswärtigen Fürsten genießen; leisten auf derselben ferner'n Genuß Verzicht und verpflichten sich: keine dergleichen, ohne Unsere besondere Bewilligung, mehr annehmen zu wollen.

5.) Eine Amnistie sey allen den Angehörigen der Departemente jenseits den Alpen zugestanden, welche, ohne Unsere Erlaubniß, in Dienste einer fremden Macht getreten sind, — in so fern sie sich bey Unser'n Botschaftern, Ministern und Konsuln einstellen, allda erklären: daß sie aus dem fremden Dienst zurücktreten, einen Reisepaß, um in ihr Vaterland zurückzukehren, von ihnen nehmen und diese ihre Erklärung vor demjenigen Unterpräfekt wiederholen, durch dessen Bezirk

obtenus de sursis, ne seront point admis à exercer les droits civils et politiques, ni à posséder aucuns biens dans l'Empire.

En conséquence les biens qui se trouveront en leur possession, à l'époque de la publication du présent décret, et ceux qui pourront leur échoir, seront mis sous le séquestre et provisoirement administrés par la régie des domaines.

4.° Ceux qui rentreront dans leur domicile, se présenteront devant le Sous - Préfet de leur arrondissement à l'effet de prendre acte de leur obéissance au présent décret.

Ils déclareront devant le dit Préfet, s'ils reçoivent aucune pension ou grace quelconque d'un Souverain étranger, et prendront l'engagement de ne pas les conserver, et de n'en plus accepter sans Notre permission spéciale.

5.° Amnistie est accordée à tous individus des Départemens audelà des Alpes qui se seraient mis sans Notre permission au service d'une puissance étrangère, pourvu qu'ils se soient présentés devant Nos Ambassadeurs, Ministres ou Consuls, à l'effet de déclarer, qu'ils renoncent au service étranger, et d'en obtenir un passeport au rentrer dans leur patrie, et qu'ils aient réitéré la même déclaration

ſie wiederum in Frankreich zurückkehren, — zwar alles dieſes gleichfalls innert dem Zeitraum von drei Monaten.

6.) Unſere Miniſter der allgemeinen Polizei und des Finanzweſens ſeyen mit der Vollziehung dieſes Dekrets, — in ſo weit es jeden dieſer betrifft, — beauftragt.

Unterzeichnet: Napoleon

Für den Kaiſer:

Der Staats-Sekretär;

Unterzeichnet: Hugueſ B. Maret.

Der Abſchrift gleichlautend;

Der Kanzler der Eidsgenoſſenſchaft.

Unterzeichnet: Mouſſon.

Mit dieſer übereinſtimmend, bezeugt
Luzern, den 6ten Wintermonat 1807.

Der Staatsſchreiber des Kantons Luzern;

J. K. Anthym.

devant le Sous - Préfet de l'arrondissement, par lequel ils rentreront en France, le tout dans le même délai de trois mois.

6.° Nos Ministres de la Police générale et des Finances sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

(Signé) NAPOLÉON,

Par l'Empereur :

Le Secrétaire d'État,

(Signé) Hugues B. Maret,

Le Chancelier de la Confédération;

(Signé) Mousson,

Kriminalsentenz.

Gegen Wolfgang Meyer, einen Bagabunden.

Das Oberste Appellations-Gericht
des Kantons Luzern;

Nach Erdaurung der Kriminal-Procedure, so gegen Wolfgang Meyer, einem Bagabunden, verheirathet mit Elisabetha Koller, 19 Jahre alt, Vater eines Kindes, unter der Gannerbande Jitterigengel genannt, seiner Begangenschaft ein Korbmaher, verführt worden, und nach Anhörung der Schlüsse des Herrn Fiskals und der Vertheidigung des Herrn Advokaten des Inquisten;

S a t:

In Betrachtung: daß Inquist selbst frey und offen eingestanden; zu Berlingen, in Gesellschaft des Felix und Jakobs Waser und eines gewissen Gottfrieds, einen nächtlichen Diebstahl von Eswaren und einen andern Diebstahl zu Müllau in dem Haus des Mauriz Humilers in gleicher und des berüchtigten Sidig-Klausen Gesellschaft verübt zu haben;

In Betrachtung: daß Inquist auch gegenwärtig ware, da von obigen Gannern in der Nacht vom 20sten auf den 21sten Herbstmonats 1806. ab einem vor dem Wirthshaus zu Müllau gestandenen Sattlerwagen ein Ballot türkisch Garn und ein Kistlein Sattlerwaaren entwendet worden;

In Betrachtung: daß Inquist ebenfalls an jenen Einbrüchen und Diebstählen Antheil genommen, welche zu Honau bey Leon; Wismer, und bey Leon; Urnet, und im Kanton Zug zu Balchwyl und Irbikon;

Luz. K. Bl. Zweyter Band.

114

bedgleichen auf dem Dottenberg zu Adligenschwyl, in der unter'n und ober'n Rebrütte, im Dünkel bey Kaspar Waldspühl und in der Singeln theils von den Gebrüdern Waser und Weisbeter, theils von Marbeiten und Sidigklaus, theils von Thomas Marbeit und beyden Winklera verübt worden;

In Betrachtung: daß Inquisit sich auch in der Gesellschaft obiger Bauer befand, da in der Filbern einem Tarbäummen, welcher in der Scheune übernachtete, die Kleider und drey Bagen an Geld genommen wurden;

In Betrachtung: daß Inquisit geständig ware, von obbemeldten Diebstählen seinen Antheil empfangen zu haben, und auch schden von den Imstienwaben genossen zu haben, die zu Unterdierikon dem Johann Brändler entfremdet worden;

In Betrachtung: daß er das fernere Bekenntniß abgelegt: daß er sich habe beyhen lassen, zu Oberdierikon einen dreyfachen Kellerbruch zu verüben, und Eßwaaren zu entwenden, auch zu Adligenschwyl in Andreas Hänslers Scheune zwey Läden anzureißen, um in dessen Mollker zu kommen; wo dann ein Kesseli und ein Krug voll Most gemeinschaftlich genossen wurde;

G e f u n d e n :

Daß der Beklagte, nach Anweisung des §. 14. des Gesetzes vom 18ten May 1804. und des §. 2. des Dekrets vom 10ten Weinmonats 1805., zu bestrafen sey.

Betrachtend aber seine Jugend, sein freyes Bekenntniß und daß die obgestandenen Vergehen die ersten sind, die er verübt, und den nach

zu Recht gesprochen und erkennt:

1. Wolfgang Meyer solle einer Sunde lang öffentlich zur Schau ausgestellt und mit 100. Ruthenstreichen ausgestrichen werden.

2. Ist er überhin annoch lebenslänglich aus der Eidsgenossenschaft verbannt, und

3. Zu Bezahlung der, seines Prozesses wegen, aufgelassenen Kosten und zur Entschädigung der Beschädigten verfällt.

4. Gegenwärtiger Sentenz ist dem Kleinen Rathe, zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung, mitzutheilen.

Gegeben, Luzern den 21sten Weinmonats, 1807.

Der Altschultheiß, Präsident;

V i n c e n z K ü t t m a n n.

Der Gerichtsschreiber, L. Traber.

Kriminalsentenz.

Gegen die Anna Maria Greter von Schongau.

Das Oberste Appellations-Gericht
des Kantons Luzern;

Nach vernommener Kriminal-Procedure, so gegen Anna Maria Greter von Schongau, 24 Jahre alt, ledigen Standes, eine Tagelöhlerin, verführt worden, und nach Anhörung der Schlüsse des Herrn Siskals und der Bertheidigung ihres Herrn Advokaten;

S a t:

In Betrachtung: daß diese Person schon im Jahr 1803. von dem Bezirksgerichte Hochdorf, wegen mehrer'n Diebstählen, zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, sie aber diese Strafe nicht ausgehalten, sondern schon am 11ten Brachmonats 1804. Mittel gefunden, sich auf flüchtigen Fuß zu setzen;

In Betrachtung: daß sie bey ihrer Entweichung einer Mitgefangenen alle Kleider und ihr Geld mit sich fortgenommen;

In Betrachtung; daß die Inquisitin im Augustmonat nachhin dem Jakob Leonz Key von Murz, wohnhaft aber zu Werdt, welcher sie als Spinnerin aufgenommen, diese Aufnahme dadurch belohnte, daß sie demselben in der Nacht vom 1ten auf den 2ten Augustmonat aus der Schlafkammer eine silberne Sackuhr und drey neue Thaler an Geld entwendete;

In Betrachtung: daß die Beklagte am 1sten Christmonat 1806. unter dem Namen einer Anna Maria Frey von Goldau, und unter dem Vorgeben, sie sey 24. Stunden lang sinnlos und unter dem Bergsturz gelegen, und trage deswegen noch den rechten Arm in der Schlingen, bey Heinrich Lehmann zu Warbach in der Gemeinde Rüschtikon, Kantons Zürich, welcher Mit leiden über ihr Unglück trug, ein Nachtlager zu erhalten mußte, und zwar einzig, wie sie selbst eingestehet, in der Absicht, um allda die Gelegenheit zum Stehlen auszuspähen;

In Betrachtung: daß sie dieses Vorhaben zwey Tag späterhin, als sie wiederum mitleidig beherberget wurde, wirklich bewerkstelliget; indem sie mehrere Kleidungsstücke, ein silbernes Messer, Gabel und Löffel, eine silberne Sackuhr, ein paar große silberne Schnallen und andere Effekten aus dessen Wohnstube, und aus der Küche so viel Fleisch als sie tragen konnte, entwendet hat;

In Betrachtung: daß sich die Inquisitin ferner begeben ließ, dem Pantraz Berger zu Boswyl, Amts Murz,

welcher sie unter dem Namen einer Anna Maria Hermann von Goldau letztes Frühjahr als Spinnerin aufgenommen, und bey welchem sie bis auf Mittwoch vor Ostern verblieben, laut ihrem selbstigen Bekenntniß, zwey silberne Rosenkränze, zwey Kleinode, ein Sammetband und ein Hemd zu entfremden;

G e f u n d e n :

Daß sich die Inquifitin durch ihre Vergehen diejenige Strafe zugezogen, welche der §. 170. in Verbindung Pro. 1. des §. 171. des peinlichen Gesetzbuches, und die §§. 5, 10, 15, 17, 23 und 28. des Gesetzes vom 18ten May 1801. bestimmen, und daß gegen sie, als einer wiederholten Verbrecherin, keine Milderung Statt finde, und demnach

Zu Recht gesprochen und erkennt:

1. Anna Maria Greter ist zu einer zwölfjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt.
2. Sollte sie alle, ihres Prozeßes wegen, ergangenen Kosten zu bezahlen und die Beschädigten zu entschädigen haben.
3. Gegenwärtiger Sentenz ist dem Kleinen Rathe, zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung, in dem Kantonsblatte mitzutheilen.

Ergeben, Luzern den 29sten Weinmonats, 1807.

Der Amtschultheiß, Präsident.

V i n c e n z R ü t t i m a n n.

Der Gerichtschreiber, L. Traber.

Kriminalsentenz. Gegen Franz Duß von Hagli.

Das Oberste Appellations-Gericht des Kantons Luzern;

Nach Erdaurung der Kriminal-Prozedur, so gegen Franz Duß von Hagli, Amts-Entlebuch, 60. Jahre alt, ledigen Standes, seiner Begangenschaft ein Senn, verführt worden, aus welcher sich ergibt: daß er beschuldigt ist, den 8ten Heumonats laufenden Jahres dem Andreas Peter auf der Hinderegg zu Menznau, Nachmittags nach zwey Uhr, als der Besitzer dieses Guts nebst seiner Gattin ihrer Feldarbeit oblagen, vermittelst Einsteigung durch ein Fenster eine Bettdecke, Hauptküsse, Leintuch nebst dazu gehörigen Anzügen, 8 bis 9 Pfund reissenes Garn, ein Hafer-tuch und ein Band ab einem Wollhut, welches sämtlich am Werth zirka 80 Franken beträgt, entfremdet zu haben;

u n d

Nach vernommenen Schlüssen des Herrn Viskals und nach Anhörung der Vertheidigung der Herren Advokaten des Inquisiten;

S a t

In Betrachtung: daß zwar oberwählter Diebstahl von dem Inquisiten beharrlich in Abred gestellt wird; Betrachtend aber: daß Inquisit ein Mann von bösen Lymden, und auch schon, wegen ähnlichen Vergehen, abgestraft worden ist;

Betrachtend: daß ein Mann, an Kleidung und körperlicher Bildung dem Duß ähnlich, von Elisabetha Pfaffli, von der Hinder aa mit einem Bündel herkommend, und durch unwegsame Gegenden dahin eilend, erschickt worden;

Betrachtend: daß er von einem andern bledern Mann, nach der Zeit des verübten Diebstahls, in der Entfernung einer halben Stunde vom Ort, wo derselbe begangen wurde, mit gleichem Bündel gesehen ward, welcher annoch bemerkte: daß, als er ihn Inquisit das erste Mal beobachtete, selbe nur eine Kappe, späterhin aber Hut und Kappe trug;

Betrachtend: daß das Corpus Delicti, die gestohlene Waare, in einem solchen Bündel eingepackt, an dem Ort beymahe verkauft, jüngsthin gefunden wurde, wo Inquisit herumstrichen;

Betrachtend: daß selbst auf Inquisiten das Schnupftuch gefunden worden, welches wirklich mit den im Bündel eingepackten Waaren gestohlen wurde;

Betrachtend: daß Inquisit als er als ein verdächtiger Mann, von zweyen Männern, wovon der eine ihn mit dem Bündel durch Abwege gehen gesehen, angehalten wurde, wiederholt zu entfliehen gesucht;

Betrachtend: daß diese zusammentreffenden Indizien von solcher Natur und Beschaffenheit sind, daß sie den Beklagten des angeeschuldigten Diebstahls schuldig erklären;

B e f u n d e n :

Daß Inquisit Duß im Fall seye, nach Anweisung des §. 168 und Art. 1., des §. 169 des peinlichen Gesetzbuchs, gemildert aber durch §. 5. des Gesetzes vom 18ten May 1805. verschärft durch die §§. 17 und 27. des gleichen Gesetzes bestraft zu werden, und daß gegen ihn keine Milderung Statt habe, und demnach

zu Recht gesprochen und erkennt:

1. Franz Dug ist zu einer zehnjährigen Kettenstrafe und einständiger öffentlicher Schaustellung verurtheilt.
2. Soll er die, seines Prozesses wegen, aufgethienen Judizial- und Abzugskosten zu bezahlen und den Beschädigten zu entschädigen haben.
3. Gegenwärtiger Sentenz ist dem Kleinen Rathe, zur Vollziehung und, zu Folge §. 29 des mehrerwähnten Gesetzes vom 18ten May 1805, zur öffentlichen Bekanntmachung, mitzutheilen.

Gegeben, Luzern den 12ten Wintermonats, 1807.

Der Ausschultheiß, Präsident;

V i n c e n z R ü t t i m a n n.

Der Gerichtschreiber, Leodegar Traber.

K r e i s s c h r e i b e n.

Die Gemeinde-Verwaltungen zur unverzüglichen Stellung der Ihnen zur Zeit zugetheilten Anzahl Rekruten für die Kaplt. Schweizerregimenter in K. K. franz. Diensten auffordernd, und Belobung derjenigen derselben, welche ihre Rekrutenanzahl schon gestellt haben.

Wir Schultheiß, und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

An alle Gemeindevestigungen, die in Stellung ihres Rekruten-Contingents sich wirklich noch im Rückstande befinden.

Herrn Gemeindevestiger!

Nach den so bringenden Aufforderungen und Vorstellungen, die Wir schon unterm 24sten May letzt-

hin durch Unsere Kriegskammer, über die Wichtigkeit der endlichen Stellung des dem Kanton Luzern betreffenden Rekruten-Kontingents, zu Ergänzung der kaptulationsmäßigen K. K. französischen Schweizerregimenter, an Euch ergehen liessen, waren Wir allerdings berechtigt zu erwarten: daß die dazumal noch im Rückstande sich befindenen Gemeinden sich angelegenst beeifern würden, die noch mangelnde Anzahl Mannschaft in möglichster Eile zu stellen.

Der von neuem geäußerte Wunsch Sr. Majestät des französischen Kaisers: daß diese Regimenter endlich komplettiert werden möchten, und die dahertge an Uns gelangte Aufforderung von Seite Sr. Excellenz, des Herrn Landammans der Schweiz, veranlaßt Uns demnach, die Gemeindevverwaltungen aufzufordern: die Werbung für die bemeldten Schweizerregimenter auf alle mögliche Art, in dem Umfange Ihres Wirkungskreises, mit neuem Eifer zu beleben, und in schleunigst möglicher Eile die ihrem Bezirke noch fehlende Anzahl Rekruten nach dem ihnen zugetheilten Maassstabe zu stellen.

Die Wichtigkeit, des Gegenstandes selbst, so wie die Dringlichkeit, dieser wiederholten Aufforderung endlich vollkommenes Genüge zu leisten, läßt Uns zum voraus zuverlässig hoffen: daß diese neu empfohlene angestrengte Thätigkeit in Betreibung der Werbung um so mehr von dem besten Erfolge seyn werde, da schon früherhin mehrere Gemeinden mit dem rühmlichsten Eifer, und selbst mit beträchtlichen Opfern, ihre Vaterlandsliebe und ihren Eifer für das allgemeine Wohl auf eine ausgezeichnete, der Nachahmung der übrigen Gemeinden so empfehlungswürdige Weise, hierin an Tag gelegt; wofür auch denselben bey diesem Anlasse Unser besonderes Wohlgefallen bezeugt wird.

Wir überzeugen Uns daher auch eben so zuversichtlich: daß die noch im Rückstande sich befindenden Ge-

meinden allen Kräften aufbiehen werden, diesem schönen Beispiele der übrigen Gemeinden zu folgen, und die noch mangelnde Anzahl Rekruten mit aller Beförderung zu stellen.

Nur all in die vereinte Anstrengung aller Gemeinden und ihre thätige Mitwirkung zum gleichen Zwecke kann die Regierung der unangenehmen Nothwendigkeit überheben, jene endlichen, strengen Maassnahmen, zu Erreichung dieses Zweckes, ergreifen zu müssen, die noch viel schwerer und drückender für das Allgemeine seyn müssen, als alle bisherigen freiwilligen Aufopferungen waren.

Abey versichern Wir Euch, unter Empfehlung in den Schutz Gottes, Unserer Gemozenheit.

Luzern, den 17ten Wintermonats, 1807.

Der Amtschultheiß,

H e n r i c h K r a u e r.

Namens des Kleinen Rathes;

Der Staatschreiber, **J. B. Amrhyn.**

B e s c h l u ß,

die in den älter'n und neuer'n Gültverschreibungen enthaltene Klausul, in Hinsicht des Verlust ihrer Eigenschaft als solche bey'm Verkauf ausser den Kanton, entkräftend und für die Zukunft gänzlich aberkennend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf die Uns zu gekommenen Berichte: daß der Absatz älterer sowohl als neuerer Gültbriefe des Kan-

tons ausser diesem aus der Ursache Hindernisse finde; weil in denselben die ehemals übliche Klausul enthalten steht: „daß solche Zinsverschreibungen, falls sie ausser den Kanton Luzern verhandelt würden, nur für gemeine Handschriften gehalten werden sollen.“

In Betrachtung: daß die vorbemeldte Klausul in den Gültverschreibungen neben dem durch die allgemeine Bundesverfassung zwischen den Kantonen aufgestellten Grundsatz des freien Verkehrs nicht bestehen kann;

Mit Rücksicht auf die Weisungen, welche von uns den Gemeindegerichten, über Weglassung mehrbemeldder einschränkenden Bedingung, bey künftig zu errichtenden Gültverschreibungen, auf das Gesetz vom 29sten Brachmonats 1803. gleichzeitig begründet, unter'm 20sten Brachmonats stießenden Jahres ertheilt worden sind;

B e s c h l i e s s e n :

1.) Die in den älter'n sowohl als den neuer'n Gültverschreibungen, innert dem Kanton Luzern errichtet, enthaltene Einschränkung: daß dieselben bey'm Verkauf ausser den Kanton nur als gemeine Handschriften angesehen, und behandelt werden sollen, sey andurch als nicht bestehend und somit auf besagten Veräußerungsfall ausser den Kanton als gänzlich kraftlos erklärt.

2.) Die Gemeindegerichte seyen demnach, und zwar unter Rückweisung auf die ihnen, des gleichen Gegenstandes wegen, schon den 20sten letztverflossenen Brachmonats ertheilten Befehle, neuerlich angewiesen: aus den Gültverschreibungen, welche sie künftighin zu errichten im Falle wären, vorbemeldte Klausul gänzlich wegzulassen.

3.) Die Amtmänner, als welchen das Visa über solche Gültverschreibungen zusteht, haben vorzüglich für die Handhabung dieses Befehls Sorge zu tragen.

4.) Gegenwärtiger Beschluß soll, zur allgemeinen Kenntniß, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 18ten Winterm. 1807.

Der Rathschultheiß,

Heinrich Krüer.

Namens des Kleinen Rathes;

Der Staatschreiber, J. R. Amrhyn.

A u s k ü n d i g u n g

der Wiederbesetzung einer Landjägerstelle.

Die Polizeykammer des Kantons Luzern macht anmit bekannt: daß eine Landjägerstelle, die durch Entlassung erledigt, am 1ten Christmonat wieder besetzt wird.

Als erste Bedingnisse, zu Erhaltung einer solchen Stelle, wird erfordert: daß diejenigen, so sich hiefür melden;

1.) Ein Zeugniß ihrer guten Aufführung von dem betreffenden Gemeindegerrichte und Gemeindevorwaltung ihres Wohnorts vorweisen;

2.) Lesen, schreiben und, wo möglich, etwas französisch sprechen können, und

3.) Nicht über 40 Jahr alt und ledigen Standes seyen.

Wer sich hiefür zu bewerben gedenkt, hat sich bey der Polizeykammer, vor dem Wiederbesetzungstage, anzumelden und sich demnach auf das Verzeichniß der Kompetenten bey derselben Kanzley einschreiben zu lassen.

Luzern, den 25ten Wintermonat 1807.

Der Präsident, Schillinger.

Der Kammerchreiber, Joseph Hartmann.

A u f f o r d e r u n g

Zur uneingestellten Bewerfkstellungung der zurückgebliebenen Arbeiten auf den Haupt- und Landstrassen nach Basel und Zürich.

Luzern, den 1ten Christmonat, 1807.

Der Straßinspektor des Kant. Luzern;

An die

auf die Haupt- und Land- Strassen von Basel und Zürich pflichtigen Gemeindeverwaltungen;

Herren Gemeindeverwalter!

Es ergeht anmit an Euch die Aufforderung: daß ihr Sorge traget, daß diejenigen Gemeinden, die ihre ihnen zugetheilten Strecken auf den Haupt- und Land- Strassen nach Basel und Zürich noch nicht in gehörigen Stand gelegt haben, ihre Arbeiten darauf im Laufe dieses Monats vornehmen sollen. Würde es sich aus meiner nachher vorzunehmenden Inspektion ergeben, daß sich hierin die pflichtigen Gemeinden oder ihre Vorgesetzten einige Saumseligkeit hätten zu Schulden kommen lassen; so sollen die vernachlässigten Straß- Arbeiten auf ihre Kosten vorgenommen und dieselben noch darüber zur gehörigen Strafe gezogen werden.

Womit ich euch zugleich meinen Gruss entbiete.

Der Straßinspektor; Küter.

B e f e h l :

Daß alle Fuhrren und Fuhrwerke, vom 1ten
Jänner 1808. an, der ihnen auf der Straße
nach Basel begegnenden Post-Diligence
ausweichen sollen.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer des Kantons Luzern benachrichtigt hiemit das Publikum : daß mit dem Eintritt des künftigen Jahres alle Fuhrren und Fuhrwerke, — von was irgend einer Gattung diese seyen, — Unserer von Luzern nach Arburg und von da wieder zurückfahrenden Post-Diligence, die, von oben angezeigter Zeit an, ihren Cours, so geschwind als möglich, zurückzulegen hat, auf der Straße auszuweichen gehalten seyn sollen. Die dawider Handelnden sollen sogleich dem nächsten Gemeinde-Gerichte verzeigt und von diesem hiefür zur gehörigen Strafe gezogen werden.

Damit sich jederman vor Schaden zu hüten wisse, soll gegenwärtige Auffoderung in den an der betreffenden Haupt-Strasse liegenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Gegeben, Luzern den 1ten Christmonat, 1807.

Der Präsident; Peter Genhart,

Namens der Kammer;

Der Oberschreiber

K. M. Kopp.

F e i l b i e t h u n g

Der alten Kaserne am äussern Wegglisthor
der Stadt Luzern.

Die Unterzeichnete macht anmit bekannt: daß die dem Staate zugehörnde, nächst dem äussern Wegglisthor in der Stadt Luzern etwas in der Höhe liegende, alte Kaserne und derselben Zugehörden, in Folge Dekrets vom 24ten Wainmonat. fließenden Jahres, zum Kauf angetragen werde. Kaufsüchtige melden sich mit ihrem dießfälligen ersten Angebothe bey ununterzeichneter Kanzley.

Gegeben, Luzern den 1ten Christmonat, 1807.

Kanzley der Finanz- und Staatswirth-
schaftlichen Kammer des Kantons Luzern.

Für dieselbe; der Oberschreiber.

K. M. Kopp.

V e r b o t h

des Weidgangs für das Schmalvieh auf
fremdem Boden und in den Privat- und
Gemeinde- Waldungen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Da Uns von verschiedenen Seiten her die Klage zugegangen ist, daß die zur Weide gelassenen Schweine, Schaafe und Geissen sowohl in Feldern, Wäldern als offenem Lande beträchtlichen Schaden zufügen; und um daher diesen Klagen abzuhelfen und die Eigenthümer solcher Güter in Zukunft vor Beschädigungen dieser Art zu schützen;

V e r o r d n e n :

1.) Der Weidgang von Schweinen, Schaafen und Geissen auf fremdem Boden, so wie der Weidgang für dieselben in Privat- und Gemeinde-Wäldern ist des gänzlichen untersagt und verbothen.

2.) Wüthen, ungeachtet dieses Verboths, dergleichen Thiere auf fremden Gütern, oder Wäldern weidend angetroffen werden; so sind die Eigenthümer derselben, die Bannwarte, so wie jede andere Person, die sie antreffen würde, berechtigt: dieselbey in Pfandstall einzustellen, von welchen dann, bey ihrer Wiederauslösung, nebst Entrichtung allfälliger Entschädigungs- und Futterungskosten, für jedes Stück fünf Baken bezahlt werden soll. Im Wiederholungsfalle ist die Uebertreung dieses Verboths dem betreffenden Gemeindegerrichte zuzuleiten, welches, über die Verfallung des Fehlbaren ~~zur Bezahlung der Entschädigungs-~~ Futterungs- und aller übrigen Kosten, gegen denselben eine Strafe von ein bis vier Franken zu verhängen berechtigt seyn soll, wovon ein Drittheil dem Leiter, ein Drittheil dem Gericht, und ein Drittheil dem Staate zukommen soll.

3.) Gegenwärtige Verordnung soll dem Kantonsblatte, zur allgemeinen Bekanntmachung, beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 2ten Christmonats, 1807.

Der Amtschultheiß,
H e i n r i c h K r a u e r
 Namens des Kleinen Rathes:
 Der Staatschreiber,
J. K. Amrhyn,